Sitzungsunterlagen

Sitzung des Stadtrates
(Sitzung wurde vom 28.10.2020 verschoben)
21.10.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 4
Tagesordnung -öffentlich- 4
Vorlagendokumente 7
TOP Ö 1 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020 7
Sitzungsvorlage Stk/086/2020 7
Vorbericht Stk/086/2020 11
Ergebnishaushalt, Stand 1. Nachtragshaushalt 2020 Stk/086/2020 13
Finanzhaushalt, Stand 1. Nachtragshaushalt 2020 Stk/086/2020 14
Übersicht über die Veränderungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt Stk/086/2020 15
Nachtrag Erfolgsplan 2020 NürnbergBad Stk/086/2020 16
Nachtrag Vermögensplan 2020 NürnbergBad Stk/086/2020 17
Nachtrag Finanzplan 2020 NürnbergBad Stk/086/2020 18
1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 Stk/086/2020 19
TOP Ö 2 Bildung ist zukunftsentscheidend - Das Arbeit-von-Morgen-Gesetz / Arbeitsmarktsituation in Nürnberg 22
Bericht WiF/051/2020 22
SPD-Antrag vom 16.06.2020 - Bildung ist zukunftsentscheidend - Arbeit-von-Morgen-Gesetz WiF/051/2020 26
CSU-Antrag vom 22.09.2020 - Arbeitsmarktsituation in Nürnberg WiF/051/2020 28
Sachverhalt WiF/051/2020 29
TOP Ö 3 Abschlussbericht zum Masterplan Gewerbeflächen 49
Sitzungsvorlage WiF/050/2020 49
Entscheidungsvorlage WiF/050/2020 53
Masterplan Gewerbeflächen WiF/050/2020 57
* TOP Ö 5.1 Neues ICE-Werk in Nürnberg 156
Bericht Ref.VII/088/2020 156
TOP Ö 7 Personelle Veränderungen im Jugendhilfeausschuss 159
Sitzungsvorlage J/101/2020 159
TOP Ö 8 Auflage des Referates I/II: 162
Dringliche_Anordnungen 162
TOP Ö 9 Auflage des Referates V: 163
Antrag SPD_Beratungsangebote für zugewanderte Menschen vom 07.07.2020 Ref.V/080/2020 163
Bericht zur Entwicklung der Gemeinschaftsunterkünfte 2014 bis 2022 Ref.V/080/2020 164
Sachverhalt Beratungsangebote für zugewanderte Menschen des Sozialreferats_Kfl 15.10.2020.docx Ref.V/080/2020 171
TOP Ö 10 Außenbestuhlungsflächen für die Gastronomie im öffentlichen Raum und auf städtischen Grundstücken während der Corona-Pandemie 178
Sitzungsvorlage LA/115/2020 178
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 29.09.2020 LA/115/2020 182
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.09.2020 LA/115/2020 184
Antrag des Stadtratsmitglieds Sormaz (FDP) LA/115/2020 186
TOP Ö 11 Masterplan Gewerbeflächen / Umsetzung des Aktivitätenplans 188
Sitzungsvorlage WiF/052/2020 188
Entscheidungsvorlage WiF/052/2020 192

TOP Ö 12 Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nürnberg über die Verleihung von Kulturpreisen (Kulturpreissatzung - KPrS) 195
Sitzungsvorlage 2. BM/073/2020 195
Änderungssatzung 2. BM/073/2020 199
Satzung_Kulturpreise (aktuell) 2. BM/073/2020 200
TOP Ö 13 Gemeinschaftshaus Langwasser 202
Sitzungsvorlage KuF/024/2020 202
Entscheidungsvorlage KuF/024/2020 205
Mietpreistarife 2015 KuF/024/2020 206
Mietpreistarife 2020_ohne-Markups KuF/024/2020 212
Stellungnahme_Stk KuF/024/2020 216
TOP Ö 14 Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Verbot von alkoholischen Getränken 217
Sitzungsvorlage BDR/002/2020 217
Sachbericht des Ordnungsamtes BDR/002/2020 220
Artikel 30 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LstVG) BDR/002/2020 225
Alkoholverbotsverordnung (bisherige Fassung) BDR/002/2020 226
Plan BDR/002/2020 228
Änderungsverordnung BDR/002/2020 229
TOP Ö 15 Änderung der Taxitarifordnung 230
Sitzungsvorlage BDR/003/2020 230
Antrag der Taxizentrale vom 13.07.2020 BDR/003/2020 234
Niederschrift zur Sitzung der Taxikommission am 16.09.2020 BDR/003/2020 247
Taxitarifordnung bisherigeFassung BDR/003/2020 248
Verordnung über die Änderung der Taxitarifordnung BDR/003/2020 251

TAGESORDNUNG

Sitzung
Sitzung des Stadtrates
(Sitzung wurde vom 28.10.2020 verschoben)

Sitzungszeit
Mittwoch, 21.10.2020, 15:00 Uhr

Sitzungsort
Historischer Rathaussaal, Rathausplatz 2

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. **1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020** — Beschluss Stk/086/2020

Riedel, Harald

2. **Bildung ist zukunftsentscheidend - Das Arbeit-von-Morgen-Gesetz / Arbeitsmarktsituation in Nürnberg**
hier: Antrag der Stadtratsfraktion der SPD vom 16.06.2020
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 22.09.2020 — Bericht WiF/051/2020

Sachverständige:
Vertreterinnen und Vertreter von IHK, HWK, Arbeitsagentur, Jobcenter, bayme vbm und DGB

Fraas, Michael, Dr.

3. **Abschlussbericht zum Masterplan Gewerbeflächen** — Beschluss WiF/050/2020

Fraas, Michael, Dr.

4. **Strategie Metropolregion Nürnberg 2030**
Herausforderungen für Nürnberg und Region — Bericht OBM/070/2020

Sachverständige: OB Andreas Starke, Ratsvorsitzender der Metropolregion,
Professor Dr. Klaus L. Wübbenhorst, Wirtschaftsvorsitzender
Dr. Christa Standecker, Geschäftsführerin

König, Marcus, Britta Walthelm und Dr. Michael Fraas
- Unterlagen werden nachgereicht -

5. **Volksbad - Beschluss über die Generalsanierung und Wiedereröffnung** — Beschluss NüBad/048/2020

Vogel, Christian
- Unterlagen werden nachgereicht -

6. **Änderungen in den Besetzungen von Ausschüssen, Kommissionen und Abordnungen**

König, Marcus
- Unterlagen werden nachgereicht -

7. **Personelle Veränderungen im Jugendhilfeausschuss** — Beschluss J/101/2020

Ries, Elisabeth

8. **Auflage des Referates I/II:**
Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
hier: Kenntnisnahme von Dringlichen Anordnungen des OBM nach Art. 37 Abs. 3 GO — Kenntnisnahme

9. **Auflage des Referates V:**
Beratungsangebote für zugewanderte Menschen
hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 07.07.2020 — Beschluss-Auflage Ref.V/080/2020

Auflagen des Referates VII:

10. **Außenbestuhlungsflächen für die Gastronomie im öffentlichen Raum und auf städtischen Grundstücken während der Corona-Pandemie**
hier: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 29.09.2020
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.09.2020
Antrag des Stadtratsmitglieds Sormaz (FDP) vom 07.09.2020 — Beschluss-Auflage LA/115/2020

11. **Masterplan Gewerbeflächen / Umsetzung des Aktivitätenplans**
hier: Kriterien für die Veräußerung städtischer Gewerbeflächen und Ansiedlungskriterien — Beschluss-Auflage WiF/052/2020

Auflagen der 2. Bürgermeisterin:

12. **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nürnberg über die Verleihung von Kulturpreisen (Kulturpreissatzung - KPrS)**

Beschluss-Auflage
2. BM/073/2020

13. **Gemeinschaftshaus Langwasser**
hier: Neue Mietpreistarife

Beschluss-Auflage
KuF/024/2020

Auflagen des Oberbürgermeisters:

14. **Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs und der Königstorpassage (Alkoholverbotsverordnung - AlkVVO)**

Beschluss-Auflage
BDR/002/2020

15. **Änderung der Taxitarifordnung**

Beschluss-Auflage
BDR/003/2020

16. **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.09.2020, öffentlicher Teil**

Beschlussvorlage
Stk/086/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	21.10.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020

Anlagen:
Vorbericht
Ergebnishaushalt, Stand 1. Nachtragshaushalt 2020
Finanzhaushalt, Stand 1. Nachtragshaushalt 2020
Übersicht über die Veränderungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt
Nachtrag Erfolgsplan 2020 NürnbergBad
Nachtrag Vermögensplan 2020 NürnbergBad
Nachtrag Finanzplan 2020 NürnbergBad
1. Nachtragshaushaltssatzung 2020

Sachverhalt (kurz):
Die Stadt Nürnberg erlässt gem. Art. 68 GO in Verbindung mit § 8 KommHV-Doppik eine Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan.

Durch den 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2020 wird der Finanzhaushalt der Stadt Nürnberg im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf Kindergartenplätze und insbesondere wegen der finanziellen Auswirkung der Corona-Pandemie angepasst.

Der 1. Nachtragshaushalt enthält Ansatzveränderungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt, freiwillige investive Mehrauszahlungen, eine Erhöhung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und eine Erhöhung der Kassenkredite des Eigenbetriebes „NürnbergBad“

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	6.040.935 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	289.530 €	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	5.751.405 €	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird gem. Art. 68 GO in Verbindung mit § 8 KommHV-Doppik erforderlich. Eine Diversity-Relevanz ist nicht gegeben.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat beschließt die beiliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020.

V O R B E R I C H T

zum 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2020

Durch den 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2020 wird der Finanzhaushalt der Stadt Nürnberg im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf Kindergartenplätze und insbesondere wegen der finanziellen Auswirkung der Corona-Pandemie angepasst.

Der 1. Nachtragshaushalt enthält Ansatzveränderungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt, freiwillige investive Mehrauszahlungen, eine Erhöhung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und eine Erhöhung der Kassenkredite des Eigenbetriebes „NürnbergBad“

Um den Rechtsanspruch auf Kindergartenplätze sicher zu stellen, ergaben sich nachtragspflichtige höhere freiwillige Zuschüsse für Kindertageseinrichtungen freier Träger. Die Maßnahmen sind im Vorgriff auf den 1. Nachtragshausalt bereits genehmigt worden. Insgesamt ergaben sich Mehrauszahlungen i. H. v. 289.530 EUR, die durch Einsparungen bei dem konsumtiven Ansatz zur Förderung für Kindertageseinrichtungen freier Träger ausgeglichen werden. Die Änderungen der Haushaltsplanansätze diesbezüglich sind somit saldoneutral.

Insbesondere wegen der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie, die den Haushalt 2020, aber voraussichtlich noch wesentlich stärker die folgenden Haushalte belasten wird, ist ein Nachtragshaushalt erforderlich.

Nach aktuellem Erkenntnisstand verschlechtert sich der Ergebnishaushalt 2020 im Vergleich zur ursprünglichen Planung um 5.751.405 EUR, der Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit um 6.040.935 EUR. Die voraussichtlich im Saldo eher geringen Belastungen sind auf die Kompensationen der Corona-Auswirkungen durch den Bund und den Freistaat Bayern zurückzuführen. Im Wesentlichen sind dies der Ersatz der wegbrechenden Gewerbesteuermindereinnahmen sowie die (dauerhafte) Aufstockung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft um weitere 25 %.

Die Corona bedingten Änderungen werden nach Sachkonto differenziert im Nachtragshaushalt ausgewiesen. Corona-Kosten, welche über mehrere Teilhaushalte oder Kostenstellen wirken, werden u.a. aus Vereinfachungsgründen in der zentralen Finanzwirtschaft ausgewiesen. Dies aber hat zur Folge, dass der alte Planansatz an dieser Position auch dann auf Teilhaushaltsebene (in der zentralen Finanzwirtschaft) mit 0 ausgewiesen werden, wenn stadtweit an anderen Stellen bereits zugehörige Planansätze bestanden.

In Anbetracht der zeitlichen Nähe zu den Haushaltsberatungen für das Jahr 2021, die im November 2020 stattfinden und in denen auch die mittelfristige Planung für die Jahre 2021 bis 2024 behandelt werden wird auf die Fortschreibung der Mittelfristigen Planung 2020-2023 in diesem Zusammenhang verzichtet. Die mittelfristige Finanzplanung auf Basis des Entwurfs des Haushaltes 2021 (am 30.09.2020 vom Stadtkämmerer in den Stadtrat eingebracht) zeigt jedoch sehr deutlich, dass die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 für die Stadt Nürnberg sehr herausfordernd werden.

Im bisherigen Finanzhaushalt 2020 war vorgesehen, die rund 233 Mio. EUR Lücke zwischen den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und den Auszahlungen in diesem Bereich mit einer Nettokreditaufnahme in Höhe von knapp 40 Mio. EUR, mit einem positiven Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rund 91 Mio. EUR und insbesondere mit liquiden Mitteln in Höhe von rund 102 Mio. EUR zu finanzieren.

Nachdem sich die Folgejahre im Zuge der Corona-Pandemie nun finanziell wesentlich schlechter darstellen, führt die hohe Inanspruchnahme der Liquidität zur Finanzierung von Investitionen im Jahr 2020 dazu, dass trotz bereits stark erhöhter Netto-Neuverschuldung die aktuell immer noch sehr gute Liquidität der Stadt Nürnberg nicht ausreichen wird, die mittelfristig geplanten Investitionen und die gebildeten investiven Haushaltsreste zu finanzieren.
Aus diesem Grund müssen die Investitionen im Jahr 2020 stärker fremdfinanziert werden, als dies bisher vorgesehen war. Nach aktuellem Stand müssen im Haushaltsplan 2020 zusätzliche Kredite im Volumen von 70 Mio. EUR veranschlagt werden.

Des Weiteren wurden die städtischen Bäder ab dem 17. März 2020 auf Grund der Corona-Pandemie komplett geschlossen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragsplans, im August 2020, sind alle städtischen Bäder nur mit eingeschränkten Besucherzahlen für die Öffentlichkeit zugänglich, oder ganz geschlossen.

Die Wiedereröffnung der städtischen Freibäder (08.Juli 2020) und Hallenbäder (teilweise zum 13.Juli 2020) konnte nur unter neuen Hygieneregeln und unter Einhaltung des Sicherheitskonzeptes für Schwimmbäder stattfinden.

Hierdurch entstehen grundsätzlich zahlungswirksame Verluste, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes im Jahr 2020 erheblich belasten werden.

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ist eine Erhöhung des Höchstbetrages für Kassenkredite nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „NürnbergBad“ von bisher 6 Mio. EUR um 3,9 Mio. EUR auf 9,9 Mio. EUR nötig.

Diese Nachtragshaushaltssatzung beinhaltet genehmigungspflichtige Bestandteile (Erhöhung der Einzahlungen aus Kreditaufnahme). Damit sie noch in diesem Jahr in Kraft treten kann, ist die Behandlung in der Stadtratssitzung am 21.10.2020 erforderlich.

Ergebnishaushalt, Stand 1. Nachtragshaushalt 2020

Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2020	Plan 2019	RE 2018	Mittelfristiger Ergebnisplan Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1 Steuern und ähnliche Abgaben	-984.830.000,00	-1.021.630.000,00	-978.347.558,68	-1.048.875.400,00	-1.069.910.400,00	-1.105.400.400,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-536.004.077,60	-497.811.362,39	-501.566.784,56	-527.516.173,90	-547.733.461,89	-569.286.140,54
3 + Sonstige Transfererträge	-5.886.292,00	-6.192.100,00	-5.333.228,31	-6.092.310,89	-6.305.542,21	-6.518.774,53
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-69.386.734,27	-78.159.151,19	-77.938.218,43	-82.810.537,70	-84.466.746,42	-86.537.014,12
5 + Auflösung von Sonderposten	-52.532.704,21	-52.784.530,74	-48.787.723,56	-54.352.332,84	-56.289.833,77	-57.810.297,48
6 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	-40.667.638,83	-43.044.681,36	-44.380.876,37	-43.916.655,02	-44.794.986,64	-45.892.901,78
7 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-309.836.498,46	-311.374.465,61	-335.595.740,18	-290.637.817,47	-307.822.853,91	-316.829.359,46
8 + Sonstige ordentliche Erträge	-46.977.187,00	-47.198.878,00	-80.131.615,05	-47.633.341,91	-48.562.006,36	-49.722.842,34
9 + Aktivierte Eigenleistungen	-4.352.613,48	-3.990.325,48	-4.935.207,24	-4.417.902,66	-4.506.260,55	-4.616.708,08
10 +/- Bestandsveränderungen	0	0	-96.318,33	0	0	0
S1 = Ordentliche Erträge (= Zeilen 1 bis 10)	**-2.050.473.745,85**	**-2.062.185.494,77**	**-2.077.113.270,71**	**-2.106.252.472,39**	**-2.170.392.091,75**	**-2.242.614.438,33**
11 - Personalaufwendungen	585.669.964,47	570.616.734,25	518.451.029,41	608.595.999,70	631.041.998,66	653.509.208,55
12 - Versorgungsaufwendungen	105.996.900,00	99.491.700,00	110.079.281,70	108.646.823,52	111.362.994,23	114.079.165,64
13 - Aufwend. für Sach- u. Dienstleistungen	282.689.615,38	276.232.561,68	263.190.935,46	277.639.061,30	281.424.258,80	287.766.272,33
14 - Planmäßige Abschreibungen	110.977.897,00	110.883.949,00	107.417.557,08	114.691.154,20	118.971.731,92	122.318.452,94
15 - Transferaufwendungen	827.417.752,49	866.467.340,10	837.454.084,46	856.059.770,53	884.418.017,52	913.708.269,22
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	126.493.069,20	119.259.450,92	196.934.483,89	115.165.865,94	121.143.019,41	125.749.891,86
S2 = Ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	**2.039.245.198,54**	**2.042.951.735,95**	**2.033.527.372,00**	**2.080.798.675,19**	**2.148.362.020,54**	**2.217.131.260,54**
S3 = Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Saldo S1,S2)	**-11.228.547,31**	**-19.233.758,82**	**-43.585.898,71**	**-25.453.797,20**	**-22.030.071,21**	**-25.483.177,79**
17 + Finanzerträge	-15.869.214,24	-16.207.630,23	-20.768.923,83	-15.984.019,57	-16.155.317,67	-16.384.690,48
18 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	32.694.490,00	35.294.540,00	34.887.405,41	31.178.908,64	30.454.921,33	30.274.934,67
S4 = Finanzergebnis (= Saldo Zeilen 17 und 18)	**16.825.275,76**	**19.086.909,77**	**14.118.481,58**	**15.194.889,07**	**14.299.603,66**	**13.890.244,19**
S5 = Ordentliches Ergebnis (= S3 und S4)	**5.596.728,45**	**-146.849,05**	**-29.467.417,13**	**-10.258.908,13**	**-7.730.467,55**	**-11.592.933,60**
19 + Außerordentliche Erträge	-163.951,09	-245.521,94	-3.060.020,15	-166.410,63	-169.739,07	-173.897,11
20 - Außerordentliche Aufwendungen	226.900,00	30.700,00	1.275.070,95	230.413,72	235.110,16	240.933,24
S6 = Außerordentliches Ergebnis (=Saldo Zeilen 19 und 20)	**62.948,91**	**-214.821,94**	**-1.784.949,20**	**64.003,09**	**65.371,09**	**67.036,13**
S7 = Jahresergebnis (= S5 und S6)	**5.659.677,36**	**-361.670,99**	**-31.252.366,33**	**-10.194.905,04**	**-7.665.096,46**	**-11.525.897,47**

Finanzhaushalt, Stand 1. Nachtragshaushalt 2020

Ein- und Auszahlungen	Plan 2020	Plan 2019	RE 2018	Mittelfristige Finanzplanung		
				Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1 Steuern und ähnliche Abgaben	-984.830.000	-1.021.630.000	-981.280.780	-1.048.875.400	-1.069.910.400	-1.105.400.400
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-535.990.751	-497.794.635	-497.717.576	-527.502.647	-547.719.664	-569.272.005
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	-5.886.292	-6.192.100	-5.349.187	-6.092.311	-6.305.542	-6.518.775
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelt	-69.341.734	-78.114.151	-76.467.976	-82.764.863	-84.420.158	-86.489.284
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	-40.256.789	-42.653.024	-44.062.752	-43.499.642	-44.369.633	-45.457.123
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-309.836.498	-311.374.466	-314.021.938	-290.637.817	-307.822.854	-316.829.359
7 + Sonstige Einzahlungen lfd. Verwaltung	-60.894.635	-61.306.814	-73.455.778	-61.720.927	-62.839.171	-64.236.980
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	-1.048.000	-1.079.416	-1.148.020	-1.009.616	-973.598	-943.826
S1 = Einzahl.laufende Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 - 8)	-2.008.084.699	-2.020.144.605	-1.993.504.008	-2.062.103.223	-2.124.361.021	-2.195.147.751
9 - Personalauszahlungen	545.724.023	523.740.139	485.171.512	566.981.337	587.737.982	608.559.798
10 - Versorgungsauszahlungen	116.835.000	112.183.000	107.973.943	119.755.876	122.749.773	125.743.670
11 - Auszahl. für Sach- und Dienstleistung.	293.883.524	289.479.470	259.207.161	288.877.674	296.585.823	304.976.027
12 - Transferauszahlungen	827.417.752	866.510.340	846.018.960	856.059.771	884.418.018	913.708.269
13 - Sonstige Auszahlungen lfd. Verwaltung	105.993.411	98.181.066	94.204.071	94.468.344	96.322.480	98.637.024
14 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	32.616.190	35.216.240	35.858.713	31.100.609	30.376.621	30.196.637
S2 = Auszahl. laufende Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9-14)	1.922.469.901	1.925.310.256	1.828.434.360	1.957.243.609	2.018.190.697	2.081.821.425
S3 = Saldo laufende Verwaltungstätigkeit (= Saldo S1, S2)	-85.614.798	-94.834.349	-165.069.648	-104.859.613	-106.170.324	-113.326.326
15 + Einzahl. aus Investitionszuwendungen	-101.418.000	-66.687.000	-63.480.233	-140.167.000	-150.155.000	-121.793.000
16 + Einzahl. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	-6.192.000	-7.475.000	-3.917.557	-5.510.000	-5.449.000	-5.564.000
17 + Einzahl. Veräußerung von Sachvermögen	-7.000.000	-8.500.000	-19.097.392	-7.000.000	-7.000.000	-7.000.000
18 + Einzahl. Veräußerung v. Finanzvermögen	-828.000	-4.383.000	-375.000			
19 + Einzahl. sonstige Investitionstätig.	-2.553.000	-2.557.000	-2.074.905	-2.500.000	-2.322.000	-2.150.000
S4 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 15-19)	-117.991.000	-89.602.000	-88.945.087	-155.177.000	-164.926.000	-136.507.000
20 - Auszahl. für Erwerb von Grundstücken	17.672.000	29.332.000	16.147.855	16.492.000	12.982.000	13.322.000
21 - Auszahl. für Baumaßnahmen	252.943.000	178.265.000	117.101.428	302.251.120	307.828.286	204.398.245
22 - Auszahl. Erwerb bewegl. Sachvermögen	18.480.000	21.975.000	19.298.328	15.245.000	17.155.000	16.041.000
23 - Auszahl. für Erwerb von Finanzvermögen	38.126.800	46.156.200	18.655.522	36.977.000	42.394.000	40.000.000
24 - Auszahl. für Investitionsförderungen	22.674.530	22.455.000	16.831.581	15.383.000	4.380.000	4.166.000
25 - Auszahl. sonstige Investitionstätig.	1.390.000	800.000	300.000	1.068.000	1.118.000	920.000
S5 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 20-25)	351.286.330	298.983.200	188.334.715	387.416.120	385.857.286	278.847.245
S6 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Saldo S4, S5)	233.295.330	209.381.200	99.389.628	232.239.120	220.931.286	142.340.245
S7 = Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlb. (=Saldo S3, S6)	147.680.532	114.546.851	-65.680.020	127.379.507	114.760.962	29.013.918
26a + Einzahlungen aus Kreditaufnahmen	-188.000.000	-116.000.000	-125.000.000	-119.000.000	-131.000.000	-139.200.000
26b + Einz., Kreditaufnahme wirtsch.gleichk.						
S8 = Einzahlungen aus Finanzierungstätigk. (=Z. 26a, 26b)	-188.000.000	-116.000.000	-125.000.000	-119.000.000	-131.000.000	-139.200.000
27a - Auszahlungen für die Kredittilgung	66.900.000	64.005.100	73.475.252	69.500.000	73.400.000	77.000.000
27b - Ausz., Tilgung kreditähnlicher Rechtsg	11.278.000	12.455.000	12.345.276	9.992.000	18.098.000	22.724.000
S9 = Auszahlungen aus Finanzierungstätigk. (=Z. 27a, 27b)	78.178.000	76.460.100	85.820.528	79.492.000	91.498.000	99.724.000
S10 = Saldo Finanzierungstätigkeit (= Saldo S8, S9)	-109.822.000	-39.539.900	-39.179.472	-39.508.000	-39.502.000	-39.476.000
S11 = Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (= Saldo S7, S10)	37.858.532	75.006.951	-104.859.492	87.871.507	75.258.962	-10.462.082
28 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	-280.000.000	-130.000.000	-190.545.737	-178.182.404	-90.310.898	-15.051.936
28a +/- Saldo durchlaufende Posten			-18.585.916			
S12 = vorauss. Endbestand an Finanzmitteln (=S11, Z.28, 28a)	-242.141.468	-54.993.049	-313.991.145	-90.310.898	-15.051.936	-25.514.017
29 + vorauss. Anfangsbestand sonst. Liquid.						
S13 = vorauss.Endbestand Liquiditätsreserven (=S12 und Z.29)	-242.141.468	-54.993.049	-313.991.145	-90.310.898	-15.051.936	-25.514.017

Übersicht über die Veränderungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt

	Teilhaushalt	Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz alt	Ansatz neu	Verbesserung (-) Verschlechterung (+) im Ergebnishaushalt	Verbesserung (-) Verschlechterung (+) im Finanzhaushalt
a) Steuern und ähnliche Abgaben	**Geschäftsbereichs-/referatsübergr.**	L611100001	50210000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-330.600.000,00 €	-298.600.000,00 €	32.000.000,00 €	32.000.000,00 €
		L611100001	50220000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-92.000.000,00 €	-94.000.000,00 €	-2.000.000,00 €	-2.000.000,00 €
Veränderung Steuern und ähnliche Abgaben							**30.000.000,00 €**	**30.000.000,00 €**
b) Zuwendungen und allgemeine Umlagen	**Geschäftsbereichs-/referatsübergr.**	L611100001	51110000	Schlüsselzuweisungen vom Land	-230.000.000,00 €	-249.455.864,00 €	-19.455.864,00 €	-19.455.864,00 €
		L612100999*	51410000	Zuweisungen vom Land	0,00 €	-2.523.568,07 €	-2.523.568,07 €	-2.523.568,07 €
Veränderung Zuwendungen und allgemeine Umlagen							**-21.979.432,07 €**	**-21.979.432,07 €**
c) öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	**Geschäftsbereichs-/referatsübergr.**	L612100999*	53110000	Verwaltungsgebühren	0,00 €	2.800.000,00 €	2.800.000,00 €	2.800.000,00 €
		L612100999*	53210000	Gebühren f. öffentlich-rechtl. Nutzungen	0,00 €	5.600.000,00 €	5.600.000,00 €	5.600.000,00 €
		L612100999*	53210400	Eintrittsgelder (öffentlich-rechtlich)	0,00 €	3.500.000,00 €	3.500.000,00 €	3.500.000,00 €
		L612100999*	53220000	Teilnehmerbeiträge öffentlich-rechtlich	0,00 €	300.000,00 €	300.000,00 €	300.000,00 €
Veränderung öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte					0,00 €	12.200.000,00 €	**12.200.000,00 €**	**12.200.000,00 €**
d) privatrechtliche Leistungsentgelte	**Geschäftsbereichs-/referatsübergr.**	L612100999*	54150000	Privatrechtliche Eintrittsgelder	0,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
		L612100999*	54150200	Privatrechtliche Teilnehmerbeiträge	0,00 €	2.500.000,00 €	2.500.000,00 €	2.500.000,00 €
Veränderung privatrechtliche Leistungsentgelte							**2.600.000,00 €**	**2.600.000,00 €**
e) Kostenerstattungen und Kostenumlagen	**Referat für Jugend, Familie u. Soz.**	L312100001	54200100	Erstattungen vom Bund lfd. KdU (SGB II)	-49.963.535,00 €	-77.963.535,00 €	-28.000.000,00 €	-28.000.000,00 €
Veränderung Kostenerstattungen und Kostenumlagen							**-28.000.000,00 €**	**-28.000.000,00 €**
f) Personalaufwendungen /-auszahlungen	**Geschäftsbereichs-/referatsübergr.**	L612100999*	60192005	Vergütungen für Dozenten	400,00 €	-1.299.600,00 €	-1.300.000,00 €	-1.300.000,00 €
Veränderung Personalaufwendungen/-auszahlungen							**-1.300.000,00 €**	**-1.300.000,00 €**
g) Sonstige ordentl. Aufwendungen/	**Geschäftsbereichs-/referatsübergr.**	L612100999*	62142000	Aufw. Gebrauchsgegenstände	637.725,00 €	1.387.725,00 €	750.000,00 €	750.000,00 €
Sonstige Auszahl. lfd. Verwaltung		L612100999*	62410100	Schülerbeförderungskosten (Schulweg;004)	0,00 €	-2.000.000,00 €	-2.000.000,00 €	-2.000.000,00 €
		L612100999*	62420300	Aufwendungen aus der Mittagsbetreuung	0,00 €	-1.500.000,00 €	-1.500.000,00 €	-1.500.000,00 €
Veränderung sonstige ordentl. Aufwend. / sonst. Auszahl. lfd. Verwaltung							**-2.750.000,00 €**	**-2.750.000,00 €**
h) Transferaufwendungen/-auszahlungen	**Geschäftsbereichs-/referatsübergr.**	L411000001	63121100	Zuweisung an das Land Art 1	14.500.000,00 €	12.744.814,00 €	-1.755.186,00 €	-1.755.186,00 €
		L611100001	63720000	Bezirksumlage	203.500.000,00 €	203.441.575,99 €	-58.424,01 €	-58.424,01 €
		L612100999*	63340100	Sozialpädagogische Familienhilfe a.v.E.	0,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €
		L612100999*	63340106	Vollzeitpflege a.v.E.	0,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €
		L612100999*	63350101	Förd.v. Kind. i.Krippen/Krabbelstuben iE	0,00 €	-500.000,00 €	-500.000,00 €	-500.000,00 €
		L612100999*	63350102	Förd.von Kind. in Schul-/Kindergärten iE	0,00 €	-750.000,00 €	-750.000,00 €	-750.000,00 €
		L612100999*	63350103	Förd.von Kindern in Kinderhorten i.E.	0,00 €	-900.000,00 €	-900.000,00 €	-900.000,00 €
		L612100999*	63350402	Inobhutnahme i.E.	0,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €
		L612100999*	63350600	Heimunterbringung i.E.	0,00 €	3.500.000,00 €	3.500.000,00 €	3.500.000,00 €
	2. Bürgermeister	Z111111005	63125800	Zuschuss an den übrigen Bereich Art 5	0,00 €	233.978,00 €	233.978,00 €	233.978,00 €
	Kulturreferat	L261002001	63121800	Zuschuss an den übrigen Bereich Art 1	21.128.281,00 €	21.628.281,00 €	500.000,00 €	500.000,00 €
		Z281001001	63125800	Zuschuss an den übrigen Bereich Art 5	323.400,00 €	423.400,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
	Referat für Jugend, Familie u. Soz.	L312100001	63390313	lfd.Leist.f.Unterk.u.Heiz.(§22 I SGB II)	109.648.892,00 €	108.648.892,00 €	-1.000.000,00 €	-1.000.000,00 €
		Z365300011	63115000	Förderkonzept Kindertagesein. freier Träger	969.900,00 €	680.370,00 €	-289.530,00 €	-289.530,00 €
Veränderung Transferaufwendungen/-auszahlungen							**2.080.837,99 €**	**2.080.837,99 €**
i) Aufwend. für Sach- u.	**Geschäftsbereichs-/referatsübergr.**	L612100999*	64340000	Porto	0,00 €	400.000,00 €	400.000,00 €	400.000,00 €
Dienstleisleisungen/		L612100999*	64390100	Vergütungen für Leistungen Dritter	592.045,00 €	1.092.045,00 €	500.000,00 €	500.000,00 €
sonstige Auszahlungen lfd. Verwaltung		L612100999*	64390900	Andere sonstige Geschäftsaufwendungen	190.000,00 €	3.690.000,00 €	3.500.000,00 €	3.500.000,00 €
	2. Bürgermeister	L128100001	64161000	Corona Aufw. f. Dienst u. Schutzkleid./mat	0,00 €	7.000.000,00 €	7.000.000,00 €	7.000.000,00 €
	Referat für Jugend, Familie u. Soz.	L315400001	64210600	Miete/NK Obdachl.-/Flüchtlingsunterkünft	1.380.000,00 €	2.880.000,00 €	1.500.000,00 €	1.500.000,00 €
Veränderung Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen / sonstige Auszahlungen lfd. Verwaltung							**12.900.000,00 €**	**12.900.000,00 €**
j) Auszahlung für Investitionsförderung	**Referat für Jugend, Familie u. Soz.**	E365011020OZ	69946800	Innsbrucker Str. 11 b Zuschuss KiGA	0,00 €	150.000 €		150.000,00 €
		P365620A210Z	69946800	Gersweilerstr. 1 Zuschuss Eigenanteil	0,00 €	139.530 €		139.530,00 €
Veränderung Saldo Auszahlung für Investitionsförderung							**- €**	**289.530 €**
Veränderung gesamt							5.751.405,92 €	6.040.935,92 €

*Corona-Kosten, welche nicht eindeutig einer Kontierung zugeordnet werden können, werden zentral in der allgemeinen Finanzwirtschaft ausgewiesen und im Vollzug entsprechend umgeschichtet.

Nachtragsplan 2020

Erfolgsplan 2020 - NürnbergBad

		Plan 2020		Ist 2019		Ist 2018	
1.	Umsatzerlöse	1.450.000		6.201.811		6.207.773	
2.	aktivierte Eigenleistungen	0		0			
	Verkaufserlös FB-Lgw			0		1.839.853	
3.	übrige sonstige betriebliche Erträge	140.000		206.285		228.370	
	Erträge/Erlöse	**1.590.000**	**1.590.000**	6.408.096	6.408.096	8.275.996	8.275.996
4.	Material und Instandhaltung						
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-1.600.000		-2.281.300		-2.403.797	
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.050.000		-1.236.265		-1.241.172	
	Summe Material und Instandhaltung	-2.650.000		-3.517.565		-3.644.969	
5.	Personalaufwand						
	a) Löhne und Gehälter	-3.700.000		-3.589.352		-3.434.987	
	b) Soziale Abgaben und Aufw. für die Altersversorgung	-1.100.000		-1.083.270		-1.113.266	
	Volksbad	*-200.000*		*-120.000*			
	davon Versorgungsempf. Beamte/Angest. und Beihilfe	*-240.000*		-254.117		*-335.951*	
	Summe Personalaufwand	-4.800.000		-4.672.622		-4.548.253	
6.	Abschreibungen	-2.271.882		-2.300.097		-2.316.887	
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.300.000		-1.520.571		-2.195.365	
	davon Abbruchkosten	*0*		*-19.754*		*-706.703*	
	Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.300.000		-1.520.571		-2.195.365	
	Summe Aufwendungen	**-11.021.882**	**-11.021.882**	-12.010.855	-12.010.855	-12.705.474	-12.705.474
8.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0		0			
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
	9.1 Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-508.183		-585.895		-537.834	
	9.2 Zinsen Altdarlehen (NRW Bank)	0				-108.000	
	9.3 Zinsen Kassenkredite	0		0		0	
	Summe Zinsen	**-508.183**	**-508.183**	-585.895	-585.895	-645.834	-645.834
10.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**		-9.940.065		-6.188.654		-5.075.312
11.	sonstige Steuern	-9.000		-9.000		-8.624	
12.	Jahresgewinn + / Jahresverlust -		**-9.949.065**		-6.197.654		-5.083.936

Nachtragsplan 2020

Vermögensplan 2020 - NürnbergBad

		Planansatz 2020		
		Ausgaben des Wirtschaftsjahres	**Verpflichtungser-mächtigungen des Wirtschaftsjahres**	Gesamt-ausgabebedarf bei mehrjährigen Vorhaben
I.	**Mittelverwendung**	Euro	Euro	Euro
1.	**Volksbad Planungskosten**	2.500.000		
	SZ Langwasser ausstehende Rechnungen	178.000		
	sonstige Investitionen (Aufgliederung siehe Tabelle *)	500.000		
	Zwischensumme Investitionen	3.178.000		
2.	Pagatorisches Ergebnis (= Periodenergebnis - Abschreibungen)	7.677.183		
3.	Darlehenstilgung Investitionsdarlehen	1.687.244		
	Darlehenstilgung Altdarlehen	0		
4.	Rückführung Kontokorrentkonto			
Summe		**12.542.427**	**0**	**0**
II.	**Mittelherkunft**			
1.	Zahlung Schul-Rechnungen aus 2019	1.600.000		
2.	Kontokorrentkonto 28900107	2.441.634		
3.	*Kreditaufnahmen für Investitionen*			
4.	Zuschüsse Volksbad	1.000.000		
5.	Rückzahlung Vorsteuerüberhang durch Finanzamt	767.700		
6.	Verlustausgleich nach § 8 EBV	6.733.093		
7.	Ausgleich früherer Jahresverluste nach § 8 EBV	0		
Summe		**12.542.427**		

10.09.202013:34

Ö 1

Finanzplan 2019 - 2023 - NürnbergBad

I.	**Mittelverwendung**	**2020**
		Plan
1.	Volksbad Planungskosten	2.500.000
	Volksbad Baukosten	
	ausstehende Rechnungen SZ/L	178.000
	sonstige Investitionen (Aufteilung siehe Vermögensplan 2018)	500.000
	Zwischensumme Investitionen	3.178.000
2.	Pagatorisches Ergebnis (= Periodenergebnis - Abschreibungen)	7.677.183
3.	Darlehenstilgung Investitionsdarlehen	1.687.244
4.	Rückführung/Belastung (-) Kontokorrentkonto 28900107	
Summe		**12.542.427**
II.	**Mittelherkunft**	
1.	Zahlung Schul-Rechnungen aus 2019	1.600.000
2.	Kontokorrentkonto 28900107	2.441.634
3.	*Kreditaufnahmen für Investitionen*	*0*
4.	Zuschüsse Volksbad	1.000.000
5.	Rückzahlung Vorsteuerüberhang durch Finanzamt	767.700
6.	Verlustausgleich nach § 8 EBV	6.733.093
7.	Ausgleich früherer Jahresverluste nach § 8 EBV	
Summe		**12.542.427**

Tabelle 1	2020
Pagatorisches Ergebnis (= Periodenergebnis - Abschreibungen)	7.677.183
Entwicklung der Abschreibungen	2.271.882
durch die Stadt Nürnberg auszugleichender Jahresverlust (§ 8 Abs. 2 EBV)	**9.949.065**

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350), erlässt die Stadt Nürnberg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	5.179.432		2.061.327.480	2.066.506.912
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	10.930.838		2.061.235.751	2.072.166.589
und der Saldo (Jahresergebnis)			91.729	-5.659.677
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.179.432		2.002.905.267	2.008.084.699
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	10.930.838		1.911.539.063	1.922.469.901
und einem Saldo von			91.366.204	85.614.798
b) aus Investitionstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von			117.991.000	117.991.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	289.530		350.996.800	351.286.330
und einem Saldo von			-233.005.800	-233.295.330
c) aus Finanzierungstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	70.000.000		118.000.000	188.000.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von			78.178.000	78.178.000
und einem Saldo von			39.822.000	109.822.000
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von			-101.817.596	-37.858.532

(2) bis (5) unverändert

(6)

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebes „NürnbergBad“ für 2020 wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	Und damit der Wirtschaftsplan einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) der Erfolgsplan				
die Erträge		4.825.000	6.415.000	1.590.000
die Aufwendungen		1.609.028	13.148.093	11.539.065
b) der Vermögensplan				
in den Einnahmen und Ausgaben	2.849.090		9.693.337	12.542.427

(7) unverändert

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 118.000.000 € um 70.000.000 € erhöht und damit auf 188.000.000 € neu festgesetzt.

(2) bis (7) unverändert

§ 2a

wird nicht angewendet

§ 3

(1) bis (7) unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

(1) bis (5) unverändert

(6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „NürnbergBad“ wird von 6.000.000 € um 3.900.000 € erhöht und damit auf 9.900.000 € neu festgesetzt.

(7) unverändert

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berichtsvorlage
WiF/051/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	21.10.2020	öffentlich	Bericht

Betreff:

Bildung ist zukunftsentscheidend - Das Arbeit-von-Morgen-Gesetz / Arbeitsmarktsituation in Nürnberg
hier: Antrag der Stadtratsfraktion der SPD vom 16.06.2020
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 22.09.2020

Sachverständige:
Vertreterinnen und Vertreter von IHK, HWK, Arbeitsagentur, Jobcenter, bayme vbm und DGB

Anlagen:
SPD-Antrag vom 16.06.2020 - Bildung ist zukunftsentscheidend - Arbeit-von-Morgen-Gesetz
CSU-Antrag vom 22.09.2020 - Arbeitsmarktsituation in Nürnberg
Sachverhalt

Bericht:

Zentrale Aufgabe für die kommunale Wirtschafts-, Sozial- und Bildungspolitik ist es, die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Nürnberg wie auch des Arbeits- und Ausbildungsmarktes angesichts der Auswirkungen und Herausforderungen der Corona-Pandemie zu sichern.

Nürnbergs Wirtschaft ist durch ihren breiten und ausgewogenen Branchen- und Betriebsgrößenmix insgesamt robust und zukunftsorientiert aufgestellt. Dennoch kommt es im Zuge der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Beschränkungen zu wirtschaftlichen Einschnitten mit Folgen für den Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Hinzu kommen weitere externe Faktoren wie strukturelle Wandlungsprozesse, der demografische Wandel und die Digitalisierung.

Das am 23.04.2020 vom Deutschen Bundestag beschlossene und am 15.05.2020 vom Bundesrat gebilligte „Arbeit-von-Morgen-Gesetz“ entwickelt die Förderinstrumente der Arbeitsmarktpolitik gezielt weiter, schafft praktikable Lösungen für die Corona-Krise und stärkt das Arbeitskräftepotenzial angesichts strukturwandelbedinger Herausforderungen.

Der vorliegende Bericht wurde von Ref. VII/WiF, BgA/Bildungsbüro, Ref. IV, Ref. V in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken (IHK), der Handwerkskammer für Mittelfranken (HWK), der Agentur für Arbeit Nürnberg, dem Jobcenter Nürnberg-Stadt, der Noris-Arbeit (NOA) gGmbH, dem Arbeitgeberverband bayme vbm Geschäftsstelle Mittelfranken und dem Deutschem Gewerkschaftsbund (DGB) Region Mittelfranken erstellt. Vertreterinnen und Vertreter von IHK, HWK, Arbeitsagentur, Jobcenter, Noris-Arbeit (NOA) gGmbH, bayme vbm und DGB werden zu der Sitzung als Sachverständige eingeladen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Von der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Beschränkungen sind bestimmte Personengruppen bzw. Branchen besonders betroffen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **BgA/Bildungsbüro**

☒ **Ref. IV**

☒ **Ref. V**

Ö 2

spd@stadt.nuernberg.de
www.spd-stadtratsfraktion.nuernberg.de

U1, U11 Lorenzkirche
Bus 36, 46, 47 Rathaus

Rathaus
90403 Nürnberg

Tel 0911 / 231-2906
Fax 0911 / 231-3895

SPD
STADTRATSFRAKTION
NÜRNBERG

Wirtschaftsförderung Nürnberg
Termin:
26. JUNI 2020
Anlage | Umlauf
Kopie an: 11 Ruo

Referat VII/Nr. 30
Termin: –
24. Juni 2020
WiF X | z. w. V. | Vorlage d. Antw.
z. K. | z. Stellungn.
Kopien an: SVII IS, Ref VII IM

SPD Stadtratsfraktion | Rathaus | 90403 Nürnberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Marcus König
Rathaus
90403 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER
16. JUNI 2020
/ Nr.
VII | 1 Zur Kts. | 3 Zur Stellungnahme
4 Antwort vor Absendung vorlegen
V/IV | 2 X z.w.V. | 5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

Nürnberg, 16. Juni 2020
Antragsteller: Dix/Arabackyj

Bildung ist zukunftsentscheidend - Arbeit-von-Morgen-Gesetz

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Coronakrise überschattet derzeit alles. In vielen Betrieben wurde Kurzarbeit eingeführt, die ersten Entlassungen werden ausgesprochen und Ausbildungsplätze werden abgebaut. Die Trends in Industrie, Handwerk, Dienstleistung und allgemein in der Arbeitswelt bleiben trotzdem so aktuell wie drängend. Allen voran die Digitalisierung und der Weg in eine CO2-freie Wirtschaft.

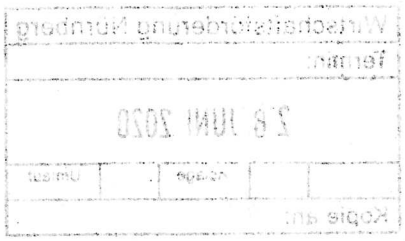
Mit Blick auf Ausmaß und Geschwindigkeit des Strukturwandels in der Arbeitswelt soll die gemeinsame Verantwortung der Sozialpartner für die Ausbildung neuer Fachkräfte und die Weiterbildung der Beschäftigten über die bestehenden Fördermöglichkeiten hinaus verstärkt und präventives gemeinsames Handeln für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammen mit der Stadt Nürnberg unterstützt werden.

Damit diese Transformation sozial abläuft, brauchen Beschäftigte Perspektiven. Ein neues Gesetz, dem nach Bundestag nun auch der Bundesrat zugestimmt hat, liefert solche Perspektiven. Im Zentrum steht dabei die verbesserte Förderung von Weiterbildung und Qualifizierung.

Zudem braucht es auch Perspektiven für diejenigen, die bisher bereits arbeitslos sind. Die Weichen hierfür müssen jetzt gestellt werden. Dabei sind auch hier verschiedene Akteure, insbesondere die Agentur für Arbeit und das Jobcenter gefragt. Es bedarf eines arbeitsmarktpolitischen Instrumentenkastens, der Arbeitslose unterstützt und wieder in gute Arbeit bringt. Die im Stadtrat am 4. März 2020 eingebrachte Vorlage „Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit“ hat dazu ausführliche Analysen und Handlungsansätze dargestellt, die aufgrund der Corona-Pandemie gegebenenfalls angepasst werden müssen, jedoch grundsätzlich nicht an Bedeutung verloren, sondern im Gegenteil an Dringlichkeit gewonnen haben. Es steht zu befürchten, dass bereits bisher am Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen weiter zurückfallen und weniger gut qualifizierte Personen, die aufgrund der guten Arbeitsmarktlage der vergangenen Jahre integriert werden konnten, wieder in Arbeitslosigkeit geraten. Hier muss gegengesteuert werden.

Das Arbeit-von-Morgen-Gesetz (Gesetze zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung) soll Unternehmen und vor allem Beschäftigte im Strukturwandel unterstützen und Weiterbildung besser fördern. Viele Berufe werden sich im Zuge von Digitalisierung und ökologischem Umbau in der Industrie, Handwerk, aber auch in der Dienstleistungsbranche stark verändern.

Stadtratsfraktion Nürnberg SPD



Das Gesetz liefert die für diese Transformation dringend benötigte Unterstützung - vom Anspruch auf Förderung eines Berufsabschlusses, Verstetigung der Assistierten Ausbildung über Veränderungen bei der Arbeitssuchendmeldung bis hin zur Weiterentwicklung der Qualifizierungsförderung.

Um den Wirtschaftsstandort Nürnberg und den Arbeits- und Ausbildungsmarkt zukunftsorientiert zu entwickeln und die soziale Situation für prekär Beschäftigte, Arbeitsuchende und junge Menschen an der Schwelle zu stabilisieren, ist angesichts der großen Herausforderungen noch mehr als bisher ein akteurs-, rechtskreis- und ressortübergreifendes Denken und Handeln erforderlich. Wirtschaftsförderung, Arbeitgeber und Ausbildungsbetriebe, Schule, Jugendhilfe, Arbeitsagentur und Jobcenter sowie die Träger von Qualifizierung und Beschäftigungsförderung sind aufgefordert, über die bekannten Instrumente hinaus neue, kreative Ansätze zu entwickeln.

Die SPD-Stadtratsfraktion stellt daher zur Behandlung im Stadtrat folgenden

Antrag:

- Die Verwaltung berichtet über die aktuelle Situation der Beruflichen Bildung (Duale Ausbildung, Assistierte Ausbildung, Duale Studiengänge, Berufsschulen, Berufsfachschulen) und die Auswirkungen der Coronakrise auf die Berufliche Bildung. Der Bericht soll in Zusammenarbeit mit der IHK, HWK und der Agentur für Arbeit in Nürnberg unter Berücksichtigung der verschiedenen Branchen erfolgen.

- Die Verwaltung berichtet insbesondere über die Situation zum Ausbildungsstart 2020/2021. Falls es zu diesem Zeitpunkt zu einem Rückgang der Ausbildungsplätze kommt, prüft die Verwaltung zusammen mit den zuständigen Akteuren
 a) die Möglichkeit der Ausweitung der Ausbildung an den Berufsfachschulen und
 b) die Möglichkeit eines unterjährigen dualen Ausbildungsstarts an der Berufsschule für Betriebe, die möglicherweise aufgrund der aktuellen Situation später Auszubildende einstellen, sowie
 c) welche weiteren Instrumente des Übergangsmanagements und der Unterstützung für Ausbildungsbetriebe und Ausbildungssuchende geeignet sein könnten, um mehr Ausbildung zu realisieren.

- Die Verwaltung greift die in der Stadtratsvorlage vom März 2020 „Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit in Nürnberg" ausgeführten Analysen und Handlungsansätze auf und verfolgt diese, mit der erforderlichen Anpassung an die geänderte Situation aufgrund der Corona-Pandemie, systematisch weiter. Wichtige Akteure sind dabei neben den bereits genannten das Jobcenter Nürnberg-Stadt und die städtische Beschäftigungsgesellschaft NOA gGmbh.

- Die Verwaltung berichtet in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsverbänden, Agentur für Arbeit, Kammern und Gewerkschaften über das Arbeit-von-Morgen-Gesetzes und zeigt Handlungsmöglichen der Stadt Nürnberg auf.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Brehm	Harald Dix	Claudia Arabackyj
Vorsitzender	Antragsteller	Antragstellerin

02

Fax voab

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

CSU

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Marcus König
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

SfR

OBERBÜRGERMEISTER
25. SEP. 2020
/.....Nr.

VII	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme
V	2 z.w.V. X	4 Antwort vor Absendung vorlegen
		5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

Wolff'scher Bau des Rathauses
Zimmer 222
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 231 – 2907
Telefax: 0911 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

22.09.2020
Pirner

Arbeitsmarktsituation in Nürnberg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Arbeitsmarkt in Nürnberg hat sich in den letzten zehn Jahren positiv entwickelt. Vor der Corona-Krise lag die Arbeitslosenquote in einzelnen Monaten bereits um die 5 %. Auch in der Corona-Krise hat sich der Arbeitsmarkt in Nürnberg als robust erwiesen. Im bundesweiten Großstadtvergleich steht Nürnberg weiterhin gut da, wenngleich die Herausforderungen groß sind.

28

Die Corona-Krise sollte zum Anlass genommen werden, die Lage auf dem Arbeitsmarkt, einschließlich der Berufsbildung und des Ausbildungsmarktes, sowie die kommenden Herausforderungen zu beleuchten. Dies sollte gemeinsam mit IHK, Handwerkskammer, Gewerkschaften, Arbeitsagentur und Wirtschaftsverbänden erfolgen und im Rahmen der „Corona-Task-Force" der Stadt Nürnberg mit allen Beteiligten abgestimmt werden.

Die CSU-Stadtratsfraktion stellt daher zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

Die Verwaltung berichtet im Stadtrat zur aktuellen Situation auf dem Nürnberger Arbeitsmarkt - einschließlich berufliche Bildung und Ausbildungsmarkt - und den kommenden Herausforderungen, die sich auf dem Arbeitsmarkt insbesondere im Zuge der Corona-Krise stellen.

Hierzu werden als Sachverständige auch Vertreterinnen und Vertreter u.a. von IHK, Handwerkskammer, Gewerkschaften, Arbeitsagentur und Verbänden eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Krieglstein
Fraktionsvorsitzender

Bildung ist zukunftsentscheidend – Das Arbeit-von-Morgen-Gesetz / Arbeitsmarktsituation in Nürnberg

Sachverhaltsdarstellung:

1. Einleitung

Die Ausbreitung des Corona-Virus und die damit einhergehenden Eindämmungsmaßnahmen haben die Wirtschaft in Deutschland stark getroffen. Ende Juli 2020 meldete das Statistische Bundesamt für das zweite Quartal bundesweit einen historischen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts um 10,1 Prozent. In nahezu allen Wirtschaftsbereichen brach die Wirtschaftsleistung in Deutschland ein. Dank des umfangreichen Einsatzes von Kurzarbeit und anderer Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft, ist die Beschäftigungsentwicklung von diesem Einbruch bisher weitestgehend entkoppelt.

Einige Branchen sind von den Auswirkungen der Corona-Krise besonders stark betroffen, weil sie beispielsweise den fortdauernden Beschränkungen des Infektionsschutzes unterliegen. Dazu zählt die Veranstaltungsbranche und insbesondere die in Nürnberg stark vertretene Messe- und Kongresswirtschaft, deren wirtschaftliche Aktivitäten durch die Maßnahmen zur Verringerung der sozialen Kontakte nach wie vor stark eingeschränkt sind. Gleiches gilt für weite Teile der Kultur- und Kreativwirtschaft, des Gastgewerbes, der Reiseverkehrswirtschaft, der Schaustellerbranche und zum Teil auch für den stationären Einzelhandel.

Andere Branchen leiden insbesondere unter den weltweiten wirtschaftlichen Einbrüchen. So spüren vor allem die exportorientierten Unternehmen, z.B. in der Automobilindustrie, nicht nur einen Einbruch der weltweiten Nachfrage, sie sind auch mit vielseitigen Produktionsproblemen aufgrund von Störungen ihrer internationalen Lieferketten konfrontiert. Für andere Branchen, z.B. für das Baugewerbe, sind die coronabedingten Auswirkungen bisher hingegen moderat.

Der Wirtschaftsstandort Nürnberg ist durch seinen breiten und ausgewogenen Branchen- und Betriebsgrößenmix insgesamt relativ robust und zukunftsorientiert aufgestellt. Aber auch für die hiesige Wirtschaft sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu spüren. So ist Nürnbergs Arbeitslosenzahl seit Jahresanfang um knapp 33 Prozent gestiegen. Auch wenn Nürnberg im Vergleich mit den anderen größten deutschen Städten mit Blick auf die aktuelle Arbeitslosenquote gut dasteht, so zeigt die Corona-Krise einmal mehr, wie wichtig es ist, Menschen gut in eine neue Arbeitswelt zu integrieren und damit insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden.

Die Corona-Krise zeigt außerdem noch einmal deutlich, wie ernst wir den Wandel der Berufe, welcher insbesondere von den Megatrends Digitalisierung, Globalisierung sowie dem ökologischen Umbau der Wirtschaft vorangetrieben wird, nehmen müssen. Das am 23.04.2020 vom Bundestag beschlossene und am 15.05.2020 vom Bundesrat gebilligte Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung („Arbeit-von-Morgen-Gesetz“) verbessert die Rahmenbedingungen beim Übergang von Arbeitskräften in neue Beschäftigung und ist daher geeignet, Unternehmen und Beschäftigte bei strukturwandelbedingten Anpassungsprozessen zu unterstützen.

2. Auswirkungen der Corona-Krise auf den Nürnberger Arbeitsmarkt und wirtschaftspolitische Maßnahmen

Wie die Darstellungen im Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit „Wirtschaftliche Lage in Zeiten von Corona“ vom 27.05.2020 und auch im Sozialausschuss vom 02.07.2020 „Auswirkungen der Corona-Pandemie im Aufgabenbereich des Sozialamts“ zeigen, sind die Arbeitslosenzahlen sowie die Anmeldungen von Kurzarbeit in Nürnberg im Zuge der Corona-Krise besonders im März und April 2020 geradezu sprunghaft gestiegen.

Als Reaktion auf diese Entwicklungen hat das Wirtschaftsreferat die Strategie „Corona-Krise und kommunale Wirtschaftspolitik in Nürnberg: Handlungsfelder und Maßnahmen“ verabschiedet, damit Nürnberg aus dieser Krise - wie schon aus früheren Krisen - gestärkt hervorgeht. Im Rahmen dieser Strategie bietet die Wirtschaftsförderung Nürnberg bedarfsgerechte Unterstützungsmaßnahmen für Nürnberger Unternehmen verschiedener Branchen in der aktuellen Krise an. Des Weiteren sollen kräftige Impulse und strategische Weichenstellungen für eine Zeit nach der Krise zur Stärkung der Nürnberger Wirtschaft gesetzt werden. Eine der insgesamt 14 aufgeführten Maßnahmen ist die von Herrn OBM ins Leben gerufene Task Force Corona. Sie versteht sich als Ideen- und Austauschplattform zwischen Stadt und Wirtschaft und verfolgt das Ziel, bei Wahrung des Infektionsschutzes der Wirtschaft Unterstützung zuteil werden zu lassen und die coronabedingten Einschränkungen auf kommunaler Ebene zu begleiten und mitzugestalten – insbesondere dort wo Handlungsspielräume bestehen.

Bis Februar 2020, also kurz vor der Corona-Pandemie, waren die **Arbeitslosenzahlen** am Standort auf dem niedrigsten Stand seit 28 Jahren und Nürnberg hatte eine der niedrigsten Arbeitslosenquoten im Vergleich der größten deutschen Städte. Unter dem Eindruck der Pandemie liegt die Arbeitslosenzahl bei 21.476 Personen, die Arbeitslosenquote beträgt 7,1 Prozent (Stand: August 2020, Statistik der Bundesagentur für Arbeit). Nürnbergs Arbeitslosenzahl ist damit seit Jahresanfang um knapp 33 Prozent gestiegen. Vor allem junge Menschen unter 25 Jahren sind besonders stark betroffen. Die Zunahme von 1.390 auf 2.503 Arbeitslose in dieser Altersgruppe von Januar bis August entspricht einer relativen Zunahme von 80,1 Prozent. Des Weiteren unterscheiden sich die kumulierten Zugänge in Arbeitslosigkeit (aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung) nach Branchen. Allein aus den drei Wirtschaftsabschnitten „Arbeitnehmerüberlassung“, „Handel, Instandhaltung, Reparatur von KFZ“ und „Gastgewerbe“ erfolgten 42 Prozent aller Zugänge in Arbeitslosigkeit in der Zeit von April bis August 2020.

Zusätzlich haben über ein Drittel aller Nürnberger Unternehmen inzwischen bei der Agentur für Arbeit Nürnberg **Kurzarbeit** angemeldet. Dort sind von März bis August 2020 knapp 7.000 Anzeigen zur Kurzarbeit eingegangen, von denen bis zu 133.000 Beschäftigte mit Arbeitsort Nürnberg betroffen sein können. Auch wenn die Meldungen inzwischen wieder deutlich rückläufig sind, und die Anzeigen keine Aussagen über die tatsächliche Realisierung der Kurzarbeit bei den Unternehmen, die Anzahl der Personen und deren Verweildauer in Kurzarbeit erlauben, so sind die Zahlen dennoch deutliche Zeichen für den ökonomischen Schock durch die Pandemie. Wie viele Menschen insgesamt von Kurzarbeit betroffen waren, wird erst sukzessive anhand der eingereichten Abrechnungen der Betriebe bei der Bundesagentur für Arbeit ersichtlich werden.

Der Bestand an **offenen Stellen** in Nürnberg beträgt aktuell 5.258 (Stand: August 2020). Er liegt 18,7 Prozent unter dem Bestand zum Jahresanfang.

Trotz aller Entwicklungen hat Nürnberg auch in Corona-Zeiten die viertniedrigste Arbeitslosenquote im Vergleich der 17 größten deutschen Städte (mit mehr als 350 Tsd. Einwohnerinnen und Einwohnern) und gehört damit derzeit nach München, Stuttgart und Dresden zu den Großstädten mit der niedrigsten Arbeitslosigkeit (Stand: August 2020).

3. Ausbildungsmarkt und berufliche Bildung

3.1 Aktuelle Situation zum Ausbildungsstart 2020/2021

Erfreulicherweise befindet sich der Bestand an **Ausbildungsstellen** trotz der Corona-Krise im Arbeitsagenturbezirk Nürnberg nach wie vor auf hohem Niveau. Auf 100 noch suchende Bewerberinnen und Bewerber kommen statistisch betrachtet 116 freie Ausbildungsstellen[1] (Quelle: Agentur für Arbeit: Arbeitsmarkt in Zahlen - Ausbildungsmarkt August 2020). Dennoch gilt es, jetzt die Weichen für die berufliche Zukunft der Jugendlichen zu stellen, um über Corona hinaus auch langfristig allen Jugendlichen einen erfolgreichen Start ins Berufsleben zu ermöglichen sowie den Fachkräftebedarf der Unternehmen zu decken.

Anlässlich der Auftaktsitzung der von Herrn OBM einberufenen Task Force Corona am 27.05.2020 wurde eine Ausbildungskampagne ins Leben gerufen und vom Wirtschaftsreferat auf den Weg gebracht. Die Hashtag-Kampagne #AusbildungJETZT ging am 13.07.2020 an den Start und wurde durch eine Plakataktion der Stadtreklame vom 14.07.2020 bis 28.07.2020 ergänzt. Sie verfolgte das Ziel, Jugendliche auch in den schwierigen Zeiten der Corona-Pandemie für eine Ausbildung zu motivieren und Unternehmen damit die Fachkräftebasis für die Zukunft zu sichern. Auch Unternehmen waren aufgerufen, den Hashtag #AusbildungJETZT in ihren Social-Media-Kanälen zu nutzen, um beispielsweise noch offene Ausbildungsplätze zu bewerben.

Kampagnenpartner waren die Stadt Nürnberg, die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, die Handwerkskammer für Mittelfranken, die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft und der Deutsche Gewerkschaftsbund Region Mittelfranken. Über die Kampagne #AusbildungJETZT wurde ausführlich im Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit am 16.09.2020 berichtet.

3.2 Aktuelle Situation im Handwerk, in der Industrie und im Handel

Bis zum 31.08.2020 wurden im Nürnberger **Handwerk** 681 Ausbildungsverträge abgeschlossen und zur Registrierung vorgelegt. Dies ergibt gegenüber dem Vorjahreswert ein Minus von 8,22 Prozent. Dennoch befindet sich das Ausbildungsangebot über alle Gewerke hin noch immer auf einem sehr hohen Niveau. Nach einer deutlich spürbaren Zurückhaltung bei der Veröffentlichung von Lehrstellen in der ersten Phase der Corona-Pandemie sind die aktuellen Ausbildungsangebote in der Lehrstellenbörse als eine erfreuliche Entwicklung anzusehen (Quelle: Handwerkskammer für Mittelfranken).

Die aktuelle Ausbildungssituation im Handwerk ist jedoch seit mehr als fünf Jahren beeinflusst durch eine Kombination von ungünstigen Umständen. Hierzu zählen eine niedrige Geburtenrate, ein Trend zum Gymnasium beziehungsweise zur höheren Bildung wie auch eine harte regionale Konkurrenz, vor allem um besonders leistungsstarke und gute Schülerinnen und Schüler. Die Handwerkskammer für Mittelfranken wirbt im Rahmen der Ausbildungsakquise aktiv für Ausbildungsplätze und unterstützt leistungsschwächere Jugendliche gezielt am Übergang von Schule und Beruf. Ein Fokus liegt auch auf jungen Geflüchteten, die in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis oder in Maßnahmen des Übergangssystems vermittelt werden.

Die **Industrie- und Handelskammer** Nürnberg für Mittelfranken verzeichnete bis zum 31.08.2020 im Stadtgebiet Nürnberg insgesamt 2.493 abgeschlossene Ausbildungsverträge. Dies ergibt gegenüber dem Vorjahreswert ein Minus von 18,8 Prozent. Auf technische Berufe entfallen 812 (minus 19,2 Prozent) und auf kaufmännische Berufe 1.681 (minus 18,6 Prozent) neue Ausbildungsverträge. Trotz des deutlichen Rückgangs der Ausbildungsverträge befindet

[1] Aufgrund der langjährig beobachtbaren Passungsprobleme zwischen Bewerber/-innen und Ausbildungsplatzangeboten führt diese quantitative Überversorgung jedoch nicht „automatisch“ zur Versorgung aller Bewerber/-innen und Besetzung aller Ausbildungsstellen, ist aber eine grundsätzlich positive Ausgangsbasis für Ausbildungsplatzsuchende.

sich das Ausbildungsniveau auch im Industriebereich auf hohem Niveau. Nach wie vor fehle es nicht an der Ausbildungsbereitschaft der Betriebe, sondern an den fehlenden Bewerbungen von Jugendlichen. Eine spürbare Veränderung bei Verbundstudierenden (Studium und klassische Ausbildung) ist aktuell nicht festzustellen (Quelle: Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken). Ende Oktober 2020 führt die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken zwei „NachvermittlungsDays“ als virtuelles Format durch, um noch Jugendliche in Ausbildung zu vermitteln. Seit Anfang September 2020 wird darüber hinaus auf verschiedenen Medienkanälen für Ausbildung geworben.

Um negative Folgen der Corona-Pandemie insbesondere im Hinblick auf Fachkräfteengpässe und nachhaltig verschlechternde Einstieg in den Arbeitsmarkt in Stadt und Region vorzubeugen, arbeiten Kammern, Schulen, Agentur für Arbeit und Jobcenter intensiv an der Vermittlung und Nachvermittlung in den Arbeitsmarkt bis Ende November 2020.

3.3 Duale Ausbildung, Berufsschulen, Berufsfachschulen

Große Unsicherheit herrschte im Frühjahr/Sommer 2020 an den Berufsschulen bei der Planung der Klassen für neue Auszubildende ab Herbst 2020. Im Gegensatz zu den Vollzeitschulen werden Klassenzahlen und Lehrkräfteeinsätze für die Eingangsklassen in der dualen Ausbildung „agil“ unter Einbeziehung aktueller Informationen der Ausbildungsbetriebe, der Kammern und Innungen, der Konjunktur- und Branchentrends sowie struktureller Veränderungen geplant. In diesem Jahr mussten die Planungsteams an den Berufsschulen zusätzlich die Pandemiesituation und die coronabedingten Veränderungen der Ausbildungsbereitschaft der Betriebe einkalkulieren.

Das Einstellungsverhalten der Betriebe konnte nur schwer präjudiziert werden, da dieses von der Entwicklung der Umsätze und dem Maß der Einschränkungen der Geschäftstätigkeit beeinflusst wird und die Wirtschaftsbereiche zudem in sehr unterschiedlicher Weise vom „Lockdown“ betroffen waren. Größere Ausbildungsbetriebe und Großbetriebe akquirierten ihre Auszubildenden bereits weit im Voraus. Die Pandemie ab März 2020 wirkte sich hier kaum aus, könnte aber zu verändertem Einstellungsverhalten im Ausbildungsjahr 2021/22 führen. Traditionell eher im Frühjahr/Sommer des Jahres stellen kleinere Unternehmen und Handwerksbetriebe ihre Nachwuchskräfte ein.

Seit August 2020 stärken die Förderprogramme „Ausbildungsplätze sichern“[2] der Bundesregierung sowie das Landesprogramm „Fit for Work“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales[3] die Ausbildungsbereitschaft. Die sich in vielen Branchen bereits wieder stabilisierende Konjunktur in Bayern zeigt ebenso Wirkung.

Seit Beginn des Unterrichts an den Berufsschulen werden von den Betrieben erst jüngst geschlossene Ausbildungsverträge verstärkt gemeldet. In vielen Ausbildungsberufen kompensieren diese Neuanmeldungen die geringen Schülerzahlen in den Eingangsklassen der letzten Monate. Bis zum Statistiktermin am 20.10.2020 werden noch deutliche Zuwächse in den dualen Eingangsklassen erwartet. Dabei zeigten sich branchen- und betriebsabhängig recht unterschiedliche Entwicklungen bis zum Ende der ersten Unterrichtswoche am 11.09.2020:

Berufs-schule	**Situation zum 11.09.2020 in den Berufsbereichen/Ausbildungsberufen**
B1	Stabile Eingangsklassen im Bereich Elektroberufe; steigende Schülerzahlen bei den Anlagenmechanikern/-innen; leicht abnehmende Schülerzahlen in den Bereichen Metallbautechnik und Mechatronik
B2	Leicht rückläufige Zahlen in den Berufen Oberflächenbeschichter/-innen und Technische Produktdesigner/-innen, in allen weiteren Berufen meldete die B2 stabile Schülerzahlen zu Schulbeginn

[2] vgl. dazu https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern, Stand 12.09.2020
[3] vgl. dazu https://www.stmas.bayern.de/berufsbildung/fitforwork/index.php, Stand 12.09.2020

B3	Rückläufige Zahlen in den Berufsbereichen Hotel- und Gaststätten sowie Lebensmittelhandwerk
B4	Rückläufige Schülerzahlen in den Berufsbereichen Automobilkaufmann/-frau, Großhandel und Industrie, stabile Anmeldezahlen im Bereich Steuer und Versicherungen
B5	Im HWK-Beruf Friseure/-innen lagen die Anmeldezahlen bis August wesentlich unter dem Vorjahreswert, seit Unterrichtsbeginn melden die Ausbildungsbetriebe in sehr hohem Maße neue Auszubildende an; Floristen: Coronabedingter Rückgang der Neuanmeldungen
B6	Insgesamt beweist der (stationäre) Einzelhandel eine stabil hohe Ausbildungsbereitschaft im Vergleich zum Vorjahr; die meist kleinen Fotogeschäfte bilden coronabedingt und wegen der Festsetzung der Mindestausbildungsvergütung im neuen BBiG[4] weniger Jugendliche aus. Pandemiebedingt wurden bislang weniger Auszubildende für den Beruf Mediengestalter/-innen an der B6 angemeldet.
B8	In den medizinischen Berufen und Chemieberufen der B8 wurden die bis zum Frühsommer rückläufigen Neuanmeldungen durch hohe Anmeldezahlen im September 2020 kompensiert.
B9	In der dualen Ausbildung der Kaufleute für Büromanagement liegen die Anmeldezahlen etwas unterhalb des Vorjahresniveaus. Die Bereitschaft der Gebietskörperschaften, Verwaltungsfachangestellte auszubilden ist nach wie vor recht hoch, ebenso die der Krankenkassen für den Beruf Sozialversicherungsfachangestellte.
B11	In den Handwerksberufen (Bau/Holz/Farbe) lagen die Anmeldezahlen bis August zunächst deutlich unter dem Vorjahresniveau. Aktuell melden die Handwerksbetriebe enorm viele neue Auszubildende an der B11 an, insbesondere in den Bau- und Holzberufen, so dass bereits jetzt die Schülerzahlen des Vorjahres erreicht sind und bis Oktober weiter steigen werden.
B14	Aktuell leicht rückläufig sind die dualen Klassen an der B14. Anmeldungen von den Betrieben treffen hier insbesondere im Bereich Lager/Logistik nach wie vor ein.

An nahezu allen Berufsschulen werden seit September überproportional viele Neuverträge/ -anmeldungen erfasst.

Exkurs: Berufsvorbereitung und Berufsintegration

Eingerichtet sind zu Beginn des Schuljahres 2020/21 insgesamt 17 Berufsvorbereitungsklassen, davon zehn rein schulische Klassen und sieben kooperative BVJ-Klassen an den Berufsschulen B2, B3, B5 und B7. Mit dem Wegfall der Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (Teilzeitklassen zur Erfüllung der Schulpflicht beginnend mit der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2020/21) werden alle „unversorgten“ Berufsschulpflichtigen der Stadt in eine vollzeitschulische Berufsvorbereitung aufgenommen werden. Mittelschulabsolventen/-innen, die sich noch nicht an einer weiterführenden Schule (Berufsschule, berufliche Schule oder allgemeinbildende Schule) angemeldet hatten, wurden angeschrieben und zur sogenannten „BVJ-Restplatzbörse“ am 21.09.2020 eingeladen. Parallel dazu wurden die Schülerunterlagen aus den Mittelschulen geprüft, um die Schüler/ -innen in für sie passende Klassen aufzunehmen. Die Zahl der Sprachlernschüler/-innen (Geflüchtete und neu ins Inland Zugezogene) nahm im Vergleich zum Vorjahr ab.

Die Berufsfachschulen (BFS) bieten Jugendlichen und jungen Erwachsenen, insbesondere, wenn sie keinen dualen Ausbildungsplatz finden können, eine Alternative zur dualen Erstausbildung. Das große Berufsspektrum in Nürnberg federt damit auch Schwankungen der aktuellen Wirtschaftstätigkeit und der Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen in der Stadt und der Region ab.

BFS	**Situation zum 11.09.2020 an den Berufsfachschulen der Stadt Nürnberg**
B1	An der Berufsfachschule für technische Assistenten/-innen für Informatik wurde, wie in den Vorjahren, eine Eingangsklasse gebildet.
B2	Die BFS Fertigungstechnik richtete zum Schuljahresbeginn wieder eine Klasse ein, die mittlerweile gut belegt ist.
B5	Die Schule verzeichnet weniger Abbrecher/-innen als in den Vorjahren, nahezu alle Änderungsschneider/-innen wechselten in die 11. Kasse der BFS Bekleidung.

[4] vgl. dazu §17 BBiB, https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/__17.html, Stand 12.09.2020

	Insgesamt wurden von der B5 stabile Anmeldezahlen gemeldet.
B7	Stabile Eingangsklassen an den Berufsfachschulen für Sozialpflege sowie Ernährung und Versorgung; Nachrücker/-innen können insbesondere an der BFS für Ernährung und Versorgung noch aufgenommen werden.
B8	Die Berufsfachschule für MTLA verzeichnet (wie in den Vorjahren) eine stabile Eingangsklasse. Hier ist die Entwicklung der Schülerzahlen zukünftig stark abhängig von der Bereitschaft der kommunalen Krankenhäuser und Universitätskliniken, Ausbildungsverträge zur beruflich-schulischen Ausbildung abzuschließen.
B9	Alle Eingangsklassen an der BFS Büroberufe sind komplett belegt. Zum Schuljahresbeginn kamen Nachrücker/-innen zum Zuge.
B10	An der Berufsfachschule für Kinderpflege wird im Schuljahr 2020/21 eine zusätzliche Vollzeitklasse geführt.
B11	Die Berufsfachschulen für Bautechnik und Bauten- und Objektbeschichter haben alle geplanten Eingangsklassen gefüllt.

Exkurs: Schülerzahlenentwicklung an den weiteren öffentlichen beruflichen Schulen zum 11.09.2020

An der Wirtschaftsschule Nürnberg hat sich die Zahl der Eingangsklassen mit Einführung der Vorklasse (6. Jahrgangsstufe) um eine Klasse erhöht. Die Wirtschaftsschule verzeichnet zu Schulbeginn stabile Schülerzahlen. Zum Ende des „Vorrückens auf Probe“ erwartet die Schule weitere Anmeldungen aus den Gymnasien und Realschulen.

In den Weiterbildungseinrichtungen der Stadt Nürnberg zeigt sich aktuell folgendes Bild:

Fachschulen und Fachakademien	**Weiterbildungsschienen**
B1 – Meisterschule SHK	Die Weiterbildung an der Meisterschule für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik ist bei den ausgebildeten Fachkräften der Branche nach wie vor sehr beliebt. Die Schule bildete, wie in den Vorjahren, eine Eingangsklasse.
B2-RDF	Stabile Klassen in der Vollzeitweiterbildung; ein leichtes Minus verzeichnet die B2 bei den Abendklassen.
B5-Bekleidungstechnik	Zu Schulbeginn wurden von der Fachschule für Bekleidungstechnik stabile Schülerzahlen gemeldet.
B6	Die Fachakademie für Wirtschaft verzeichnet aktuell eher schwache Anmeldezahlen. Hier wirkt sich auch aus, dass Informationsveranstaltungen an Schulen im Frühjahr 2020 pandemiebedingt entfallen mussten. In der aktuellen Arbeitsmarktlage ist das Weiterbildungsangebot grundsätzlich für junge Fachkräfte besonders interessant. Auch die Fachschule für Druck- und Medientechnik verzeichnet aktuell schwache Anmeldezahlen.
B7	Eine stabile Zahl an Studierenden meldete die B7 an der Fachakademie für Ernährung und Versorgungsmanagement.
B10	Die Fachakademie für Sozialpädagogik führt im Schuljahr mit Beschluss des Ferienausschusses am 22.04.2020 eine zusätzliche Klasse im Modellversuch OptiPrax (Variante 3 für Quereinsteiger/-innen).
B11	Die Meisterschule Maler und Lackierer/-innen ist nach wie vor für Fachkräfte der Branche attraktiv. Die Schule bildete eine Eingangsklasse.

Die Situation an den Fach- und Berufsoberschulen zeigt sich wie folgt: Die BON meldet in der ersten Schulwoche eine zusätzliche Eingangsklasse. Die Anmeldungen entwickelten sich erfreulich. Die Lothar-von-Faber-Schule verzeichnete einen Rückgang der Neuanmeldungen in den Fachrichtungen Sozialwesen sowie Wirtschaft und Verwaltung. Ursächlich dafür dürfte die Neugründung der Fachoberschule in Schwabach zum Schuljahr 2020/21 sein. An der Staatlichen FOS II bleiben Schüler- und Klassenzahlen auf konstant hohem Niveau. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Schülerzahl in den Vorklassen der Staatlichen BOS leicht gestiegen. Die Klassenanzahl bleibt insgesamt gleich.

An der B7/BOS Sozialwesen und Gesundheit wurde aufgrund der hohen Anmeldezahlen eine weitere Klasse gebildet.

Das Bildungsangebot Berufsschule Plus geht in diesem Jahr in Nürnberg ins fünfte Schuljahr. Die beiden Berufsschulen am BBZ, B2 und B6, melden sehr erfreuliche Anmeldezahlen. Seit dem Schuljahr 2016/17 hat sich ein stabiler neuer Bildungsgang für sehr leistungsfähige Jugendliche und junge Erwachsene etabliert. Mit dem Besuch der Berufsschule Plus streben die Schüler/-innen parallel zu ihrer Erstausbildung in drei Jahren die Fachhochschulreife an. Interessierte können in der zehnten und elften Jahrgangsstufe (erstes oder zweites Ausbildungsjahr) starten.

3.4 Kommunales Übergangsmanagement Schule – Beruf

Die Stadt Nürnberg sieht Jugendarbeitslosigkeit, Ausbildungsabbrüche und Warteschleifen im Übergang Schule – Beruf als großes Problem und nimmt seit Langem die Gestaltung von Übergängen verstärkt als kommunale Aufgabe wahr. Bereits 2011 beschloss der Stadtrat das **„Nürnberger Modell: Übergangsmanagement Schule – Berufliche Ausbildung“**, um junge Menschen bei der anschlussorientierten Berufsorientierung zu unterstützen. Die Koordinierung der zentralen städtischen Angebote übernimmt das Übergangsmanagement im Bildungsbüro der Stadt Nürnberg.

Mit Beginn der coronabedingten Schulschließungen mussten auch in Nürnberg die Angebote im Bereich der Berufsorientierung und -vorbereitung angepasst und zum Teil sogar für den Rest des Schuljahres 2019/20 eingestellt werden. Selbst als die Schulen den Unterricht wieder stufenweise, allen voran für die Abschlussjahrgänge, aufgenommen hatten und auch die Wirtschaft wieder aus dem Lockdown geführt wurde, wurde vom staatlichen Schulamt festgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler zur Vermeidung von Vermischungen mit der Schülerschaft anderer Klassen und Schulen nicht an „schulischen“ Aktivitäten außerhalb der Schulen teilnehmen dürfen. Diese Regelung führte zu erheblichen Lücken in der beruflichen Orientierung der jungen Menschen am Übergang. Auch die gemeinsame Anlaufstelle der Jugendberufsagentur (JBA) in den Räumen der Agentur für Arbeit Nürnberg wurde für persönliche Vorsprachen geschlossen.

3.4.1 SCHLAU

SCHLAU hatte im Schuljahr 2018/2019 sehr gute qualifizierende Anschlussergebnisse für die begleiteten Jugendlichen verzeichnen können. Obwohl dies zeitweise zu befürchten war, verschlechterten sich die Ergebnisse im Corona-Schuljahr 2019/2020 nicht in einem besorgniserregenden Ausmaß. SCHLAU Übergangsmanagement kann somit eindrucksvoll nachweisen, wie ungemein wichtig das Unterstützungsangebot für die Schülerinnen und Schüler ist und dass sogar die erheblichen Auswirkungen der Pandemie weitgehend abgefedert werden konnten.

In Zeiten des Lockdowns war es für die Mitarbeitenden eine große Herausforderung, ohne persönlichen Kontakt die Jugendlichen via Telefon und Mail engmaschig zu begleiten, um zu vermeiden, dass die Schülerinnen und Schüler die Motivation verlieren und der Prozess der Berufsorientierung ins Stocken gerät. Bei den meisten Teilnehmenden funktionierte das besser als erwartet. Einige eher leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler, die zudem die in der Zeit des Lockdowns so notwendige Medienkompetenz vermissen ließen oder zu Hause gar nicht über hinreichende technischen Voraussetzungen verfügten, konnten das Maßnahmeziel jedoch nicht erreichen. Wieder andere konnten dadurch, dass die Erreichbarkeit über die Schule bzw. die Lehrkraft nicht gegeben war, schlichtweg nicht mehr kontaktiert werden.

In der Folge stieg, je nach Fachteam bei SCHLAU, die Anzahl der Jugendlichen, die nach Abschluss der Maßnahme noch ausbildungsplatzsuchend waren auf 5 bis 10 Prozent der Teilnehmenden an. In den Vorjahren war dieser Anteil stets bei unter 1 Prozent. SCHLAU steht dafür, dass in der Regel keine Schülerinnen und Schüler die Maßnahmen ohne einen sinnvollen oder qualifizierenden Anschluss verlassen. Erfreulicherweise konnten andererseits die Einmündungsquoten in duale Ausbildung sowie in vollqualifizierende Berufsfachschulen nahezu stabil gehalten werden.

Leistungsschwache junge Menschen hatten es bedingt durch Corona darüber hinaus zum Teil besonders schwer, eine Chance in einem passenden Unternehmen zu bekommen. Die Risikobereitschaft sowie die Bereitschaft überproportional viel Zeit in Auszubildende zu investieren, war bei vielen Ausbildungsbetrieben tendenziell herabgesetzt. Eine abwartende Haltung, in deren Folge sich der Abschluss von Ausbildungsverträgen im Vergleich zu den üblichen Zeiträumen nach hinten verschob, war auf beiden Seiten zu spüren.

Hilfreich war, dass alle Erstkontakte bereits vor dem 16. März stattgefunden hatten und das für einen erfolgreichen Übergangsprozess so entscheidende Vertrauensverhältnis zwischen SCHLAU-Beratungsfachkraft und Schülerinnen und Schülern bereits hergestellt werden konnte. Bei manchen Schülerinnen und Schülern brachte die Zeit ohne persönlichen Kontakt sogar positive Effekte. Jugendliche, denen viele Schlüsselkompetenzen noch fehlten, waren in dem Zuge dessen gezwungen, selbstständiger an ihrem Orientierungs- und Bewerbungsprozess zu arbeiten. Das bedeutete zwar einen zeitlich erhöhten Betreuungsaufwand für das SCHLAU-Team, aber die Jugendlichen erlernten dadurch wichtige Kompetenzen für ihre Zukunft. Das Erlernen von Kenntnissen in digitalen Arbeitsweisen gewann in der Krise zusätzlich an Bedeutung, weil auch die Ausbildungsbetriebe ihre Bewerbungsverfahren digitalisierten und die Jugendlichen sich diesem Umstand anpassen mussten und dafür unbedingt die Unterstützung durch SCHLAU benötigten.

Fazit: Soweit es die zeitlichen Kapazitäten erlauben, werden positive Erfahrungen mit Online- oder Telefonberatungen bei geeigneten Teilnehmenden auch nach Corona weiter als pädagogisch sinnvolles Element im Prozess beibehalten. Die persönliche Beratung wird jedoch auch in Zukunft im Regelfall die wichtigste Methode zur Erreichung der Maßnahmenziele bleiben.

Die Zeit seit 16. März hat aufgezeigt, dass es für die Zukunft sehr hilfreich wäre, wenn die Schülerinnen und Schüler flächendeckend geeignete technische Mittel zu Hause zur Verfügung hätten (daran wird bereits vorbildlich gearbeitet) und die Medienkompetenz im Unterricht deutlich gestärkt wird. Die Jugendlichen würden so auch bei zukünftigen Krisen unabhängig von privaten wirtschaftlichen Verhältnissen oder dem technischen Knowhow der Eltern im Bewerbungsprozess handlungsfähig bleiben.

3.4.2 Angebote der Noris-Arbeit gGmbH (NOA)

Bis zur Corona-Schließung wurden mit 402 Schülerinnen und Schülern Potenzialanalysen im Rahmen des Berufsorientierungsprogramms **BOP** durchgeführt. In Absprache mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) wurde auf die restlichen Potenzialanalysen verzichtet, es werden auch keine Potenzialanalysen nachgeholt. Die Werkstatttage werden im Schuljahr 2020/2021 mit denjenigen Schülerinnen und Schülern durchgeführt, die eine Potenzialanalyse gemacht haben. Coronabedingt könnte der Werkstattbetrieb dabei auch in verkürzter einwöchiger Form im Schichtbetrieb stattfinden.

Bei **QUAPO** (Qualibegleitende Hilfen und Ausbildungsplatzoffensive für Nürnberger Jugendliche) erhielten die Schülerinnen und Schüler Unterstützung während des Lockdowns soweit möglich per E-Mail und Telefon. Schülerinnen und Schüler der achten Jahrgangsstufen (es gab 52 Anmeldungen) konnten im Schuljahr 2019/20 nicht unterrichtet werden. Dieser Jahrgang sollte im aktuellen Schuljahr hinsichtlich Berufsorientierungsmaßnahmen besonders in den Blick genommen werden. Mit Ausnahme der Angebote von „SCHLAU“ (siehe 3.4.1) erhielt dieser Jahrgang coronabedingt ansonsten keine berufsorientierenden Angebote.[5] Der Betrieb bei QUAPO wird im Schuljahr 2020/21 im Laufe des Oktobers wiederaufgenommen. Da nur ganz wenige Teilnehmende über eine entsprechende private EDV verfügen, war und ist bei der Zielgruppe ein EDV-gestützter Unterricht nicht sinnvoll anwendbar. Insgesamt konnten im Schuljahr 2019/20 147 angemeldete Teilnehmende der Jahrgangsstufen neun und

[5] Siehe hierzu auch: https://bildungsblog.nuernberg.de/2020/07/27/aktivieren-statt-abwarten-2/, letzter Zugriff: 24.09.2020.

zehn verzeichnet werden, von denen bis zur Corona-Krise noch ca. 100 angemeldet waren. Für das Ausbildungsjahr 2020/21 konnten (ausgehend von den zum Schuljahresbeginn angemeldeten 147 Personen) 19 Teilnehmende in eine duale und 18 in eine schulische Ausbildung vermittelt werden und es lagen zwei Anmeldungen zum Berufsgrundschuljahr BGJ-Holztechnik und acht für das Berufsvorbereitungsjahr BVJ vor. 21 Schülerinnen und Schüler setzen den Schulbesuch an weiterführenden Schulen fort, um den Mittleren Schulabschluss zu erwerben. Zum Vergleich: Ende des Schuljahrs 2019/20 konnten von 112 Schülerinnen und Schülern 28 in eine duale und 19 in eine schulische Ausbildung vermittelt werden. 31 beabsichtigten den weiterführenden Schulbesuch, zwei den Besuch eines BGJ, sechs den Besuch eines BVJ und zwei den Besuch einer Berufsorientierungsklasse.

Die Teilnehmenden an **BvB-Pro** (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz) mussten sich während der Schließungen täglich bei ihren jeweiligen Anleitern melden und erhielten Aufgaben in den Fächern Mathematik, Deutsch, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde, die an die NOA per E-Mail zurückübermittelt werden mussten. Ein eventuell notwendiger persönlicher Kontakt war durch eine Schleuse im Erdgeschoss möglich. Ab dem 11. Mai wurden die Teilnehmenden am nachträglichen Erwerb des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule wieder mit Anwesenheit in der NOA unterrichtet, seit 25. Mai 2020 läuft der Betrieb in den Werkstätten. Positiv festzustellen ist, dass es während der Schließungen keine Abbrüche gab. Von 32 Teilnehmenden wurden 2020 vier in duale Ausbildung, drei in Berufsausbildung in außerbetrieblicher Einrichtungen (BaE) und zwei in Anschlussmaßnahmen vermittelt. Im Jahr zuvor konnten von 33 Teilnehmenden elf in Ausbildung vermittelt werden. Zwei Personen gingen an weiterführende Schulen und eine nahm ein Arbeitsverhältnis auf.

In Absprache mit dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) konnte von Beginn der Corona-Pandemie **Perspektiven im Quartier** (PQ) weiterhin durchgeführt werden. Mit allen Teilnehmenden wurde über E-Mail und Telefon Kontakt gehalten, bei akutem Bedarf wurde auch ein persönlicher Kontakt ermöglicht. Derzeit läuft PQ wieder im Normalbetrieb. Von den 90 Teilnehmenden, die seit Start der Projektlaufzeit am 01. Januar 2019 aus PQ ausgeschieden sind, konnten 42 eine duale Ausbildung und elf eine schulische Ausbildung aufnehmen. Elf Teilnehmende setzen ihre Schullaufbahn fort, 13 stiegen in ein Angebot des Übergangssystems ein und weitere elf traten direkt in ein Beschäftigungsverhältnis ein. Lediglich zwei Personen hatten bei Projektaustritt keine Anschlussperspektive.

Generell stellt die NOA eine gewisse „Corona-Starre“ bei den Jugendlichen fest, die ihre Bewerbungsbemühungen zum Teil bewusst auf das nächste Jahr („nach Corona“) verschoben haben.

3.5 Assistierte Ausbildung (AsA)

In Zeiten rückläufiger Bewerberzahlen bietet der Arbeitsmarkt noch ungenutzte Potenziale. Die Agentur für Arbeit unterstützt Arbeitgeber bei der Besetzung offener Ausbildungsstellen. Unternehmen, die benachteiligte junge Menschen im Betrieb ausbilden, werden auf Wunsch von einem beauftragten Bildungsträger im Rahmen **der Assistierten Ausbildung (AsA)** intensiv und kontinuierlich unterstützt. Die Maßnahmekosten werden durch die Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter vollständig getragen, die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis bleiben unberührt.

Die Auszubildenden erhalten Hilfen zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, zur Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses. Das Unternehmen erhält die erforderlichen Hilfestellungen bei der Verwaltung, Organisation und Durchführung der Ausbildung und die Begleitung im Betriebsalltag zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses. Regelmäßige Gespräche mit den an der Ausbildung Beteiligten in den Betrieben helfen, frühzeitig mögliche Schwierigkeiten zu erkennen und daraus Handlungsbedarfe abzuleiten. Die individuelle auf

die Bedürfnisse des Betriebs ausgerichtete Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase beinhalten.

Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung („Arbeit-von-Morgen-Gesetz“), Näheres siehe Kapitel 5, wurde mit den §§ 74 ff. SGB III die Rechtsgrundlage für die neue Assistierte Ausbildung („AsAflex“) in 2021 geschaffen, die eine Fusionierung der Ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) und der AsA vorsieht (325 Plätze bei der Agentur für Arbeit Nürnberg). Bis zu Beginn der neuen AsA-Maßnahmen in 2021 gestattet eine Übergangsregelung die Fortführung der Instrumente abH – kostenloser und ausbildungsbegleitender Stütz- und Förderunterricht, sozialpädagogische Begleitung, Sprachförderung (bei Bedarf) und AsA.

Abschließend soll der Blick über die Betrachtung des diesjährigen Ausbildungsjahres hinaus auch in die Zukunft gerichtet werden. Wie unter 3.4.2 angemerkt, ist insbesondere der aktuelle Abschlussjahrgang hinsichtlich Berufsorientierungsmaßnahmen bestmöglich zu unterstützen. Ein besonderes Augenmerk ist auf Schulabgänger und Schulabgängerinnen mit maximal Mittelschulabschluss und gering qualifizierte junge Menschen zu richten. Im erwartbaren Falle der krisenbedingten Verschlechterung ihrer Chancen auf dem Ausbildungsmarkt entfallen für sie die „Ausweichoptionen“ in höhere Schulbildung. Eine besondere Bedeutung wird sodann den Berufsfachschulen zuteil (siehe hierzu auch 3.3). Eine krisenbedingte Verringerung des Angebots an Ausbildungsplätzen aufgrund des vorhergesagten negativen Wirtschaftswachstums ist wahrscheinlich und wird bestimmte Branchen wie das Hotel- und Gaststättengewerbe besonders betreffen. Auch die Gefahr von Insolvenzen insbesondere von Klein- und Kleinstbetrieben könnte das Ausbildungsplatzangebot verringern. Die vom Wirtschaftsreferat entwickelte Strategie „Corona-Krise und kommunale Wirtschaftspolitik in Nürnberg: Handlungsfelder und Maßnahmen“ sowie die seitens OBM eingerichte Task Force Corona sind hierauf besonders fokussiert. Im Rahmen des kommunalen Übergangsmanagments wird die Bedeutung von Maßnahmen wie z.B. von QUAPO, SCHLAU oder Perspektiven im Quartier sowie der Jugendberufsagentur mit ihrer Anlaufstelle noch zunehmen. Zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise auf den Ausbildungsmarkt ist deren Stärkung essentiell.

4. Langzeitarbeitslosigkeit in Nürnberg

4.1 Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit

Im Rahmen des Berichts zu Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit[6] wurden in der Stadtratssitzung vom 04.03.2020 ausführlich die Nürnberger Entwicklungen der letzten Jahre vorgestellt. Daher sollen hier die Zahlen nur kurz fortgeschrieben und eingebettet werden.

Die Definition der Langzeitarbeitslosigkeit macht die Grenzen der Aussagekraft deutlich. Vor allem „schädliche Unterbrechungen“, die bereits dann vorliegen, wenn Arbeitslose an einer mindestens sechswöchigen arbeitsmarktpolitischen Maßnahme (ausgenommen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) teilnehmen oder wenn sie länger als sechs Wochen krankgeschrieben sind, müssen bei der Interpretation der Zahlen bedacht werden. Diese führen dazu, dass das faktische Niveau von Langzeitarbeitslosigkeit eher unterschätzt werden dürfte.

Während die Langzeitarbeitslosigkeit in Nürnberg insbesondere von 2007 auf 2008 stark zurückging, erhöhte sie sich durch die Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahre 2010 um 647 auf 7.259 Personen. In den Jahren 2010 bis 2014 zeigte sich eine Stagnation der Zahlen im

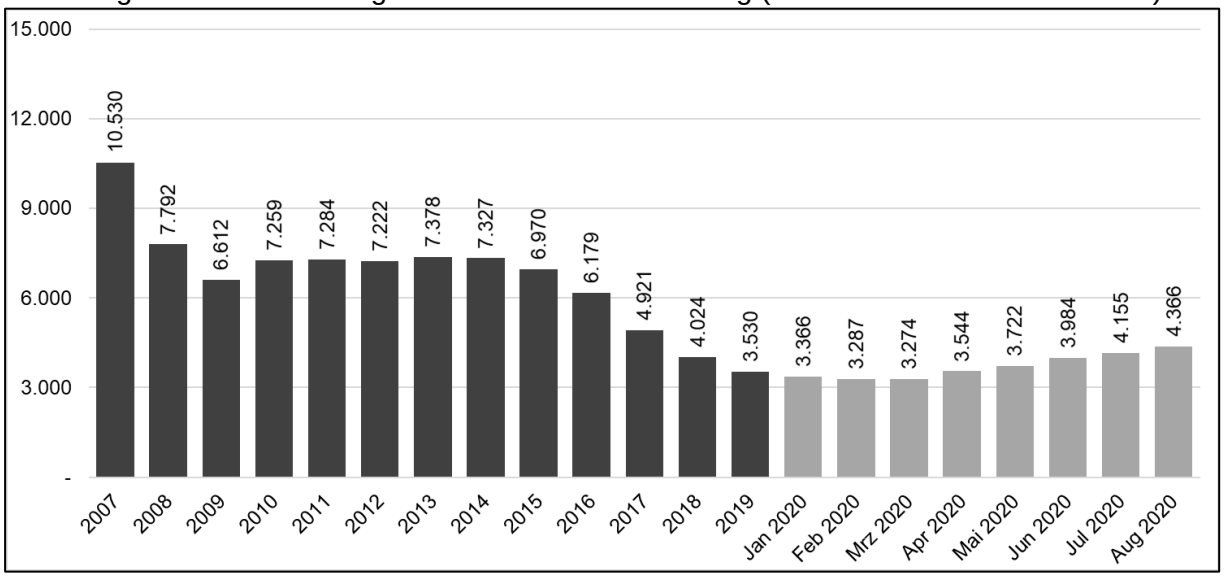
[6] Stadt Nürnberg, Referat für Jugend, Familie und Soziales: Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit – Entwicklungen und Rahmenbedingungen in Nürnberg, Vorlage zur Stadtratssitzung vom 04.03.2020, abrufbar unter: https://online-service2.nuernberg.de/buergerinfo/si0056.asp?__ksinr=15120, letzter Zugriff: 10.09.2020.

Bereich der Langzeitarbeitslosigkeit. Bis 2019 erfolgte dann ein starker Rückgang der Langzeitarbeitslosigkeit. Waren 2014 im Jahresdurchschnitt in Nürnberg noch deutlich über 7.000 Langzeitarbeitslose registriert, betrug der Jahresdurchschnitt 2019 mit 3.530 Fällen weniger als die Hälfte.

Der Rückgang der Langzeitarbeitslosigkeit setzte sich im ersten Quartal 2020 zunächst fort, kam dann jedoch unter dem Eindruck der Pandemie zum Erliegen. Seit April steigen die Zahlen wieder an, auf 4.366 Langzeitarbeitslose im August 2020. Dieser Wert wurde zuletzt im Januar 2018 überschritten. Damit liegt die prozentuale Zunahme der Langzeitarbeitslosigkeit im Zeitraum Januar bis August 2020 mit einem Wert von 29,7 Prozent nur geringfügig unter der Zuwachsdynamik der gesamten Arbeitslosigkeit (+32,9 Prozent).

Damit wird deutlich, dass es auch und gerade im Zuge der Pandemie einer dreifachen Zielsetzung bedarf: 1) Sicherung von Beschäftigung und Verhinderung eines Neueintritts in Arbeitslosigkeit, 2) Durchbrechung möglicher Verfestigungstendenzen von Arbeitslosigkeit und damit Verhinderung eines Eintritts in Langzeitarbeitslosigkeit, 3) Beendigung von Langzeitarbeitslosigkeit.

Abbildung 1: Anzahl der Langzeitarbeitslosen in Nürnberg (bis 2019 Jahresdurchschnitte)



Anmerkung: Seit dem 1. Januar 2017 werden die sog. „Aufstocker" (Parallelbezieher von Alg I und Alg II) durch die Agenturen für Arbeit betreut und deshalb im Rechtskreis SGB III als arbeitslos gezählt (zuvor: im SGB II). Ergebnisse nach Rechtskreisen sind daher ab Januar 2017 nur eingeschränkt mit davorliegenden Zeiträumen vergleichbar.
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

4.2 Strategien gegen Langzeitarbeitslosigkeit

Die Bewältigung der Langzeitarbeitslosigkeit[7] erfolgt in Nürnberg schwerpunktmäßig durch die Institutionen **Jobcenter Nürnberg-Stadt** und, neben anderen Trägern, die städtische Beschäftigungsgesellschaft **Noris-Arbeit gGmbH** bzw. dem Tochterunternehmen **NOA.kommunal GmbH**.[8]

4.2.1 Handlungsansätze des Jobcenters Nürnberg-Stadt

[7] Zur Definition von Langzeitarbeitslosigkeit vgl. Bundesagentur für Arbeit Statistik/ Arbeitsmarktberichterstattung (2019): Statistik erklärt. Oktober 2019, S.119.

[8] Für eine ausführliche Darstellung des Jobcenters Nürnberg-Stadt, der Noris-Arbeit gGmbH und der NOA kommunal GmbH und deren Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit siehe Stadt Nürnberg, Referat für Jugend, Familie und Soziales: Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit – Entwicklungen und Rahmenbedingungen in Nürnberg, Vorlage zur Stadtratssitzung vom 04.03.2020, abrufbar unter: https://online-service2.nuernberg.de/buergerinfo/si0056.asp?__ksinr=15120, letzter Zugriff: 06.08.2020.

Das Jobcenter Nürnberg-Stadt (JCN) erstellt ein jährliches **Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm (AIP)**, das neben den örtlichen Rahmenbedingungen wie Arbeitsmarkt, Kundenstruktur, personelle und finanzielle Ressourcen auch die Strategien, Handlungsfelder und Maßnahmen zur Zielerreichung darstellt. Abgestimmt wird das AIP des Jobcenters „…unter Beachtung von Zielvorgaben der Träger" (§ 44c (6) SGB II) in der Trägerversammlung. Damit legt § 44c (6) SGB II die Zusammenarbeit der Träger bei der Erstellung des örtlichen AIP fest. Somit besitzt der kommunale Träger Einflussmöglichkeiten auf die Festlegungen des AIP. Zugleich gibt der Beirat des Jobcenters Empfehlungen zum AIP ab. Rückblickend konnte im AIP 2020[9] ein signifikanter Rückgang in der Anzahl an Langzeitleistungsbeziehenden verzeichnet werden. Mit dem vorrangigen Ziel des Verhinderns eines Eintritts in Langzeitarbeitslosigkeit richten sich die Maßnahmen des JCN zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit an folgenden drei strategischen Handlungsschwerpunkten aus, die auch für das Jahr 2021 zielleitend für die Tätigkeit des Jobcenters sein sollen:

- die zeitnahe Integration der arbeitsmarktnahen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (Handlungsschwerpunkt „Integration"),
- die Förderung von Ausbildung, Umschulung, Teilqualifizierung und Anpassungsmaßnahmen (Handlungsschwerpunkt „Qualifizierung") sowie
- die Herstellung und Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit von marktfernen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (Handlungsschwerpunkt „Marktersatz").

Personen in Kurzarbeit, die ihren Lohn mit Leistungen aus dem SGB II ergänzen sowie (Solo-) Selbstständige, Künstler/-innen und Kleinunternehmer/-innen, die Ihre Tätigkeit/ Dienstleistung aufgrund der Corona-Pandemie nur eingeschränkt oder gar nicht ausüben können, zählen zu den beiden „neuen" Kundengruppen des Jobcenters des vergangenen halben Jahrs. Gemäß politischer Vorgaben wurden keine Vermittlungsversuche für diese Kundengruppen unternommen. Kundinnen und Kunden (insbesondere Soloselbständige) werden allerdings vor Ablauf des sechsmonatigen Bewilligungszeitraums des vereinfachten Zugangs zu SGB II-Leistungen (dieser ist bis zum 31. Dezember 2020 möglich) durch die Vermittlungsfachkräfte kontaktiert und dazu befragt, ob sie ihre Anträge verlängern wollen. Bei beabsichtigtem Verbleib im Leistungsbezug nimmt das Jobcenter umgehend die Bemühungen um Vermittlung in Qualifizierung oder anderweitige Arbeit auf. Vor allem für Soloselbständige, die ihr bisheriges Geschäftsmodell unter den neuen Bedingungen als nicht mehr tragfähig einstufen und/oder es nicht fortführen möchten, bietet das Angebot der geförderten Weiterbildung eine aussichtsreiche Möglichkeit der beruflichen Neuorientierung.

Die Strategien der Arbeitsvermittlung und die Handlungsansätze werden dabei fortgeführt. Das Kundenvolumen mit persönlichem Kontakt beträgt aufgrund der Hygieneauflagen derzeit nur ein Fünftel des Normalbetriebs. Die größte Herausforderung ist also, wie die Kundenbindung und deren Vertrauen hergestellt wird – ein entscheidender Faktor für die Arbeit mit der Zielgruppe des Jobcenters. Hierzu gibt es mehrere vielversprechende Ansätze. Das Jobcenter wird beispielsweise zunehmend auf digitale Zugänge setzen. So hat es seine Aktivitäten in sozialen Netzwerken wie Instagram[10] und Twitter[11] verstärkt, was insbesondere das jüngere Klientel anspricht. Auch ein Pilot „Videoberatung" wird derzeit aufgesetzt und Kundengespräche mit potentiellen Arbeitgebern mittels Virtual Reality sind in der Planung. Daneben werden die Jobcenter-Beraterinnen und -Berater aber auch für telefonische Beratungsgespräche geschult.

Das Jobcenter war jedoch nie „weg"! Insgesamt gingen die aktiven Maßnahmen des Jobcenters auch bei „geschlossenen Türen" der Einrichtungen weiter und es wurden bereits kreative Lösungen des Kundenkontakts umgesetzt. Zum Beispiel wurden in Kooperation mit

[9] Jobcenter Nürnberg-Stadt, Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2020, abrufbar unter: https://www.jobcenter-ge.de/Jobcenter/Nuernberg/SharedDocs/Downloads/DE/AIP2020.pdf?__blob=publicationFile&v=11, letzter Zugriff: 10.09.2020.
[10] Jobcenter Nürnberg-Stadt auf Instagram: https://www.instagram.com/jobcenternuernberg/?hl=de
[11] Jobcenter Nürnberg-Stadt auf Twitter: https://twitter.com/jcnuernberg

dem Gesundheitsamt Stadtteilspaziergänge für Langzeitarbeitslose angeboten, welche unter anderem auch gegen die Vereinsamung helfen sollten.

Förderung beruflicher Weiterbildung

Vom 1. Januar 2020 bis 31.7.2020 finanzierte das Jobcenter 401 Kundinnen und Kunden Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (gleicher Zeitraum 2019: 518), darunter 113 (2019: 138) anschlussorientierte Qualifizierungsmaßnahmen. Von diesen wiederum wurden sechs (2019: elf) Personen im Rahmen von berufsanschlussfähigen Teilqualifizierungen gefördert. Sechs Monate nach Austritt aus einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Weiterbildung konnte im Zeitraum 1. Oktober 2018 bis 31. September 2019 mehr als ein Drittel (= 37,6 Prozent) der Kundinnen und Kunden des Jobcenters in Nürnberg in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eingegliedert werden. Dies ist eine Verschlechterung im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, als die Eingliederungsquote 41,2 Prozent betrug. Der Hauptgrund liegt im starken Anstieg der Förderzahl, auch für jene Personengruppen, die bereits im Vorfeld weniger Aussichten auf eine erfolgreiche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt hatten.

Perspektiven für Familien in Kooperation mit dem ASD/Jugendamt

Perspektiven für Familien ist seit einigen Jahren Regelangebot des Jobcenters Nürnberg-Stadt für Familien. Die Betreuungsrelation liegt bei 40 Bedarfsgemeinschaften pro Tandem (Fachkräfte aus Jobcenter und ASD/Jugendamt). Zielgruppe für Perspektiven für Familien sind (Allein-) Erziehende ab 35 Jahren mit mindestens einem minderjährigen Kind. Die Eltern haben vielfältige Handlungsbedarfe, wie z.B. ein geringes Qualifikationsniveau und allgemein schwere Lebenssituationen, aber gleichzeitig verfügen sie über Ressourcen zur Aktivierung und beruflichen Integration. Die Eltern sind marktfern und benötigen eine intensive Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt. Innerhalb der zielgruppenorientierten Kundenbetreuung im Jobcenter Nürnberg-Stadt ist jedoch die Nähe zum Arbeitsmarkt gegeben, so dass sie auch die Kriterien für das beschäftigungsorientierte Fallmanagement nicht erfüllen. Zusätzlich wird die Förderung und Unterstützung der Kinder verfolgt. Angestrebt wird die Überwindung der Hilfebedürftigkeit und Verbesserung der Lebensperspektiven für alle Familienmitglieder.

Auch während des vergangenen halben Jahres wurde per Telefon und persönlichem Kontakt an öffentlichen Orten mit den Familien gearbeitet. Außerdem wird, auch vor dem Hintergrund der veränderten Situation aufgrund der Pandemie, von Frühjahr 2021 an ein Jahr getestet werden, welche Art der Kontaktanbahnung mit den Familien am besten funktioniert. Zusätzlich soll herausgefunden werden, ob durch die Ansiedlung eines Tandems vor Ort noch mehr Wirkung für die Zielgruppe erzielt werden kann. Hierfür wurde gemeinsam vom Jugendamt und dem Jobcenter Nürnberg-Stadt ein regionales Kurzkonzept erarbeitet, das bei einem Workshop im Winter ausgebaut werden soll.

4.2.2 Handlungsansätze der NOA und der NOA.kommunal

Besonders betroffen von den Beschränkungen durch die Corona-Pandemie waren die **offenen Sprachlernangebote der NOA** (Sprachcafé und LeMi – Lernangebote für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund), die schließen mussten und, wegen fehlender Kontaktdaten, nur einen eingeschränkten Kontakt zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zuließen. Hingegen war der Kontakt zu den Teilnehmenden an über Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) geförderten Kursen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mittels Messenger durchgehend möglich. Lernpakte wurden in Papierform postalisch verschickt (mit Rückumschlag für ausgefüllte Arbeitsblätter), die Betreuung erfolgte zur Überbrückung auf Online-Lernportalen und mit digitalem Unterricht. Hinsichtlich der Basiskompetenzen für Jobcenterkundinnen und -kunden, insbesondere bei Deutsch als Zweitsprache zeigte sich, dass eine Kommunikation mittels Messenger auf Grund fehlender Sprachkenntnisse nicht möglich war.

Präsenzunterricht war in kleinen Gruppen erst nach mehr als zwölf Wochen wieder durchführbar. Die Einführung hybrider Lernformen, also die Verbindung von regelmäßigem Präsenzunterricht mit begleitendem Coaching zum Online-Lernen (über Lernplattformen) oder digitalem Unterricht (mittels Zoom) hat sich bewährt und stößt auf positive Resonanz. Die forcierte Auseinandersetzung mit digitalen Lernmedien kann eine Chance für die Arbeit der NOA darstellen, da hybride Lernformen Entlastung bei Raumproblemen bedeuten könnte. Die Voraussetzung ist aber natürlich, dass den Teilnehmenden ein entsprechendes Endgerät zur Verfügung steht. Im Schnitt verfügen in den BAMF-Kursen zwei Teilnehmende (von 15) darüber. In den nicht BAMF-geförderten Kursen wurde mit Smartphones gearbeitet. Die Langzeitarbeitslosen haben zumeist auch kein Smartphone. Da sich ein hoher Bedarf gezeigt hat, läuft derzeit die Fördermittelakquise für die Fortsetzung oder auch ein Nachfolgeprojekt von LeMi, das als **offenes Angebot in hybrider Lernform** stattfinden soll. Angedacht ist dabei die Möglichkeit eines Tablet-Verleihs. Laut NOA müssten 35 Laptops angeschafft werden.

Weitere geplante Projekte der NOA für die Zielgruppe sind:

- **ErlK 2.0** (Erfolgreiche Teilnahmen am Integrationskurs durch vertiefende Lernangebote und sozialpädagogischer Begleitung)
 Zielsetzung: Erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs bzw. berufsbegleitendem Deutschförderkurs und Bestehen des Deutschtests A2 bzw. B1
- **Jobbegleiter**
 Zielsetzung: Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt durch Sprachförderung, Berufsvorbereitung und Qualifizierung
- **NEUN**
 Zielsetzung: Ansprache, Beratung und Information für EU-Bürgerinnen und -Bürger an die Angebote des regulären Hilfesystems durch Ansprache, Beratung und Information
- **„Zugewanderte werden Busfahrer“** (Arbeitstitel)
 Zielsetzung: Sprachförderung und die Verbesserung der Basiskompetenzen von Neuzugewanderten als Vorbereitung und Begleitung der Ausbildung von Busfahrer/-innen in Kooperation mit der ÖPNV-Akademie.

In enger Abstimmung mit dem BAMF führt seit vergangenem Jahr das städtische Bildungszentrum die Einstufungstests für an der Teilnahme von Integrationskursen verpflichtete Personen aus der Stadt Nürnberg und dem Landkreis Nürnberger Land durch. Da das Bildungszentrum derzeit allerdings keine Räume mit ausreichendem Schutz zur Verfügung stellen kann, übernimmt die NOA seit Beginn der Sommerferien 2020 bis zum Februar 2021 in der Allersberger Str. 130 jeden Dienstag und Donnerstag von 14 bis 17 Uhr die Sprachtestungen für die **Test- und Meldestelle (TuM)**.

Integration arbeitsmarktferner Personen

Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II bieten Beschäftigung jenseits des ersten Arbeitsmarkts. Pro geleisteter Arbeitsstunde erhalten die Teilnehmenden eine Mehraufwandsentschädigung von 1,50 € bzw. 1,75 € im Grünbereich. Im Jahr 2020 wurden vom Jobcenter Nürnberg-Stadt 621 Stellen bewilligt (Bestand am 17. August 2020).

Nach Entwicklung und Freigabe von Öffnungs- sowie von standortbezogenen Schutz- und Hygienekonzepten konnten bei der NOA vom 4. bis 30. Juni 2020 die ersten Arbeitsgelegenheiten auf freiwilliger Basis wieder wahrgenommen werden. AGH-Teilnehmende konnten zudem eine ausschließlich sozialpädagogische Betreuung in Anspruch nehmen. Der Einsatz der Teilnehmenden erfolgt in den Betrieben auf Basis der Schutz- und Hygienekonzepte unter Wahrung von Sicherheitsabständen, Maskenpflicht in öffentlichen Bereichen und – wenn geboten – einem Zwei-Schicht-Betrieb mit in der Regel kürzeren Arbeitszeiten.

Die Zuweisung durch das Jobcenter lief im August noch nicht auf gewohntem Niveau, da das Schutz- und Hygienekonzept des Jobcenters nur beschränkte Kapazitäten für Präsenztermine zulässt. Gegengesteuert wird seitens des Jobcenters mit Kleingruppenveranstaltungen, die

erstmalig Anfang September 2020 stattgefunden haben Die ausschließliche telefonische Beratung ist bei dieser Personengruppe nur bedingt und mit geringem Erfolg einsetzbar. Die Jahresplanung AGH für 2020 umfasst insgesamt 477 Stellen, davon entfallen 414 auf die NOA und 63 auf Stadt Nürnberg und freie Träger. Von den 477 Stellen wurden 465 vom Jobcenter Nürnberg-Stadt und 12 vom Jobcenter Fürth-Stadt bewilligt. Die NOA plant mit einer Auslastung von 90 Prozent der vorgesehenen Stellen, womit durchschnittlich 429 Stellen besetzt sein sollten.

Tatsächlich besetzt waren vor dem 1. März 2020 408 Stellen der NOA. Die erste Statistik nach der Öffnung (Stichtag 15. Juli 2020) wies eine Belegung von 227 AGH-Stellen aus. Durch den Wegfall von Kundinnen und Kunden, die sich lediglich zu einer sozialpädagogischen Begleitung bereit erklärt hatten, stiegen die Zahlen bis zum Stichtag 15. August 2020 nur leicht auf 233 besetzte Stellen. Bis zum Ende des Jahres geht die NOA nur von einer schleppenden Erholung auf maximal 70 Prozent der Plätze aus. Abzuwarten bleibt, welchen Effekte die geplanten Gruppenveranstaltungen des Jobcenters haben werden. Für 2021 geht die NOA von einer Maßnahme-Planung auf dem Niveau von 2020 aus.

Das zum Januar 2019 in Kraft getretene **Teilhabechancengesetz (THCG)** bietet zwei Gruppen von Langzeitarbeitslosen echte Perspektiven auf Integration in den allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt. Bei der ersten Gruppe handelt es sich um Personen, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind und in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen. Die Förderdauer beträgt zwei Jahre, wobei Arbeitgeber im ersten Jahr 75 Prozent des Lohns, im zweiten Jahr 50 Prozent des Lohns bezuschusst bekommen. Zum Stand 17.08.2020 wurden seit Jahresbeginn 2020 durch das Jobcenter 43 Personen **nach § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“** gefördert. Die öffentlich geförderte Beschäftigung durch sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren für sehr arbeitsmarktferne Personen, die seit mindestens sechs (bzw. bei bestimmten Zielgruppen fünf) Jahren Leistungen nach dem SGB II beziehen, ist in **§ 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“** geregelt. Arbeitgeber erhalten für die gesamte Förderdauer einen Integrationszuschuss (in den ersten beiden Jahren 100 Prozent des Mindest- oder Tariflohns, 3. Jahr: 90 Prozent, 4. Jahr: 80 Prozent, 5. Jahr 70 Prozent). Zudem können während der Förderung erforderliche Qualifizierungen und Praktika bei anderen Arbeitgebern finanziert werden. Hier hatte das JCN zum Stand 11.08.2020 72 Personen seit Jahresbeginn gefördert. Sowohl nach § 16e als auch nach § 16i geförderte Beschäftigte werden während des gesamten Förderzeitraums ganzheitlich beschäftigungsbegleitend betreut (Coaching).

Zum 01. August 2020 sind bei der NOA 18 Personen (§ 16e: drei Personen; § 16i: 15 Personen) und bei der NOA.kommunal 159 Personen (§ 16e: 50 Personen; § 16i: 109 Personen) über das THCG gefördert eingestellt. Insgesamt sind über die beiden Gesellschaften also 53 Personen nach § 16e SGB II und 124 Personen nach § 16i SGB II gefördert sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Beispielsweise werden seit Juni 2015 erwachsene Leistungsbeziehende des Jobcenters in mehrmonatigen Qualifizierungen (derzeit 22 Wochen) auf eine hauswirtschaftliche Hilfstätigkeit in der Essensversorgung in Kindertagesstätten geschult (**KiTaFee**). Im Anschluss an die Qualifizierung bekommen alle geeigneten Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen befristeten Arbeitsvertrag über die NOA.k zur Arbeitnehmerüberlassung für städtische Kindertageseinrichtungen, verbunden mit der Übernahmezusage durch die Stadt Nürnberg. Bis spätestens Mai 2021 sollen so knapp 100 geförderte KiTaFeen von der Stadt übernommen werden.

Bei der NOA.kommunal in Planung ist derzeit ein neues Projekt für geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach dem § 16i SGB II. Für Menschen mit eingeschränkter Mobilität wird ab Dezember 2020 im Stadtgebiet Nürnberg ein kostenloser **Mobilitätsbegleitdienst** für den öffentlichen Personennahverkehr der VAG angeboten. In der Ausbaustufe ist geplant ca. 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das THCG zu fördern.

Daneben sind bei der NOA mehrere neue Projekte für die Zielgruppe der arbeitsmarktfernen Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf geplant. Beispielsweise die Maßnahme Cobra ab 15.11. mit von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen und die Clearing-AGH „Unikat“. Die meisten der Arbeitsverträge, die derzeit über § 16i SGB II gefördert werden, wurden trotz der möglichen Förderdauer von fünf Jahren, nur über zwei Jahre geschlossen. Nach Angaben des Jobcenters Nürnberg-Stadt enden die ersten dieser Arbeitsverhältnisse bereits im ersten Quartal 2021. Insgesamt laufen 2021 voraussichtlich ca. 225 Förderungen aus, darunter ca. 110 (1. Quartal 78 Fälle) bei der NOA bzw. der NOA.kommunal. Derzeit ist noch nicht absehbar, wie viele der bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse verlängert werden und wie viele Neueinstellungen es geben wird, um erneut von der 100-Prozent-Förderung zu profitieren. Grundsätzliches Ziel der NOA ist es, möglichst alle geeigneten 16i-Beschäftigten in das 3. bis 5. Jahr zu übernehmen.

5. Berufliche Weiterbildung – Arbeit-von-Morgen-Gesetz

5.1 Zum Gesetz

Das am 23.04.2020 vom Bundestag beschlossene und am 15.05.2020 vom Bundesrat gebilligte Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung („Arbeit-von-Morgen-Gesetz“) verfolgt das Ziel, die Förderinstrumente der Arbeitsmarktpolitik weiter zu entwickeln. Die Behandlung war mehrfach verschoben worden, da zentrale Bestandteile wie die Verordnungsermächtigung mit den Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld vorgezogen und in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren umgesetzt worden sind.

Das Gesetz enthält im Vergleich zum am 01.01.2019 in Kraft getretenen Qualifizierungschancengesetz Neuregelungen und soll einige Schwachstellen im bisherigen Gesetz beseitigen. Ziel ist es, den digitalen und ökologischen Umbau der Wirtschaft mit geeigneten Maßnahmen zu flankieren, indem insbesondere der Übergang von Arbeitskräften in neue Beschäftigungsmöglichkeiten unterstützt werden soll.

Im Rahmen dieses Transformationsprozesses kommt der Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten eine zentrale Rolle zu. Das Gesetz schafft weitere Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld, enthält Sonderregelungen für die betriebliche Mitbestimmung und sorgt für Verbesserungen bei der Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten. Im Folgenden werden die Neuregelungen kurz erläutert:

5.1.1 Änderungen beim Kurzarbeitergeld

Die Änderungen beim Kurzarbeitergeld sollen die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt etwas abfedern. Die Bundesregierung wird deshalb bis 2021 ermächtigt, die Bezugsdauer der Leistung bei außergewöhnlichen Verhältnissen von 12 auf 24 Monate zu verlängern. Eigentlich ist eine solche Verlängerung nur möglich, wenn eine Gesamtstörung des Arbeitsmarktes vorliegt. Außerdem stellt das Gesetz sicher, dass ein Hinzuverdienst dann nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet wird, wenn es sich bei der neu aufgenommenen Nebenbeschäftigung um einen Minijob handelt. Diese Bestimmungen sind erst durch den Bundestagsbeschluss in den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung aufgenommen worden.

5.1.2 Erleichterung bei betrieblicher Mitbestimmung

Gleiches gilt für die coronabedingten Sonderregelungen bei der betrieblichen Mitbestimmung. Hiernach können Betriebsräte ihre Beschlüsse bis zum 31.12.2020 per Telefon- oder Videokonferenz fassen und auf eine Präsenzsitzung verzichten, ebenso die Jugend- und Auszubildendenvertretungen. Ebenfalls bis Ende Januar 2021 dürfen Betriebsversammlungen über Videokonferenzen durchgeführt werden.

5.1.3 Höhere Zuschüsse zur Weiterbildung

Das Gesetz nimmt insbesondere den Strukturwandel auf dem Arbeitsmarkt in den Blick. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen in der Lage sein, den Wandel von Jobs durch digitale Technologien und ökologische Erfordernisse mitzugehen. Dafür gibt es Verbesserungen in der Weiterbildungsförderung. So erhalten Beschäftigte und Arbeitgeber künftig höhere Zuschüsse in der beruflichen Weiterbildung, wenn eine entsprechende Betriebsvereinbarung oder ein Tarifvertrag betriebsbezogene Weiterbildung vorsieht. Sammelanträge sollen die Weiterbildung von Beschäftigten handhabbarer machen.

5.1.4 Nachqualifizierung, Transfergesellschaften und Arbeitslosmeldung

Die Regelung zur Zahlung von Weiterbildungsprämien wird verlängert und ein Rechtsanspruch auf Förderung einer beruflichen Nachqualifizierung für Geringqualifizierte eingeführt, damit sie einen Berufsabschluss nachholen können. Auch die Qualifizierungsmöglichkeiten in einer Transfergesellschaft werden verbessert. Dafür hebt das Gesetz die bisherige Begrenzung auf Ältere und Geringqualifizierte auf. Außerdem kann sich die Bundesarbeitsagentur künftig bis zu 75 Prozent an den Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen beteiligen. Eine weitere Neuerung steht ganz im Zeichen der Digitalisierung: Die Arbeitslosmeldung soll auch elektronisch möglich sein.

5.1.5 Inkrafttreten des Gesetzes

Das Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung („Arbeit-von-Morgen-Gesetz“) trat am 29.05.2020 in Kraft. Die Regelungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung gelten seither. Ausnahme bildet die Regelung zur Zusammenlegung von Assistierter Ausbildung (AsA) und Ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH). Diese Regelung tritt ab 01.01.2021 in Kraft. Ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich am 01.10.2020 trat die Erhöhung der Förderzuschüsse zu den Weiterbildungskosten und den Zuschüssen zum Arbeitsentgelt, bei bestimmten Voraussetzungen (Betriebsvereinbarung, Tarifvertragsregelung) in Kraft. Ab 01.01.2021 können Sammelanträge von Betrieben zur Qualifizierung von Beschäftigten gestellt werden (bis dahin muss für jeden Teilnehmenden ein eigener Antrag gestellt werden). Die Regelungen zum Kurzarbeitergeld und zur betrieblichen Mitbestimmung traten rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft. Die elektronische Arbeitslosmeldung ist erst ab Januar 2022 möglich.

5.2 Aktuelle Maßnahmen der örtlichen Arbeitsagentur und des Jobcenters

Die Agentur für Arbeit Nürnberg hat die Beratung der Unternehmen, insbesondere zur Qualifizierung während der Kurzarbeit, verstärkt, da das „Arbeit-von-Morgen-Gesetz“ die Fördermöglichkeiten erheblich erweitert. Mit der abschlussorientierten Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III / ggf. § 16 SGB) haben ungelernte und gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nun einen Rechtsanspruch auf einen Berufsabschluss. Anpassungsqualifizierungen (§ 82 SGB III / ggf. § 16 SGB II) stehen allen Beschäftigten unabhängig von Ausbildung, Alter und Betriebsgröße offen.

Bei der Agentur für Arbeit Nürnberg liegt der Fokus bisher auf abschlussorientierten Weiterbildungen (Externen-Prüfungen, Umschulungen, Teilqualifizierungen). Bei den Anpassungsqualifizierungen können und sollen nun auch kürzere Maßnahmen (über 120 Unterrichtseinheiten) gefördert werden. Es muss sich jedoch um eine arbeitsmarktlich sinnvolle/relevante Ausbildung handeln. Unternehmen können seit dem 1. Oktober 2020 seitens der Arbeitsagentur höhere Fördersätze angeboten werden.

Abschlussorientierte Weiterbildungen fokussierten sich bislang stark auf von der Kurzarbeit betroffene Branchen, wie z. B. Weiterbildung zum/zur Hotelfachmann/-frau, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, Kaufmann/-frau im Einzelhandel, Industriekaufmann/-frau. In Planung sind z. B. Weiterbildungen zum/zur Elektroniker/in oder zur Fachkraft Schutz und Sicherheit.

Beispiele für durchgeführte Anpassungsqualifizierungen: Fachkraft Kita, Praxismanagement, Lymphdrainage/Manuelle Therapie oder Führerscheine.

Die Maßnahmenplanung des Jobcenters Nürnberg-Stadt wurde durch das neue Gesetz nicht beeinflusst, da sich aus Sicht des Jobcenters bislang aufgrund der individuellen Bedarfslagen des Kundenkreises kein Bedarf für eine weitere Aufstockung der abschlussorientierten Maßnahmen gezeigt hat. Jede Kundin und jeder Kunde mit entsprechender Neigung und Eignung kann die Förderung einer entsprechenden Maßnahme in Anspruch nehmen. Zur Vorbereitung besuchen Kundinnen und Kunden die Qualifizierungsmaßnahme „Grundkompetenzen“ oder vergleichbare Angebote, in denen beispielsweise Deutschkenntnisse, vermittelt werden. Immer mit dem Ziel einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt.

5.3 Bewertung und Handlungsoptionen[12]

Das Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung („Arbeit-von-Morgen-Gesetz“) entwickelt die Fördermöglichkeiten des Qualifizierungschancengesetzes gezielt weiter und bringt insbesondere für die Qualifizierung von Beschäftigten Vorteile. Speziell die höheren Fördersätze für kleine und mittlere Unternehmen und die Ausweitung der Qualifizierungsmaßnahmen auf sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie auch die Erweiterung der Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes konkretisieren die Fördermöglichkeiten für Unternehmen.

Weiterbildungsmaßnahmen können nun bereits ab einem Umfang von 120 Unterrichtseinheiten (zuvor 161) gefördert werden. Dies erleichtert Unternehmen die Freistellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Anpassungsqualifizierungen, insbesondere in Verbindung mit Kurzarbeit. Der Zeitraum ist überschaubarer, leichter zu planen und zu überbrücken. Auch die Anhebung der Fördersätze und die Beantragung der Förderung von Sammelanträgen gehen in diese Richtung und können eine Anreizwirkung für Unternehmen haben.

Positiv ist darüber hinaus insbesondere der Rechtsanspruch Geringqualifizierter auf Förderung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung. Dadurch wird ein Betrag geleistet, die Arbeitslosenquoten in den jeweiligen Adressatenkreisen zu reduzieren. Das örtliche Jobcenter geht in Bezug auf den Nürnberger Kundenkreis derzeit allerdings von keinen merklichen Steigerungen bei der Inanspruchnahme abschlussorienterter Weiterbildungsmaßnahmen aus. Kritisch ist zu sehen, dass bei der Ermittlung des einschlägigen Fördersatzes für den Betrieb auf die Unternehmens- bzw. Konzerngröße abgestellt wird. Dies ist ein Hemmnis für größere Unternehmen. Zur Feststellung der Anzahl der Beschäftigten sollte vielmehr die Betriebsgröße betrachtet werden und nicht die Größe des Unternehmens oder Konzerns, dem der Betrieb angehört.

Tatsächlich ist aber eine verlässliche Bewertung des neuen Gesetzes durch die noch wenigen praktischen Erfahrungen aus Sicht der Agentur für Arbeit aktuell nicht möglich. Die bisherigen Erfahrungen reichen auch nicht aus, um schon konkreten weiteren Handlungsbedarf zu benennen.

Eine Unterstützung seitens der Stadt Nürnberg ist in zweierlei Hinsicht zielführend:

- Festhalten am Ansatz der vorgelagerten Qualifikationen und weiterer Ausbau des Angebots abschlussorientierter Weiterbildungen für die Zielgruppe Langzeitarbeitsloser durch das Jobcenter Nürnberg-Stadt
- Bekanntmachung der neuen Förderregelungen bei Unternehmen und Arbeitgebern im Rahmen der Betriebsbetreuung durch die Wirtschaftsförderung Nürnberg.

[12] Quelle: Einschätzungen der Agentur für Arbeit Nürnberg, des Jobcenters Nürnberg-Stadt, des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) Region Mittelfranken und des Arbeitgeberverbands bayme vbm Geschäftsstelle Mittelfranken

Denn je höher der Bekanntheitsgrad des Gesetzes und je bewusster die Vorteile der Kenntnisanpassung von (Langzeit-)Arbeitslosen und der Beschäftigten an die neuen Herausforderungen bei Unternehmen sind, umso leichter kann die Qualifizierungsförderung umgesetzt werden.
Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund Region Mittelfranken und seine Mitgliedsgewerkschaften werden das „Arbeit-von-Morgen-Gesetz“ in den entsprechenden Gremien und bei Betriebsräten/-innen und Personalräten/-innen bekannt machen. Gleichzeitig wird Handlungsbedarf bezüglich abgestimmter Qualifikationsmaßnahmen gerade im Hinblick auf gering qualifizierte Menschen gesehen. Zu diesem Zweck wird von der Arbeitnehmervertretung angeregt, im Rahmen der Task Force Corona alle relevanten Bildungsträger an einen Tisch zu bringen und zielgruppenorientierte Weiterbildungsmöglichkeiten aufeinander abzustimmen.

Der Arbeitgeberverband bayme vbm Geschäftsstelle Mittelfranken nimmt Bewertungen zu Gesetzen generell auf bayerischer Ebene vor. Ein regionaler oder kommunaler Aspekt bleibt außen vor.

6. Fazit

Nürnberg ist ein robuster und zukunftsorientierter Wirtschaftsstandort mit einem ausgewogenen Branchen- und Betriebsgrößenmix. Zwar ist unter dem Eindruck der Corona-Pandemie auch in Nürnberg die Arbeitslosenzahl deutlich angestiegen. Dennoch gehört Nürnberg im Vergleich der 15 größten Städte zu den Städten mit der niedrigsten Arbeitslosigkeit. Erfreulicherweise ist die Ausbildungssituation zum Ausbildungsstart 2020/2021 vergleichsweise stabil. Das Ausbildungsangebot befindet sich laut Aussage der Kammern nach wie vor auf sehr hohem Niveau. Es fehle nicht an der Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen, sondern an Bewerbungen von Jugendlichen. Kammern, Schulen, Agentur für Arbeit und Jobcenter arbeiten bis Ende November 2020 intensiv weiter an der Vermittlung und Nachvermittlung. Besonderes Augenmerk muss neben den Altbewerberinnen und -bewerbern auch auf dem folgenden Abschlussjahrgang 2020/21 liegen, dem coronabedingt bis zu einem halben Jahr an beruflicher Orientierung und Vorbereitung fehlt.

Die Berufsschulen sind zu Beginn des Schuljahres 2020/21 vor große Herausforderungen gestellt. Aktuell gleichen hohe Anmeldezahlen die geringen Anmeldungen im Frühjahr/Sommer 2020 in vielen Berufen aus. Eine erste Bilanz wird zum 20.10.2020 gezogen. Zum Stichtag wird sich zeigen, in welchen Berufen die Auszubildendenzahlen unterhalb des Vorjahresniveaus liegen. Erfahrungsgemäß werden an den Berufsschulen bis zum Winter neue Auszubildende angemeldet und in die Klassen aufgenommen. Längerfristige Trends bezüglich der Ausbildungsbereitschaft werden erst zum Schuljahr 2021/22 deutlich werden. Die Pandemie könnte zu einem veränderten Einstellungsverhalten der Unternehmen im Ausbildungsjahr 2021/22 führen. Die Nürnberger Berufsfachschulen bieten in gewerblich-technischen, kaufmännischen, sozialen und medizinischen Berufen sowie in Versorgungsberufen ein vielfältiges Angebot an beruflichen Erstausbildungen und damit Alternativen, wenn es mit der dualen Ausbildung „nicht klappt“. Sie sind gerade in der coronabedingt besonderen Ausbildungsmarktsituation ein wertvoller Baustein für die berufliche Erstausbildung und Arbeitsmarktintegration.

Angesichts der Corona-Krise ist es das Ziel der kommunalen Wirtschafts- Sozial- und Bildungspolitik, die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Nürnbergs wie auch des Nürnberger Arbeits- und Ausbildungsmarktes zu sichern. Strategien und Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit stellen stets darauf ab, den Eintritt in Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden sowie die Aufnahme einer Beschäftigung nach Langzeitarbeitslosigkeit zu erleichtern. Die bisherigen Maßnahmen und Handlungsschwerpunkte des Jobcenters Nürnberg-Stadt sind dabei auch für das Jahr 2021 zielleitend. Anpassungen erfolgten insbesondere im Rahmen des Kundenkontakts, der nun hauptsächlich telefonisch und digital erfolgt. Möglicherweise kann dieses Vorgehen auch über die Corona-Krise hinaus bei der Leistungssachbearbeitung

fortgeführt werden, bei der Arbeitsvermittlung ist zu hinterfragen, ob der persönliche Kontakt zur Zielgruppe nicht weiterhin an erster Stelle stehen sollte. Eine wichtige Aufgabe ist es, die Entwicklung der Perspektiven für die (Solo-)Selbständigen, Künstler/-innen und Kleinunternehmer/-innen im Blick zu behalten und bei länger notwendigem SGB II-Leistungsbezug speziell auf diese Gruppe ausgerichtete Vermittlungsaktivitäten zu entwickeln und umzusetzen.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Langzeitarbeitslosen hatte die zeitweilige Einstellung der Arbeitsgelegenheiten, welche wohl auch bis zum Jahresende nicht vollständig besetzt werden können. Zudem reduzierten die Einbrüche auf dem Arbeitsmarkt bei den Personaldienstleistern bzw. Zeitarbeitsfirmen deren Chance auf Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt. Die wirtschaftliche Entwicklung bleibt hier weiter zu beobachten und gegebenenfalls müssen Instrumente für diese Zielgruppe entwickelt werden. Seitens der Stadt Nürnberg kommt die Einstellung ehemaliger gefördert Beschäftigter der NOA im Bereich der Helfertätigkeiten in Betracht. Des Weiteren könnte die geförderte Beschäftigung nach dem Teilhabechancengesetz bei der NOA.kommunal möglichst über den gesamten Förderzeitraum von fünf Jahren einen Beitrag zu verbesserten Integrationchancen leisten.

Der strukturelle Handlungsbedarf hinsichtlich der technischen Ausstattung und der Fertigkeiten im Umgang mit digitalen Medien und Lernformen – als direkte Folge der Kontaktbeschränkungen – wurde von verschiedenen Stellen wie der Schulen und der NOA aufgegriffen. Das auf eine Verbesserung der Bildungsgerechtigkeit ausgerichtete Engagement soll künftig die digitale Chancengleichheit miteinschließen.

Das „Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung“ (Arbeit-von-Morgen-Gesetz) enthält vor allem wesentliche Neuerungen bei der Weiterbildungsförderung, um den anstehenden Transformationsprozess der Wirtschaft erfolgreich zu bewältigen. Begrüßenswert ist neben der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Weiterbildung in den Unternehmen insbesondere der Rechtsanspruch Geringqualifizierter auf Förderung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung. Da einzelne Teile des Gesetzes erst sukzessive in Kraft treten und es sich um ein noch relativ „junges Gesetz“ handelt, ist eine verlässliche Bewertung sowie eine Ableitung eines konkreten Handlungsbedarfs derzeit nicht möglich. Die Anregung seitens des Deutschen Gewerkschaftsbundes Region Mittelfranken, im Rahmen der Task Force Corona zur Abstimmung zielgruppenorienterter Weiterbildungsmaßnahmen alle relevanten Bildungsträger an einen Tisch zu bringen, wird von der Verwaltung geprüft.

<u>Anmerkung zur Diversity-Relevanz</u>
Die Task Force Corona ist insofern diversityrelevant, als beim Weg zur Stabilisierung der Wirtschaft, also der Umsetzung bestimmter Maßnahmen einerseits und der Wahrung des Infektionsschutzes andererseits, die besondere Betroffenheit bestimmter Personengruppen (ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen, Beschäftigte in bestimmten Branchen, Jugendliche am Übergang Schule – Beruf, Arbeitslose, Menschen mit Migrations- oder Zuwanderungsgeschichte, Menschen mit Behinderung, Alleinerziehende) mit zu berücksichtigen ist. Zudem ist Ausbildung ein gesellschaftliches Handlungsfeld, in dem geschlechterbezogene Haltungen bei der Berufswahl und im betrieblichen Alltag sichtbar werden.

Beschlussvorlage
WiF/050/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	14.10.2020	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	21.10.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Abschlussbericht zum Masterplan Gewerbeflächen

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Masterplan Gewerbeflächen

Sachverhalt (kurz):

Der Masterplan Gewerbeflächen legt als übergeordnetes strategisches Konzept mit langfristiger Perspektive den Rahmen der künftigen Gewerbeflächenpolitik fest. Aus klar definierten Leitzielen werden Handlungsempfehlungen für eine nachhaltige Sicherung und Entwicklung zukunftsfähiger Gewerbeflächen und -standorte in Nürnberg abgeleitet. Neben der Mobilisierung der noch vorhandenen gewerblichen Flächenpotenziale nimmt der Masterplan Gewerbeflächen insbesondere die Weiterentwicklung und Attraktivitätssteigerung der bestehenden Gewerbegebiete in den Blick.

Dem strategisch-konzeptionell ausgerichteten Masterplan Gewerbeflächen ist ein umsetzungsorientierter Aktivitätenplan zur Seite gestellt. Er umfasst aus dem Masterplan Gewerbeflächen abgeleitete und priorisierte Maßnahmen, die mit Blick auf die Weiterentwicklung des Nürnberger Gewerbeflächenportfolios zeitnah umgesetzt werden sollten.

Zur Beschlussfassung wird vorgeschlagen, die Ziele und Handlungsfelder des Masterplan Gewerbeflächen als Grundlage für die weitere Gewerbeflächenpolitik der Stadt Nürnberg anzuerkennen und die Verwaltung mit einer zeitnahen Umsetzung der im Aktivitätenplan priorisierten Maßnahmen zu beauftragen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☒ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Durch den Masterplan Gewerbeflächen werden keine Personengruppen aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religion oder anderer personenbezogener Merkmale bevorzugt oder benachteiligt.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. VI**

☒ **Ref. III/UwA**

☒ **BgA**

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit begutachtet den Masterplan Gewerbeflächen und empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat beschließt den Masterplan Gewerbeflächen als Grundlage für die weitere Gewerbeflächenpolitik der Stadt Nürnberg.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Aktivitätenplan priorisierten Maßnahmen zeitnah umzusetzen und regelmäßig über die Fortschritte der Umsetzung zu berichten.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aktivitätenplan regelmäßig auf Grundlage des Masterplan Gewerbeflächen fortzuschreiben. In den neuen Aktivitätenplan sind Maßnahmen aufzunehmen, die im Lichte der dann vorherrschenden Rahmenbedingungen mit besonderer Dringlichkeit vorangetrieben werden müssen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen personellen und finanziellen Mittel zur Umsetzung des Masterplans zu den kommenden Haushaltsberatungen anzumelden.

Beschlussvorschlag:

Das Gutachten des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 14.10.2020 wird beschlossen.

Endbericht zum Masterplan Gewerbeflächen

Entscheidungsvorlage:

1. Hintergrund

Grundlage der positiven wirtschaftlichen Entwicklung Nürnbergs in den letzten Jahren sind die robuste Wirtschaftsstruktur sowie die hervorragenden Rahmenbedingungen für Unternehmen am Standort Nürnberg. Eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sich auch in Zukunft attraktive Unternehmen aus verschiedenen zukunftsgerichteten Branchen für den Standort Nürnberg entscheiden, ist das Vorhandensein eines hinreichenden, bedarfsgerechten Gewerbeflächenangebots.

Vor diesem Hintergrund hat die Wirtschaftsförderung Nürnberg Anfang 2019 das Büro StadtRaumKonzept aus Dortmund damit beauftragt, den Masterplan Gewerbeflächen zu erstellen. Als übergeordnetes strategisches Konzept legt er mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung zukunftsfähiger Gewerbeflächen den Rahmen der künftigen Gewerbeflächenpolitik fest. Er bezieht sich dabei auf das im Jahr 2015 vorgestellte „Gutachten zur Gewerbeflächenentwicklung Nürnberg 2025“ (Gewerbeflächengutachten) sowie die im Jahr 2018 veröffentlichte Strategie „Industriestandort Nürnberg“. Im RWA am 27.11.2019 wurde bereits ein Zwischenbericht zum Masterplan Gewerbeflächen vorgestellt.

2. Masterplan Gewerbeflächen im Kontext der integrierten Stadtentwicklung

Mit der deskriptiven Gegenüberstellung von Angebot und Nachfrage legte das Gewerbeflächengutachten einen zentralen Grundstein für die weitere strategische Gewerbeflächenplanung. Der Masterplan Gewerbeflächen baut darauf auf, geht jedoch deutlich darüber hinaus. Als strategisch-konzeptionelle Grundlage für die künftige Gewerbeflächenentwicklung bis zum Jahr 2035 zeigt er eine langfristige Perspektive auf, setzt gezielt Schwerpunkte und formuliert neben klar definierten Leitzielen und daraus abgeleiteten Handlungsfeldern die zu erwartenden Herausforderungen. Die Erstellung des Masterplans erfolgte in enger Abstimmung zwischen dem Wirtschaftsreferat, dem Büro StadtRaumKonzept sowie einer ämterübergreifenden Projektgruppe.

Der Masterplan Gewerbeflächen steht damit in einer Reihe mit den Fachplanungen aus den Bereichen Wohnen (Stadtentwicklungskonzept „Wohnen im Jahr 2025 in Nürnberg“) und Grün (Masterplan Freiraum). In diesen Fachplanungen werden die zentralen Bedarfe und Herausforderungen sowie die zu erwartenden Entwicklungen in den einzelnen Bereichen (Gewerbe, Wohnen und Grün) analysiert und definiert. Sie sind damit zentrale Voraussetzung für eine integrierte, nachhaltige Stadtentwicklung und eine kluge, bedarfsgerechte Abwägung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belage in der Stadt Nürnberg.

3. Hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen bei geringem verfügbarem Angebot

Bereits das Gewerbeflächengutachten hat deutlich gemacht, dass in Nürnberg einer hohen Nachfrage nach unbebauten Gewerbeflächen ein äußerst geringes Angebot an verfügbaren Flächen gegenübersteht.

Diese Kernaussage wird auch durch die Analysen des Masterplan Gewerbeflächen bestätigt. Während jedoch im Gewerbeflächengutachten nur der Bedarf an neuen, unbebauten Gewerbeflächen ermittelt wurde, bezieht der Masterplan Gewerbeflächen auch die Wiedernutzung bestehender Gewerbeflächen mit ein. Damit liefert er ein Bild über den gesamten bis 2035 zu erwartenden Bedarf an Gewerbeflächen in Nürnberg. Die Prognose beziffert den

Gewerbeflächenbruttobedarf in den kommenden 15 Jahren auf insgesamt 261 bis 320 ha. Bei diesem Wert handelt es sich um einen theoretischen Bedarf, der nur bei einem unerschöpflichen Flächenvorrat gedeckt werden könnte. Daher müssen für die Erfüllung etwaiger Bedarfe Priorisierungen und Kriterien aufgestellt und weitere Instrumente eingesetzt werden (s.u. Ziff. 4 und 5 sowie Aktivitätenplan). Vor allem soll der Gewerbeflächenbedarf in erster Linie durch Wiedernutzungen und Nachverdichtungen in bestehenden Gewerbegebieten gedeckt werden. Die noch unbebauten Entwicklungsflächen bieten ergänzende, jedoch unverzichtbare Ansiedlungsoptionen.

Ob - und wenn ja, wie - sich die Folgen der aktuellen Corona-Krise auf die konkrete Nachfrage nach Gewerbeflächen auswirken werden, kann derzeit nicht valide abgeschätzt werden. Strategische Flächenplanung ist jedoch nur dann erfolgreich, wenn sie eine langfristige Perspektive einnimmt und somit über konjunkturellen Schwankungen steht. Daher behalten die im Masterplan Gewerbeflächen definierten Ziele und Handlungsfelder unabhängig von kurz- bis mittelfristigen krisenbedingten Effekten ihre Gültigkeit. Über das Instrument des beigeordneten Aktivitätenplans (siehe Pkt. 5) ist auf der umsetzungsorientierten Maßnahmenebene gleichwohl eine Anpassung an die aktuellen Rahmenbedingugen möglich.

4. Bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Gewerbeflächenangebots

Entsprechend der Ausrichtung auf noch unbebaute Gewerbeflächenpotenziale war das Gewerbeflächengutachten aus dem Jahr 2015 in erster Linie dem Ziel einer raschen Mobilisierung neuer Gewerbeflächen verhaftet. Im Laufe der Erstellung des Masterplan Gewerbeflächen wurde jedoch deutlich, dass vor dem Hintergrund der zunehmenden Flächenknappheit - bei gleichbleibend hoher Nachfrage - dieser Ansatz schnell an seine Grenzen stößt. Neben der zunehmenden Verknappung der unbebauten Potenzialflächen zeigt sich dies auch in den unklaren Entwicklungs- und Zeitperspektiven der noch vorhandenen gewerblichen Entwicklungsgebiete im Stadtgebiet Nürnberg. Lediglich am Standort Schmalau-Südost ist mit einer zeitnahen Inanspruchnahme der Flächen zu rechnen.

Aufgund dieser Tatsache setzt der Masterplan Gewerbeflächen auch im Bereich der Handlungsbereiche den Fokus auf die bestehenden Gewerbegebiete sowie deren Weiterentwicklung. Mit Hilfe von Nachverdichungs- oder Revitalisierungsmaßnahmen können sie einen erheblichen Beitrag zur Bedienung der Flächennachfrage leisten. Allerdings haben sich insbesondere in den älteren gewerblichen Bestandsgebieten verschiedene städtebauliche und/oder strukturelle Defizite entwickelt. Eine Hauptaufgabe besteht deshalb darin, die Attraktivität dieser Gebiete und somit deren Anziehungskraft auf Unternehmen zu steigern und langfristig zu sichern, damit sie auch in Zukunft im Wettbewerb der Standorte konkurrenzfähig bleiben. Die Notwendigkeit der Mobilisierung der bestehenden FNP-gesicherten Gewerbeflächenpotenziale bleibt gleichwohl unverändert bestehen.

Berücksichtigung müssen sowohl bei der Revitalisierung bestehender Gewerbegebiete als auch bei der Mobilisierung neuer Flächen die sich verändernden Anforderungen an zukunftsfähige Gewerbegebiete finden. Hierzu zählen u.a. eine umweltfreundliche, leistungsfähige Infrastruktur, ein bedarfsgerechtes Angebot an Sozial-, Freizeit- und Nahversorgungseinrichtungen oder eine attraktive Gestaltung mit Grünräumen. Hierbei muss allerdings jedes Bestands- und auch Neubaugebiet einzeln betrachtet und eine Weiterentwicklung bzw. Aufwertung an die Bedürfnisse der ansässigen Unternehmen bzw. des individuellen Standorttyps angepasst werden.

Ein Erfolgsrezept des Nürnberger Wirtschaftsstandorts ist der vielfältige, zukunftsorientierte Unternehmens- und Branchenmix. Unterschiedliche Nutzungstypen haben jedoch spezifische Anforderungen an einen Gewerbestandort. Diesem Umstand trägt der Masterplan Gewerbeflächen Rechnung, indem er die Nürnberger Gewerbe- und Industriestandorte nach

ihren prägenden Nutzungsformen mit ihren spezifischen Merkmalen und baulichen Erscheinungsformen typisiert.

Besonders das verarbeitende Gewerbe, in Nürnberg mit 15,5 Prozent aller Beschäftigten weiterhin von hoher Bedeutung, hat mit zunehmenden Verdrängungsprozessen zu kämpfen. Die Flächenkonkurrenz und die damit einhergehenden steigenden Gewerbeflächenpreise grenzen die Suche nach geeigneten Flächen immer weiter ein. Gerade Gebiete mit einem hohen Anteil an klassischem Gewerbe und/oder Industrie sind daher grundsätzlich in ihrer Stuktur bzw. ihrem vorhandenen Nutzungstyp zu stärken. Eine Weiterentwicklung in Richtung eines höherwertigen Gewerbegebiets bzw. eines Dienstleistungsstandorts sollte daher nur nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls erfolgen.

Eine Chance speziell für Handwerksbetriebe bietet zudem die Förderung urbaner Produktion, d.h. die Integration produzierender, wohnstandortverträglicher Betriebe in innerstädtische Lagen. Der Masterplan unterstreicht deshalb den Stellenwert der urbanen Produktion und zeigt auf, welche Potenziale sich am Standort Nürnberg ergeben und welche Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen.

Grundlage einer strategischen Gewerbe- und Industrieflächenpolitik muss eine solide Datenbasis sein, in der alle erforderlichen Informationen über den Gewerbestandort Nürnberg abgebildet und jederzeit abrufbar sind. Kenntnisse über den Gewerbeflächenbestand mit allen kurz- bis langfristig mobilisierbaren Flächenpotenzialen sowie der aktuellen quantitativen und qualitativen Gewerbeflächennachfrage sind die Voraussetzung für eine bedarfsorientierte Entwicklung und Vermarktung der Gewerbegebiete und -flächen. Darauf aufbauend ermöglicht ein Gewerbeflächeninformationssystem - als Schnittstelle zwischen Datenbasis und Anwender - ein jederzeit aktuelles und transparentes Flächenmonitoring sowie die Durchführung verschiedenster Analysen. Wichtig ist hierbei auch die Einbindung von und Verzahnung mit relevanten Informationen anderer Dienststellen, beispielsweise des Flächeninformationssystems (FIS) des Liegenschaftsamtes, um einen umfassenden und schnellen Überblick über geplante Entwicklungen zu erhalten und Bedarfe optimal miteinander abzugleichen.

5. Umsetzung im Rahmen des Aktivitätenplans

Dem strategisch-konzeptionell ausgerichteten Masterplan Gewerbeflächen ist ein umsetzungsorientierter Aktivitätenplan mit deutlich kürzerer Laufzeit (ca. 3 bis 5 Jahre) zur Seite gestellt. Der Aktivitätenplan umfasst aus dem Masterplan Gewerbeflächen abgeleitete und priorisierte Maßnahmen, die mit Blick auf eine zukunftsfähige Weiterentwicklung des Nürnberger Gewerbeflächenportfolios zeitnah umgesetzt werden müssen. Der Aktivitätenplan ist nach Ablauf seiner Laufzeit fortzuschreiben. In den Fortschreibungen des Aktivitätenplans sind diejenigen Projekte aufzunehmen, die vor dem Hintergrund der dann vorherrschenden Rahmenbedingungen mit hoher Priorität anzugehen sind.

Die Aufteilung des Masterplans in einen strategisch-konzeptionellen Teil und einen umsetzungsorientierten Aktivitätenplan ermöglicht eine langfristige strategische Ausrichtung bei gleichzeitig hoher Flexibilität bei der Priorisierung der konkreten Maßnahmen.

Verschiedene im Aktivitätenplan aufgeführte Projekte wurden bereits parallel zur Erstellung des Masterplan Gewerbeflächen umgesetzt bzw. begonnen. Beispielsweise ist der Aufbau einer umfassenden Datenbasis für das Gewerbeflächeninformationssystem inzwischen weit fortgeschritten. Die Strukturanalyse zum Gewerbegebiet Kleinreuth bei Schweinau wurde 2019 erarbeitet und im RWA am 25.03.2020 beschlossen. Die darin empfohlenen Maßnahmen sollen nun zeitnah zur Umsetzung gebracht werden.

Anmerkung zur Diversity-Relevanz

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass diese Maßnahme bestimmte Personengruppen, beispielsweise unterschiedlichen Geschlechts, verschiedener ethnischer Herkunft, mit Behinderungen, unterschiedlichen Alters, sozialer Lage bevorteilt oder benachteiligt. Das Vorhaben ist damit nicht Diversity-relevant. Die Maßnahme hat weder diskriminierende Auswirkungen noch erschließt sie Potenziale für Gleichberechtigung bzw. Gleichstellung und Chancengleichheit.

Referat VII



MASTERPLAN GEWERBEFLÄCHEN MIT AKTIVITÄTENPLAN

Stadt Nürnberg

Auftraggeber

Stadt Nürnberg | Wirtschaftsreferat
Theresienstraße 9 | 90403 Nürnberg

Ansprechpartnerin: Dr. Susanne Hoffmann
Abteilungsleitung Gewerbeflächen und Infrastruktur
Tel. 0911 231-5787 | susanne.hoffmann@stadt.nuernberg.de

Bearbeitung

STADTRAUMKONZEPT GmbH
Huckarder Straße 12 | 44147 Dortmund

Tel. 0231 5323-446 | info@stadtraumkonzept.de

Ansprechpartner: Henrik Freudenau
Sebastian Siebert

Mitarbeit: Prof. Dr. Gerd Hennings

Das Themenfeld „Urbane Produktion“ wurde in Kooperation mit dem Institut Arbeit und Technik, Gelsenkirchen, bearbeitet.

Nürnberg / Dortmund, September 2020



STADT
RAUM
KONZEPT

A

MASTERPLAN GEWERBEFLÄCHEN

Stadt Nürnberg

Inhalt

A MASTERPLAN GEWERBEFLÄCHEN

1 Zusammenfassung 5

2 Einleitung 8

3 Zukunftsfähige Gewerbestandorte 10

3.1 Vorbemerkungen 10

3.2 Aktuelle Trends und ihre Bedeutung für die Gewerbeflächenentwicklung 10

3.2.1 Weitere Zunahme der Flächenkonkurrenz 11

3.2.2 Technologische Entwicklungen 12

3.2.3 Neue Arbeitswelten 13

3.2.4 Klimawandel, Umweltschutz und Energieversorgung 14

3.2.5 Neue Mobilität 16

3.3 Umsetzung 17

3.4 Fazit 19

4 Entwicklung des Gewerbeflächenbedarfs 20

4.1 Einführende Überlegungen 20

4.2 Ältere Untersuchungen zum Gewerbeflächenbedarf in Nürnberg 22

4.2.1 Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006 22

4.2.2 Gutachten zur Gewerbeflächenentwicklung Nürnberg 2025 22

4.3 Gewerbeflächenumsätze in Nürnberg 23

4.3.1 Gewerbeflächenverkäufe durch die Stadt Nürnberg 23

4.3.2 Gewerbeflächenverkäufe nach Daten des Gutachterausschusses 25

4.3.2.1 Kaufverträge für unbebaute Grundstücke 25

4.3.2.2 Kaufverträge für bebaute Grundstücke 27

4.3.3 Zwischenfazit und Konsequenzen für die Gewerbeflächenbedarfsprognose 28

4.4 Gewerbeflächenbedarfsprognose auf Basis des GIFPRO-Modells 29

4.4.1 Allgemeines zum GIFPRO-Modell 29

4.4.2 Gewerbeflächenbedarfsprognose auf Basis eines modifizierten GIFPRO-Ansatzes 31

4.4.3 Gewerbeflächenbedarfsprognose auf Basis des modifizierten GIFPRO-Ansatzes mit einer reduzierten Neuansiedlungsquote 33

4.4.4 Die zukünftige Flächennachfrage verschiedener Nachfragegruppen differenziert nach Gebietskategorien 34

5 Gewerbeflächensituation 38

5.1 Gewerbe- und Industriebestandsgebiete 38

5.2 Potenzialflächen in den bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten 45

5.3 Entwicklungsgebiete 54

5.4 Zusammenfassung und Zwischenfazit zur Gewerbeflächensituation 57

6 Handlungsfelder 58
6.1 Qualifizierung von Bestandsgebieten 58
6.1.1 Ausgangslage und Zielsetzung 58
6.1.2 Voraussetzungen für die Weiterentwicklung von Gewerbegebieten 59
6.1.3 Bestandsentwicklung in Nürnberg 60
6.2 Entwicklung neuer Gewerbegebiete 61
6.2.1 Ausgangslage und Zielsetzung 61
6.2.2 Neuere Gewerbeflächenentwicklungen in Nürnberg 61
6.2.3 Mobilisierung der Gewerbeflächenpotenziale 62
6.2.4 Konzeptionelle und planerische Vorbereitung 62
6.2.5 Entwicklung einer Vergabestrategie 63
6.2.6 Identifizierung und Sicherung weiterer Potenzialräume 63
6.2.7 Prüfung der Chancen regionaler Kooperationen 63
6.3 Datenbasis Gewerbeflächen 64
6.3.1 Ausgangslage und Zielsetzung 64
6.3.2 Aufbau einer Datenbasis 64
6.3.3 Implementierung eines Gewerbeflächeninformationssystems 65
6.3.4 Nutzung des Informationssystems zur Flächenvermarktung 66
6.4 Urbane Produktion 67
6.4.1 Ausgangslage und Zielsetzung 67
6.4.2 Potenziale und Hemmnisse urbaner Produktion in Nürnberg 68
6.4.3 Handlungsansätze 69
6.5 Citylogistik 71
6.5.1 Ausgangslage und Zielsetzung 71
6.5.2 Entwicklungen und aktuelle Projekte der Citylogistik 72
6.5.3 Neue Einsatzbereiche für Stadtlogistik in Nürnberg 74

7 Zielsystem 76

8 Fazit 79

9 Verzeichnisse 80
9.1 Abbildungsverzeichnis 80
9.2 Kartenverzeichnis 80
9.3 Tabellenverzeichnis 80

Anhang

1 Gewerbebestandsgebiete – Steckbriefe

2 Potenzialflächen – Steckbriefe

1 Zusammenfassung

Nürnberg blickt auf eine insgesamt positive wirtschaftliche Entwicklung im vergangenen Jahrzehnt zurück. Die Zahl der Beschäftigten ist – insbesondere getragen durch den expandierenden Dienstleistungsbereich – deutlich gestiegen, auch die Wohnbevölkerung hat erheblich zugenommen. Angesichts dieser Entwicklungen sind die vergleichsweise hohen Gewerbeflächenpreise nicht verwunderlich. Sie sind ein Indiz für eine große Konkurrenz um knappe Standorte.

Dieser Eindruck wird durch eine Analyse der Gewerbeflächenumsätze im Zeitraum 2009 bis 2018 bestätigt. Zwar weisen die Daten des Gutachterausschusses im Mittel lediglich 7,5 ha pro Jahr an Verkäufen von unbebauten Grundstücken in GE- und GI-Gebieten aus – ein vergleichsweise eher niedriger Wert. Die Flächenumsätze von bebauten Gewerbegrundstücken jedoch lagen im selben Zeitraum bei durchschnittlich 29,6 ha pro Jahr.

In Nürnberg verläuft der Handel mit gewerblich und / oder industriell zu nutzenden Flächen in sehr starkem Maße über den privaten Gewerbeflächenmarkt. Dabei spielen private Projektentwickler eine besondere Rolle, die deutlich höhere Renditen durch die Entwicklung von Büroflächen erzielen können als durch die Entwicklung von Standorten für produzierende Unternehmen. Auch damit dürfte zusammenhängen, dass von den verkauften gewerblichen Bauflächen nur etwas mehr als ein Drittel an klassische, produzierende Gewerbebetriebe veräußert worden ist.

Der im Rahmen der Erarbeitung des Masterplans ermittelte Korridor für den Gewerbeflächenbruttobedarf in Nürnberg bis zum Jahr 2035 liegt zwischen 261 und 320 ha, was einem jährlichen Wert von 16,3 bis 20,0 ha entspricht. Die Prognose fokussiert wie der Masterplan insgesamt auf die Flächenbedarfe von Betrieben, die typischerweise auf GE- und GI-Ausweisungen angewiesen sind und umfasst explizit nicht das Gros der Büroflächennachfrage. Die Prognose selbst lässt die derzeitige Flächensituation zunächst außer Acht und beschreibt damit für sich genommen einen theoretischen Wert, der sich bei einem unerschöpflichen Flächenvorrat ergäbe.

Die intensive Auseinandersetzung mit dem vorhandenen Gewerbeflächenpotenzialen hat jedoch gezeigt, dass Nürnberg über ein – angesichts der Stadtgröße sowie der positiv-dynamischen regionalen Wirtschaftsentwicklung – äußerst geringes Gewerbeflächenangebot verfügt. Das uneingeschränkt marktfähige Flächenangebot beinhaltet lediglich 16 Flächen mit insgesamt 14,1 ha, worunter sich überdies keinerlei GI-Flächen befinden. Gerade die eingeschränkte Aktivierbarkeit der größtenteils in privater Hand befindlichen Potenzialflächen wirkt sich negativ auf die Marktfähigkeit aus. 72 Flächen bzw. 51,7 ha konnten deshalb als nur eingeschränkt marktfähig eingestuft werden – oftmals auch, da keine Kenntnisse über die Verwertungs- oder Nutzungsabsichten der Eigentümer vorliegen.

Auch vor dem Hintergrund der sehr begrenzten Möglichkeiten zur Entwicklung neuer Gewerbestandorte bzw. der unklaren Perspektiven des Großteils von insgesamt sechs Entwicklungsgebieten tritt bei einem Abgleich mit den prognostizierten Bedarfswerten ein Defizit deutlich hervor. Es ist klar zu betonen, dass angesichts der bereits stark verdichteten Siedlungsstrukturen sowie dem anzustrebenden Erhalt von Freiräumen eine Gewerbeflächenneuinanspruchnahme in Größenordnung der prognostizieren Werte bis zum Jahr 2035 nicht als Option angesehen wird.

Zentrale Aufgabe der Nürnberger Gewerbeflächenpolitik ist daher neben der Entwicklung neuer Gewerbeflächen letztlich vielmehr die Fokussierung auf den Gewerbeflächenbestand sowie die Mobilisierung der dort vorhandenen Potenziale. Unter der Leitlinie einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Gewerbeflächenangebotes zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Nürnberg führt dieses Thema damit auch die Liste der insgesamt fünf Handlungsfelder an, die der Masterplan beschreibt, mit Zielen hinterlegt und für die er in einem separat fortzuschreibenden Aktivitätenplan Maßnahmen definiert.

Die Qualifizierung von Bestandsgebieten ist komplex, zeitaufwändig und arbeitsintensiv, aber unerlässlich. Viele Gebiete sind in die Jahre gekommen und weisen Defizite auf. Gleichwohl sind sie die Basis vieler Unternehmen und Arbeitsplätze, die einen wesentlichen Beitrag zur Wertschöpfung leisten. Und sie verfügen über relevante Flächenpotenziale, von denen der Großteil allerdings – zum Teil auch wegen fehlender Kenntnisse – als nur eingeschränkt marktfähig eingestuft werden muss. Eine wesentliche Aufgabe der Bestandsentwicklung wird in Nürnberg daher in der Klärung der Marktfähigkeit und Aktivierung der einzelnen Potenzialflächen liegen.

Die Durchführung kleinräumiger Strukturanalysen unterstützt dabei, Flächenpotenziale wie auch strukturelle und funktionale Defizite zu identifizieren sowie mögliche Verwertungs- und Entwicklungsabsichten der Eigentümer und bestehende Aktivierungshemmnisse zu ermitteln. Wichtig ist, dass solche kleinräumigen Bestandsanalysen möglichst vorbeugend erfolgen und in eine koordinierte, ämterübergreifende Zusammenarbeit eingebettet sind, um sich auf gemeinsame Entwicklungsziele und abgestimmte Maßnahmen für das jeweilige Gewerbegebiet zu verständigen. Aktuell liegt eine derartige Analyse für das Gewerbegebiet Kleinreuth bei Schweinau vor. Die darin enthaltenden Handlungsempfehlungen sollen nun umgesetzt werden.

Einen wesentlichen Erfolgsfaktor für die Qualifizierung von Bestandgebieten wird auch in Nürnberg eine kontinuierliche Gebietsbetreuung mit klaren Verantwortlichkeiten für die Zusammenarbeit mit den Unternehmen und Eigentümern vor Ort darstellen. Mit dem 2017 gestarteten Beteiligungsformat „Dialog vor Ort“ verfügt die Wirtschaftsförderung Nürnberg über ein gutes Verfahren, um mit den Beteiligten vor Ort ins Gespräch zu kommen, sich über Defizite und Herausforderungen des jeweiligen Gewerbestandortes auszutauschen und einen Qualifizierungsprozess zu starten. Dieser Prozess sollte daher fortgesetzt werden.

Auch wenn sich ein Großteil des Marktgeschehens im Bestand abspielt, so ist die Planung, Entwicklung und Vermarktung neuer Gewerbestandorte auch für die Stadt Nürnberg ein wichtiges Instrument der lokalen Wirtschafts- und Standortpolitik und trägt zur Sicherung von Arbeitsplätzen bei. Hier besteht insbesondere die Chance, gerade das Flächenangebot für höherwertiges Gewerbe zu erhöhen. Ziele für die Stadt Nürnberg sind in diesem Kontext die Mobilisierung der im Flächennutzungsplan (FNP) gesicherten Gewerbeflächenpotenziale, die konzeptionelle und planerische Vorbereitung ihrer Inanspruchnahme, die Identifizierung von Suchräumen zur weiteren Gewerbeflächenentwicklung sowie eine Auseinandersetzung mit den Potenzialen regionaler Kooperation. Der Aktivitätenplan führt als konkrete initiale Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielsetzungen die Erstellung von Standortkonzepten für die Entwicklungsgebiete sowie die Festlegung von Kriterien und Prinzipien für die Vergabe städtischer Gewerbeflächen auf.

Auch zukünftig ist es für die Stadt Nürnberg wichtig, ein ausdifferenziertes Flächenangebot bereitzuhalten, das den vielfältigen Standortanforderungen von Unternehmen entspricht. Gerade mit Blick auf innovative, zukunftsfähige Betriebe – etwa im bedeutsamen High-Tech-Bereich – und vor dem Hintergrund der im Masterplan skizzierten Zukunftstrends verändert sich die Gewichtung von Standortfaktoren, was bei der Weiter- oder Neuentwicklung von Gewerbestandorten in Nürnberg Berücksichtigung finden muss. Für die Schaffung zukunftsfähiger Gewerbestandorte sind insbesondere eine intelligente, effiziente Flächennutzung, eine umweltfreundliche, leistungsfähige technische Infrastruktur, eine attraktive Gestaltung und hochwertige Grünräume, ein ansprechendes Angebot an Sozial-, Freizeit- und Nahversorgungseinrichtungen, Resilienz bezüglich zunehmender Wetterextreme, die Nutzung von Energie- und Stoffkreisläufen sowie die Zentralisierung von (Service-) Einrichtungen als wichtige Merkmale anzusehen. Es wird für Nürnberg von großer Bedeutung sein, hier entsprechende Angebote zu entwickeln.

Als unabdingbare Grundlage der Umsetzung einer strategischen Gewerbe- und Industrieflächenpolitik kommt dem Aufbau einer aktuellen, validen Datenbasis Gewerbeflächen als weiteres Handlungsfeld ein besonderes Gewicht in Nürnberg zu. Ziel ist es, Transparenz über Flächenangebot und

-nachfrage herzustellen, um auf dieser Basis ein aktives Gewerbeflächenmanagement zu implementieren. Dies dient der Sicherstellung eines langfristig ausreichenden Gewerbeflächenportfolios bzw. einer bedarfsgerechten Flächenbereitstellung sowie der besseren Nutzung und Wiederverwertung von Gewerbeflächen im Bestand.

Mit dem Erhalt und der Neuansiedlung produzierender verträglicher Betriebe in innerstädtischen Lagen verfolgt die Stadt das Ziel, die in der Förderung der urbanen Produktion liegenden Chancen zum Erhalt oder zur Schaffung lokaler Arbeitsplätze, zur Generierung von Wertschöpfung sowie zur Attraktivitätssteigerung von Quartieren in Nürnberg nutzbar zu machen. Als ersten Schritt auf diesem Weg sieht der Aktivitätenplan die Durchführung einer vertiefenden Studie vor, welche die derzeitige Situation sowie die Potenziale und Hemmnisse einer Stärkung der urbanen Produktion in Nürnberg vertiefend analysiert und konkrete Möglichkeiten aufzeigt, wie produzierendes Gewerbe in urbanen Lagen stadtverträglich integriert und gesichert werden kann sowie Chancen der Ansiedlung neuer Produktionsbetriebe genutzt werden können.

Die (Weiter-) Entwicklung und Implementierung wirkungsvoller Citylogistik-Systeme schließlich wird als Chance für eine effizientere Nutzung der städtischen Infrastruktur im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung gesehen. Es gilt, die guten Voraussetzungen der Stadt Nürnberg für eine Ausweitung nachhaltiger, urbaner Logistikkonzepte zu nutzen. Bestandteil des Aktivitätenplans ist aus diesem Grund die Ausweitung des Mikro-Depot-Konzepts für die Lastenradlogistik sowie eine intensivere Vernetzung der handelnden Akteure, um weitere Potenziale des Einsatzes nachhaltiger Citylogistik-Systeme in Nürnberg zu identifizieren und deren Umsetzung anzustoßen.

2 Einleitung

Der vorliegende Masterplan Gewerbeflächen für die Stadt Nürnberg legt die Grundsätze und Leitziele der zukünftigen Gewerbeflächenpolitik dar und definiert programmatisch Aktivitäten zu ihrer Umsetzung. Mit dem Masterplan wird eine Strategie entworfen und dargelegt, welche Schwerpunkte die Stadt Nürnberg zukünftig bei der Gewerbeflächenentwicklung setzen sollte.

Er nimmt dabei ausdrücklich Bezug auf das zwischen Ende 2013 und Anfang 2015 erstellte Gutachten zur Gewerbeflächenentwicklung mit dem Zeithorizont 2025 und aktualisiert dessen Erkenntnisse im Bedarfsfall, setzt aber andere Schwerpunkte und basiert zum Teil auf einer anderen methodischen Herangehensweise. Des Weiteren knüpft er an die im Jahr 2018 verabschiedete „Strategie Industriestandort Nürnberg“ des Wirtschaftsreferates an und konkretisiert die darin enthaltene Forderung, für das verarbeitende und produzierende Gewerbe bestehende Gewerbestandorte zu sichern und baureife Flächen zu entwickeln.[1]

Aufgabe des Masterplans ist über das genannte Gutachten hinausgehend die Darstellung von fachlich fundierten, ressortübergreifend abgestimmten und politisch legitimierten Zielvorstellungen zur Gewerbeflächenentwicklung in Nürnberg. Der Masterplan legt fest, in welchen Handlungsfeldern, mit welchen Instrumenten und zum Teil auch auf welchen Standorten die Ziele erreicht werden sollen. Für die Umsetzung werden konkrete Maßnahmen in einem regelmäßig fortzuschreibenden Aktivitätenplan formuliert.

Der Masterplan Gewerbeflächen ist im Zeitraum von Anfang 2019 bis Mitte 2020 durch das Dortmunder Büro STADTRAUMKONZEPT in enger Abstimmung mit der Wirtschaftsförderung Nürnberg erarbeitet worden. Das Handlungsfeld „Urbane Produktion“ wurde gemeinsam mit dem Institut Arbeit und Technik, einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen / Bocholt / Recklinghausen, bearbeitet.

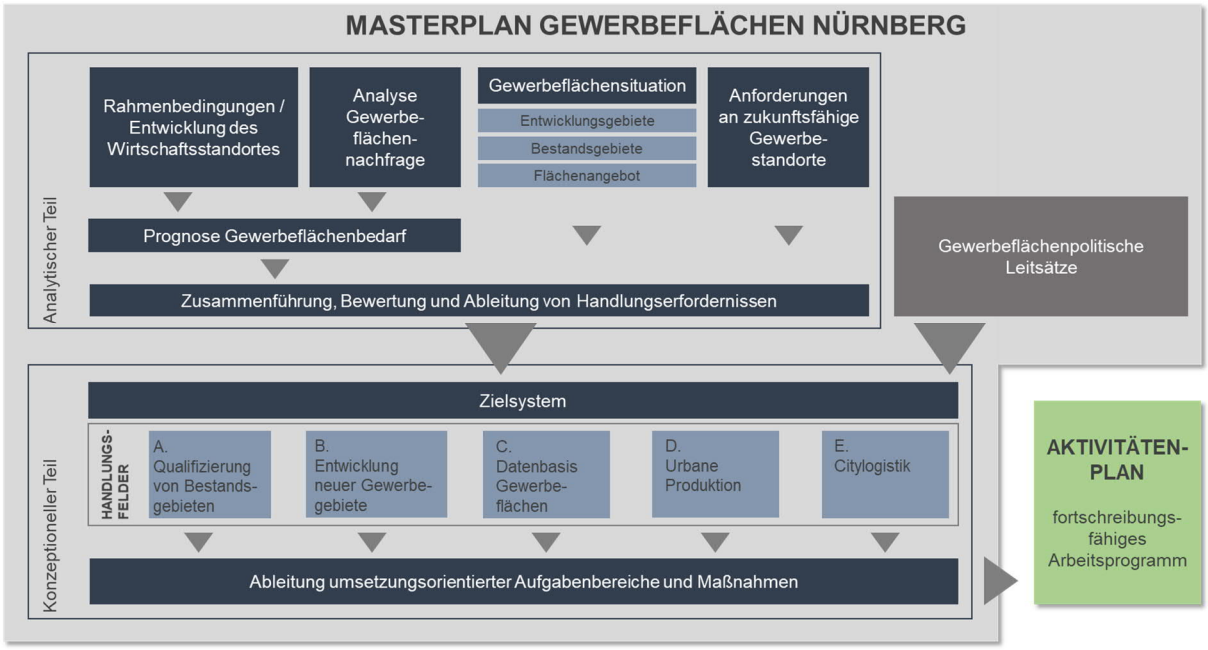


Abbildung 1: Prozessschema zur Erarbeitung des Masterplans Gewerbeflächen Stadt Nürnberg

[1] Wirtschaftsreferat Nürnberg (Hrsg.): Strategie Industriestandort Nürnberg. Nürnberg, 01.02.2018

Der Erarbeitungsprozess beinhaltete neben der Durchführung von Erhebungen und Analysen sowie der eigentlichen Konzepterstellung durch die Autoren die Einbeziehung relevanter lokaler Akteure, etwa im Rahmen von ressortübergreifenden Verwaltungsrunden oder Informationsgesprächen bzw. Erörterungen von Zwischenergebnissen mit Vertreterinnen und Vertretern der Lokalpolitik. In einzelnen Handlungsfeldern erfolgte zudem eine bilaterale Einbindung weiterer Expertinnen und Experten, etwa der Wirtschaftskammern.

Als Zukunftsprogramm setzt sich der Masterplan zunächst in eher generalisierender Sicht mit der Fragestellung auseinander, welche Anforderungen insbesondere qualitativer Art zukünftig an Gewerbe- und Industriestandorte zu stellen sind. Übergeordnete Trends und Entwicklungen (z. B. Klimawandel) werden dabei gemeinsam mit deren Implikationen für die Zukunftsfähigkeit von Gewerbegebieten umrissen (siehe Kapitel 3).

Kapitel 4 widmet sich ausführlich der bisherigen und zukünftigen Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen in Nürnberg. Es beinhaltet eine Einordnung vorliegender Prognosen zum Gewerbeflächenbedarf und eine dezidierte Analyse der zurückliegenden Gewerbeflächenumsätze. Die Ergebnisse sind Basis einer Gewerbeflächenbedarfsprognose mit Zeithorizont 2035.

Die Erkenntnisse bilden den Hintergrund zur Beurteilung der aktuellen Gewerbeflächensituation der Stadt Nürnberg (siehe Kapitel 5). Enthalten sind hier die aggregierten Ergebnisse einer detaillierten Betrachtung und Einstufung aller Flächenpotenziale in sämtlichen bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten sowie eine Darstellung der Entwicklungsgebiete, in denen zukünftig neue Gewerbestandorte entstehen sollen.

Kapitel 6 umfasst eine ausführlichere Auseinandersetzung mit den fünf für die zukünftige Gewerbeflächenpolitik zentral erachteten Handlungsfeldern Qualifizierung von Bestandsgebieten, Entwicklung neuer Gewerbegebiete, Datenbasis Gewerbeflächen, Urbane Produktion sowie Citylogistik. Neben einer Beschreibung der spezifischen Ausgangslage in Nürnberg und der Zielsetzung für das jeweilige Themenfeld werden Handlungsansätze vorgestellt. Die gewerbeflächenpolitischen Leitsätze der Stadt Nürnberg, die derzeitige Gewerbeflächensituation, die Handlungserfordernisse wie auch die möglichen Handlungsansätze waren Grundlage zur Erstellung des in Kapitel 7 enthaltenen Zielsystems, das neben einer übergreifenden Leitlinie handlungsfeldbezogene Ziele und Aufgabenbereiche benennt.

Ebenfalls Teil des Masterplans Gewerbeflächen, aber von diesem losgelöst fortzuschreiben, ist der Aktivitätenplan (siehe Abschnitt B), in dem konkrete Maßnahmen zur Erreichung der definierten Ziele aufgeführt und beschrieben sind und jeweils Zuständigkeiten, Beteiligte, Dringlichkeit und Umsetzungsdauer benannt werden.

3 Zukunftsfähige Gewerbestandorte

3.1 Vorbemerkungen

Eine Auseinandersetzung mit den zukünftigen Bedarfen an Gewerbe- und Industrieflächen muss sich zwingend auch mit qualitativen Aspekten der Gewerbeflächennachfrage befassen. Die Frage, welche Flächenangebote nachfragegerecht sind, lässt sich nicht rein quantitativ beantworten. So bewerten etwa Unternehmen verschiedener Branchenzugehörigkeit Standortfaktoren unterschiedlich. Soweit dies möglich ist, werden diese Spezifika im Rahmen der Nachfrageprognose abgebildet (vgl. Kapitel 4.4.4).

Auch für die Gewerbeplanung gilt, dass private Entscheidungen die stadträumliche Entwicklung in besonderem Maße mitprägen. Die Einzelentscheidungen der Unternehmen, begründet durch ihre individuellen technischen Notwendigkeiten und wirtschaftlichen Möglichkeiten, bestimmen die qualitativen und quantitativen Anforderungen an Gewerbestandorte unter Ertragsgesichtspunkten. Ausschlaggebend ist letztlich der Grad der Übereinstimmung zwischen den betrieblich geforderten Voraussetzungen und den tatsächlich vorhandenen Eigenschaften der Flächen.

In Anlehnung an die „6-R-Regel“ der Logistik nach Reinhardt Jünemann kann gelten, dass Gewerbeflächen

- in der richtigen Menge,
- am richtigen Ort,
- zum richtigen Zeitpunkt,
- in der richtigen Qualität und
- zu den richtigen Kosten

zur Verfügung stehen müssen oder sollten. Es gibt dabei nicht die eine Gewerbefläche, die für alle Branchen und Unternehmen gleichsam geeignet ist. Damit gibt es auch nicht den Gewerbestandort der Zukunft.

Es lassen sich aktuell allerdings eine Reihe von Trends beobachten, die durchaus auch Folgen für die qualitative Gewerbeflächennachfrage der Zukunft zeigen können bzw. dies zum Teil bereits tun. Insofern können daraus durchaus mögliche Merkmale zukunftsfähiger Gewerbestandorte abgeleitet bzw. Merkmale definiert werden, die von den Betrieben zukünftig verstärkt nachgefragt werden.

Ob diese bereits stattfindenden oder sich abzeichnenden Entwicklungen die Muster der Gewerbeflächennachfrage zukünftig grundlegend verändern, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Das Wissen um ihre möglichen Auswirkungen jedoch ist sowohl bei der Neuentwicklung von Gewerbestandorten als auch der Weiterentwicklung bestehender Standorte der Stadt Nürnberg essentiell.

3.2 Aktuelle Trends und ihre Bedeutung für die Gewerbeflächenentwicklung

Im Folgenden sollen einige der grundlegenden Trends skizziert und deren mögliche Auswirkungen auf die Gewerbeflächennachfrage dargestellt werden. Die folgende Zusammenstellung basiert auf unterschiedlichen Studien, Leitfäden und sonstigen Quellen.[2] Sie erhebt dabei nicht den Anspruch

[2] Folgende Quellen wurden für die Erstellung dieses Kapitels ausgewertet:
- Bonny, Hanns Werner (2019): Zukunftsfähige Gewerbeflächen. Vortrag im Rahmen des Kolloquiums Region+ Wirtschaft am 18. und 25.02.2019 in Köln
- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (Hrsg.) (2019): Nachdenken über die Stadt von übermorgen. BBSR-Online-Publikation Nr. 11/2019

auf Vollständigkeit, sondern möchte einige Impulse setzen und für die Notwendigkeit sensibilisieren, sich mit den unterschiedlichsten Trends und ihren Auswirkungen am Wirtschaftsstandort Nürnberg kontinuierlich auseinander zu setzen. Wie bei allen Prognosen sind die Aussagen mit Unsicherheiten behaftet, aktuelle Trends können etwa von neuen Entwicklungen abgelöst werden, die sich dann in ihren Wirkungen auf die Gewerbestandorte unterscheiden. Im Themenfeld Mobilität könnte beispielsweise die Verbreitung alternativer Antriebsformen, z. B. der Brennstoffzelle, die Elektromobilität verdrängen und zu veränderten Infrastrukturbedarfen führen.

3.2.1 Weitere Zunahme der Flächenkonkurrenz

Das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die Flächenneuinanspruchnahme bis 2030 auf bundesweit weniger als 30 ha täglich zu verringern, und der vielerorts politisch verankerte Vorrang der Innenentwicklung haben zu einer Verknappung der einfach bebaubaren Flächen geführt. Boden wird zunehmend als das knappe Gut behandelt, das er tatsächlich darstellt. Der Schutz des Freiraums erhält auf allen Planungsebenen zunehmendes Gewicht. Die Entwicklung von Flächen im Innenbereich stellt sich häufig jedoch als deutlich komplexer gegenüber einer Inanspruchnahme „grüner Wiese“ dar, da die sich hier konzentrierenden, unterschiedlichsten Nutzungsansprüche ein besonders Konfliktpotenzial bergen. In vielen Städten sind die aktivierbaren Baulandreserven nahezu ausgeschöpft.

So wird der starke Anstieg des Industrieimmobilien-Indexes IWIP insbesondere in den Jahren 2017 (+9,7 %) und 2018 (+8,7 %) nicht zuletzt auf die zunehmende Flächenknappheit und die damit verbundenen steigenden Grundstückspreise zurückgeführt.[3]

Angesichts dieser Entwicklungen steigt gerade in wachsenden Stadtregionen mit noch vorhandenen Freiraumreserven am Stadtrand der Druck, auch neue Gewerbegebiete „auf der grünen Wiese“ zu entwickeln und damit wieder stärker auf Außenentwicklung zu setzen. In Nürnberg zeigt sich dies etwa in den Diskussionen um die zukünftige Entwicklung des Knoblauchslandes. Der Widerspruch zwischen dem postulierten Ziel der Innenentwicklung und einer faktischen Außenentwicklung wird die Städte weiter prägen. Jedoch wird auch die Entwicklung dieser Standorte zunehmend komplexer: Landwirtschaftliche Nutzfläche ist ein teures Gut mit einer enormen Wertentwicklung in den vergan-

- Drop, Matthias (2015): Vom Industriegebiet zur Wirtschaftsfläche? Zukünftige Anforderungen für Stadtplanung und Unternehmen. Vortrag im Rahmen des 4. Think Tank Urbane Produktion am 23.09.2015 in Frankfurt am Main
- Heuer Dialog (2019): Interview mit Frank Weber, Head of Industrial Agency Germany, JLL (https://www.heuer-dialog.de/news/1000061400/die-digitale-transformation-fordert-auch-den-logistik-flaechen-ab-smart-zu-werden?utm_source=Newsletter&utm_medium=e-mail&utm_campaign=DA_1918; abgerufen am 30.04.2019)
- IAT / STADTRAUMKONZEPT (2017): Produktion zurück ins Quartier? Neue Arbeitsorte in der gemischten Stadt. Endbericht im Auftrag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
- Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald (Hrsg.) (2015): Leitfaden Nachhaltige Gewerbe- und Industriegebiete der Zukunft
- Salostowitz, Peter (2019): Industrieimmobilien – Mietentwicklung aufgrund aktueller Trends (https://www.heuer-dialog.de/news/1000062198/industrieimmobilien-mietentwicklung-aufgrund-aktueller-trends; abgerufen am 11.06.2019)
- Soike, Roman et al. (2019): Räumliche Dimensionen der Digitalisierung. Handlungsbedarfe für die Stadtentwicklungsplanung – Ein Thesenpapier. Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin
- Stadt Karlsruhe (Hrsg.) (2014): Unternehmensstandorte zukunftsfähig entwickeln

[3] Der IWIP-Index wird erstellt von der IndustrialPort Real Estate GmbH & Co. KG in Zusammenarbeit mit dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW); vgl. www.industrialport.net/industrieimmobilien-index-iwip/; abgerufen am 27.01.2020

genen Jahren; oftmals erfordert deren Umwidmung die Bereitstellung eines Vielfachen an Tauschfläche. Hinzu kommt, dass neue Entwicklungsprojekte vielerorts auf massive Widerstände aus der Bürgerschaft stoßen (wie sie etwa bei den Protesten gegen die Durchführung einer Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme für den Standort Flughafenstraße-Ost in Nürnberg zutage treten), womit die Aktivierung der Flächen, wenn sie nicht grundsätzlich scheitert, so doch insgesamt aufwändiger ist. Nürnberg gehört derzeit zu den zehn deutschen Kreisen und kreisfreien Städten mit den höchsten Anteilen der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der gesamten Stadtfläche (62 % im Jahr 2018, Rang 9).[4] Größere Metropolen könnten dazu übergehen, im Zuge dieser Zielkonflikte Obergrenzen des Wachstums einzuziehen und den Siedlungsdruck damit auf Umlandgemeinden zu verlagern.

Anhaltendem Druck auf dem Immobilienmarkt – nicht zuletzt auch aufgrund der seit einigen Jahren vielerorts stark anziehenden Wohnungsnachfrage – kann an vielen Orten nur durch Rückgriff auf Areale mit komplexeren Entwicklungsbedingungen begegnet werden. Infolge der Flächenknappheit und der damit einhergehenden höheren Baulandpreise kann damit auch die Entwicklung von Standorten, die bisher etwa aufgrund der topographischen Situation oder anderer Hemmnisse (z. B. Altlasten) nicht für eine Gewerbeflächenentwicklung in Betracht gekommen sind, eine wirtschaftlich umsetzbare Option sein. Insofern können steigende Preise auch eine Chance zur Inwertsetzung brachliegender Stadträume darstellen.

Der Tatsache, dass Fläche nun zunehmend als das knappe Gut wahrgenommen wird, das es faktisch ist, muss durch eine effizientere Nutzung begegnet werden. „Intelligente Flächennutzung“, „Flächeneffizienz“ oder „Flächensparendes Bauen“ sind nur drei der Schlagworte, unter denen sich etwa in der Bestandsentwicklung Maßnahmenpakete wie die Nachverdichtung verorten lassen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Maßnahmen wie etwa die Bebauung von Reserveflächen und Baulücken, die Aufstockung von Gebäuden, die Umgestaltung von Stellplätzen oder die intelligente Stapelung von Nutzungen, aber auch Optimierungen in den Gebäuden (Innenverdichtung), die Schaffung flexibler Flächenangebote, etwa durch modulare Bauweisen, sowie Lösungen für gemeinsame Flächennutzungen.

Bei der Neuentwicklung von Gewerbestandorten geht es dementsprechend etwa darum, eine hohe Ausnutzung der Grundflächen zu erreichen, Gebäude geschickt anzuordnen und so z. B. Abstandsflächenbedarfe zu reduzieren und eine kompakte Bauweise (Mehrgeschossigkeit, Stapeln von Nutzungen) sowie effiziente Erschließungsstrukturen sicherzustellen. Diese Ziele sind vorzugsweise mittels Konzeptvergaben von Gewerbeflächen im Stadteigentum umzusetzen (vgl. dazu auch Kapitel 3.3). Neue Industrie-Services (z. B. Prototyping Facilities, manufacturing-as-a-service (MaaS)) oder Logistik-Services (z. B. On-site hubs) gewinnen an Bedeutung und müssen mit ihren jeweiligen Flächenbedarfen und sonstigen Ansprüchen bereits in der Planungsphase mitberücksichtigt werden. Diese Aspekte sind u. a. bei Parzellierung, Schaffung des Planungsrechts für hohe bauliche Dichten und Vertragsgestaltung relevant.

3.2.2 Technologische Entwicklungen

Der technologische Fortschritt wird die Industrie in den kommenden Jahrzehnten tiefgreifend verändern. Die umfassenden Auswirkungen von Mega-Trends wie der Digitalisierung sind heute kaum abzusehen, die Skizzierung ihrer Flächen- bzw. Nachfragewirksamkeit kann daher auch nur schlaglichtartig erfolgen.

Der Begriff „Industrie 4.0“ beschreibt nach der Mechanisierung, der Fließbandproduktion und der Automatisierung die vierte industrielle Revolution in Form der Digitalisierung. Im Zentrum steht dabei insbesondere die Vernetzung von Produktionsanlagen und die damit hergestellte Transparenz und

[4] Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Deutschland, 2020: Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung - Stichtag 31.12. - Kreise und kreisfreie Städte (ab 2016)

Steuerbarkeit entlang der gesamten Produktionskette (Materialbestellung, Bearbeitung, Montage, Auslieferung usw.).

Im Kontext der digitalen Transformation im Sinne einer Digitalisierung der Produktion mit den Kernelementen Vernetzung und Selbststeuerung steht oftmals die technische Infrastruktur im Fokus. Diese ist insofern wichtig, da die anfallenden und zu verarbeitenden Datenmengen der Industrie 4.0 mit ihren automatisierten Fabriken („smart factories“) hochmoderne Telekommunikationsnetze, insbesondere eine leistungsfähige Glasfaser- (oder zukünftig) 5G-Infrastruktur erfordern. Daneben können auf Infrastrukturseite beispielsweise besondere Anforderungen an eine leistungsfähige und unterbrechungsfreie Stromversorgung gegeben sein (v. a. zum Betrieb von Rechenzentren).

Es würde jedoch deutlich zu kurz greifen, in diesem Kontext nur auf die infrastrukturellen Anforderungen einzugehen. Die fortschreitende Technisierung zeigt sich auch in der Übernahme standardisierbarer und durch Digitalisierung steuerbarer Arbeitsprozesse in der Produktion und im Bereich der Dienstleistungen durch Roboter. In dieser Entwicklung wird auch das Potenzial zur rentierlichen Bewirtschaftung mehrgeschossiger Gewerbehallen gesehen.

Die additive Fertigung („3D-Druck“) von anorganischen und organischen Materialien ermöglicht eine schnelle und hoch individualisierte Produktion („Batch-size-1-Produktion“) nah am Endkunden. Sie ist ein klassisches Beispiel für eine Produktion, die sich zunehmend an attraktiven, urbanen Lagen orientiert, anstatt sich an rein gewerblichen Standorten niederzulassen. Kleine Produktionsmengen sowie neue, ökologischere und emissionsärmere Produktionsweisen und Miniaturisierung ermöglichen diese Renaissance der urbanen Produktion. Saubere, leise und hochtechnisierte Produktion kann wieder näher an andere Nutzungen heranrücken oder neue Mischungen ermöglichen.

Urban-orientierte Produktion bedingt eine vermehrte Nachfrage nach kleinteiligen Flächen in integrierten Lagen, die z. T. auch mehrgeschossig genutzt werden („vertical factory“). Ausschlaggebende Standortfaktoren sind dabei ein attraktives Umfeld mit hoher Aufenthaltsqualität, vorhandene soziale und technische Infrastrukturen samt verkehrsträgerübergreifender Anbindung und Erreichbarkeit. Urbane Produktion hat das Potenzial, die Attraktivität integrierter Lagen als Wohn- und Arbeitsort zu steigern. Diese Entwicklung kann den ohnehin vorhandenen Druck auf solche Gebiete weiter erhöhen – mit entsprechenden Folgen für Boden- und Mietpreise sowie Nutzungskonkurrenzen zwischen Wohnen und Gewerbe in Verbindung mit Verdrängungseffekten beim traditionellen Stadtteilgewerbe.

3.2.3 Neue Arbeitswelten

Nicht nur die Art der Produktion verändert sich infolge des technologischen Wandels, auch die Art, wie Menschen arbeiten, unterliegt einem Wandel. Durch die generelle Flexibilisierung von Arbeit leben künftig noch mehr Angestellte gerade in den Dienstleistungsbranchen mit einem eher fließenden Übergang von Arbeit und Freizeit. Erwartet wird daher eine größere Verbreitung sogenannter „Third Places“: Orte, an denen sich Arbeits- und Freizeitaktivitäten mischen. Starre Bürostrukturen lösen sich auf, Freizeitorte sind immer auch gerüstet für den schnellen Wechsel ihrer Nutzer zwischen Arbeits- und Freizeitmodus. Diese Entwicklungen erfordern unterschiedliche Raumkonfigurationen und stellen neue Herausforderungen insbesondere an die Kommunikationsinfrastruktur.

Infolge des demographischen Wandels sehen sich viele Branchen – auch des klassischen produzierenden Gewerbes – mit einem zunehmenden Fachkräftemangel konfrontiert. Die Konkurrenz der Betriebe untereinander um qualifizierte Arbeitskräfte wird sich damit weiter verschärfen. Die Belegschaften werden zukünftig zudem älter sein.

Dies alles führt dazu, dass die Attraktivität des Arbeitsumfeldes eine zunehmende Bedeutung erlangt und Gewerbegebiete entsprechend gestaltet sein müssen. Lebensqualität, gesunde und attraktive

Wohn- und Arbeitsumgebungen werden zu einem zunehmend wichtigen Standortfaktor auf unterschiedlichen Maßstabsebenen – sowohl für den Wettbewerb der erfolgreichen Metropolen von morgen („Gesunde Stadt“) als auch in der Konkurrenz einzelner Gewerbestandorte innerhalb einer Region.

Basisangebote wie Kinderbetreuung sowie Sozial-, Freizeit- und Nahversorgungseinrichtungen für den kurzfristigen Bedarf erhöhen die Standortattraktivität für Unternehmen und ihre Fachkräfte. Der gemeinsame Unterhalt und die kooperative Nutzung von Service-Einrichtungen etwa wie Kindertagesstätten und Kantinen führen dabei durch bessere Auslastung und Größenvorteile zur unmittelbaren Kostenreduktion für die Unternehmen.

Attraktive, hochwertige Außenbereiche mit hoher ökologischer Funktion können Entspannungszonen und Ruheinseln, aber auch Joggingstrecken und Fitnessparcours bieten und so vielfältige Bewegungs- und Erholungsmöglichkeiten schaffen, die für die meisten Beschäftigten einen beträchtlichen Mehrwert darstellen. Diese Bereiche eignen sich ausgezeichnet für den Übergang zwischen Gewerbegebiet und freier Landschaft oder weiteren Nutzungen. Insbesondere für Standorte mit einem hohen Anteil an Dienstleistungen und High-Tech-Betrieben ist eine ausreichende und hochwertige Ausstattung mit Grün- und Freiräumen ein wesentlicher Standortfaktor, der positive Auswirkungen im Wettbewerb um Fachkräfte hat.

Gewerbe- und Industriegebiete der kurzen Wege können wertsteigernde Faktoren wie Aufenthaltsqualität und Kommunikation fördern („Campus“). Letztlich ist davon auszugehen, dass viele Unternehmen bei der Fachkräftesuche und -sicherung von einem ansprechenden Umfeld profitieren.

Die von Experten erwartete weitere Ausweitung des Co-Working-Sektors im Zuge der Flexibilisierung und Entgrenzung der Arbeitswelt kann zukünftig das klassische Bürogebäude infrage stellen. Auch größere Unternehmen lagern Teile ihrer Prozesse in Co-Working-Standorte aus, um ihre Mitarbeiter an der „New Work“-Bewegung teilhaben zu lassen und flexiblere Raumkonfigurationen zu testen.

3.2.4 Klimawandel, Umweltschutz und Energieversorgung

Der Klimawandel äußerte sich in Bayern in der Vergangenheit insbesondere durch einen allgemeinen Temperaturanstieg (1931-2015: + 1,3 °C), eine Umverteilung der Niederschläge im Jahresverlauf sowie eine Tendenz zur Zunahme von Starkniederschlägen.[5] In der Zukunft wird sich der Temperaturtrend in Bayern fortsetzen, während die zukünftige Entwicklung weiterer Klimagrößen, wie des Niederschlags, mit größeren Unsicherheiten behaftet ist.

Es kann jedoch erwartet werden, dass sich die Niederschläge saisonal umverteilen werden. Im Sommerhalbjahr ist bis Ende des Jahrhunderts eher eine Abnahme und im Winterhalbjahr eher eine Zunahme der Niederschläge wahrscheinlich. Die einzelnen Regionen des Freistaates sind davon allerdings unterschiedlich betroffen. Starkregenereignisse haben seit 1951 bereits messbar an Intensität und Häufigkeit zugenommen. Es wird erwartet, dass sich diese Entwicklung weiterhin fortsetzt – mit Folgen für die Gefährdungslage Bayerns gegenüber Hochwasser und Sturzfluten. Vor allem im Sommerhalbjahr sind häufigere und länger anhaltendere Trockenphasen zu erwarten, mit regional geringeren Abflüssen und niedrigeren Wasserständen in den bayerischen Fließgewässern.

[5] vgl. hierzu und im Folgenden: Umweltbundesamt (Hrsg.) (2019): Regionale Klimafolgen in Bayern. https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/folgen-des-klimawandels/klimafolgen-deutschland/regionale-klimafolgen-in-bayern; abgerufen am 28.01.2020

Der Nordwesten Bayerns (Mittel- und Unterfranken) gehört bereits heute zu den trockensten Regionen Deutschlands. Aufgrund steigender Temperaturen und einer daraus folgenden höheren Verdunstung sind vor allem im Sommer weitere Beschränkungen insbesondere für die Wasser-, Land- und Forstwirtschaft bei der Nutzung der Wasserressourcen zu erwarten.

Zunehmende Extremereignisse (insbesondere Hitzeperioden, Starkregenereignisse) stellen mit den daraus folgenden betrieblichen oder logistischen Einschränkungen sowie einer Hitzebelastung der Beschäftigten und Infrastruktur klar negative Auswirkungen des Klimawandels für Industrie und Gewerbe dar[6].

Die Resilienz bezüglich zunehmender Wetterextreme (z. B. Stürme, Starkregen, Hitzewellen) muss daher ein wichtiges Entwicklungsziel für den Gewerbeflächenbestand wie auch die Neuentwicklung von Gewerbestandorten sein. Der Erhalt von unversiegelten Flächen zur Regenwasserversickerung oder die Vorhaltung von Retentionsflächen gehören damit ebenso zu den notwendigen Maßnahmen wie die Freihaltung von Frischluftschneisen oder die Begrünung von Dächern und Fassaden zur Reduzierung thermischer Effekte. Zur Minderung von Zielkonflikten einer möglichst effizienten Flächennutzung im Sinne einer hohen Dichte sind Freiräume für eine multifunktionale Nutzung zu öffnen. Sie sollten so angelegt und gestaltet werden, dass sie im Falle eines Starkniederschlagsereignisses gezielt geflutet und als Retentionsraum verwendet werden, um das Überflutungsrisiko für andere Bereiche zu verringern.

Nach dem „Schwammstadt-Prinzip“ sollten durch die Speicherung von Regenwasser, bodenverbessernde Maßnahmen und die kontinuierliche Versorgung der Vegetation mit Wasser die Kühlleistung von Böden und Vegetationsflächen gesteigert und so Synergieeffekte zwischen naturnahem Regenwassermanagement und Hitzevorsorge genutzt werden.[7] In Gewerbegebieten wie Berlin-Adlershof darf beispielsweise kein Niederschlagswasser von Grundstücken in die Kanalisation eingeleitet werden, die Versickerung muss dort in situ erfolgen.

Landschaftsplanerische Konzepte wie „Stadtnatur“ führen verstärkt zu einer Renaturierung von urbanen Räumen, wobei das Stadtgrün den Rang einer Infrastruktur erhält. Neben der Steigerung der Lebensqualität (siehe oben) wird so auch stadtökologischen (Artenschutz) und stadtklimatischen Zielen Rechnung getragen.

Der weiter an Bedeutung gewinnende Schutz des Klimas sowie der natürlichen Lebensgrundlagen erfordert einen anderen Umgang damit, wie wir Energie erzeugen und einsetzen. Nachhaltige Energiekonzepte beinhalten vielfach eine Dezentralisierung von Energieproduktion und -speicherung. Energie wird zusehends dezentral in kleinen Anlagen regenerativer Stromerzeugung gewonnen und in das System eingespeist bzw. gespeichert. Auch Gewerbegebiete können Standorte einer solchen dezentralen Energieversorgung sein (z. B. Standorte von Windkraft- oder Solaranlagen, Blockheizkraftwerken, Batteriespeichern etc.), womit entsprechende Flächenbedarfe einhergehen.

Einen wichtigen Baustein einer Steigerung der Energieeffizienz kann eine Intensivierung der Kreislaufwirtschaft darstellen: Wie in der Energieversorgung sind gebietsbezogene Wasser- und Abwassermanagementsysteme Eckpunkte einer tragfähigen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Potenziale, die in der Nutzung von Energie- und Stoffkreisläufen liegen, können abhängig von Branchen und deren Nut-

[6] vgl. insbesondere zu Anfälligkeiten und Anpassungsmöglichkeiten für Gewerbegebiete: StädteRegion Aachen (Hrsg.) (2012): Klimagerechte Gewerbeflächen im Klimawandel. klimAix-Leitfaden zum Umgang mit Klimatrends und Extremwettern. http://www1.isb.rwth-aachen.de/klimaix/downloads/KlimaixLeitfadenDownload.pdf; abgerufen am 20.02.2020

[7] vgl. BBSR (Hrsg.) (2016): Anpassung an den Klimawandel in Stadt und Region – Forschungserkenntnisse und Werkzeuge zur Unterstützung von Kommunen und Regionen.

zungsanforderungen unterschiedlich genutzt werden – z. B. durch Wärmegewinnung aus Abwassernetzen oder die Nutzung von Prozesswärme. Hierfür sind entsprechende organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen notwendig.

3.2.5 Neue Mobilität

Verkehrsvermeidung, -verlagerung und -verbesserung werden als die drei wesentlichen Eckpfeiler innovativer Verkehrskonzepte angesehen. Elektromobilität und multimodale Mobilität werden, wenn auch möglicherweise verzögert gegenüber anderen Sektoren, auch die zukünftigen Wirtschaftsverkehre prägen. Im Nahbereich der Citylogistik wird beispielsweise der Einsatz von Lastenfahrrädern im Wirtschaftsverkehr deutlich an Bedeutung gewinnen. Gleichzeitig geht es zum Zweck einer effizienteren Flächennutzung auch darum, die derzeit vielfach noch enormen Flächenbedarfe für den ruhenden Verkehr deutlich zu reduzieren. Zentrale, mehrgeschossige Parkierungsanlagen für Autos und dezentrale Fahrradhäuser, die mit Serviceeinrichtungen wie Ladestationen für E-Fahrzeuge (Pedelecs, Elektroautos) und beispielsweise Fahrradwartungstools und Umkleidemöglichkeiten ausgerüstet sind, können Bausteine zukunftsfähiger Mobilitätskonzepte sein.

Zentral gelegene Lkw-Warteflächen, die in das Rampenmanagement der Unternehmen eingebunden sind und Sozial-/ Sanitärräume für LKW-Fahrer aufweisen, können zu einer Neuordnung des ruhenden Verkehrs in den Gewerbegebieten beitragen.

Faktoren wie die ortsdurchfahrtsfreie Anbindung an den überregionalen Verkehr werden auch in Zukunft ihre Bedeutung behalten. Parallel dazu ist eine leistungsfähige ÖPNV-Erschließung ein wichtiger Beitrag zur Förderung des Umweltverbundes und sollte bereits heute als Selbstverständlichkeit angesehen werden.

EXKURS

Fallbeispiel Logistik

Die in diesem Kapitel skizzierten grundlegenden Trends werden ergänzt und teilweise überlagert von branchenspezifischen Veränderungen und Umbrüchen. Diese können in diesem Rahmen nicht dezidiert dargestellt werden. Am Beispiel der Logistik soll jedoch beispielhaft skizziert werden, welche Implikationen – insbesondere auf die Flächennachfrage – der sich vollziehende Wandel von Distributionsprozessen hat.

Die Logistik, ein besonders bedeutender Flächennachfrager auch in Nürnberg, verändert sich in Zeiten der digitalen Transformation sowie des weiter expandierenden Online-Handels stark. Sich signifikant verkürzenden Lieferfristen und eine weitere Zunahme der Paketmengen sind die Auslöser, die eine tiefgreifende Veränderung von Logistikprozessen erforderlich machen.

Das Konzept des Lagerhauses, in das für längere Zeit Waren eingelagert werden, verschwindet mehr und mehr zugunsten von Distributions- und „schnelldrehenden“ Umschlagplätzen verschiedenster Größenordnung mit erheblich verkürzten Durchlaufzeiten. Ohne eine umfassende Technisierung ist dieser Wandel nicht denkbar: In den Distributionszentren müssen Bestände selbstständig in Echtzeit erfasst und ihrer weiteren Bestimmung zugeführt werden. Dies erfordert eine umfassende Automatisierung durch Roboter und fahrerlose Transportsysteme.

Der wachsende Bedarf an Fullfillment-Centern in immer größeren Dimensionen sowie an einem dichteren Netz aus Umschlagzentren zur schnelleren Bedienung der „letzten Meile“ (Same Day- / Same Hour-Delivery) führt dazu, dass Logistikimmobilien wieder näher an den Kunden heranrücken.

Um ressourcenschonend und mit möglichst wenig Umweltbelastung für die Städte die Güterversorgung sicherstellen zu können und die steigenden Verkehrsströme zu reduzieren, bilden sich auf Kooperation von Händlern und Logistikern basierende „Logistik-Hubs“ vor den Toren der Stadt – Verteilzentren für die Distribution in die Städte auf schnellstem Wege.

In der Stadt selbst erfolgt dann eine Lieferung noch nicht kommissionierter Ware außerhalb der Stoßzeiten zu lokalen, urbanen Fulfillment-Centern. Dort wird die Ware kommissioniert und am Folgetag etwa per Cargo Bike ausgeliefert. Ergänzt wird das System um kleinere Mikro-Hubs, Paketabholstationen mit einer Fläche von 40 bis 200 m². Voraussetzung ist die Bereitstellung von Bestandsflächen für die urbanen Fulfillment-Center sowie die Mikro-Hubs.

Logistikfläche ist damit nicht zuletzt dort, wo sie am schwierigsten zu bekommen ist, besonders nachgefragt: In der Nähe von oder sogar in den urbanen Zentren. Als Reaktion auf den Mangel an verfügbaren Grundstücksflächen wird auch in der Logistik eine höhere Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Baulandes erforderlich, etwa durch die Entwicklung vollwertiger mehrgeschossiger Logistikgebäude mit äußeren Rampen und schwerlastfähigen Rangierflächen, um alle Ebenen ähnlich einer ebenerdigen Fläche nutzen zu können, oder mit leistungsfähigen Aufzugsystemen.

Die Alternative dazu wäre die Akzeptanz größerer Distanzen zu den errechneten optimalen Standorten – was zusätzliche Verkehre und Umweltbelastungen bedeutet.

3.3 Umsetzung

Die Schaffung zukunftsfähiger Gewerbestandorte erfordert ein Zusammenspiel verschiedenster Akteure. Die Kommune kann hier etwa durch die rechtliche Rahmensetzung Weichen in die richtige Richtung stellen, es bedarf jedoch auch der Unternehmen, die gewillt sind, die in einer Erneuerung von Standorten oder in der Realisierung innovativer Konzepte liegenden Potenziale zu heben. Im Folgenden sollen einige Aspekte angerissen werden, welche die Entwicklung nachhaltiger Standorte befördern können.

Die Einrichtung eines Gewerbegebietsmanagements ist für die Ziel- und Qualitätssicherung unerlässlich. Es handelt sich dabei um eine Schnittstellenfunktion, die etwa lokale (Unternehmens-) Netzwerke initiiert und begleitet, als Schnittstelle zur kommunalen Verwaltung fungiert, Impulse setzt, Beratung anbietet etc. In den Niederlanden ist die Etablierung dieser durch die Unternehmen finanzierten Standortmanagements Standard. Im Bestand kann die Bildung von "Working Area Improvement Districts (WID)" oder die Verfolgung ähnlicher Konzepte ein sinnvolles Instrument sein.

Neben dem Bebauungsplan stellt die Grundstücksvergabe das wichtigste Instrument dar, mittels dessen die Kommune Einfluss auf die Nutzung von Grundstücken nehmen kann. Dies setzt natürlich voraus, dass die Kommune selbst etwa über einen Zwischenerwerb als Verkäuferin auftreten kann. Über gestaffelte Preismodelle, die beispielsweise besonders flächensparende oder in anderer Hinsicht nachhaltige Vorhaben honorieren, können etwa höhere Baukosten für die Investoren ausgeglichen werden. Die Kommunen profitieren dann von einer besseren Flächenausnutzung. Es ist sicherzustellen, dass der kommunale Zwischenerwerb nicht selbst preistreibend wirkt, um etwa die Nachfrage innovativer, jedoch noch wenig kapitalstarker und damit preissensibler Unternehmen nicht einzuschränken. Konzeptvergaben bieten weitreichende Möglichkeiten, durch eine Abkehr vom Höchstpreisverfahren den Zuschlag auf das „beste“ Konzept zu geben, welches beispielsweise eine besonders effiziente Flächennutzung beinhaltet.

Gerade im Hinblick auch auf immer kürzere Nutzungszyklen von Gewerbeimmobilien wird es aus kommunaler Sicht zunehmend wichtig, langfristige Zugriffsmöglichkeiten auf Flächen zu sichern. Es sollte geprüft werden, ob strategisch wichtige Standorte oder Gebiete eher verpachtet anstatt

verkauft werden, wie es etwa in vielen Hafengebieten oder Güterverkehrszentren gängige Praxis ist. Auch die Vergabe von Grundstücken im Erbbaurecht oder die Sicherung kommunaler Vorkaufsrechte kann sinnvoll sein.

Der sorgsame Umgang mit Ressourcen ist vor dem Hintergrund, dass zukunftsorientierte Unternehmen nicht nur betriebswirtschaftlich, sondern auch sozial agieren, wichtiger Baustein der Identitäts- und Imagebildung von Gewerbestandorten und sollte daher auch in der Vermarktung konsequent eingesetzt werden. Ein zukunftsorientiertes Standortprofil erhöht die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes selbst wie auch diejenige der ansässigen Unternehmen. Die Imageeffekte kommen dem gesamten Wirtschaftsstandort zugute und Unternehmen profitieren bei der Fachkräftesuche bzw. -sicherung von einem attraktiven Umfeld.

EXKURS

Gewerbeparks in der Stadt von übermorgen

Die im Auftrag des BBSR im Zeitraum 2016-2018 erstellte Studie „Nachdenken über die Stadt von übermorgen“[8] wirft einen Blick auf mögliche Auswirkungen bereits heute absehbarer Trends auf die langfristige Entwicklung von Städten – also die „Stadt von übermorgen“. Manche der aufgezeigten Wirkungen erscheinen vielleicht aus heutiger Perspektive überzeichnet, manche werden zum Teil in Ansätzen bereits Realität – allen gemein ist jedoch, dass sie auf tatsächlich beobachtbaren Trends basieren. Die Darstellung an dieser Stelle soll deutlich machen, wie sehr sich Gewerbegebiete in Zukunft möglicherweise von dem unterscheiden, was wir heute vor Augen haben, wenn wir diese betrachten.

„Automatisierung, Robotik, Digitalisierung und Algorithmisierung bestimmen Produktions- und Logistikabläufe in den Gewerbeparks. (Mini-) Roboter unterstützen eine massive Flexibilisierung der Produktions- und Montageprozesse. Produktionsstraßen sind kurzfristig umprogrammierbar und können sehr unterschiedliche Produkte hintereinander herstellen. Unternehmen kooperieren, um hohe Investitions- und Instandhaltungskosten zu teilen und bilden Produktionsnetzwerke (insbesondere um unwirtschaftliche „Leerläufe“ zu vermeiden). Bei der Zusammensetzung der ansässigen Unternehmen achtet man in Gewerbeparks auf entsprechende Kompatibilität. Wo dies nicht möglich ist, sourcen Unternehmen ihre Produktion an logistisch zentrale Produktionsstättenbetreiber aus.

Kleine, saubere Produktionsanlagen und 3D-Druck haben Platz in freien City-Handelsflächen gefunden. Individualisierte Konsumgüter werden vor Ort produziert (gedruckt oder endmontiert) und den Konsumenten innerhalb kürzester Zeit übergeben bzw. an den Ort ihrer Wahl zugestellt.

Produktionsabläufe – insbesondere die relativ sauberen – sind nicht mehr ortsgebunden und lassen sich räumlich flexibel und kurzfristig aufbauen. Klimatische Bedingungen, Verfügbarkeit von Personal oder Rohstoffen, Nähe zu Absatzmärkten sowie Energie- oder Raumkosten sind wichtige Entscheidungsparameter für die „wandernden Fabriken“. Kurzfristige Mietverträge, beschleunigte Genehmigungsverfahren sowie einfache und flexible Produktionsgebäude gehören zum Basisangebot der Gewerbeparks.

Gewerbeparks kommen fast ohne Menschen aus. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz in Dienstleistungs- und Gewerbeunternehmen ersetzt in signifikantem Maße menschliche Arbeit. Produktion, Lagerung und Versandprozesse laufen größtenteils automatisch und aus der Ferne gesteuert. Büroflächen sind aus den Gewerbeparks verschwunden. Produktions- und Lagerungsflächen sind minimiert bzw. es wird, wo es möglich

[8] Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (Hrsg.) (2019): Nachdenken über die Stadt von übermorgen. BBSR-Online-Publikation Nr. 11/2019

ist, vertikal gestapelt. Insgesamt ist der Flächenbedarf für Gewerbe und Dienstleistung deutlich zurückgegangen. Alle vor- und nachgelagerten Tätigkeiten der Unternehmen sind in die Stadtkerne verlagert (kurze Wege) oder werden in Heimarbeit von zu Hause erledigt.

Kreislaufwirtschaft mit regionalem Fokus und umweltfreundliche Herstellungsprozesse sind grundlegende Vorgaben in Gewerbeparks. Recycling bzw. Rückführung von Wertstoffen werden mitgedacht. Umfassende Umweltanforderungen, steigendes Gesundheitsbewusstsein sowie Transparenz- und Nachhaltigkeitsansprüche bei den Konsumenten begründen diese Haltung im Gewerbe.

Zur Vermeidung von Stadtverkehr und Emissionen koordiniert die Stadt ihre komplette Versorgung mit Gütern über spezifische Hubs. Die innere Stadt wird integriert beliefert; für einzelne Zusteller ist der Zugang gesperrt. Warenlieferungen kommen gebündelt in den Hubs an, werden dort unter Effizienzaspekten auf innerstädtische Verkehrsnetze weitergeleitet. Dies kann über U-Bahnen ebenso erfolgen wie über Flugdrohnen oder Elektrofahrzeuge.“ [9]

3.4 Fazit

In diesem Kapitel wurden verschiedene Trends mit ihren Auswirkungen auf die Gewerbeflächennachfrage skizziert. Wie eingangs erläutert, wird es auch in Zukunft nicht die eine, zukunftsfähige Fläche geben, die den Anforderungen aller denkbaren Nachfrager genügt. Auch in Zukunft wird es noch Bedarf an klassischen Gewerbestandorten geben, an denen sich beispielsweise der Baustoffhändler neben der Gerüstbaufirma ansiedeln kann. Auch zukünftig ist es daher für die Stadt Nürnberg wichtig, ein ausdifferenziertes Flächenangebot bereitzuhalten, das den vielfältigen Standortanforderungen von Unternehmen entspricht. Insofern werden sich nicht alle der hier umrissenen Anforderungen für sämtliche Gewerbestandorte gleichermaßen stellen. Andere wiederum, etwa die Anpassung an die Folgen des Klimawandels oder die Reduzierung der Verkehrsbelastungen, besitzen Relevanz für alle Gewerbegebietstypen.

Schaut man jedoch auf zukünftige Wachstumsbranchen, auf innovative, zukunftsfähige Betriebe, so gewinnen die dargestellten, neu zu gewichtenden Standortfaktoren eine besondere Bedeutung und sollten bei der Weiter- oder Neuentwicklung von Gewerbestandorten in Nürnberg Berücksichtigung finden.

Zusammengefasst zeichnen sich zukunftsfähige Gewerbestandorte insbesondere durch folgende Merkmale aus:

- intelligente, effiziente Flächennutzung
- umweltfreundliche, leistungsfähige technische Infrastruktur (Mobilität, Telekommunikation, Energieversorgung)
- attraktive Gestaltung und hochwertige Grünräume
- Angebot an Sozial-, Freizeit- und Nahversorgungseinrichtungen
- Resilienz bezüglich zunehmender Wetterextreme
- Nutzung von Energie- und Stoffkreisläufen
- Zentralisierung von (Service-) Einrichtungen

[9] ebd., S. 79

4 Entwicklung des Gewerbeflächenbedarfs

4.1 Einführende Überlegungen

Seit längerer Zeit werden in größeren und kleineren Städten Deutschlands Gewerbeflächenkonzepte, Stadtentwicklungskonzepte Gewerbe oder auch Masterpläne Gewerbeflächen erstellt. Obwohl es dabei große Unterschiede zwischen den jeweils verfolgten Ansätzen gibt, lässt sich doch gemeinsam für alle diese Konzepte feststellen:

1. Die Konzepte enthalten in der Regel eine ausführliche Auseinandersetzung mit der gewerblichen Nutzung in den bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten, d. h. mit den Nutzungen in GE- und GI-Gebieten. Der Umfang der genutzten Gewerbe- und Industrieflächen, mögliche Flächenreserven, brachliegende Flächen etc. bilden die Angebotsseite der Betrachtung der Gewerbeflächensituation.
2. Die Nachfrageseite wird in der Regel in sog. Gewerbeflächenbedarfsanalysen erfasst. Dabei wird der Begriff Gewerbeflächenbedarf faktisch mit dem Begriff der zukünftigen Gewerbeflächennachfrage gleichgesetzt. Gewerbeflächenbedarfsprognosen basieren immer auf den Trends der Nachfrage nach bisher nicht genutzten Gewerbe- und Industrieflächen in der Vergangenheit. In der Prognose geht es daher auch immer um die zukünftige Nachfrage nach bisher nicht genutzten Flächen.
3. Die Ergebnisse der prognostizieren Nachfrage nach neuen Gewerbe- und Industrieflächen werden dem Bestand an Gewerbe- und Industrieflächen gegenübergestellt. Ist die prognostizierte Nachfrage größer als der vorhandene festgestellte Bestand, muss die Frage erörtert werden, wie der prognostizierte Bedarf gedeckt werden kann. Dabei gibt es häufig Empfehlungen zu einer verstärkten Politik der Wiedernutzung von Industriebrachen, zur Vergrößerung und Arrondierung vorhandener Gewerbe- und Industriegebiete, zur Sicherung von Standorten bestehender Gewerbe- und Industriebetriebe, zur Gewerbeinnenentwicklung usw. Regelmäßig geht es aber auch um den Bedarf zur Entwicklung neuer Gewerbe- und Industriestandorte.
4. Bei Gewerbeflächenkonzepten geht es insbesondere um den Umfang an Gewerbe- und Industrieflächen, die für Nutzungen bereitgehalten werden müssen, die planungsrechtlich eine GE- / GI-Gebietsausweisung benötigen. Dazu gehören kleine und mittlere Gewerbe- und Industriebetriebe, produzierende Handwerksbetriebe, gewerbliche und industrielle Großbetriebe, Großhandelsbetriebe, Verkehrs- und Logistikbetriebe, die immer noch einen großen Teil der gewerblichen Arbeitsplätze in einer Stadt stellen und um die sich die Verantwortlichen der Stadtentwicklung in besonderer Weise kümmern sollten. Dies resultiert aus der Tatsache, dass diese Nutzungen ohne die erforderlichen planungsrechtlich abgesicherten Flächen- und Gebietsausweisungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt, damit in ihrem Bestand gefährdet sind und möglicherweise deshalb ihren Standort und ihre Region verlassen müssen. In Gewerbegebieten sind zwar auch Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig, dennoch fokussieren Gewerbeflächenkonzepte und die enthaltenen Gewerbeflächenbedarfsanalysen vornehmlich auf Flächen für Betriebe, die auf eine GE- / GI-Flächenausweisung angewiesen sind. In Anpassung an die Planungsrealität wird dabei auch an Flächen für Bürobetriebe gedacht, aber in der Regel sind nur untergeordnete Flächenanteile für sie vorgesehen.

Weil es für die Diskussion um die Gewerbeflächenbedarfsprognose für Nürnberg von Bedeutung ist, sei an dieser Stelle als möglicher Rahmen für die Betrachtungen in Nürnberg ein Überblick über die Ergebnisse von Gewerbeflächenuntersuchungen in sieben Großstädten Deutschlands dargestellt.

Hannover: Hier existiert eine Gewerbeflächenbedarfsfestlegung aus dem Jahr 2009 in Höhe von 11 ha pro Jahr.[10] Dabei handelt es sich um Gewerbeflächenbedarf für klassische Gewerbebetriebe; Flächen für großflächige Logistik- und Distributionsbetriebe sind darin nicht enthalten. Ein neueres Gewerbeflächenmonitoring aus dem Jahr 2014 spricht von einer jährlichen Gewerbeflächennachfrage von 17,6 ha pro Jahr.[11]

München: Das Büro Planquadrat aus Dortmund hat im Jahr 2013 im Auftrag der Stadt München eine Gewerbeflächenbedarfsprognose mittels GIFPRO für die Stadt München erstellt.[12] Darin wurde ein Gewerbeflächenbedarf von 120-170 ha für die Zeit von 2015 bis 2030 berechnet. Das entspricht 8,0 bis 11,3 ha pro Jahr.

Hamburg: Im Rahmen der Erarbeitung einer Gewerbeflächenkonzeption für die Metropolregion Hamburg wurde ein Gewerbeflächenbedarf von 22 ha pro Jahr für die Zeit von 2010 bis 2025 festgestellt.[13] Auch hierbei kam die GIFPRO-Methode zur Anwendung.

Bremen: Das Gewerbeentwicklungsprogramm der Stadt Bremen aus dem Jahr 2013 spricht von einem Gewerbeflächenbedarf von 25 bis 35 ha pro Jahr.[14]

Düsseldorf: Nach Berechnungen der Bezirksregierung Düsseldorf beträgt der Gewerbeflächenbedarf der Stadt Düsseldorf 18 bis 26 ha pro Jahr.[15] Dieser Bedarf wurde mit einer sog. Handlungsspielraummethode einerseits und der GIFPRO-Methode andererseits berechnet.

Dortmund: Hier wurde ein Gewerbeflächenbedarf von 24 ha pro Jahr festgestellt. Der Bedarf wurde berechnet im Rahmen der Aufstellung des neuen Regionalplans Ruhr für die Metropolregion Ruhrgebiet.[16] Dabei wurde eine eigene Methode zugrunde gelegt, die unter Verwendung von GIFPRO, der Handlungsspielraummethode und anderer Ansätze entwickelt worden ist.

Essen: Für die Stadt Essen wurde ein Gewerbeflächenbedarf von 17 ha pro Jahr ermittelt. Der Bedarf wurde vom Regionalverband Ruhr mit derselben Methode wie in Dortmund im Rahmen der Aufstellung des neuen Regionalplans Ruhr für die Metropolregion Ruhrgebiet errechnet.[17]

Es ist deutlich, dass in den Großstädten Deutschlands im Rahmen der Diskussionen um die zukünftige Gewerbeflächenentwicklung in der Regel von einem Gewerbeflächenbedarf zwischen 11 und 25 ha pro Jahr ausgegangen wird. Diese Festlegungen stellen einen Rahmen dar, in dem wahrscheinlich auch der zu ermittelnde Gewerbeflächenbedarf in Nürnberg liegen wird.

10 Leitlinien für die Gewerbeentwicklung 2012-2020. https://e-government.hannover-stadt.de/lhhSIM-webdd.nsf/2547DF29F419A3E6C1257A0F004B482B/$FILE/1445-2012_Anlage1.pdf; Zugriff am 15.09.2019

11 Gewerbefächenbedarf gestaltet sich rückläufig. Deister Echo – Die Internetzeitung für Barsinghausen. https://deister-echo.de/gewerbeflaechenbedarf-gestaltet-sich-ruecklaeufig/; Zugriff am 20.09.2019

12 Hans-Werner Bonny, Planquadrat Dortmund: Kurzfassung des Gutachtens: Gewerbeflächenbedarf der Stadt München. Prognose für den Zeitraum 2013 bis 2030, München / Dortmund, Oktober 2013, https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/DOK/SITZUNGSVORLAGE/4293161.pdf; Zugriff am 15.09.2019

13 CIMA Projekt + Entwicklung GmbH; NIW Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung; NORD/LB Regionalwirtschaft; Planquadrat Dortmund GbR: Gewerbeflächenkonzeption für die Metropolregion Hamburg (GEFEK), Hamburg 2011, S. 45

14 Freie Hansestadt Bremen, Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (Hrsg.): Gewerbeentwicklungsprogramm der Stadt Bremen 2010, ein Beitrag zum Strukturkonzept Land Bremen 2015, Bremen 2013, S. 11. https://zukunft.bremen.de/wp-content/uploads/2017/09/gewerbeentwicklungsprogramm-bremen-2020.pdf; Zugriff am 16.09.2019

15 Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.): Berechnung des Gewerbeflächenbedarfs in der Planungsregion Düsseldorf, Düsseldorf, 22. März 2012, S. 7. https://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/Infoveranstaltung22032012/pdf/vortrag_brincker.pdf; Zugriff am 16.09.2019

16 Regionalverband Ruhr, Bereich Planung und Metropole Ruhr (Hrsg.): ruhrFIS – Siedlungsflächenbedarfsberechnung. Ermittlung der gewerblich-industriellen Flächenkontingente, Essen 2016, S. 16

17 ebd.

4.2 Ältere Untersuchungen zum Gewerbeflächenbedarf in Nürnberg

4.2.1 Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006

Im Flächennutzungsplan (FNP) für die Stadt Nürnberg aus dem Jahr 2006 wird der künftige Gewerbeflächenbedarf „für eine ausdrücklich angebotsorientierte Wirtschaftspolitik in einem Korridor von 15-20 ha pro Jahr Nettobaufläche“[18] angesetzt. Im Vorentwurf des FNP aus dem Jahr 2000 wurde noch von einem jährlichen Gewerbeflächenbedarf von 24-28 ha ausgegangen.

4.2.2 Gutachten zur Gewerbeflächenentwicklung Nürnberg 2025

In ihrem Gutachten zur Gewerbeflächenentwicklung Nürnberg 2025 kommen die Autoren, das Büro Georg Consulting und das Hamburgische Weltwirtschaftsinstitut, zu dem Ergebnis, dass in Nürnberg im Zeitraum von 2014 bis 2025 je nach Szenario ein Bedarf an Gewerbeflächen zwischen 110 und 146 ha besteht. Das bedeutet, dass der Gewerbeflächenbedarf im Durchschnitt 9,2 bis 12,2 ha pro Jahr betragen soll.[19]

Zur Ermittlung dieser Zahlen sind die Autoren von den Daten zu Kauffällen für gewerbliche Bebauung bei unbebauten Grundstücken ausgegangen. Festgehalten und veröffentlicht werden diese Zahlen jährlich vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Nürnberg. Die Zahlen über die jährlichen Verkäufe wurden in ein Modell eingespeist, auf dessen Basis dann quantitative Szenarien für die Entwicklung des Gewerbeflächenmarktes in Nürnberg berechnet worden sind. Wie die Ergebnisse im Einzelnen zustande gekommen sind, ist dem Gutachten nicht zu entnehmen. Der Prognosewert liegt unter dem Durchschnitt der Flächenumsätze von 13,7 ha pro Jahr bei unbebauten Gewerbegrundstücken in Nürnberg, wie er vom Gutachterausschuss für die Zeit von 1992 bis 2013 ermittelt worden ist.[20] Er entspricht mit 8,9 ha pro Jahr eher dem Durchschnitt der Jahre 2002 bis 2013.

In den Daten über die Verkäufe in GE- und GI-Gebieten spielen Käufe von Logistikbetrieben nur eine geringe Rolle. Die Nachfrage nach Logistikflächen wurde in den von den Gutachtern betrachteten Jahren vor allem durch Logistikflächen im GVZ Hafen Nürnberg befriedigt. Mit Hilfe der Auswertung von Maklerberichten zum regionalen Logistikmarkt ermittelten die Gutachter eine Nachfragespanne im Zeitraum 2007 bis 2013 von 21 bis 63 ha pro Jahr für die regionale Logistikregion. Im GVZ Hafen Nürnberg wurden 6,0 bis 7,0 ha pro Jahr in Anspruch genommen. Diese Werte stellen gleichzeitig auch die Prognosewerte für den zukünftigen Flächenbedarf an Logistikflächen dar.

Fügt man beide Prognosewerte zusammen, ergibt sich ein jährlicher Flächenbedarf von rd. 16 ha. Von 2016 bis 2025 errechnet sich somit ein Flächenbedarf von 160 ha unbebauter Fläche insgesamt (ohne Berücksichtigung einer Wiedernutzungsquote).[21]

[18] Stadt Nürnberg, Baureferat (Hrsg.) Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan, Nürnberg, 8. März 2006, S. 76; https://www.nuernberg.de/imperia/md/stadtplanung/broschueren/fnp_erlaeuterungsbericht.pdf; Zugriff am 15.09.2019

[19] Gutachten zur Gewerbeflächenentwicklung Nürnberg 2025 – Ergebnisbericht Februar 2015. Herausgegeben vom Hamburgischen Weltwirtschaftsinstitut und Georg Consulting Immobilienwirtschaft/Regionalökonomie. Gutachten im Auftrag des Wirtschaftsreferates der Stadt Nürnberg, Wirtschaftsförderung Nürnberg, Nürnberg 2015

[20] ebd., S. 85

[21] https://www.nordbayern.de/region/nuernberg/nurnberg-fehlen-160-hektar-gewerbeflachen-1.4218941; Zugriff am 20.09.2019

4.3 Gewerbeflächenumsätze in Nürnberg

Zur Ermittlung des Umfanges der jährlichen Gewerbeflächenverkäufe, genauer der Verkäufe von gewerblich genutzten Flächen innerhalb der festgesetzten gewerblichen Bauflächen des Flächennutzungsplanes, kommen zwei Quellen in Frage: Zum einen eine Statistik zur Vermarktung städtischer Flächen, zum anderen die Verkaufsfälle, wie sie vom Gutachterausschuss Nürnberg erfasst und jährlich veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Auswertung beider Quellen werden im Folgenden dargestellt.

4.3.1 Gewerbeflächenverkäufe durch die Stadt Nürnberg

Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse beruhen auf einer besonderen Auswertung der durch das Liegenschaftsamt bereitgestellten Daten zur Vermarktung städtischer Flächen.

Danach wurden seitens der Stadt Nürnberg in den Jahren von 2009 bis 2018 insgesamt 113.531 m², also 11,4 ha Gewerbeflächen verkauft. Dies entspricht einem Wert von nur 1,1 ha pro Jahr. Dabei schwanken die jährlichen Verkäufe sehr stark (vgl. Abbildung 2).

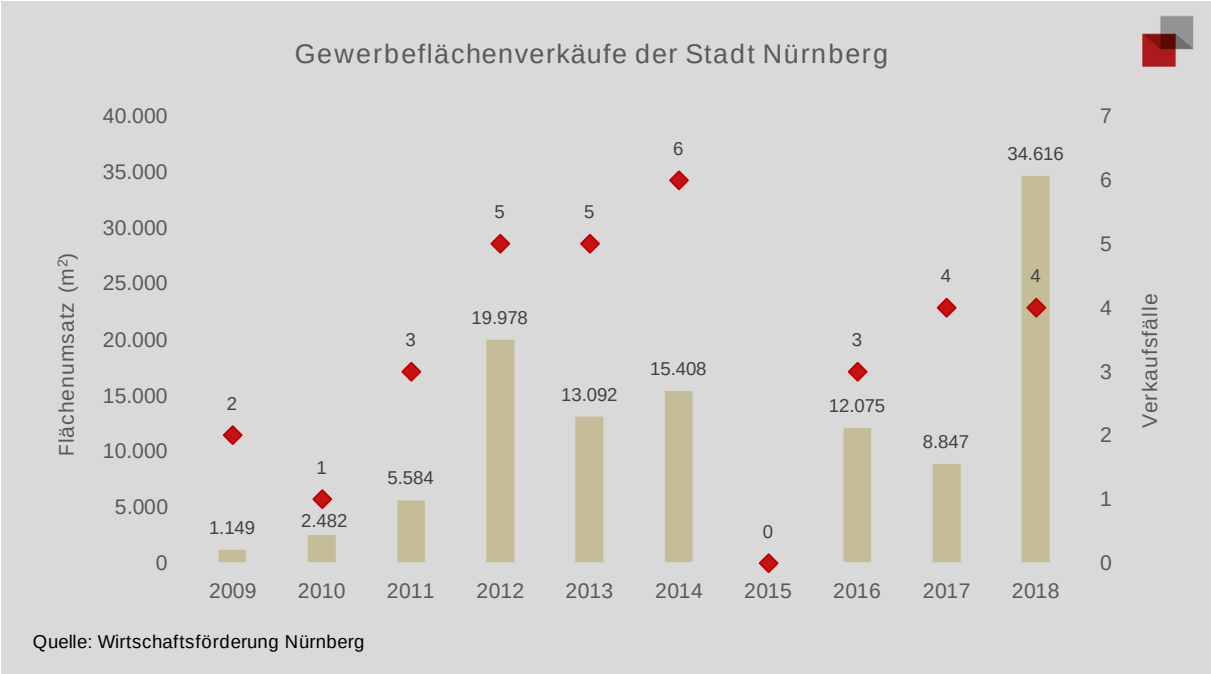


Abbildung 2: Gewerbeflächenverkäufe der Stadt Nürnberg 2009-2018

In den Jahren 2009 bis 2011 blieben die jährlichen Gewerbeflächenverkäufe deutlich unter 1 ha. Im Jahr 2009, dem Jahr der Finanzkrise, wurden nur rd. 1.449 m² verkauft. Eine deutliche Erholung gab es in den Jahren 2012 bis 2014 mit Gewerbeflächenverkäufen von deutlich über einem Hektar jährlich. Im Jahr 2015 wurde überhaupt keine Gewerbefläche durch die Stadt Nürnberg veräußert; dann stiegen die Verkaufszahlen wieder an. Im Jahr 2018 wurden mehr als 34.000 m² verkauft. Dieser beträchtliche Umfang resultierte allerdings aus drei Großverkäufen mit einem Gesamtumfang von 30.000 m² im Gewerbegebiet Höfen und lässt somit keine Rückschlüsse auf einen Trend zu. Nach Auskunft des Liegenschaftsamtes im Juni 2020 lag der Umfang der Gewerbeflächenverkäufe 2019 wieder im Bereich um 1,2 ha.

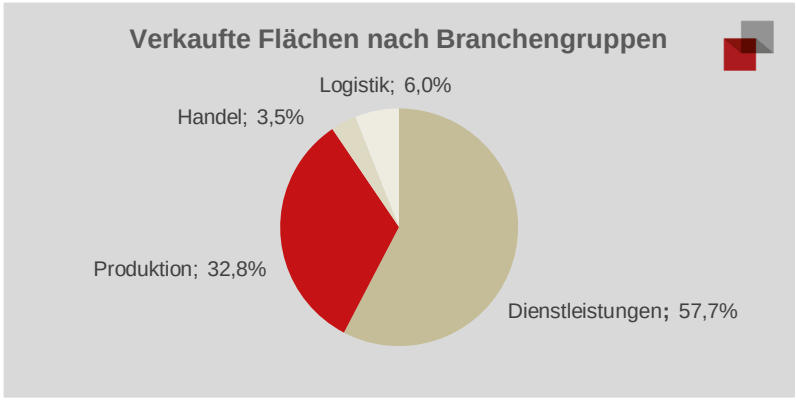


Abbildung 3: Verkaufte Flächen nach Branchengruppen 2009-2018

Die Daten des Liegenschaftsamtes erlauben es, die verkauften Flächen nach Branchengruppen zu differenzieren (vgl. Abbildung 3). Die Stadt Nürnberg hat in den Jahren 2008 bis 2018 demnach beinahe 58 % der vermarkteten GE- und GI-Flächen an die Branchengruppe Dienstleistungen verkauft. Das ist insofern erwähnenswert, als die förmlich ausgewiesenen GE- und GI-Flächen vorrangig für Unternehmen gedacht sind, die einen etwas höheren Störgrad aufweisen als reine Dienstleistungsunternehmen, wobei mit Dienstleistungsbetrieben im Wesentlichen Bürobetriebe gemeint sind. Die besondere Bedeutung dieser Dienstleistungsunternehmen für Nürnberg hat offensichtlich dazu beigetragen, dass sich derartige Unternehmen verstärkt in GE- und GI-Gebieten angesiedelt haben. Die Produktionsunternehmen haben etwa 33 % der Flächen und damit ebenfalls einen erheblichen Teil gekauft. Vergleichsweise niedrig ist der Anteil der an Logistik- und Handelsunternehmen verkauften Flächen. Die Zahlen legen nahe, dass die üblicherweise große lokale Nachfrage dieser Branchengruppen auf andere Standorte verwiesen worden ist. Dies entspricht den Vorgaben des Nürnberger Einzelhandelskonzeptes, nach dem „[…] Gewerbeflächen den eigentlich dort vorgesehenen gewerblichen Nutzungen (Handwerk und produzierendes Gewerbe) vorgehalten werden [sollen]“.[22]

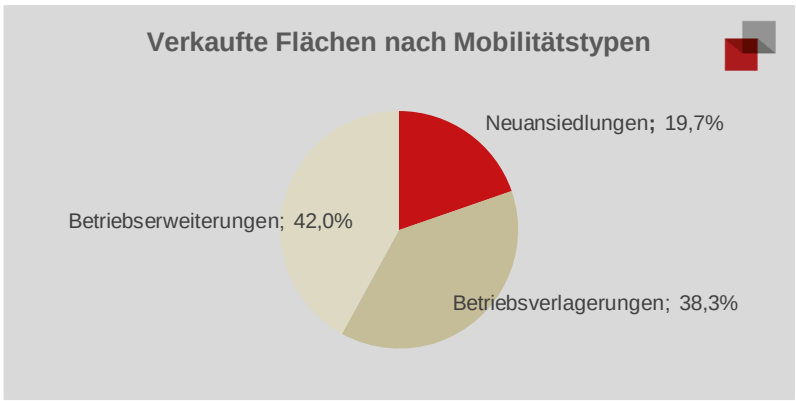


Abbildung 4: Verkaufte Flächen nach Mobilitätstyp 2009-2018

Die Auswertung der Gewerbeflächenverkäufe macht es auch möglich, die verkauften Flächen den verschiedenen Mobilitätstypen zuzuordnen (vgl. Abbildung 4). Danach liegt der Prozentsatz der für Neuansiedlungen verkauften Flächen bei 19,7 %, der Anteil der Flächen für Betriebsverlagerungen bei 38,3 % und der Prozentsatz der für Betriebserweiterungen verwendeten Flächen bei 42,0 %. An diesen Zahlen ist der hohe Prozentsatz der für Erweiterungen verkauften Gewerbeflächen auffällig.

[22] Einzelhandelskonzept der Stadt Nürnberg (2013), S. 28

Sofern Betriebe dafür benachbarte Flächen in Anspruch nehmen können, stellt dies einen praktikablen Weg dar, Wachstumsprozesse zu bewältigen, da es auf diesem Weg möglich ist, den jeweiligen Betrieb an einem Standort zusammen zu halten. Der hohe Anteil an Betriebserweiterungen kann jedoch auch Anzeichen dafür sein, dass wachsende Betriebe Probleme haben, in Nürnberg hinreichend große, zusammenhängende Flächen für eine Verlagerung zu finden und somit gezwungen sind, Betriebsteile zu „stückeln".

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Zuordnung der Flächenverkäufe zu den einzelnen Mobilitätstypen keine einheitlichen Definitionen bzw. Kriterien zugrunde lagen, so dass gewisse Fehler bei den Prozentangaben nicht auszuschließen sind. Außerdem bilden die Daten insofern nicht die tatsächliche Gesamtnachfrage ab, da sich zum einen nur ein geringer Anteil an Flächen im städtischen Eigentum befand bzw. durch die Stadt vermarktet wurde und die Stadt zum anderen in der Vergangenheit bereits Auswahlkriterien in der Flächenvermarktung – auch ohne formelle Festlegung – angewendet hat. In die Abwägung einbezogen wurden dabei etwa Kriterien wie der Innovationsgrad des anzusiedelnden Betriebs, die mit einer Ansiedlung verbundenen Arbeitsplatzeffekte oder der jeweilige Deckungsgrad zum Profil bzw. zur Struktur des Standortes.

4.3.2 Gewerbeflächenverkäufe nach Daten des Gutachterausschusses

Gutachterausschüsse für Grundstückswerte sind durch das Baugesetz geschaffene Kollegialgremien von Immobiliensachverständigen zur Verbesserung der Transparenz auf den Immobilienmärkten der Gemeinden und Gemeindeverbände.[23] Um diese Transparenz herzustellen, erhalten die Gutachterausschüsse gemäß § 195 des Baugesetzbuches (BauGB) eine Ausfertigung von allen Verträgen, mit denen Grundstücksteile und grundstücksgleiche Rechte gegen Entgelt übertragen werden.[24]

Diese Verträge werden unter dem Gesichtspunkt der Bodenwerte ausgewertet und in der sog. Kaufpreissammlung zusammengefasst. Die Kaufpreissammlung bildet die Grundlage für die Ermittlung von Bodenrichtwerten, für die Erstellung von Grundstücksmarktberichten und für die Beantwortung von Fragen zu Bodenrichtwerten etc. Bei den Gutachterausschüssen handelt es sich um vom Land Bayern eingerichtete Ausschüsse, also nicht um Gremien der jeweiligen Kommunen.[25]

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Nürnberg gibt die Nürnberger Grundstücksmarktberichte heraus, so im März 2018 den Nürnberger Grundstücksmarktbericht 2017.[26] Hier finden sich u. a. Informationen zu der Anzahl der Kaufverträge sowie zum Flächen- und Geldumsatz, aus denen die Nachfragesituation auf dem örtlichen Gewerbeflächenmarkt erschlossen werden kann. Dabei wird unterschieden zwischen Kaufverträgen für unbebaute Grundstücke und solchen für bebaute Grundstücke.

4.3.2.1 Kaufverträge für unbebaute Grundstücke

In der folgenden Abbildung 5 finden sich Angaben zu den Kaufverträgen für unbebaute Grundstücke zur gewerblichen Bebauung. Dabei handelt es sich ausdrücklich um baureife Grundstücke in Gewerbe- und Industriegebieten, die bis zum Kaufvertrag noch unbebaut waren.

Von 2009 bis 2018 wurden insgesamt 113 Kaufverträge für unbebaute Grundstücke geschlossen, d. h. im Durchschnitt elf Kaufverträge pro Jahr für eine Bebauung in Gewerbe- und Industriegebieten. Dabei schwankt die Zahl von Jahr zu Jahr. Besonders hoch war die Zahl mit 23 Kaufverträgen im Jahr

[23] http://www.gutachterausschuesse-bayern.de/gutachterausschuesse/; Zugriff am 22.09.2019

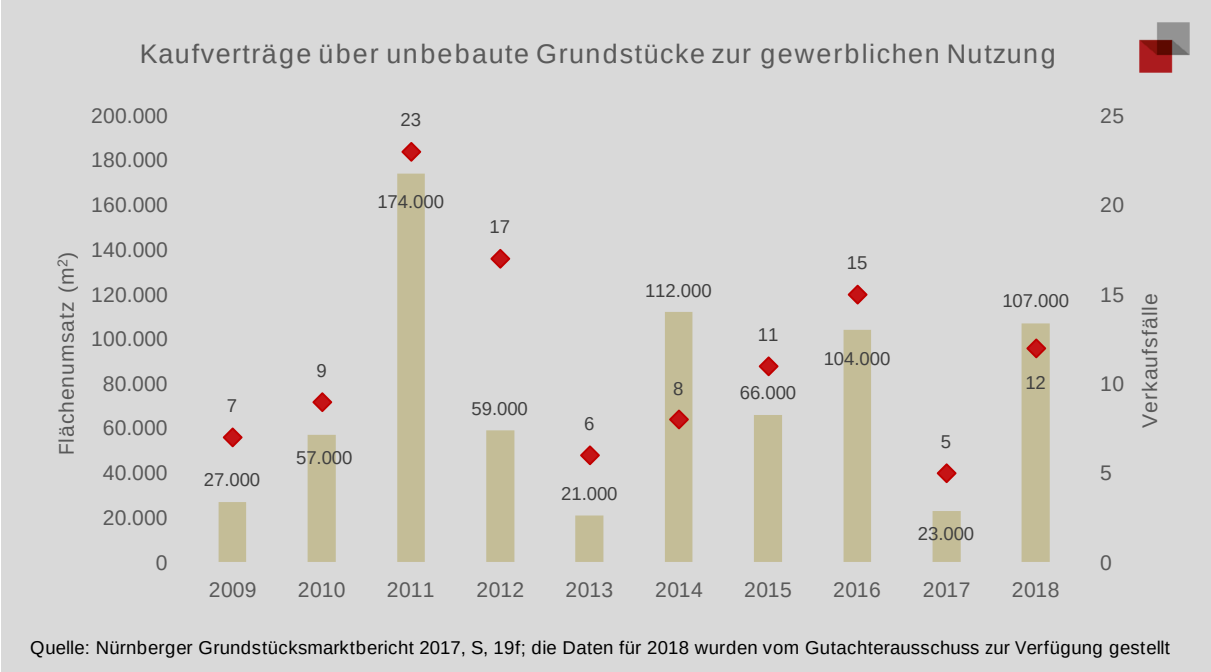
[24] http://www.gutachterausschuesse-online.de/; Zugriff am 22.09.2019

[25] https://www.juraforum.de/lexikon/gutachterausschuss; Zugriff am 22.09.2019

[26] Nürnberger Grundstücksmarktbericht 2017, Nürnberg, a. a. O.

2011 – zwei Jahre nach dem Krisenjahr 2009, in dem nur sieben Kaufverträge geschlossen wurden. Noch weniger Kauffälle gab es nur im Jahr 2017. Im Jahr 2018 wurden wieder zwölf Kaufverträge geschlossen, etwas mehr als der jährliche Durchschnitt.

Es sei erwähnt, dass die Daten zu den Kaufverträgen für bisher unbebaute Flächen in GE- und GI-Gebieten der Stadt Nürnberg, wie sie im Nürnberger Grundstücksmarktbericht veröffentlicht wurden, keine Informationen über die nachfragenden Branchen enthalten.



Quelle: Nürnberger Grundstücksmarktbericht 2017, S, 19f; die Daten für 2018 wurden vom Gutachterausschuss zur Verfügung gestellt

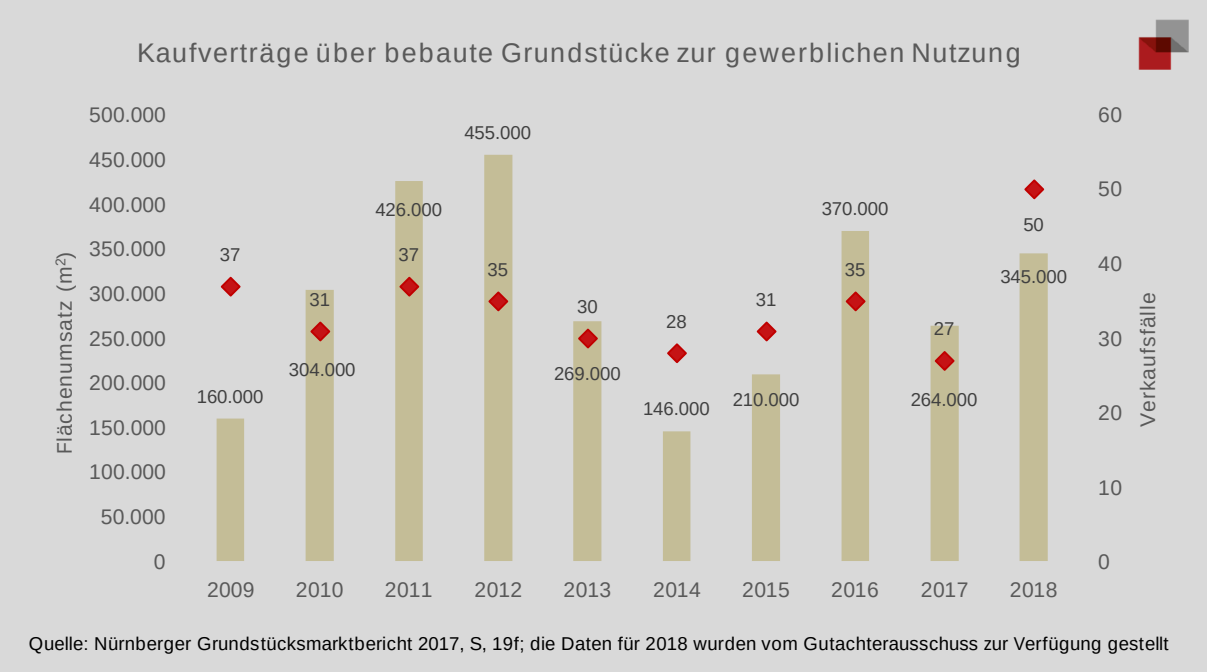
Abbildung 5: Kaufverträge über unbebaute Grundstücke zur gewerblichen Nutzung in Gewerbe- und Industriegebieten 2009-2018

Im Rahmen der 113 Kaufverträge wurden von 2009 bis 2018 Flächenumsätze von 750.000 m² getätigt. Das bedeutet, dass im Mittel 7,5 ha baureife, unbebaute Grundstücke pro Jahr für eine neue gewerbliche Bebauung ver- und gekauft worden sind. Die höchsten Flächenumsätze mit 17,4 ha wurden im Jahr 2011 getätigt. Flächenumsätze mit mehr als 10 ha gab es auch in den Jahren 2014, 2016 und 2018. Die niedrigsten Flächenumsätze wurden in den Jahren 2013 und 2017 mit Umsatzzahlen von 2,1 und 2,3 ha verzeichnet.

Vergleicht man die Angaben über die Flächenverkäufe, wie sie vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte für die Stadt Nürnberg erfasst worden sind, mit den Angaben des Liegenschaftsamtes, dann zeigt sich, dass die Entwicklung von Gewerbeflächen primär durch Private erfolgt. Das wird insbesondere auch dann deutlich, wenn man die Verkäufe von unbebauten Grundstücken für eine gewerbliche Bebauung in Gewebe- und Industriegebieten mit den Angaben zu Verkäufen von bebauten Grundstücken auf förmlich festgelegten gewerblichen Bauflächen vergleicht.

4.3.2.2 Kaufverträge für bebaute Grundstücke

Zur Ermittlung dieser Daten wurde mit dem Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Nürnberg eine Sonderauswertung vereinbart und von diesem durchgeführt. Die entsprechenden Daten finden sich in Abbildung 6.[27]



Quelle: Nürnberger Grundstücksmarktbericht 2017, S, 19f; die Daten für 2018 wurden vom Gutachterausschuss zur Verfügung gestellt

Abbildung 6: Kaufverträge über bebaute Grundstücke zur gewerblichen Nutzung auf gewerblichen Bauflächen 2009-2018

Insgesamt wurden 341 Verkaufsfälle bei bebauten Grundstücken in gewerblichen Bauflächen nach Flächennutzungsplan zwischen 2009 und 2018 registriert, das entspricht 34 Fällen pro Jahr. Damit gab es erheblich mehr Verkäufe von bebauten Gewerbeflächen als Verkäufe von unbebauten Flächen. Da Gewerbebetriebe aus verschiedenen Gründen beim Flächenkauf unbebaute Grundstücke gegenüber schon bebauten Grundstücken in der Regel vorziehen, dürfte die doch sehr große Zahl von Kauffällen bei schon bebauten Grundstücken vor allem mit der Knappheit an unbebauten Grundstücken zu erklären sein.

Diese Verhältnisse spiegeln sich auch in den Zahlen über die Flächenumsätze der Kaufverträge wider. Danach sind in den zehn Jahren von 2009 bis 2018 rd. 2.956.000 m² oder 295,6 ha bebaute Gewerbeflächen in den gewerblichen Bauflächen nach FNP verkauft worden, d. h. rund 29,6 ha pro Jahr. Damit wurden auf schon bebauten Flächen viermal so viel Gewerbeflächen gekauft als auf bisher unbebauten Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten.

[27] Die Daten beruhen im Wesentlichen auf einer Sonderauswertung der Kaufpreissammlung. Die originären Daten beziehen sich nur auf Angaben zu Kaufverträgen bei bebauten Grundstücken in gewerblichen Bauflächen nach Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg. Im Grundstücksmarktbericht finden sich ebenfalls Tabellen zu Kaufverträgen bei bebauten Grundstücken in Nürnberg, diese gelten allerdings für das ganze Stadtgebiet der Stadt Nürnberg. Aussagen über den Gewerbeflächenbedarf der Stadt Nürnberg sollten sich allerdings nur auf den Bedarf in gewerblichen Bauflächen nach FNP beziehen. Daher war diese Sonderauswertung erforderlich. Die Daten aus der Sonderauswertung beziehen sich originär nur auf die Jahre 2014 bis 2018. Die Zahlen von 2009 bis 2013 lagen nur für die Gesamtstadt vor und wurden mit einem Korrekturfaktor, der aus einem Vergleich der Zahlen für die Gesamtstadt mit den Zahlen für die gewerblichen Bauflächen nach FNP entstanden war, umgerechnet.

Die Sonderauswertung der Kaufpreissammlung hat auch Ergebnisse im Hinblick auf die verkauften Flächen nach Branchengruppen ergeben (vgl. Abbildung 7). Dabei fällt besonders auf, dass die Anteile der Branchengruppen bei den Verkäufen von bereits bebauten Gewerbeflächen sehr ähnlich den Ergebnissen der Auswertung der städtischen Verkäufe in den Gewerbegebieten sind. Auch hier ist die Mehrzahl der Flächen an Dienstleistungsnutzungen, sprich: Büronutzungen verkauft worden (Gutachterausschuss: 56,7 %; Liegenschaftsamt: 57,7 %).

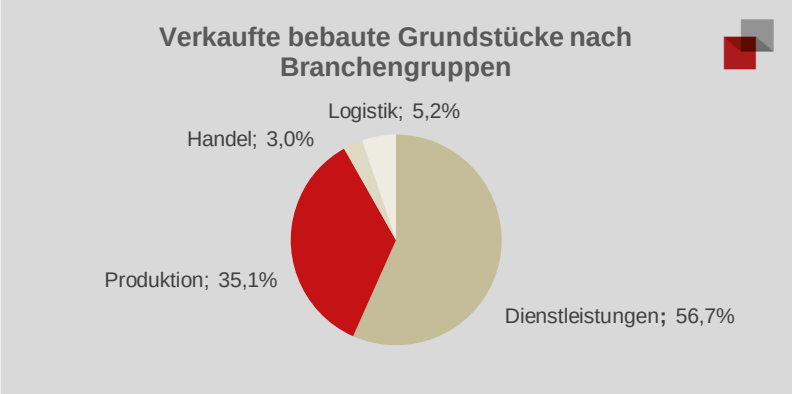


Abbildung 7: Anteile der verkauften gewerblichen Bauflächen nach Branchengruppen

Insgesamt bestätigen diese Daten noch einmal, dass der Handel mit gewerblich und / oder industriell zu nutzenden Flächen in sehr starkem Maße über den privaten Gewerbeflächenmarkt verläuft. Dabei spielen private Projektentwickler eine besondere Rolle, die deutlich höhere Renditen durch die Entwicklung von Büroflächen erzielen können als durch die Entwicklung von Standorten für produzierende Unternehmen. Auch damit dürfte zusammenhängen, dass von den verkauften gewerblichen Bauflächen nur etwas mehr als ein Drittel an klassische, produzierende Gewerbebetriebe verkauft worden ist.

4.3.3 Zwischenfazit und Konsequenzen für die Gewerbeflächenbedarfsprognose

An dieser Stelle seien die wesentlichen Erkenntnisse aus der Auswertung der Verkaufsstatistiken des Liegenschaftsamtes und des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Nürnberg zusammengefasst:

- Zunächst auffällig ist, dass die Stadt Nürnberg nur wenige Verkäufe von bislang ungenutzten, planungsrechtlich als GE- / GI-Gebiete ausgewiesenen Flächen in ihrer Verkaufsstatistik nachweisen kann – nur 1,1 ha pro Jahr. Diese Zahl ist jedoch vor dem Hintergrund des geringen Anteils an Flächen im städtischen Eigentum zu bewerten. Auffällig ist auch, dass die Mehrheit dieser GE- und GI-Flächen (57,7 %) an Dienstleistungsbetriebe verkauft worden ist. Dabei handelt es sich vornehmlich um Bürobetriebe, denn für Handels- und Logistikbetriebe gibt es gesonderte Angaben.
- In der Statistik des Gutachterausschusses für Grundstückswerte sind deutlich mehr Verkäufe unbebauter Grundstücke in GE- und GI-Gebieten erfasst worden – 7,5 ha pro Jahr. Mit den hier registrierten Kaufverträgen liegt eine komplette Erfassung der Kauffälle in den GE- / GI-Gebieten Nürnbergs vor.
- Vergleicht man diese Zahl mit den Angaben über die Werte des Gewerbeflächenbedarfs in den genannten Großstädten Deutschlands, die ähnlich groß wie Nürnberg oder größer sind, so wird man konstatieren müssen, dass der Nürnberger Wert in der Regel deutlich unter den Werten der anderen Großstädte liegt.

- Die Statistik des Gutachterausschusses für Grundstückswerte über den Verkauf unbebauter Grundstücke enthält keine Angaben zu den Anteilen der Branchengruppen. Aufgrund der sehr großen Ähnlichkeit der Angaben des Liegenschaftsamtes zu den Prozentanteilen der Branchengruppen bei bisher unbebauten Gewerbe- und Industrieflächen und der Angaben des Gutachterausschusses zu Verkäufen von bereits bebauten gewerblichen Bauflächen kann man allerdings mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass die Verkäufe der Flächen in den unbebauten GE- und GI-Gebieten nach Daten des Gutachterausschusses ähnliche Prozentanteilswerte aufweisen. Es ist also davon auszugehen, dass etwas über die Hälfte der bisher unbebauten Flächen in GE- und GE-Gebieten für Dienstleistungen, vornehmlich für Büronutzungen, verkauft worden sind.

Da die vorliegenden Daten eine überproportionale Nutzung der GE- und GI-Flächen für Dienstleistungsbetriebe enthalten, würde eine Prognose auf der Basis dieser Daten in eine falsche Richtung führen. Eine derartige Status quo-Prognose läuft nämlich in starkem Maße Gefahr, eine deutlich zu geringe Gewerbe- und Industrieflächennachfrage für gewerblich-industrielle Nutzungen zu prognostizieren und damit die bestehende Knappheitssituation in die Zukunft fortzuschreiben. Die hohen Gewerbeflächenpreise deuten auf eine große Konkurrenz um die Gewerbe- und Industriestandorte in Nürnberg hin. Auch die Wirtschaftsberichte des Wirtschaftsreferates haben diese Situation als problematisch benannt.[28]

Die Tatsache, dass in den Verkaufsdaten dieser Flächen überwiegend Bürodienstleister als Erwerber der knappen Flächen auftauchen, deutet möglicherweise darauf hin, dass insbesondere die kleinen und mittleren Gewerbe- und Industriebetriebe in der Konkurrenz um die knappen Flächen unterliegen. Möglicherweise hängt die Tatsache, dass nur wenige Industriebranchen Nürnbergs ihre Beschäftigung in den letzten Jahren haben ausdehnen können, auch mit dieser Situation zusammen.

Die im Jahr 2018 verabschiedete „Strategie Industriestandort Nürnberg“ des Wirtschaftsreferates betont unter anderem die Notwendigkeit, für das geplante industrielle Wachstum bestehende Gewerbestandorte zu sichern und baureife Flächen für das verarbeitende und produzierende Gewerbe zu entwickeln.[29] In diesem Zusammenhang erscheint es besonders wichtig, die Flächenbedarfsprognose nicht auf Flächenverkaufsdaten aufzubauen, die eine Knappheitssituation insbesondere für Gewerbe- und Industriebetriebe beinhalten.

Daher wird im Rahmen des Masterplans Gewerbeflächen auf die Berechnung einer Status quo-Prognose auf Basis der Verkaufsdaten für unbebaute GE- und GI-Flächen der Stadt Nürnberg und des Gutachterausschusses verzichtet. Stattdessen werden im Folgenden die Ergebnisse einer Gewerbeflächenbedarfsprognose auf der Basis zweier unterschiedlicher, durch die Verwendung von Nürnberger Daten modifizierter GIFPRO-Modellrechnungen vorgestellt.

4.4 Gewerbeflächenbedarfsprognose auf Basis des GIFPRO-Modells

4.4.1 Allgemeines zum GIFPRO-Modell

Das Gewerbe- und Industrieflächenprognosemodell GIFPRO geht davon aus, dass die realisierte Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen aus betriebsbezogenen Anlässen heraus geschieht und verstanden werden muss. Dabei können folgenden Anlässe unterschieden werden:

[28] vgl. beispielsweise Wirtschaftsreferat Nürnberg (Hrsg.): Wirtschaftsbericht 2014 – Daten, Konzepte, Initiativen. Nürnberg, S. 81

[29] vgl. Wirtschaftsreferat Nürnberg (Hrsg.): Strategie Industriestandort Nürnberg. Nürnberg, 01.02.2018; Kapitel „Flächenmanagement und industrielles Wachstum“, ohne Seitenangabe

- eine Nachfrage, die aus dem Interesse an einer innerstädtischen Betriebsverlagerung oder einer innerstädtischen Betriebserweiterung entsteht
- eine Nachfrage, die daraus entsteht, dass Betriebe – von außen kommend – Interesse an einer Neuansiedlung in einer bestimmten Kommune haben
- eine Nachfrage, die im Zusammenhang mit der Neugründung von Betrieben besteht

Die Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen kann auf bisher nicht genutzten „neuen" Flächen befriedigt werden oder auf zuvor bereits genutzten Flächen, d. h. auf brachgefallenen Flächen. Weiter ist zu beachten, dass Betriebe, die verlagern, häufig die bisherigen Flächen aufgeben. Dann können diese durch andere Betriebe wiedergenutzt werden. Allerdings wird in der Regel nur ein kleinerer Teil der aufgegebenen Flächen durch Gewerbe- und Industriebetriebe wiedergenutzt.

Im Rahmen des Modells gibt es

- eine Prognose der Nachfrage nach Flächen für Neuansiedlungen (einschließlich Existenzgründungen) mit Hilfe von Neuansiedlungsquoten;
- eine Prognose der Nachfrage nach Flächen für Betriebsverlagerungen (einschließlich Betriebserweiterungen) mit Hilfe von Verlagerungsquoten;
- eine Prognose der Nachfrage nach Flächen, die auf bisher schon genutzten Flächen befriedigt werden kann (Nachfrage nach Wiedernutzungsflächen) mit Hilfe von Wiedernutzungsquoten.

Das Modell geht von sog. gewerbeflächenbeanspruchenden Beschäftigten aus, die aus der offiziellen Statistik zu entnehmen sind. Die Werte der Neuansiedlungs-, Verlagerungs- und Wiedernutzungsquoten sind in der Ursprungsvariante des Modells vorgegeben worden, können aber entsprechend der lokalen Gegebenheiten verändert werden.

Das Modell wurde Anfang der 1980er Jahre entwickelt[30] und seitdem wegen seiner praxisnahen und leicht handhabbaren Struktur regelmäßig angewandt. Es basiert auf einer empirischen Untersuchung über Neuansiedlungen, Verlagerungen und stillgelegte Industriebetriebe in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens. In seiner Ursprungsversion spielte es in der Regionalplanung Nordrhein-Westfalens lange Jahre eine sehr wichtige Rolle, wurde aber im Zuge der Verbreitung des Gewerbeflächen-Monitorings in unterschiedlicher Weise modifiziert. Die modifizierten GIFRO-Varianten wurden in einzelnen Gewerbeflächenkonzepten wichtiger Großstädte auch außerhalb Nordrhein-Westfalens verwendet.[31] Einen zusammenfassenden Überblick über die verschiedenen Varianten des GIFPRO-Modells und ihre Anwendung in verschiedenen Regionen und Städten enthält der Bericht „Bedarfsberechnung für die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) in Regionalplänen".[32]

[30] Stark, K.-D.; Velsinger, P.; Bauer, M.: Bonny, H.W. u. a.: Flächenbedarfsberechnung für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIFPRO); Dortmund 1981; Schriftenreihe Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen; Materialien, Bd. 4.029

[31] z. B. Metropolregion Hamburg (Hrsg.): Gewerbeflächenkonzeption für die Metropolregion Hamburg (GEFEK), Hamburg 2011, S. 33 ff; Landeshauptstadt Potsdam (Hrsg.): Stadtentwicklungskonzept Gewerbe für die Landeshauptstadt Potsdam, S. 43

[32] Bedarfsberechnung für die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) in Regionalplänen. Bearbeitet vom Lehrstuhl und Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWT Aachen University, Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dirk Vallée, im Auftrag der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, maschinenschriftlich vervielfältigt. Im Folgenden zitiert als „Vallée"; Aachen 2012

4.4.2 Gewerbeflächenbedarfsprognose auf Basis eines modifizierten GIFPRO-Ansatzes

Mit dem Ziel, einen Korridor für die wahrscheinliche zukünftige Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen zu erhalten, wurden nach Anpassung der eingehenden Eckwerte und Annahmen zwei GIFPRO-Rechnungen durchgeführt.

Der erste Schritt im Rahmen der für Nürnberg modifizierten GIFPRO-Prognose besteht in der Ermittlung der sog. gewerbeflächenbeanspruchenden Beschäftigten. Das sind die Beschäftigten in Branchen und Betrieben, die in aller Regel auf eine GE- / GI-Flächenausweisung im Bebauungsplan angewiesen sind. Dabei geht es vornehmlich um Industrie- und Gewerbebetriebe, aber auch Großhandelsbetriebe und Logistikunternehmungen. In kleinerem Maße werden allerdings heute auch Anteilswerte für Büronutzungen berücksichtig. Tabelle 1 enthält die der Prognose zugrunde liegenden Modellparameter.

Tabelle 1: Gewerbeflächenbeanspruchende Beschäftigte in Nürnberg 2018

Branchengruppe	auf GE- und GI-Flächen Beschäftigte der Branchengruppe	
	Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten	Anzahl
Produzierendes Gewerbe	100 %	62.704
Großhandel	100 %	14.112
Lagerei, Logistik	100 %	22.985
Wirtschaftsnahe Dienstleistungen	10 %	10.560

Es wird also angenommen, dass alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Bereiche Produzierendes Gewerbe, Großhandel sowie Lagerei / Logistik auf GE- / GI-Flächen untergebracht werden. Weiter wird unterstellt, dass zehn Prozent der Beschäftigten von wirtschaftsnahen Dienstleistungen[33] in Gewerbe- und Industriegebieten arbeiten. In der Literatur wird teilweise auch von einem höheren Anteilswert ausgegangen, hier erfolgt jedoch eine Festlegung auf die niedrige Modellannahme, da der Masterplan insbesondere auf Flächen für das produzierende, auf GE- und GI-Flächen angewiesene Gewerbe fokussiert.

Bei der Festlegung der die Nachfrage nach Flächen veranlassenden Quoten wird von den Werten ausgegangen, die auch im originären GIFPRO-Modell verwendet worden sind. Eine andere Möglichkeit bestand nicht, da die empirisch für Nürnberg ermittelten Werte von einem sehr hohen Wert für Betriebserweiterungen ausgehen. Eine Quote für Erweiterungen gibt es im GIFPRO-Modell nicht. Könnte man die in Nürnberg ermittelten hohen Anteile für Betriebserweiterungen auf die Neuansiedlungs-, bzw. Verlagerungsquote aufteilen, würden sich Werte ergeben, die den originären GIFPRO-Werten für Betriebsansiedlungen und Betriebsverlagerungen ähnlich sind.

- Neuansiedlungsquote: 0,3 pro 100 Beschäftigte
- Verlagerungsquote: 0,7 pro 100 Beschäftigte

Weiter wird berücksichtigt, dass durch die Betriebsverlagerungen und Betriebsschließungen Gewerbeflächen frei werden. Es wird wie im ursprünglichen GIFPRO-Modell unterstellt, dass 25 % der

[33] Wirtschaftsnahe Dienstleistungen: 105.607 Beschäftigte; Summe aus den Beschäftigten der Branchen Information und Kommunikation (24.821 Personen), Finanzen und Versicherungen (15.024 Personen), Grundstücks- und Wohnungswesen (3.772 Personen), Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen (22.522 Personen), Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen (39.468 Personen).

durch Betriebsverlagerungen freigewordenen Flächen wiedergenutzt werden. Der Wert von 25 % enthält auch ansatzweise die durch Betriebsschließungen freigewordenen Flächen.

- Wiedernutzungsquote: 25 % der durch Betriebsverlagerungen freigesetzten Flächen

Die letzten Festlegungen, die für die Modellrechnung notwendig sind, betreffen die sog. Flächenkennziffer. Sie ist ein Maß dafür, wieviel Beschäftigte je qm Gewerbefläche im Durchschnitt in verschiedenen Branchen realisiert werden. Dabei ist festzuhalten, dass es keine für alle Gewerbegebiete einheitliche Flächenkennziffer gibt. Die Flächenkennziffern unterscheiden sich von Gewerbegebiet zu Gewerbegebiet, abhängig von der jeweiligen im Gewerbegebiet realisierten Branchenstruktur.

Für die Berechnung einer für die Nürnberger Gewerbegebiete geltenden Flächenkennziffer wird von branchenbezogenen Flächenkennziffern ausgegangen (vgl. Tabelle 2). Dabei erfolgt eine Anlehnung an die Zusammenstellung, die in dem schon erwähnten Vallée-Gutachten entwickelt worden ist.[34]

Die Flächenkennziffer für Nürnberg muss für alle gewerbeflächenbeanspruchenden Beschäftigten insgesamt berechnet werden. Dafür werden die gewerbeflächenbeanspruchenden Beschäftigten der einzelnen Sektoren mit den jeweiligen Flächenkennziffern multipliziert. Die ermittelte Summe wird dann durch die Gesamtzahl der gewerbeflächenbeanspruchenden Beschäftigten dividiert:

62.764 x 175 = 10.983.700 m² (Produzierendes Gewerbe)

14.112 x 250 = 3.528.000 m² (Großhandel)

22.985 x 250 = 5.746.250 m² (Verkehr, Lagerei)

10.560 x 75 = 792.000 m² (Wirtschaftsnahe Dienstleistungen)

Summe: 21.049.950 m²

Summe Gewerbeflächenbeanspruchende Beschäftigte: 110.421

21.049.950 / 110.421 = 190,6 m² / Beschäftigtem

Tabelle 2: Flächenkennziffern in Nürnberg 2018

Branchengruppe	Flächenkennziffer (m² pro Beschäftigtem)
Produzierendes Gewerbe	175
Großhandel	250
Lagerei, Logistik	250
Wirtschaftsnahe Dienstleistungen	75
Gewerbeflächenbeanspruchende Beschäftigte insgesamt	190,6

Die ermittelte Flächenkennziffer von 190,6 m² / Beschäftigtem ist die Flächenkennziffer für Nürnberg in der Gewerbeflächenprognose auf der Basis des modifizierten GIFPRO-Modells.

Die oben festgelegten Quoten werden nun jeweils mit der Zahl der gewerbeflächenbeanspruchenden Beschäftigten multipliziert. Für die Ansiedlungsquote stellt das Ergebnis dieser Multiplikation die Prognose der Zahl der neuangesiedelten Beschäftigten dar. Dieser Werte wird mit der durchschnittlichen Flächenkennziffer multipliziert. Das Ergebnis ist der Flächenbedarf für die neuangesiedelten Beschäftigten.

[34] Vallée, a. a. O., S. 58

Für den Flächenbedarf für Verlagerungen erfolgt die Rechnung entsprechend. Das Gesamtergebnis muss dann um die Flächen, die durch die Betriebsverlagerungen freigeworden sind und wiedergenutzt werden, reduziert werden. Das dann ermittelte Ergebnis stellt den Prognosewert für den Gewerbeflächenneubedarf in Nürnberg dar.

Der so errechnete jährliche Gewerbeflächenbedarf in Nürnberg liegt netto bei rund 17,4 ha pro Jahr. Zu diesem Nettobedarf wird ein Zuschlag von 15 % (= 2,6 ha) für die Erschließungsflächen der Gewerbe- und Industriegebiete hinzugerechnet, um den Bruttobedarf zu ermitteln.[35] Damit liegt der Gewerbeflächenbedarf brutto nach der modifizierten GIFPRO-Variante bei 20,0 ha pro Jahr. Bei einer Fortschreibung des jährlichen Bedarfswertes von 2020 bis 2035 ergibt sich ein Gesamtneubedarf von 320 ha.

4.4.3 Gewerbeflächenbedarfsprognose auf Basis des modifizierten GIFPRO-Ansatzes mit einer reduzierten Neuansiedlungsquote

In einigen neueren Untersuchungen wird darauf abgestellt, dass insbesondere in größeren Städten die Neuansiedlungsquoten niedriger seien als die Standardannahme des Modells von 0,3 %. Insbesondere eine Arbeitsgruppe des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) empfiehlt den Betrag von 0,15 pro 100 Beschäftigte als neue zeitgemäßere Neuansiedlungsquote.[36]

Im Folgenden wird demnach eine Neuansiedlungsquote von 0,15 pro 100 Beschäftigte unterstellt, alle anderen Quoten und Festlegungen bezüglich der gewerbeflächenbeanspruchenden Beschäftigten und der Flächenkennziffer bleiben unverändert. Dadurch sinkt natürlich der zu prognostizierende Gewerbeflächenbedarf.

Nach der GIFPRO-Rechnung mit einer unterstellten niedrigeren Ansiedlungsquote von 0,15 pro 100 Beschäftigte ergibt sich ein Gewerbeflächennettobedarf von 14,2 ha pro Jahr. Unter Berücksichtigung der notwendigen Erschließungsflächen ergibt sich ein Bruttobedarf von 16,3 ha pro Jahr. Bei einer Fortschreibung des jährlichen Bedarfswertes von 2020 bis 2035 ergibt sich ein Gesamtneubedarf von 261 ha.

Unter Berücksichtigung der beiden modifizierten GIFPRO-Rechnungen lässt sich festhalten: Der Gewerbeflächenbedarf für Nürnberg bis zum Jahr 2035 liegt zwischen 261 und 320 ha.

Es sei an dieser Stelle deutlich darauf hingewiesen, dass die Prognose die derzeitige Gewerbeflächensituation – also das tatsächlich zur Verfügung stehende Angebot wie auch die zukünftig neu zu schaffenden bzw. zu aktivierenden Potenziale – zunächst außer Acht lässt. Damit liefert sie für sich genommen lediglich einen theoretischen Wert, wie er sich bei einem unerschöpflichen Flächenvorrat ergäbe. Er kann damit nicht unreflektiert Eingang in eine Strategieentwicklung finden, sondern ist vor dem Hintergrund der tatsächlichen Angebotssituation zu interpretieren.

[35] Der pauschale Zuschlag von 15 % für Erschließungsflächen ist insofern ein eher konservativer Wert, da er aus der Analyse bestehender Gebiete, die insbesondere durch klassisches Gewerbe geprägt werden, abgeleitet wurde. Gerade bei der Neuentwicklung qualitätsvoller Gewerbegebiete, die großzügig dimensionierte Grünflächen und resiliente Infrastrukturen, etwa zur Niederschlagswasserretention, aufweisen, kann dieser Wert auch deutlich höher liegen.

[36] Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Hrsg.): Stadtentwicklungskonzepte für Gewerbeflächen. Das Beispiel der Landeshauptstadt Potsdam – ein Werkstattbericht, Difu-Impulse, Bd. 4/2010, Berlin 2010, S. 42

4.4.4 Die zukünftige Flächennachfrage verschiedener Nachfragegruppen differenziert nach Gebietskategorien

Um die zukünftige Flächennachfrage differenzierter nach Nachfragegruppen und Gebietskategorien darstellen zu können, wurden in einem ersten Schritt die gewerbeflächenbeanspruchenden Gruppen weiter differenziert. Folgende Gruppen wurden gebildet:

- emissionsintensives verarbeitendes Gewerbe
- emissionsarmes verarbeitendes Gewerbe
- Baugewerbe
- Logistik / Lagerhaltung
- Großhandel, großflächiger Einzelhandel, Kfz-Gewerbe
- wirtschaftsnahe Dienstleistungen

Man sieht, dass insbesondere der Bereich „Produzierendes Gewerbe“ differenzierter erfasst wurde, um unterschiedliches Standortwahlverhalten abbilden zu können. Für die Zuordnung der einzelnen Nürnberger Branchen zu den Nachfragegruppen wurde Bezug genommen auf die Untersuchung zum Stadtentwicklungskonzept Gewerbe Potsdam. Hier ist es erstmals unternommen worden, Ergebnisse einer modifizierten GIFPRO-Rechnung unter Bezug auf verschiedene Nachfragegruppen darzustellen.[37] Zusätzlich wurden den einzelnen Nachfragegruppen differenzierte Flächenkennziffern zugeordnet (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 3: Gewerbeflächenbeanspruchende Beschäftigte nach Nachfragegruppen in Nürnberg 2018 und die ihnen zugeordneten Flächenkennziffern

Nachfragegruppen	Gewerbeflächenbeanspruchende Beschäftigte	Flächenkennziffer (m² pro Beschäftigtem)
emissionsintensives verarbeitendes Gewerbe	20.000	200
emissionsarmes verarbeitendes Gewerbe	32.686	150
Baugewerbe	10.525	75
Lagerei, Logistik	22.985	250
Großhandel, großflächiger Einzelhandel, Kfz-Gewerbe	18.700	250
wirtschaftsnahe Dienstleistungen	10.560	75

Quelle der Flächenkennziffern: Difu

Im zweiten Schritt wurden für jede der o. g. Nachfragegruppen in Nürnberg zwei GIFPRO-Prognosen durchgeführt. In der ersten Prognose wurde mit den üblichen Ansiedlungs- und Verlagerungsquoten von 0,3 und 0,7 pro 100 Beschäftigte pro Jahr gerechnet. In der zweiten Prognose wurde mit der reduzierten Ansiedlungsquote von 0,15 pro 100 Beschäftigte pro Jahr gerechnet. Die Verlagerungsquote blieb unverändert. Die Prognosen erbrachten Ergebnisse für den Flächenbedarf der verschiedenen Nachfragegruppen pro Jahr. Diese wurden dann bis zum Jahr 2035 fortgeschrieben. Die Er-

[37] Landeshauptstadt Potsdam (Hrsg.): Stadtentwicklungskonzept Gewerbe für die Landeshauptstadt Potsdam. Bearbeitet vom Deutschen Institut für Urbanistik, Berlin, und von Späth + Nagel, Büro für Städtebau und Stadtforschung, Berlin. Endfassung April 2010

gebnisse sind Tabelle 4 zu entnehmen. In die genannten Bedarfszahlen sind die Erschließungsanteilswerte bereits eingerechnet worden, so dass man in der Summe wieder die zuvor berechneten Prognosewerte erhält.

Tabelle 4: GIFPRO-Prognosen für einzelne Nachfragegruppen

Nachfragegruppen	Flächenbedarf bis 2035 bei Ansiedlungsquote von 0,3	Flächenbedarf bis 2035 bei Ansiedlungsquote von 0,15
emissionsintensives verarbeitendes Gewerbe	62 ha	50 ha
emissionsarmes verarbeitendes Gewerbe	74 ha	61 ha
Baugewerbe	12 ha	10 ha
Lagerei, Logistik	88 ha	72 ha
Großhandel, großflächiger Einzelhandel, Kfz-Gewerbe	72 ha	58 ha
wirtschaftsnahe Dienstleistungen	12 ha	10 ha
Summe	320 ha	261 ha

In einem weiteren Schritt wurde abgeschätzt, wie sich die prognostizierten Flächenbedarfe auf die verschiedenen Gebietskategorien verteilen. Dazu ist es notwendig, zunächst die unterschiedlichen Gebietskategorien zu definieren und zu benennen. Folgende Gebietskategorien wurden unterschieden:

- klassisches Gewerbegebiet
- höherwertiges Gewerbegebiet
- Standort für produzierendes Handwerk
- Logistik-Standort
- Standort für dezentralen Handel und Kfz-Gewerbe
- Bürostandort

Es handelt sich um eine in der Gewerbeplanung häufige Unterteilung der verschiedenen Gewerbe- und Industriegebietstypen, wobei zu erwähnen ist, dass in der Realität der Stadtentwicklung durchaus auch Mischformen der einzelnen Typen auftreten. Die Bestandsanalyse (vgl. Kapitel 5.1) hat gezeigt, dass in Nürnberg diese Mischformen keine Ausnahme bilden.

Die genannte Gebietstypengliederung stützt sich auf das schon oben erwähnte Gutachten zum Stadtentwicklungskonzept Gewerbe der Stadt Potsdam und zusätzlich auf eine neuere Veröffentlichung der Stadtentwicklung Bielefeld aus dem Jahr 2016.[38] In beiden Städten wurden diesen Gebietstypen Nachfragegruppen zugeordnet. Die prozentuale Zuordnung der Nachfragegruppen (vgl. Tabelle 5) beruht auf den genannten Quellen sowie eigenen Einschätzungen. Der letzte Schritt besteht darin, die prognostizierten Flächenbedarfe der verschiedenen Nachfragegruppen auf die unterschiedlichen Gewerbegebietstypen aufzuteilen (vgl. Tabelle 6). Die Prognosewerte werden als Spanne angegeben, wobei der untere Wert der Prognose einer niedrigeren, der obere Wert der Berechnung einer höheren Neuansiedlungsquote entspricht.

[38] https://www.bielefeld.de/ftp/dokumente/V3888_Anlage7_07_Bedarfsprognose.pdf; Zugriff am 12.01.2020

Tabelle 5: Flächenanteile der Nachfragegruppen nach Gebietskategorien in Prozent

Nachfragegruppen	klassisches Gewerbegebiet	höherwertiges Gewerbegebiet	Standort für produzierendes Handwerk	Logistik-Standort	Standort für dezentralen Handel und Kfz-Gewerbe	Büro-Standort
emissionsintensives Gewerbe	80 %		20 %			
emissionsarmes Gewerbe	20 %	60 %	20 %			
Baugewerbe	80 %		20 %			
Lagerei, Logistik				100 %		
Großhandel, großflächiger Einzelhandel, Kfz-Gewerbe	20 %		20 %		60 %	
wirtschaftsnahe Dienstleistungen		50 %				50 %

Quellen: Difu; Stadt Bielefeld; eigene Annahmen

Tabelle 6: Flächennachfrage der einzelnen Gruppen nach Gebietskategorien absolut

Nachfragegruppen	klassisches Gewerbegebiet	höherwertiges Gewerbegebiet	Standort für produzierendes Handwerk	Logistik-Standort	Standort für dezentralen Handel und Kfz-Gewerbe	Büro-Standort
emissionsintensives Gewerbe	40-50 ha		10-12 ha			
emissionsarmes Gewerbe	12-15 ha	37-44 ha	12-15 ha			
Baugewerbe	7-10 ha		2 ha			
Lagerei, Logistik				73-88 ha		
Großhandel, großflächiger Einzelhandel, Kfz-Gewerbe	12-14 ha		12-14 ha		34-44 ha	
wirtschaftsnahe Dienstleistungen		4-6 ha				5-6 ha
Summe	71-89 ha	41-50 ha	26-43 ha	73-88 ha	34-44 ha	5-6 ha

Quellen: Eigene Annahmen und Berechnungen, Abweichungen durch Rundung

Danach entsteht bis zum Jahr 2035 ein Bedarf von 71-89 ha an klassischen Gewerbegebieten sowie von 73-88 ha an Logistikflächen. Für höherwertige Gewerbeflächen werden 41-50 ha benötigt. Als Standorte für das produzierende Handwerk sollten 26-43 ha, für den dezentralen Handel 34-44 ha ausgewiesen werden. Auf reine Bürostandorte in GE- / GI-Gebiete entfallen lediglich 5-6 ha. Reine Bürodienstleister benötigen nicht unbedingt GE- / GI-Flächenausweisungen. Sie können auch in anderen Gebietskategorien einen guten Standort finden.

5 Gewerbeflächensituation

5.1 Gewerbe- und Industriebestandsgebiete

Innerhalb der Stadtgrenzen Nürnbergs finden sich 77 Gewerbe- und Industriebestandsgebiete mit einer Gesamtbruttofläche von 1.989 ha.[39] Dies entspricht einem Anteil von 10,6 % am gesamten Stadtgebiet bzw. 19,9 % an der Nürnberger Siedlungs- und Verkehrsfläche. Die Gebiete umfassen die gewerblichen Bauflächen – zum Teil mit Schwerpunkt Dienstleistung – nach dem wirksamen FNP von 2006. Ferner wurden die Sonderbaufläche Hafen-Güterverkehrszentrum sowie in einzelnen Fällen gemischte Bauflächen in Arrondierung zu gewerblichen Bauflächen miterfasst, sofern diese strukturell und funktional den jeweiligen Gewerbegebieten klar zuzuordnen sind.[40] Zu den Standorten gehören z. T. ferner Bahnflächen, Gemeinbedarfsflächen oder Grünflächen, sofern diese als Teil des Gewerbe- oder Industriegebietes zu verstehen sind. Nicht in die Betrachtung einbezogen wurden fünf gewerbliche Bauflächen nach FNP, bei denen es sich heute um Einzelstandorte handelt, die bei Wegfall der derzeit dort ansässigen einzelnen Betriebe mit großer Wahrscheinlichkeit keine gewerbliche Entwicklungsperspektive mehr haben (beispielsweise im Fall von Altstandorten in von Wohnnutzung dominierten Bereichen).[41] Unter den 77 Bestandsgebieten finden sich hingegen bereits die drei Standorte Bucher Straße, Kohlenhof und Norispark, die sich aktuell in der Entwicklung bzw. baulichen Realisierung befinden.

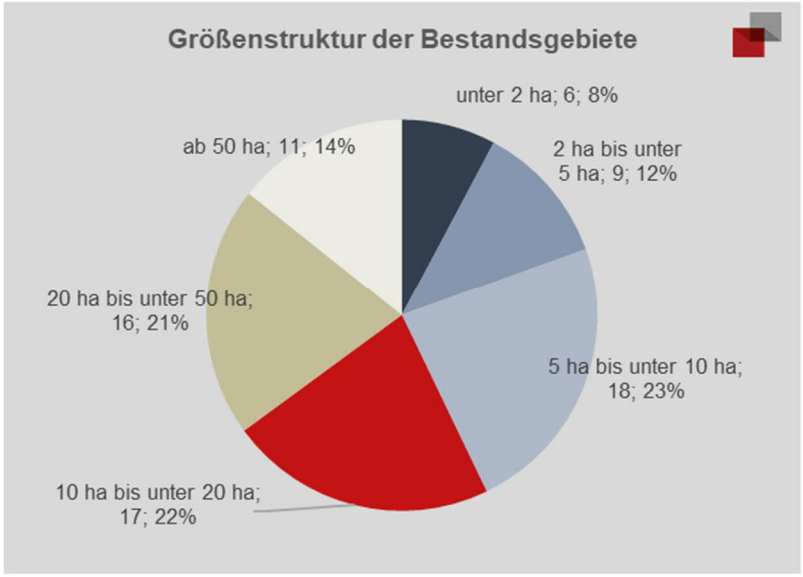


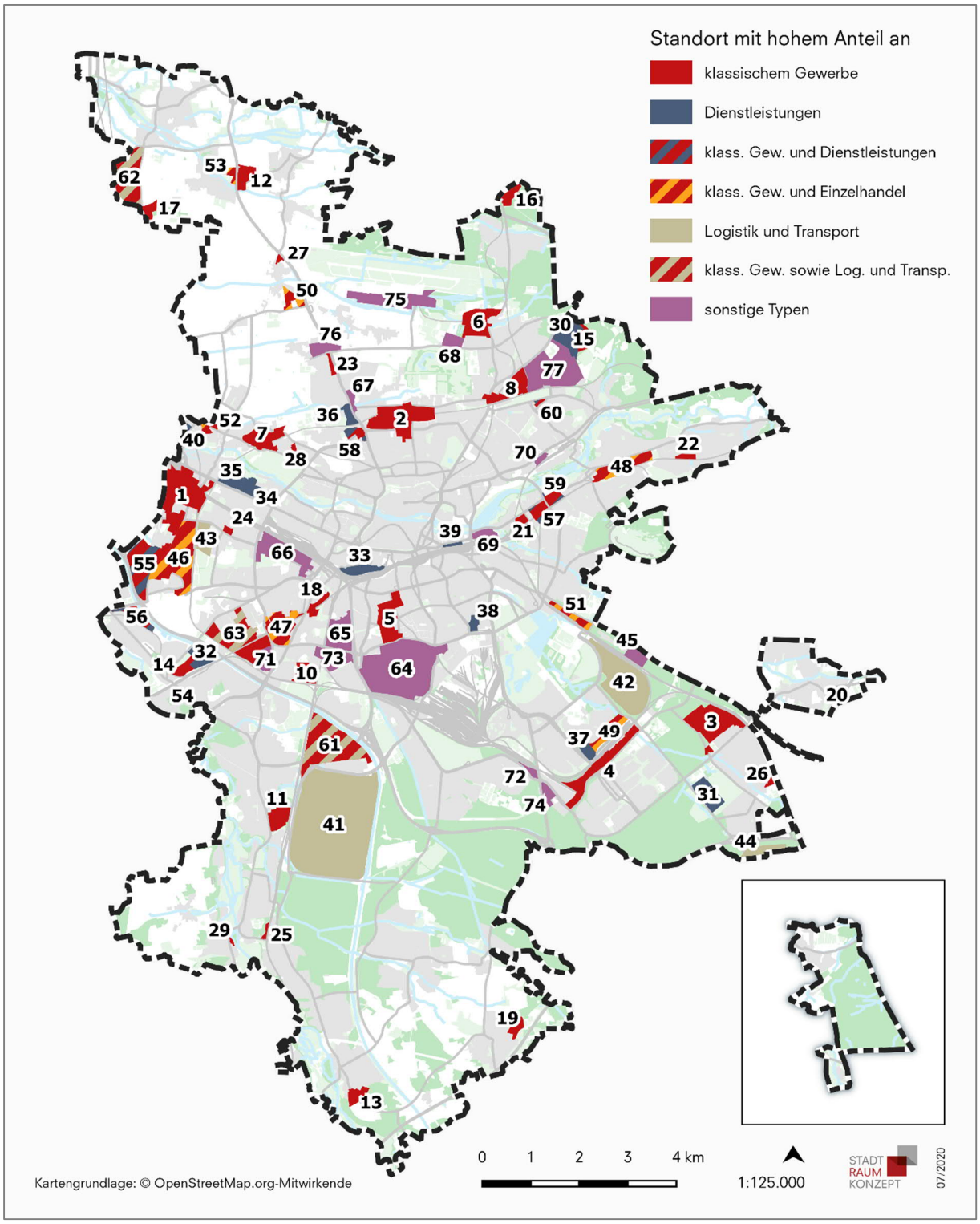
Abbildung 8: Größenstruktur der Gewerbe- und Industriebestandsgebiete

[39] für eine Darstellung der einzelnen Gebiete siehe Anhang

[40] Die Analyse der Gewerbeflächensituation (Bestands- und Entwicklungsgebiete sowie Flächenpotenziale) basiert auf einer Auswertung des Flächennutzungsplans, von Luftbildern sowie dem Potenzialflächenkataster Gewerbe mit Stand 26.02.2019. Diese Materialanalyse war wiederum Grundlage einer intensiven Inaugenscheinnahme sämtlicher Gewerbestandorte an zwei Tagen im April 2019. Die erfassten Informationen wurden im Anschluss aufbereitet, um weitere Angaben etwa zum bestehenden Planungsrecht ergänzt und bis Juni 2020 mit der Wirtschaftsförderung Nürnberg im Detail abgestimmt.

[41] Im Einzelnen handelt es sich um Standorte in der Castellstraße, der Colmberger Straße, im Bereich der Breslauer Straße, in der Dietersdorfer Straße und der Dooser Straße.

Die Hälfte der Gebiete ist kleiner als 11,5 ha Bruttofläche inkl. innerer Erschließung, die übrigen dementsprechend größer. Über alle Bestandsgebiete liegt die mittlere Größe bei 25,8 ha. Das mit Abstand größte erfasste Gebiet ist das GVZ Hafen Nürnberg mit allein rund 331 ha Fläche. Das nächstkleinere Gebiet, Gibitzenhof, kommt auf rund 149 ha. Das kleinste Bestandsgebiet ist Mühlhof mit ca. 1,1 ha Bruttofläche. Insgesamt zeigt sich die Größenstruktur recht ausgewogen, indem sie weder von besonders vielen kleinen noch vielen großen Standorten dominiert wird (vgl. Abbildung 8).



vgl. zur Auflistung und Typisierung aller Gewerbe- und Industriegebiete Tabelle 8

Karte 1: Gewerbe- und Industriebestandsgebiete Stadt Nürnberg

Ein Gewerbeschwerpunkt findet sich insbesondere westlich und südlich der Kernstadt in den Bereichen Höfen, Großreuth bei Schweinau und Sandreuth. Südlich daran schließen sich die großflächigen Industriebereiche des Hafens an. Ein weiterer Schwerpunkt existiert im Südosten im Bereich Langwasser sowie im Nordosten am Schafhof (vgl. Karte 1).

Mittels einer Typisierung der Bestandsgebiete soll ein detaillierter Blick auf die Gewerbeflächensituation der Stadt Nürnberg erfolgen. Zentrales Merkmal der hier vorgenommenen Typisierung ist oder sind die den jeweiligen Standort prägende(n), dominierende(n) Nutzungsform(en) mit ihren spezifischen Merkmalen und baulichen Erscheinungsformen. Tabelle 7 zeigt die zugrunde gelegten Nutzungstypen, die nicht deckungsgleich mit den Gebietskategorien und Nachfragegruppen nach Difu / Stadt Bielefeld sind, wie sie in Kapitel 4.4.4 dargestellt wurden.

Tabelle 7: Definition von Nutzungstypen als Grundlage der Typisierung der Bestandsgebiete

Nutzungstyp	Erläuterung
 Klassisches Gewerbe	Das klassische Gewerbe umfasst Nutzungen, die üblicherweise einen Großteil der Gewerbegebiete prägen. Dazu gehören insbesondere kleinere und mittlere produzierende Betriebe, Großhandelsbetriebe, Handwerksbetriebe und Betriebe des Baugewerbes. Kleine und mittlere Gewerbehallen (als Produktions-, Lagerhallen oder Werkstätten) mit eher kleinem Büroflächenanteilen sind die typische Bauform. Hinzu kommen im Außenbereich Stellflächen für LKW, Lagerflächen für Produktionsmaterialien etc.
 Industrie	Der Nutzungstyp Industrie beinhaltet eher mittel- bis großmaßstäbige Bau- / Betriebsstrukturen und weist Betriebe mit höherem Störgrad (etwa aufgrund von Lärm- oder Geruchsemissionen) auf.
 Höherwertiges Gewerbe	Die Erscheinungsformen des höherwertigen Gewerbes lassen dieses gleichsam als Bindeglied zwischen klassischem Gewerbe und Dienstleistungen erscheinen. Der Anteil reiner Gewerbehallen nimmt hier zugunsten einer stärkeren Beimischung von Büros oder Laboren sowie kleineren Werkstätten für nicht störende Produktion ab. Betriebe des Baugewerbes sind hier eher nicht anzutreffen. Der größere Anteil von Betrieben mit einer höheren Wertschöpfung (z. B. technologieorientierte Unternehmen) und High Tech-Produktion geht mit einer attraktiveren Gestaltung des privaten und öffentlichen Raums einher.
 Dienstleistungen	Bei den Standorten der wirtschaftsnahen Dienstleistungen[42] handelt es sich in der Regel um Bürostandorte. Merkmale sind oftmals eine höhere Bebauung (überdurchschnittliche GFZ) sowie gewisse städtebauliche und architektonische Qualitäten.

[42] Die wirtschaftsnahen Dienstleistungen umfassen Dienstleistungen, die schwerpunktmäßig von Unternehmen für andere Unternehmen erbracht werden (im Unterschied etwa zu den haushalts- oder personenbezogenen Dienstleistungen). Zu den wirtschaftsnahen, unternehmensbezogenen Dienstleistungen gehören beispielsweise Informations- und Kommunikationsdienstleistungen, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Rechts- und Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfer, Architektur- und Ingenieurbüros, Forschungs- und Entwicklungsbüros, Werbung und Marktforscher, Personaldienstleister oder Messeveranstalter.

Transport und Logistik	Transport- und Logistikbetriebe benötigen oftmals große Flächen für eingeschossige Logistikhallen sowie Lkw-Rangier- und Abstellflächen. Auch an die Dimensionierung des öffentlichen Verkehrsraumes sowie die verkehrliche Anbindung der Standorte bestehen besondere Anforderungen.
Kfz-Gewerbe	Prinzipiell auch dem klassischen Gewerbe und dem Handel zuzuordnen, bildet das Kfz-Gewerbe dennoch einen spezifischen Nutzungstyp mit einem typischen Erscheinungsbild. Unterschiedliche Betriebe des Kfz-Gewerbes finden sich häufig in Agglomerationen, die insbesondere Einrichtungen für den Handel mit und die Reparatur von Kfz umfassen. Hinzu kommen spezialisierte Betriebe wie Lackierereien, Reifenhandlungen, Glasereien etc. Die Art und Qualität des vorhandenen Kfz-Gewerbes unterscheiden sich zum Teil stark durch markengebundene Betriebe auf der einen und Gebrauchtwagenhändler mit freien Werkstätten auf der anderen Seite. Auch haben die damit einhergehenden Kundenverkehre starke Auswirkungen auf den jeweiligen Gewerbestandort insgesamt.
Einzelhandel	Viele Gewerbegebiete gehören zu bevorzugten Standorten für den großflächigen Einzelhandel. Neben den genannten Einrichtungen des Kfz-Gewerbes sind es beispielsweise Baumärkte, Verbrauchermärkte oder Discounter etwa für Lebensmittel, Möbel oder Fahrräder, für welche die Lage an Ausfallstraßen, entlang derer sich Gewerbegebiete oftmals erstrecken, oder auch die dortigen, vergleichsweise günstigen Bodenpreise wichtige Standortkriterien darstellen. Die Flächenbedarfe und damit die Verdrängungseffekte sind – auch aufgrund der benötigten großen Parkflächen – oft enorm. Auch vor diesem Hintergrund ist aus stadtplanerischer Perspektive ein restriktiver Umgang mit dem Handel in Gewerbegebieten geboten und durch das Einzelhandelskonzept in Nürnberg auch vorgegeben.

Die oben genannten Nutzungstypen, die einen spezifischen Standort bei Betrachtung der dort ansässigen Betriebe und Baustrukturen prägen, sind damit typbildend. So lassen sich beispielsweise Standorte mit einem hohen Anteil an klassischem Gewerbe von solchen mit einem hohen Anteil an Dienstleistungen unterscheiden. Eine diesbezügliche Auswertung und Zuordnung für alle 77 Nürnberger Bestandsgebiete enthält Tabelle 8. Deutlich wird hierbei: Bei der Mehrzahl der Gebiete (45) handelt es sich um Standorte, die jeweils durch einen Nutzungstyp geprägt werden (1.109,4 ha). Die übrigen 32 Standorte sind demnach Mischtypen aus zwei oder sogar mehr standortprägenden Nutzungen. Der Mischtyp, auf den 879,9 ha Fläche entfallen, stellt also nicht die Regel dar, ist aber sicher mehr als eine Ausnahme.

Tabelle 8: Typisierung der Nürnberger Gewerbe- und Industriebestandsgebiete

Nr.	Name	Anzahl	Fläche (m^2)
	Standorte mit hohem Anteil an klassischem Gewerbe	29	5.106.300
1	Leyh		760.100

2	Kilianstraße		590.000
3	Altenfurt-Nord		537.300
4	Langwasser-Breslauer Straße		377.700
5	Steinbühl		351.800
6	Ziegelstein		326.400
7	Wetzendorf		260.300
8	Klingenhof		252.700
9	Schweinau-Dieselstraße		203.900
10	Daimlerstraße		179.100
11	Eibach		171.500
12	Boxdorf-Neunhof		144.800
13	Katzwang		105.700
14	Gebersdorf-Willstätter Straße		101.000
15	Norispark (Standort in Entwicklung)		99.800
16	Hahnenbalz		98.600
17	Schmalau-Am Steinacher Kreuz		91.200
18	St. Leonhard		76.800
19	Kornburg		72.300
20	Fischbach-Holzstatt		62.500
21	Ostendstraße-West		60.700
22	Happurger Straße		40.500
23	Schnepfenreuth-Eltersdorfer Straße		34.900
24	Siegelsdorfer Straße		25.700
25	Reichelsdorf		21.300
26	Altenfurt-Süd		18.700
27	Buch-Nord		16.800
28	Hohenbuckstraße		13.700
29	Mühlhof		10.700
	Standorte mit hohem Anteil an Dienstleistungen	11	1.280.600
30	Nordostpark		294.500
31	Gleiwitzer Straße		234.600
32	Gebersdorf-Südwestpark		149.700
33	Kohlenhof (Standort in Entwicklung)		132.000
34	Muggenhof		114.500
35	Auf AEG		107.100
36	Thon-Südwest		76.300
37	Langwasser-Eurocom		74.500
38	Nürbanum		56.300

39	Marienzeile		22.400
40	Gewerbepark-Westpark		18.700
	Standorte mit hohem Anteil an Logistik und Transport	4	4.591.600
41	GVZ Hafen Nürnberg		3.314.400
42	Beuthener Straße		896.800
43	Großmarkt		212.300
44	Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein		168.100
	Standort mit hohem Anteil an Kfz-Gewerbe	1	115.500
45	Regensburger Straße-Südost		115.500
	Standorte mit hohem Anteil an klassischem Gewerbe und Einzelhandel	9	1.800.400
46	Kleinreuth bei Schweinau		712.900
47	Schweinau-Gustav-Adolf-Straße		326.800
48	Mögeldorf		276.700
49	Langwasser-Thomas-Mann-Straße		147.500
50	Buch-Süd		114.100
51	Regensburger Straße-Nordwest		105.400
52	Schniegling		53.400
53	Boxdorf-Lichtenfelser Straße		41.300
54	Gebersdorfer Straße		22.300
	Standorte mit hohem Anteil an klassischem Gewerbe und Dienstleistungen	6	921.800
55	Höfen		517.100
56	Diebacher Straße		134.800
57	Ostendstraße-Mitte		92.000
58	Bucher Straße (Standort in Entwicklung)		81.800
59	Ostendstraße-Ost		78.000
60	Dresdener Straße		18.200
	Standorte mit hohem Anteil an klassischem Gewerbe sowie Transport und Logistik	3	1.800.300
61	Hafenindustriegebiet Nord		875.000
62	Schmalau-West		505.900
63	Schweinau-Edisonstraße		419.400
	Standorte mit hohem Anteil an klassischem Gewerbe und Industrie	2	1.803.600
64	Gibitzenhof		1.486.700
65	Sandreuth		316.900

	Standorte mit hohem Anteil an klassischem und Kfz-Gewerbe	2	471.200
66	Witschelstraße		416.800
67	Thon-Nordost		54.400
	Standort mit hohem Anteil an Dienstleistungen und Kfz-Gewerbe	2	168.700
68	Marienbergstraße		95.700
69	Tullnaupark		73.000
	Standorte mit hohem Anteil an Dienstleistungen und Einzelhandel	1	34.200
70	Ostbahnhof		34.200
	Standorte mit hohem Anteil an klassischem und höherwertigem Gewerbe	1	116.300
71	Schweinau-Hansapark		116.300
	Standort mit hohem Anteil an Kfz-Gewerbe und Einzelhandel	1	36.500
72	Trierer Straße		36.500
	Standort mit hohem Anteil an klassischem Gewerbe, Kfz-Gewerbe und Einzelhandel	2	309.800
73	Werderau		236.100
74	Zollhausstraße		73.700
	Standort mit hohem Anteil an Dienstleistungen, Einzelhandel sowie Transport und Logistik	1	471.000
75	Flughafen		471.000
	Standort mit hohem Anteil an klassischem und höherwertigem Gewerbe, Dienstleistungen sowie Kfz-Gewerbe	1	123.000
76	Schnepfenreuth-Bamberger Straße		123.000
	Standort mit hohem Anteil an klassischem Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen sowie Transport und Logistik	1	741.600
77	Schafhof		741.600
		77	19.892.300

Hinweis: Flächenangaben wurden auf 100er gerundet, was zu Abweichungen beim Nachvollziehen der Berechnungen führen kann.

Mit 510,6 ha Fläche entfällt der größte Anteil an den gesamten Bestandsgebieten auf die 29 Standorte, die ausschließlich durch klassisches Gewerbe geprägt sind. Berücksichtigt man auch die diversen Mischtypen, so zeigt sich, dass insgesamt 54 Gewerbegebiete zumindest zum Teil durch klassisches Gewerbe geprägt sind.

Nach Flächengröße bilden die Standorte mit hohem Anteil an Logistik und Transport die zweitgrößte Kategorie mit 459,2 ha – allerdings an lediglich vier Standorten. Alleine das GVZ Hafen Nürnberg,

das mit dem nördlichen Hafenindustriegebiet Nord einen Logistikschwerpunkt bildet, umfasst 331,4 ha. Nimmt man auch hier die verschiedenen Mischtypen mit hinzu, so sind es neun Bestandsgebiete, die durch Logistikbetriebe (mit) geprägt sind.

An elf Standorten (128,1 ha) ist die Dienstleistungsbranche die dominierende Nutzung. An weiteren elf gemischten Standorten sind Bürogebäude zumindest ein prägender Bebauungstyp. Auffallend ist, dass höherwertiges Gewerbe nur in zwei Gebieten eine standortprägende Rolle spielt, während das Kfz-Gewerbe (9 Gebiete) sowie der Einzelhandel (14 Gebiete) deutlich verbreiteter sind. Industrielle Nutzungen prägen lediglich drei Standorte.

5.2 Potenzialflächen in den bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten

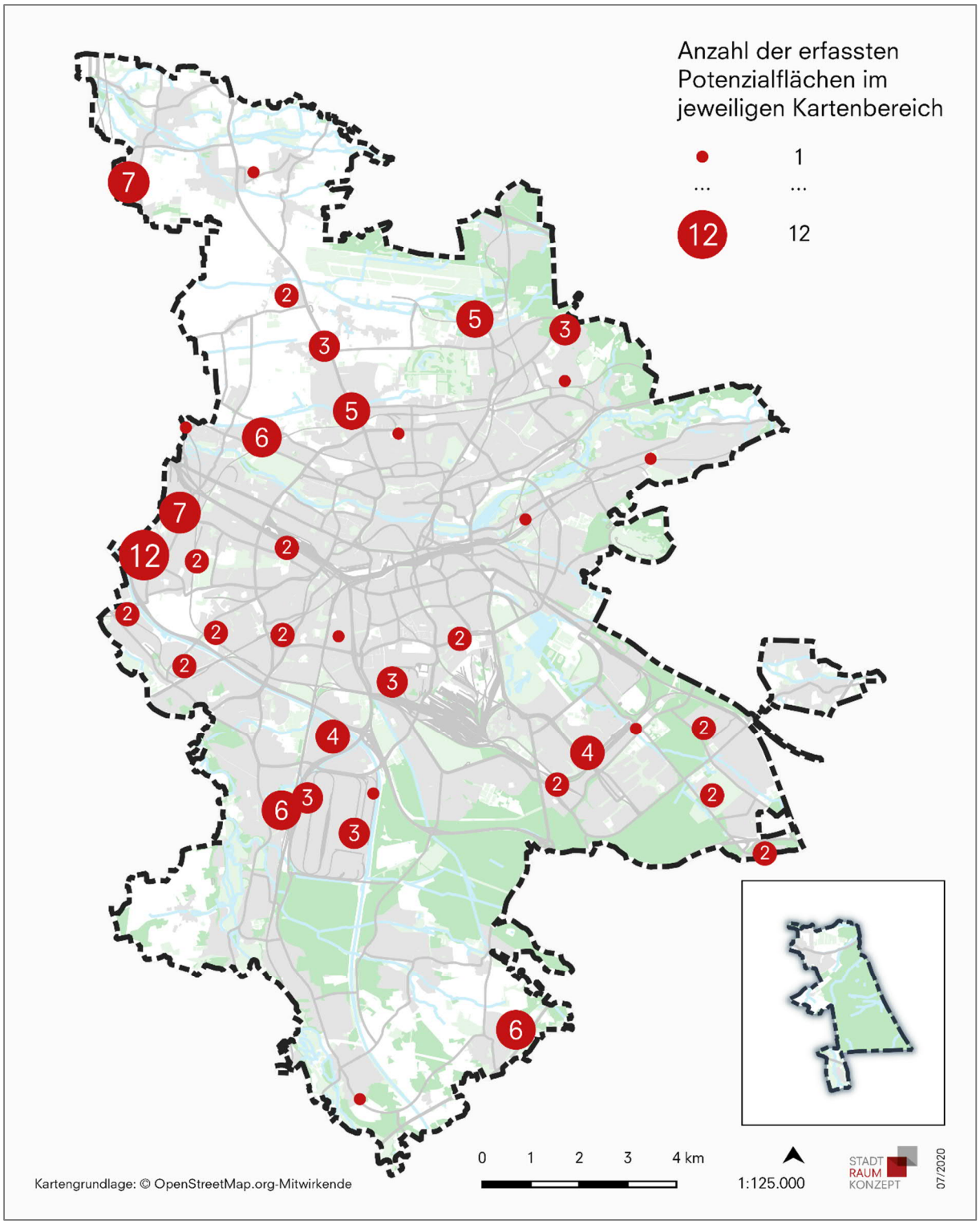
Zur Ableitung qualifizierter Aussagen zur Gewerbeflächensituation der Stadt Nürnberg – auch vor dem Hintergrund der prognostizierten Bedarfe bis 2035 (vgl. Kapitel 4.4) – ist eine Auseinandersetzung mit den Potenzialflächen innerhalb der bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete erforderlich. Potenzialflächen bezeichnen hier zuvorderst ungenutzte, gewerblich jedoch nutzbare Grundstücke innerhalb der definierten Gewerbe- und Industriebestandsgebiete (vgl. Kapitel 5.1).

Hinzu kommen mindergenutzte Flächen, deren Nutzungsintensität deutlich unter den standortbezogenen Möglichkeiten bleibt, sowie größere Freiflächen auf gewerblich genutzten Grundstücken. Über Luftbildanalysen und Vor-Ort-Begehung wurden zunächst 196 Flächen identifiziert. Nach vertiefender Betrachtung insbesondere der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie Abstimmung mit der Wirtschaftsförderung Nürnberg, nach der beispielsweise Flächen zusammengefasst oder aufgrund fehlender gewerblicher Entwicklungsperspektive ausgeschlossen wurden, fanden letztlich 111 Flächen mit insgesamt 98,9 ha Eingang in den Masterplan Gewerbeflächen.[43] Karte 2 verdeutlicht deren Verteilung im Stadtgebiet, wobei eine Ballung im westlichen Stadtgebiet auffällt (Höfen, Leyh).

Die bloße Erfassung dieser Flächen erlaubt jedoch noch keine Aussagen, inwieweit diese Potenziale tatsächlich dem Markt zur Verfügung stehen und zukünftig zur Befriedigung gewerblicher Flächennachfrage beitragen können. Eine Abschätzung der Marktfähigkeit erfordert vielmehr eine vertiefende Auseinandersetzung insbesondere mit den Aspekten der Aktivierbarkeit sowie der Eignung.

Die Aktivierbarkeit oder Verfügbarkeit von Potenzialflächen ist erfahrungsgemäß der Aspekt, bei dem sich bei näherer Betrachtung die größten Diskrepanzen zwischen theoretisch vorhandenem und praktisch nutzbarem Potenzial ergeben. Zuvorderst ist hier das Eigentümerinteresse zu nennen. Falls der Eigentümer kein Verkaufsinteresse hat – sei es aus der Absicht heraus, die Fläche zukünftig selbst zu nutzen, wegen einer fehlenden Handlungsnotwendigkeit oder aber in Erwartung einer zukünftig höheren Verkaufsrendite, evtl. auch nach einer Nutzungsänderung –, so ist die Fläche unabhängig von ihrer Eignung für gewerbliche Nutzungen als nicht markfähig anzusehen. Aber auch das bestehende oder noch zu schaffende Planungs- / Baurecht, der Vor- bzw. Aufbereitungsstand (z. B. Erschließung, Altlasten) sowie sonstige Einflussfaktoren (z. B. bestehende Nachbarschaftskonflikte) haben Einfluss auf die Aktivierbarkeit.

[43] Für eine detaillierte Darstellung der einzelnen Flächen siehe Anhang.



Karte 2: Lage der analysierten Potenzialflächen im Stadtgebiet

Der Aspekt der Eignung beschreibt die grundsätzliche Eignung einer spezifischen Fläche für gewerbliche / industrielle Nutzungen. Beispielsweise geht es dabei um Aspekte wie den Zuschnitt einer Fläche, Restriktionen aufgrund unmittelbar angrenzender Wohnbebauung oder um die Qualität der verkehrlichen Anbindung.

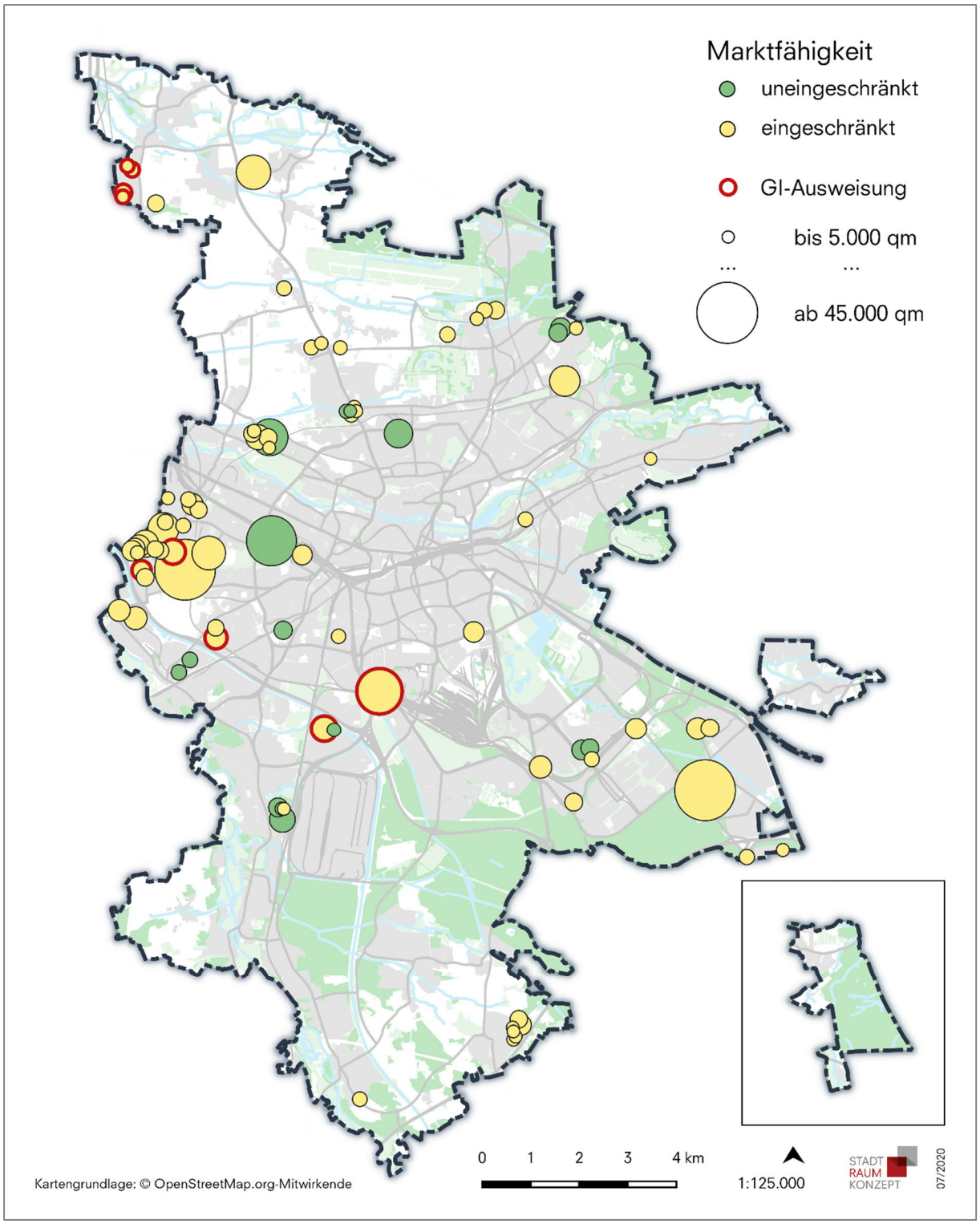
Die Beurteilung beider Faktorenbündel wird aus Gründen einer vereinfachten Darstellung unter dem Begriff der Marktfähigkeit zusammengeführt (vgl. Abbildung 9).

Unter der Einstufung als „uneingeschränkt marktfähig“ ist zu verstehen, dass aus der Analyse der Fläche sowie den Gesprächen mit der Wirtschaftsförderung Nürnberg keine Restriktionen ersichtlich wurden, die gegen eine zeitnahe Aktivierung sowie gegen eine grundsätzliche Eignung für gewerbliche oder industrielle Nutzungen sprechen. „Eingeschränkt marktfähige“ Flächen können nach dieser Systematik durchaus mit gewerblichen Nutzungen belegt werden, ihre Eignung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen ist jedoch eingeschränkt (z. B. aufgrund angrenzender Wohnbebauung oder eines ungünstigen Zuschnitts) oder eine kurzfristige Aktivierbarkeit nicht gegeben (z. B. aufgrund fehlenden Baurechts oder einer bestehenden Optionierung durch ein Unternehmen). „Nicht marktfähige Flächen“ stehen dem Gewerbeflächenmarkt derzeit nicht zur Verfügung, etwa weil die Flächen im Bebauungsplan mit anderen Nutzungen belegt sind oder es sich um betriebsgebundene Reserven handelt.

Es ist klar, dass die im Rahmen dieser Untersuchung durchgeführte Analyse keine Prüfung von Eignung und Aktivierbarkeit im Einzelfall ersetzt, da sie vereinfachen und generalisieren muss. Auch sind, so die Erfahrung der Wirtschaftsförderung Nürnberg, allgemeine Aussagen der Eigentümer über deren Verkaufsbereitschaft nur schwer zu bekommen. Eine flächen- und vorhabenspezifische Betrachtung bzw. Beurteilung ist bei einer konkreteren Investitionsabsicht selbstverständlich immer erforderlich und kann durch diese Untersuchung nicht ersetzt werden.



Abbildung 9: Systematik zur Beurteilung der Flächenpotenziale



Karte 3: Lage der eingeschränkt und uneingeschränkt marktfähigen Potenzialflächen im Stadtgebiet

Insgesamt werden 23 der 111 erfassten Flächen (20,7 %) bzw. 33,1 ha als nicht marktfähig eingestuft. Diese Einstufungen sind ausschließlich auf die fehlende Aktivierbarkeit der Flächen zurückzuführen (etwa als Erweiterungsflächen ansässiger Unternehmen, aufgrund langfristiger Optionierungen oder Erschließungsproblemen), die Eignung für eine gewerbliche Nutzung wurde hingegen durchweg positiv bewertet. Eine mittel- bis langfristige Mobilisierung der Flächen ist durchaus vorstellbar, weswegen diese Flächen auch weiterhin im Blickfeld der Wirtschaftsförderung Nürnberg

bleiben sollten. Im Hinblick auf Umfang und Qualität der aktuell bestehenden Flächenpotenziale jedoch können sie ausgeklammert werden. Die folgenden Analysen beziehen sich daher ausschließlich auf die Flächenpotenziale, die als uneingeschränkt oder zumindest eingeschränkt marktfähig eingestuft wurden.

Bei Abzug der derzeit nicht marktfähigen Flächen verbleiben 88 Flächen bzw. 65,8 ha, die sich wie in Karte 3 ersichtlich im Stadtgebiet verteilen.

Deutlich über die Hälfte der uneingeschränkt oder eingeschränkt marktfähigen Flächenpotenziale (61,4 %) entfällt auf zwölf Gewerbestandorte im Stadtgebiet, die jeweils mindestens drei Potenzialflächen aufweisen (vgl. Tabelle 9). Das Gebiet mit den meisten Potenzialflächen ist das Gewerbegebiet Höfen (9 Flächen). Hier findet sich auch das größte Gesamtflächenpotenzial mit 6,5 ha.

Tabelle 9: Gewerbe- und Industriegebiete mit jeweils mindestens drei uneingeschränkt oder eingeschränkt marktfähigen Potenzialflächen

Gebiet	Anzahl	Fläche (m²)
Höfen	9	64.500
Wetzendorf	6	48.700
Leyh	6	40.500
Kornburg	6	17.900
Eibach	5	23.400
Schmalau-West	4	11.200
Kleinreuth bei Schweinau	3	61.600
Langwasser-Eurocom	3	16.600
Nordostpark	3	16.000
Ziegelstein	3	10.800
Thon-Südwest	3	6.700
Schnepfenreuth-Bamberger Straße	3	6.500

Bei 72 Flächen (51,7 ha), deren Aktivierbarkeit oder Eignung aktuell als eingeschränkt zu werten ist, verbleiben lediglich 16 Potenzialflächen mit insgesamt 14,1 ha, die derzeit als uneingeschränkt marktfähig gelten können. Diese verteilen sich auf zehn Standorte im Stadtgebiet (vgl. Karte 3).

Die insgesamt betrachtet ausgewogene Größenstruktur der Potenzialflächen zeigt Abbildung 10. Die durchschnittliche Flächengröße liegt bei ca. 8.400 m², wobei die Hälfte der analysierten Flächen kleiner ist als rund 5.500 m².

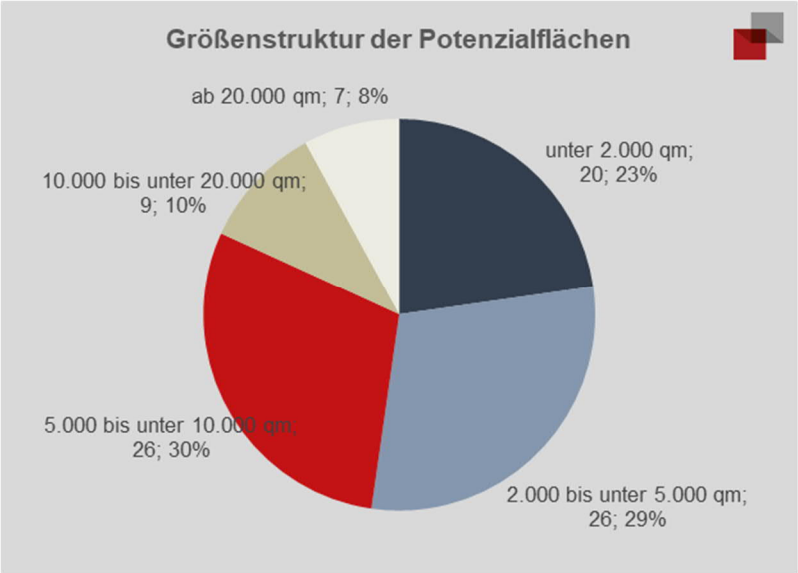


Abbildung 10: Größenstruktur der uneingeschränkt und eingeschränkt marktfähigen Potenzialflächen

Wie Tabelle 10 zeigt, wurde lediglich bei zwei Flächen (0,5 ha) die Eignung für gewerbliche Nutzungen als eingeschränkt bewertet. Damit ist klar, dass es nahezu ausschließlich Einschränkungen der Aktivierbarkeit sind, die dazu führen, dass Flächen lediglich als eingeschränkt oder nicht marktfähig eingestuft wurden. Für einen Großteil der Potenzialflächen lagen keinerlei Informationen zu den Nutzungs- oder Verwertungsabsichten der Flächeneigentümer vor, sodass hier die Aktivierbarkeit mit lediglich 2a (für ungenutzte Flächen) oder 2b (für (minder-) genutzte oder bebaute Flächen) bewertet wurde. Auch größere Freiflächen auf bestehenden Betriebsgrundstücken wurden hier eingruppiert.

Tabelle 10: Ergebnisse der Flächenpotenzialbeurteilung

			Eignung							
			1 uneingeschränkt geeignet		2 eingeschränkt geeignet		3 nicht geeignet		Summe	
			Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha
Aktivierbarkeit	1	aktivierbar	16	14,1	-	-	-	-	16	14,1
	2a	bedingt aktivierbar	49	34,2	1	0,2	-	-	50	34,3
	2b	bedingt aktivierbar	21	17,1	1	0,3	-	-	22	17,4
	3	derzeit nicht aktivierbar	23	33,1	-	-	-	-	23	33,1
Summe			109	98,4	2	0,5	-	-	111	98,9

Bezieht man das bestehende Planungsrecht in die Betrachtung ein, so zeigt sich zunächst, dass der größte Anteil der Potenzialflächen in den jeweiligen Bebauungsplänen eine GE-Ausweisung hat, nämlich 41 Flächen bzw. 32,9 ha. Sieben Flächen (3,7 ha) sind als Sondergebiet festgesetzt, neun Flächen (8,4 ha) als Industriegebiet. Für 27 Flächen (18,9 ha) existiert kein Bebauungsplan, für die übrigen befindet er sich aktuell im Verfahren.

Unter den uneingeschränkt marktfähigen Flächen handelt es sich in sieben Fällen um solche mit GE-Ausweisung (6,7 ha), Für vier Flächen existiert kein Bebauungsplan (5,5 ha), die übrigen Flächen

verteilen sich auf SO-Gebiete oder laufende Bebauungsplanverfahren. Es ist auffällig, dass sich unter den uneingeschränkt marktfähigen Potenzialflächen keine GI-Flächen befinden.

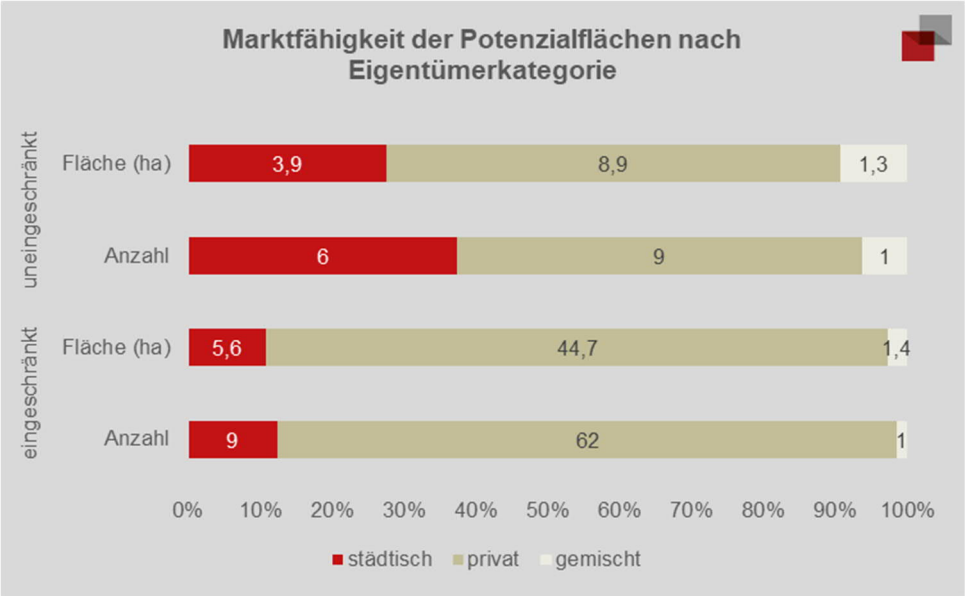


Abbildung 11: Marktfähigkeit der Potenzialflächen nach Eigentümerkategorie

34 der eingeschränkt marktfähigen Flächen (26,2 ha) haben eine GE-Ausweisung, neun Flächen (8,4 ha) sind als GI festgesetzt. Für 23 Standorte (13,4 ha) existiert kein Bebauungsplan. Bei den übrigen Flächen handelt es sich um solche mit SO-Ausweisung oder im Bebauungsplanverfahren befindliche.

Erwartungsgemäß (vgl. Kapitel 4.3) befindet sich ein Großteil der Potenzialflächen in privater Hand (71 Flächen mit insgesamt 53,6 ha). Lediglich 15 Flächen (9,5 ha) befinden sich im Eigentum der Stadt Nürnberg. Zwei Potenzialflächen umfassen sowohl Grundstücke in privatem als auch in städtischem Eigentum (vgl. Abbildung 11). Es liegt auf der Hand, dass der Anteil der uneingeschränkt marktfähigen Flächen in kommunalem Eigentum vergleichsweise höher liegt, da die Stadt hier selbst entscheidenden Einfluss auf die Aktivierbarkeit nehmen kann.

Im Rahmen der Analyse wurden die Potenzialflächen einem Nutzungstyp in Anlehnung an die Kategorisierung der Bestandsgebiete (vgl. Tabelle 7) zugeordnet.[44] Die uneingeschränkt oder eingeschränkt marktfähigen Potenzialflächen lassen sich sechs Typen zuordnen, wobei diese z. T. verschiedene Nutzungsarten umfassen. Wie auch bei den Gebietstypen entfällt ein großer Teil der Potenzialflächen auf Standorte für klassisches Gewerbe (62 Flächen mit 45,0 ha; vgl. Abbildung 12 und Karte 4). Hinzu kommen weitere Flächen, die sowohl für klassisches Gewerbe als auch für Transport- und Logistikbetriebe (4 Flächen) oder für Dienstleistungsbetriebe (3 Flächen) oder für höherwertiges Gewerbe (2 Flächen) in Frage kommen können. 16 weitere Flächen eigenen sich insbesondere für Dienstleistungen sowie eine Fläche für höherwertiges Gewerbe. Auffallend ist das geringe Angebot an Flächen für höherwertiges, produzierendes Gewerbe, z. B. technologieorientierte Unternehmen. Betrachtet man lediglich die uneingeschränkt marktfähigen Flächen, so lassen sich diese lediglich

[44] Die Zuordnung erfolgte insbesondere anhand der vorhandenen Nutzungen und Baustrukturen im unmittelbaren Umfeld der jeweiligen Potenzialfläche und beinhaltete explizit keine Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit. Im Einzelfall kann es daher vorkommen, dass einzelne Flächen bei näherer Betrachtung für den hier genannten Nutzungstyp nicht oder nur eingeschränkt in Frage kommen.

drei Typen zuordnen: Klassisches Gewerbe (8 Flächen mit 8,8 ha), klassisches oder höherwertiges Gewerbe (1 Fläche mit 0,7 ha) sowie Dienstleistungen (7 Flächen mit 4,6 ha).

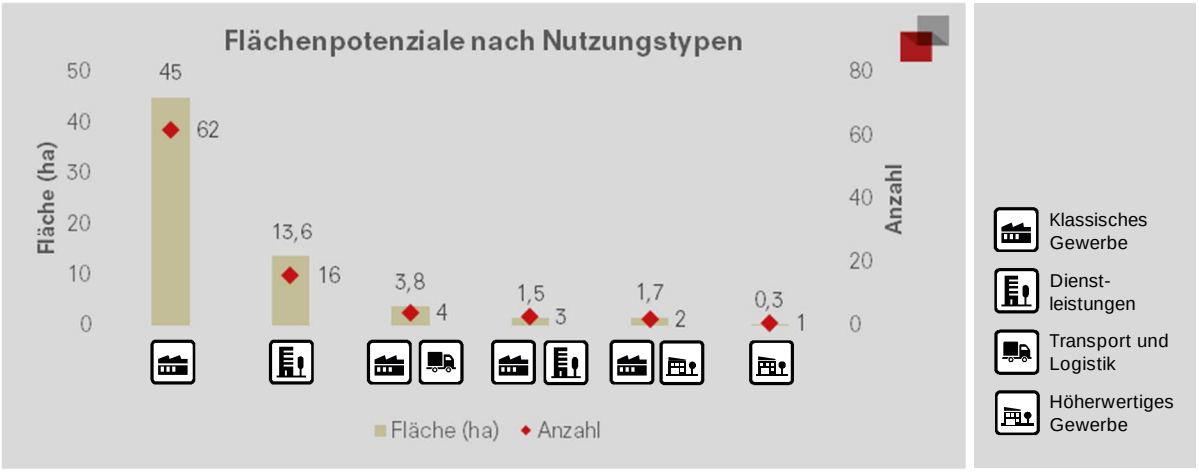
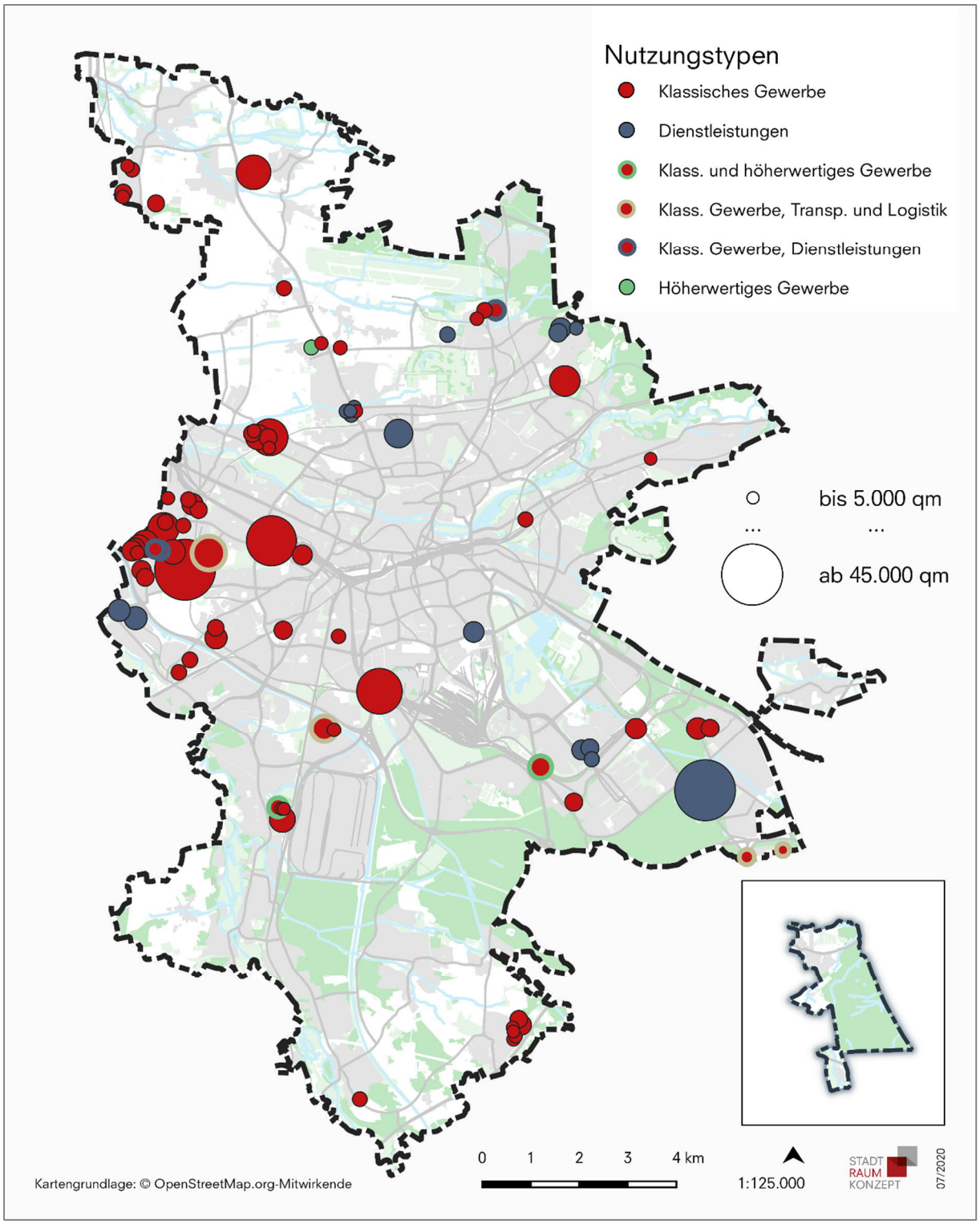


Abbildung 12: Uneingeschränkt und eingeschränkt marktfähige Flächenpotenziale nach Nutzungstypen

Nicht Gegenstand der durchgeführten Analyse waren die perspektivisch als Potenzialstandorte zu betrachtenden Sonderfälle des Hoffmann-Areals im Gewerbegebiet Kleinreuth bei Schweinau sowie des Prinovis-Geländes im Gewerbegebiet Langwasser-Breslauer Straße. Die Hoffmann-Gruppe wird im Jahr 2021 ihren Logistikbetrieb in das Gebiet Beuthener Straße verlagern, wodurch für ein rund 5,7 ha großes Gelände eine Folgenutzung zu finden ist. Ebenfalls im Jahr 2021 schließt Bertelsmann den Standort der Druckerei Prinovis an der Breslauer Straße mit einer Gesamtgröße von rund 9,8 ha. Die Nachnutzung beider Standorte bedarf schon allein aufgrund ihrer Größe, aber auch einer teils komplexen Bestandssituation einer intensiven analytischen und konzeptionellen Vorbereitung. Sie bergen jedoch auch große Potenziale zur Ansiedlung weiterer produzierender Gewerbebetriebe in Nürnberg.

Weitere Potenziale in langfristiger Perspektive bergen die durch Einzelhandelsnutzungen belegten Flächen in vielen Gewerbegebieten. Durch eine restriktivere Lenkung, wie sie das Einzelhandelskonzept möglich macht, kann es u. U. an einigen Standorten bei Nutzungsänderungen gelingen, den Handel aus den Gebieten zu verdrängen und die Flächen für eine standortgerechtere Nutzung zurückzugewinnen.



Karte 4: Potenzialflächen nach Nutzungstypen

5.3 Entwicklungsgebiete

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg weist über die in Kapitel 5.1 genannten bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete noch sechs weitere Standorte als gewerbliche Bauflächen aus, die bislang nicht für eine gewerbliche Entwicklung in Anspruch genommen worden sind. Diese sogenannten Entwicklungsgebiete (vgl. Karte 5) stellen die Standorte dar, die auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung für eine zukünftige gewerbliche Nutzung gesichert sind.

Für den Standort Brunecker Straße, der weitgehend für Hochschulnutzung vorgesehen ist, wie auch für den Bereich Flughafenstraße-Ost, derzeit Teil der vorbereitenden Untersuchung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme, ist eine flächenscharfe Abgrenzung aktuell nicht möglich, weswegen die Karte hier eine Punktsignatur aufweist.

Die Standorte unterscheiden sich deutlich hinsichtlich der Realisierungschancen sowie der diesbezüglichen Zeithorizonte. Auf Grundlage der Rahmenbedingungen wurde eine dreistufige Kategorisierung der Flächen vorgenommen (vgl. Tabelle 11). Kategorie A beinhaltet Standorte, für die eine konkrete, zeitnahe Entwicklungsperspektive besteht. Kategorie B umfasst jene Standorte, deren gewerbliche Entwicklung – zumindest in Teilbereichen – derzeit als wahrscheinlich angesehen wird, für die jedoch noch kein Zeithorizont ersichtlich ist. In Kategorie C schließlich fallen Standorte, für die aktuell unklar ist, ob hier mittel- oder langfristig überhaupt gewerbliche Nutzungen angesiedelt werden können.

Einziger Standort der Kategorie A ist Schmalau-Südost. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Wirtschaftsförderung Nürnberg an diesem Standort ab ca. 2023 weitere 8,4 ha Nettofläche zur Vermarktung an Betriebe des klassischen Gewerbes zur Verfügung stehen. Allerdings zeigt sich bereits jetzt eine, in Relation zum eher kleinen Flächenpotenzial, sehr hohe Nachfrage.

Bei dem mit „B“ eingestuften Standort Boxdorf-Nordost erscheint eine Entwicklung als Gewerbegebiet (GE oder GE(e)) wahrscheinlich, allerdings mit unklarem Zeithorizont. Ähnliches gilt für die Brunecker Straße, wobei hier ein anderer planerischer Ansatz verfolgt wird. In erster Linie wird das Areal als Hochschulstandort entwickelt. Dieser soll durch hochschulaffines, ergänzendes Gewerbe arrondiert werden (z. B. Spin-offs). Angestrebt wird eine stärkere Nutzungsmischung, weswegen hier neben dem Hochschulstandort (SO) ein Urbanes Gebiet (MU) festgesetzt werden wird.

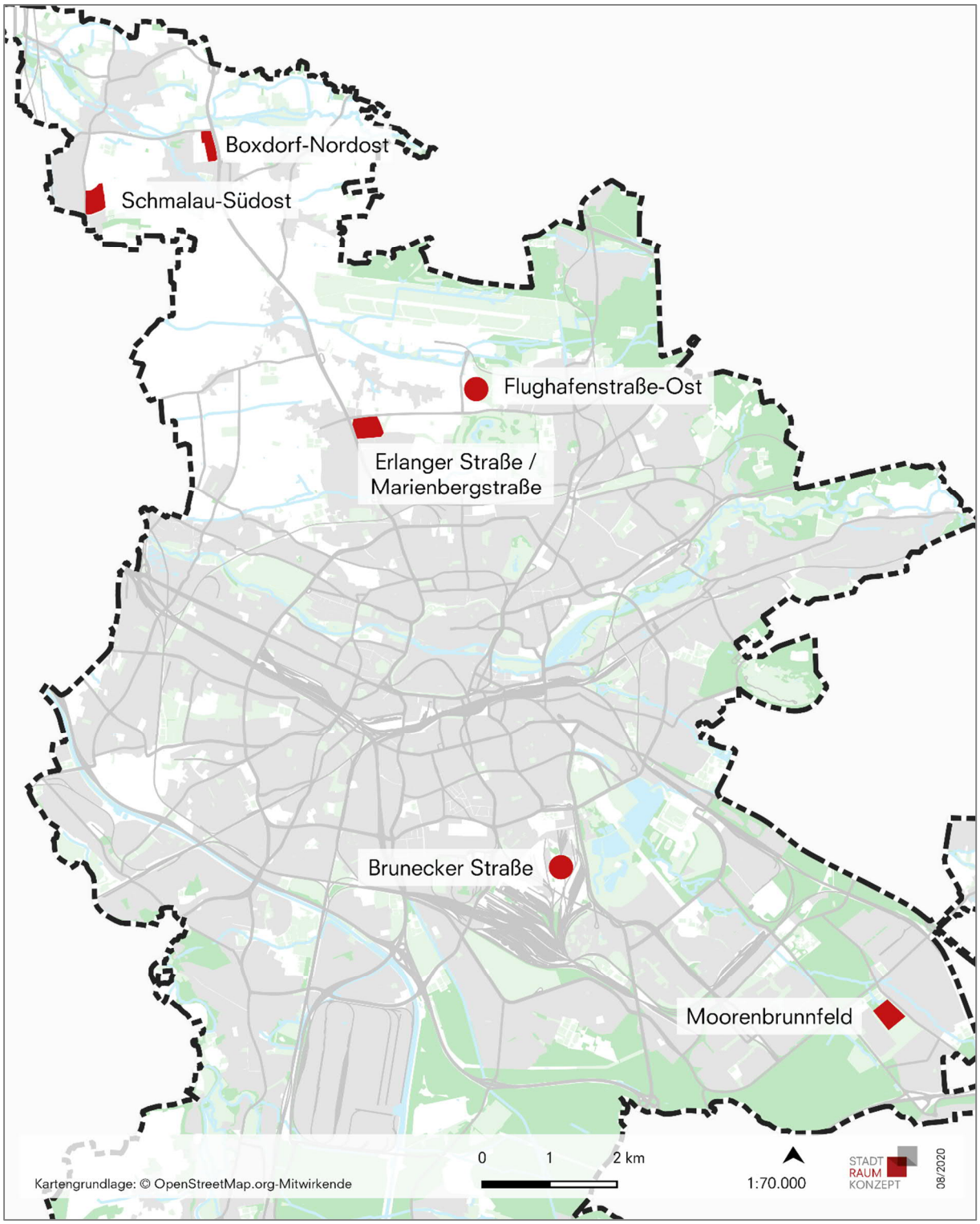
Für die „C-Standorte“ Erlanger Straße / Marienbergstraße (fehlende Verkaufsbereitschaft vieler Einzeleigentümer), Flughafenstraße-Ost (Einleitung einer Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme ungewiss) sowie Moorenbrunnfeld (hohe ökologische Wertigkeit) ist fraglich, ob diese mittel- bis langfristig einer gewerblichen Entwicklung zugeführt werden können. Für sämtliche Standorte der Kategorien B und C ist die Ansiedlung höherwertigen Gewerbes und / oder von Dienstleistungsbetrieben vorgesehen.

Es muss an dieser Stelle deutlich darauf hingewiesen werden, dass die im Folgenden aufgeführten Flächengrößen, die an den einzelnen Standorten für Gewerbenutzungen zur Verfügung stehen könnten, mit großen Unsicherheiten behaftet sind. Für die Standorte der Kategorie B existieren noch keine Planungen, aus denen Flächenanteile für unterschiedliche Nutzungen hervorgehen. Insbesondere für den Standort Brunecker Straße, an dem gewerbliche Nutzungen keine dominierende Rolle spielen werden, wird daher auf eine Größenangabe verzichtet. Für die C-Standorte wiederum ist – wie oben erwähnt – derzeit aus unterschiedlichen Gründen nicht absehbar, wann sie zukünftig für Gewerbenutzungen zur Verfügung stehen werden.

Tabelle 11: Gewerbliche Entwicklungsgebiete in Nürnberg

Entwicklungsgebiet	Status	Einstufung	Nutzungstyp	Fläche für gewerbliche Nutzungen[45]
Schmalau-Südost	Nordteil der FNP-Ausweisung wegen Ausgleichsmaßnahmen weggefallen; B-Plan-Entwurf, voraussichtlich 2021 Satzungsbeschluss; ab 2022 Erschließung; nahezu komplett in städtischem Grundbesitz	A	klassisches Gewerbe	brutto 12,0 ha; netto 8,4 ha
Boxdorf-Nordost	Westteil der FNP-Ausweisung wegen Rahmenplanung Wohnen und Grünzug modifiziert; Grünzug bietet angrenzend Potenzial für eine qualitätsvolle gewerbliche Entwicklung; B-Plan in Aufstellung; viele Einzeleigentümer, keine städtischen Flächen; Zeithorizont der Realisierung offen	B	höherwertiges Gewerbe / Dienstleistungen	brutto 6,3 ha; netto 5,0 ha
Brunecker Straße	zukünftiger Hochschulstandort; Ergänzung mit gewerblichen Nutzungen vorgesehen (z. T. innerhalb der Gebietskategorie „Urbanes Gebiet“); noch keine Planungen für die gewerblichen Ansiedlungen vorhanden	B	höherwertiges Gewerbe / Dienstleistungen	aktuell noch nicht zu beziffern
Erlanger Straße / Marienbergstraße	einige Schlüsselgrundstücke bereits durch Stadt erworben, viele der übrigen Einzeleigentümer jedoch nicht verkaufsbereit; Konzept muss von Investor kommen; kein Bebauungsplan vorhanden	C	höherwertiges Gewerbe / Dienstleistungen	brutto 12,2 ha; netto 9,8 ha
Flughafenstraße-Ost	Vorbereitende Untersuchung für eine Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme in Bearbeitung; vereinzelte Bebauung; viele Einzeleigentümer	C	höherwertiges Gewerbe / Dienstleistungen	aktuell noch nicht zu beziffern
Moorenbrunnfeld	noch keine Rahmenplanung vorhanden; hohe ökologische Wertigkeit	C	höherwertiges Gewerbe / Dienstleistungen	brutto 10,3 ha; netto 8,2 ha

[45] Für die B- und C-Standorte ohne vorliegende Detailplanung wird für höherwertiges Gewerbe / Dienstleistungen ein Erschließungsflächenanteil von 20 % angenommen.



Karte 5: Gewerbliche Entwicklungsgebiete in Nürnberg

5.4 Zusammenfassung und Zwischenfazit zur Gewerbeflächensituation

Im Rahmen der Erarbeitung des Masterplans Gewerbeflächen für die Stadt Nürnberg erfolgte eine intensive Auseinandersetzung mit der aktuellen Gewerbeflächensituation, um vor dem Hintergrund der prognostizierten Flächenbedarfe qualifizierte Handlungsempfehlungen zur Gewerbeflächenentwicklung geben zu können. Hierbei wurde deutlich, dass Nürnberg über ein – angesichts der Stadtgröße sowie der positiv-dynamischen regionalen Wirtschaftsentwicklung – äußerst geringes Gewerbeflächenangebot verfügt. Das uneingeschränkt marktfähige Flächenangebot beinhaltet lediglich 16 Flächen mit insgesamt 14,1 ha, worunter sich keinerlei GI-Flächen befinden.

Deutlich wurde in der Analyse, dass nahezu alle analysierten Flächen durchaus für gewerbliche Nutzungen geeignet sind – vielmehr ist es in fast sämtlichen Fällen die eingeschränkte Aktivierbarkeit der größtenteils in privater Hand befindlichen Potenzialflächen, die sich negativ auf die Marktfähigkeit auswirkt. 72 Flächen bzw. 51,7 ha konnten deshalb als nur eingeschränkt marktfähig eingestuft werden, 23 weitere Flächen bzw. 33,1 ha sind aktuell überhaupt nicht marktfähig.

Auch vor dem Hintergrund der sehr eingeschränkten Möglichkeiten zur Entwicklung neuer Gewerbestandorte bzw. der unklaren Perspektiven der meisten Entwicklungsgebiete tritt bei einem Abgleich mit den prognostizierten Bedarfswerten von jährlich 16,3 bis 20,0 ha ein Defizit deutlich hervor. Angesichts der bereits stark verdichteten Siedlungsstrukturen sowie der im Sinne der Nachhaltigkeit anzustrebenden Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme stellen gewerbliche Neuentwicklungen in Größenordnung der prognostizieren Werte bis zum Jahr 2035 keine Option dar.

Wichtiger Ansatzpunkt wird neben der Entwicklung neuer Gewerbeflächen, die realistischerweise nur einen kleinen Beitrag zur Deckung der Gesamtnachfrage leisten kann, daher vielmehr die Fokussierung auf den Gewerbeflächenbestand sowie die Verbesserung der Aktivierbarkeit der dort vorhandenen Potenziale sein.

6 Handlungsfelder

In den durchgeführten Analysen sowie den Gesprächen mit der Wirtschaftsförderung Nürnberg haben sich fünf Handlungsfelder herauskristallisiert, die als zentral für die Weiterentwicklung des Nürnberger Gewerbe- und Industrieflächenportfolios angesehen werden.

Angesichts der Nachfragesituation und der begrenzten Potenziale zur Entwicklung neuer Gewerbegebiete, aber letztlich auch der Bedeutung des Gewerbebestandes als Basis der Nürnberger Betriebe muss die Qualifizierung der Bestandsgebiete eines der vordringlichen Ziele der Standortpolitik sein. Dies bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, dass die Entwicklung neuer Gewerbegebiete keine Bedeutung für die Stadt mehr hat. Zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Flächenangebotes wird es auch notwendig sein, weitere Standorte im Stadtgebiet unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine verträgliche Siedlungsentwicklung sowie zukunftsfähige Gewerbegebiete zu entwickeln.

Die Bedeutung einer aktuellen, validen Datenbasis Gewerbeflächen ist für ein strategisches Gewerbeflächenmanagement unbestritten. Für die Stadt Nürnberg gilt es, eine entsprechende Datengrundlage auszubauen, kontinuierlich fortzuschreiben und durch Implementierung eines Gewerbeflächeninformationssystems nutzbar zu machen.

Mit der Urbanen Produktion widmet sich der Masterplan einem Handlungsfeld, dass die Chance bietet, durch eine Rückkehr verträglicher Produktion in die Stadt lokale Arbeitsplätze und Wertschöpfung zu sichern oder zusätzlich zu generieren und darüber hinaus einen Beitrag zu einer zukunftsfähigen Quartiersentwicklung zu leisten. Das Thema Citylogistik schließlich erhält etwa angesichts eines stetig zunehmenden Güterverkehrs, einer drohenden Überlastung städtischer Infrastruktur sowie der hohen Wichtigkeit störungsfreier Warenströme für die lokale Wirtschaft ebenfalls eine Bedeutung, die eine Auseinandersetzung im Rahmen des Masterplans gebietet.

Die folgende vertiefende Auseinandersetzung mit den genannten Themen ist Grundlage der Entwicklung des Zielsystems (vgl. Kapitel 7) sowie der Ableitung von konkreten Maßnahmen (vgl. Aktivitätenplan).

6.1 Qualifizierung von Bestandsgebieten

6.1.1 Ausgangslage und Zielsetzung

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Flächenknappheit in städtischen Räumen und der sich daraus zuspitzenden Flächenkonkurrenz unterschiedlicher Nutzungen (Wohnen, Gewerbe, Verkehr, Freiraum) kommt der Sicherung und Weiterentwicklung von Gewerbegebieten eine immer höhere Bedeutung zu. Zudem stellen die Bestandsgebiete die räumliche Basis vieler Unternehmen und Arbeitsplätze dar. Dennoch wurden sie planerisch vielfach vernachlässigt. Im Fokus von Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung standen in der Vergangenheit oft eher die Ausweisung neuer Gewerbegebiete und die Entwicklung von Konversionsflächen sowie die Erneuerung von Ortszentren und Wohnquartieren.

Auch im Bereich der Innenentwicklung liegt der Fokus von Forschung und Entwicklung vor allem im Bereich des Wohnens. Hier geht es etwa um die Dachaufstockung und Nachverdichtung in serieller Bauweise, häufig mit vorgefertigten Elementen aus Holz. Vergleichbar zielorientierte Verdichtungsvorhaben im Bereich der Gewerbe- und Büroflächennutzung gibt es derzeit kaum. Gleichwohl können bestehende Gewerbegebiete durch die Nutzung von brachliegenden Rest- und Erweiterungsflächen, durch Überplanung und Verdichtung sowie durch die Aufwertung mindergenutzter Immobilien einen relevanten Beitrag zur Reduzierung der nach wie vor hohen Flächenneuinanspruchnahme leisten.

Anders als bei Wohngebieten wird es bei der Nachverdichtung von Gewerbegebieten allerdings weniger um modulare Bauweisen als vielmehr um die Mobilisierung ungenutzter oder mindergenutzter Flächen und Gebäude und die Beseitigung von Aktivierungshemmnissen gehen. Das Ziel einer solchen Nachverdichtungsstrategie ist vor allem die optimale Verwertung und effiziente Auslastung planungsrechtlich gesicherter Wirtschaftsflächen. Damit einher geht zumeist die Standortaufwertung und Profilierung mit dem Ziel, lokale Unternehmen stärker an den Wirtschaftsstandort zu binden sowie Arbeitsplätze und Wirtschaftsstrukturen zu sichern.

6.1.2 Voraussetzungen für die Weiterentwicklung von Gewerbegebieten

Die Notwendigkeit, sich mit der Erneuerung bestehender Gewerbegebiete intensiver zu befassen, ist keine neue Erkenntnis. Bislang fehlte aber der Handlungsdruck, weil es einfacher war, neue Standorte im Freiraum am Siedlungsrand zu erschließen und Firmenstandorte zu verlagern, anstelle sich mit der zeitaufwendigen und arbeitsintensiven Aktivierung von Immobilieneigentümern und Unternehmen für nachhaltige Modernisierungsmaßnahmen in Bestandsgebieten auseinanderzusetzen. Die 2014 durchgeführte ExWoSt-Grundlagenstudie zur Entwicklung von Gewerbegebieten im Bestand hat vielschichtige Erfolgsfaktoren und Umsetzungshürden für die Weiterentwicklung von Gewerbegebieten herausgearbeitet.[46] So konnte in der Rückschau auf die Programme der Gewerbeumfeldverbesserung aus den 1980er Jahren festgestellt werden, dass einseitige investive Maßnahmen der Kommunen in öffentliche Infrastruktur und Freiraum zwar wichtige Impulsgeber sein können, alleine aber nicht ausreichen, um privates Engagement auszulösen. Eine Entwicklungsstrategie für Gewerbegebiete wird immer nur dann erfolgreich sein, wenn sie aus der Kombination öffentlicher Erneuerungs- und betriebsbezogener Modernisierungsmaßnahmen besteht. Dafür muss sich die Kommune in der Regel aktiv sowohl an der Entwicklung von Schlüsselgrundstücken beteiligen, als auch über ein strategisches Gewerbegebietsmanagement innovationsoffene Unternehmen ansprechen und gewinnen, um einen Bewusstseinsprozess in Gang zu setzten und privatwirtschaftliche Investitionen in Maßnahmen zur Ressourcenschonung und Weiterentwicklung des Standortes auszulösen.

Besonders erfolgreich sind Erneuerungsvorhaben in Gewerbegebieten immer dann, wenn es für Unternehmen, Eigentümer und Fachplanungsbehörden feste Gebietsmanager als koordinierende Ansprechpartner gibt. Ein gutes und bekanntes Beispiel zur Mobilisierung von Unternehmen und Grundstückseigentümern ist der kooperative Erneuerungsansatz der Stadt Esslingen für das Gewerbegebiet Neckarwiesen. Auch hier zeigte sich zunächst, dass öffentliche Baumaßnahmen zur Beseitigung funktionaler Mängel keine Investitionsanreize bei Unternehmen und Eigentümern auslösten. Daher initiierte die städtische Wirtschaftsförderung im Jahr 2009 zusammen mit einer kleinen Gruppe engagierter Unternehmen die Standortinitiative Neue Neckarwiesen (SINN e. V.) und schloss mit dieser einen Kooperationsvertrag mit dem Ziel, in Zusammenarbeit eine nachhaltige ökonomische und städtebauliche Stabilisierung des Gebiets zu erreichen.[47] Über eine öffentliche Bundesförderung für drei Jahre wurde die Stelle einer „Working Area Improvement District-Managerin“ eingerichtet. Mit Auslaufen der Förderung hat die Stadt Esslingen die Weiterfinanzierung auf einer halben Stelle bis heute übernommen. Es wurden kleine Arbeitsgruppen zu insgesamt fünf Themenfeldern[48] eingerichtet und zahlreiche öffentliche und private Aktivitäten umgesetzt. Beispielweise konnten innerhalb von vier Jahren 15 ha Brach- und mindergenutzte Fläche einer neuen Nutzung zugeführt werden.

[46] Freudenau, Henrik; Hennings, Gerd; Rinke, Bastian; Siebert, Sebastian; Ziegler-Hennings, Christiane: Nachhaltige Entwicklung von Gewerbegebieten im Bestand. Abschlussbericht zum ExWoSt-Forschungsvorhaben. Dortmund 2014, S. 117 ff

[47] vgl. ebd., S. 54 ff; https://www.sinn-es.de/; abgerufen am 02.04.2020

[48] Sanierung und Verkehr, Marketing, Aus- und Weiterbildung, Flächenmanagement, Umwelt und Natur

Der Regionalverband FrankfurtRheinMain hat 2016 eine Arbeitshilfe für die Kommunikation mit Unternehmen und Eigentümern in Gewerbegebieten herausgegeben.[49] Darin werden die notwendigen Phasen eines Erneuerungsprozesses anhand von 13 Fallbeispielen mit unterschiedlichen Problemlagen beschrieben. Grundlage sind die Erfahrungen des 2012 bis 2014 durchgeführten Pilotprojekts „Innenentwicklung von bestehenden Gewerbegebieten".

Die aktuellsten Erkenntnisse liefern die zwischen 2015 und 2019 durchgeführten neun Modellvorhaben im ExWoSt-Forschungsfeld „Nachhaltige Weiterentwicklung von Gewerbegebieten".[50] Im Ergebnisbericht werden 14 zentrale Aussagen und Voraussetzungen für die Erneuerung von Gewerbebestandsgebieten genannt und erläutert. Dazu gehören u. a., dass

- die Beteiligung und Zusammenarbeit der Akteure vor Ort ein Schlüssel für den Erfolg ist,
- die komplexen und arbeitsintensiven Qualifizierungsprozesse in Gewerbebestandsgebieten eine effektive Ämterkoordination, ein dauerhaftes Gewerbegebietsmanagement und aktive Unternehmensnetzwerke erfordern,
- die Ziele und Strategien für einen nachhaltigen Qualifizierungs- und Anpassungsprozess in ein Gesamtkonzept für den Gewerbestandort eingebettet werden müssen,
- für ein konsequentes Nachverdichten die Flächenpotenziale in Gewerbebestandsgebieten erhoben und dauerhaft nachgehalten sowie deren Aktivierungshemmnisse abgebaut werden müssen.[51]

6.1.3 Bestandsentwicklung in Nürnberg

Grundlage für die Bestandsentwicklung sind das Wissen um den Zustand der Gewerbegebiete und deren Flächenpotenziale. Die Analyse der Gewerbeflächensituation (vgl. Kapitel 5.2) hat ergeben, dass Nürnberg über ein äußerst geringes kurzfristig aktivierbares Gewerbeflächenangebot in den Bestandsgebieten verfügt. Vergleicht man dieses mit den prognostizierten Bedarfswerten (vgl. Kapitel 4.4) wird ein deutliches Flächendefizit erkennbar. Gewerbliche Neuentwicklungen können realistischerweise aufgrund des bereits stark verdichteten Siedlungsraumes sowie der anzustrebenden Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme nur einen kleinen Beitrag zur Deckung der Gesamtnachfrage leisten. Der Fokus der zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung in Nürnberg muss daher auf der Aktivierung der vorhandenen Flächenpotenziale in den Gewerbebestandgebieten liegen. Dafür ist die Klärung der Marktfähigkeit jeder einzelnen Fläche notwendig (siehe dazu auch Kapitel 6.3).

Hilfreich für eine Bestandsentwicklung sind zudem kleinräumige Strukturanalysen, wie sie im Jahr 2019 beispielsweise für das Gewerbegebiet Kleinreuth bei Schweinau erstellt worden ist. Solche kleinräumigen Betrachtungen ermöglichen eine detaillierte Situationsanalyse. Ziele sind die Identifizierung von Flächenpotenzialen, die Ermittlung möglicher Nutzungsabsichten der Eigentümer, die Darstellung und der Abbau von Aktivierungshemmnissen sowie die ressortübergreifende Verständigung auf gemeinsame Entwicklungsziele für das jeweilige Gewerbegebiet.

Kleinräumige Strukturanalysen sollten immer frühzeitig erfolgen. Sie können flächendeckend prophylaktisch angelegt werden, um rechtzeitig intervenieren zu können. Ansonsten sollten sie immer dann durchgeführt werden, wenn größere Transformationen bekannt werden wie beispielsweise aktuell im Gewerbegebiet Langwasser-Breslauer Straße mit der Schließung der Großdruckerei Prinovis.

[49] Regionalverband FrankfurtRheinMain (Hrsg.): Innenentwicklung in bestehenden Gewerbegebieten. Modellprojekt und Leitfaden. Projektevaluation: Diller, Christian; Kohl, Martin. Institut für Geographie an der Universität Gießen. Frankfurt am Main 2016

[50] vgl. https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/ExWoSt/Forschungsfelder/2014/Gewerbegebiete/01_Start.html; abgerufen am 02.04.2020

[51] Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung BBSR (Hrsg.): Nachhaltige Weiterentwicklung von Gewerbegebieten. Ergebnisbericht zum ExWoSt-Forschungsfeld. Bonn 2020

Ein gutes Werkzeug („Frühwarnsystem“), um von anstehenden Veränderungen und Missständen Kenntnis zu erlangen, ist die im Jahr 2017 von der Wirtschaftsförderung Nürnberg gestartete Veranstaltungsreihe „Dialog vor Ort“. Sie hat zum Ziel, mit den Unternehmen und Immobilieneigentümern vor Ort ins Gespräch zu kommen, um sich über Defizite und Herausforderungen des jeweiligen Gewerbestandortes auszutauschen.

Dieser aktiven Ansprache liegt weiterhin die Erkenntnis zugrunde, dass weder die Stadt noch die Unternehmen oder Eigentümer notwendige Erneuerungen alleine bewältigen können. Nur wenn öffentliche Investitionen mit privatem Einsatz zusammenwirken, lassen sich die Gewerbebestandsgebiete in Nürnberg weiterentwickelt. Das Beteiligungsformat wurde bislang mit externer Unterstützung für fünf Gewerbegebiete durchgeführt und soll fortgeführt werden.

6.2 Entwicklung neuer Gewerbegebiete

6.2.1 Ausgangslage und Zielsetzung

Die Planung, Entwicklung und Vermarktung neuer Gewerbestandorte sind wichtige Instrumente der kommunalen Wirtschafts- und Standortpolitik und Teil der kommunalen Daseinsvorsorge, auch wenn der primäre Fokus der zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung in Nürnberg auf die Bestandsgebiete zu richten ist (vgl. Kapitel 6.1). Die Notwendigkeit zur Entwicklung und Bereitstellung neuer Gewerbeflächen ergibt sich aus der dynamischen Wirtschaftsentwicklung innerhalb der Metropolregion. Gerade wachsende, bereits in Nürnberg ansässige Unternehmen benötigen Möglichkeiten, innerhalb der Stadt auf größere Flächen zu verlagern. Dies ist jedoch nicht immer innerhalb des Bestandes möglich. Die Bereitstellung „neuer“ Flächen trägt so letztlich auch dazu bei, Arbeitsplätze in Nürnberg zu sichern. Zudem bietet die Entwicklung neuer Gewerbestandorte die Chance für eine spezifische Profilierung, die sich im Bestand so nachträglich nicht umsetzen lässt. Damit können bislang fehlende Qualitäten oder Gebietstypen (z. B. Wissenschaftsstandort) entwickelt werden, die Lücken im Gewerbeflächenangebot der Stadt schließen können.

Die Endlichkeit der Flächenressourcen sowie die zunehmende Konkurrenz durch andere Nutzungsansprüche bedingen jedoch besondere Anforderungen in der Entwicklung neuer Gewerbeflächen. Ausweisungen müssen bedarfsorientiert erfolgen, wobei ihr Umfang im Sinne einer zukunftsfähigen Siedlungsentwicklung limitiert ist. Eine sparsame Flächeninanspruchnahme erfordert umso dringlicher eine effiziente Nutzung sowie die Entwicklung und Berücksichtigung weiterer Qualitätskriterien sowohl hinsichtlich der anzusiedelnden Betriebe und Nutzungen als auch der baulichen Umsetzung und Gestaltung.

6.2.2 Neuere Gewerbeflächenentwicklungen in Nürnberg

Größere Neuentwicklungen finden derzeit in den fünf Gebieten Beuthener Straße, Höfen, Kohlenhof, Norispark und Wetzendorf statt. Diese Standorte wurden bereits beplant, aktuell laufen in vielen dieser Gebiete umfassende Erschließungs- und Baumaßnahmen zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Im Rahmen der durchgeführten Analysen wurden diese Standorte bereits zu den Bestandsgebieten gezählt (vgl. Kapitel 5.1).

Kurz- und mittelfristig stehen für die Entwicklung neuer Gewerbegebiete als sogenannte Entwicklungsgebiete sechs Standorte im Fokus: Boxdorf-Nordost, Brunecker Straße, Erlanger Straße / Marienbergstraße, Flughafenstraße-Ost, Moorenbrunnfeld sowie Schmalau Südost. Es handelt sich dabei mit Ausnahme der Brunecker Straße, die zukünftig im FNP als gemischte Baufläche dargestellt wird, um gewerbliche Bauflächen nach dem wirksamen FNP der Stadt Nürnberg, die bislang nicht mit gewerblichen / industriellen Nutzungen belegt sind, sich jedoch untereinander in ihren Entwicklungsperspektiven stark unterscheiden (vgl. Kapitel 5.3).

Mit dem zuletzt mit Beschluss des Stadtrates vom 05.02.2020 geänderten Baulandbeschluss verfügt die Stadt Nürnberg über eine förmlich festgelegte Strategie zur Bereitstellung von Bauland, welche den städtischen Anforderungen einen Rahmen gibt und so Transparenz, Gleichbehandlung und Kalkulierbarkeit der Bindungen gewährleisten soll. Ziele des Beschlusses, der insbesondere dort zur Anwendung kommt, wo Baurecht geschaffen werden muss, ist eine faire Lastenverteilung, eine schnelle Baulandmobilisierung sowie die zügige Umsetzung der Planung. Zur Umsetzung bedient sich die Stadt insbesondere der städtebaulichen Verträge (§ 11 BauGB), der Erschließungsverträge sowie der Durchführungsverträge zu Vorhaben- und Erschließungsplänen (§ 12 BauGB). Bei Angebotsplanungen sollen die im Baulandbeschluss enthaltenen Regelungen, soweit möglich, über Festsetzungen im Bebauungsplan umgesetzt werden.

6.2.3 Mobilisierung der Gewerbeflächenpotenziale

Der Baulandbeschluss schließt Angebotsplanungen damit nicht aus, gleichwohl sind die beiden im Norden des Nürnberger Stadtgebiets liegenden Entwicklungsgebiete Schmalau-Südost und Boxdorf-Nordost die einzigen zukünftig zu realisierenden Gewerbestandorte, für die die Stadt derzeit eine Angebotsplanung vorsieht. Insbesondere für diese Standorte, aber auch für die weiteren, als Investorenplanungen zu realisierenden Gebiete, sollte vor dem Hintergrund der prognostizierten Bedarfe (vgl. Kapitel 4.4) und der nur eingeschränkt vorhandenen Flächenpotenziale im Bestand die Mobilisierung der FNP-gesicherten Gewerbeflächenpotenziale forciert werden. Dies beinhaltet insbesondere die Fortsetzung oder Intensivierung der Bemühungen zum Flächenerwerb durch die Kommune, der letztlich die weitreichendsten Möglichkeiten zur Steuerung der zukünftigen Nutzung bietet.

6.2.4 Konzeptionelle und planerische Vorbereitung

Die Mobilisierung der Entwicklungsgebiete beinhaltet darüber hinaus die konzeptionelle und planerische Vorbereitung der gewerblichen Inanspruchnahme. Vor dem Hintergrund der bestehenden spezifischen Chancen und Hemmnisse der Standorte ist eine Priorisierung vorzunehmen, nach der dann auf Grundlage einer Typisierung der Gebiete Standortkonzepte und Rahmenpläne zu entwickeln sind.

Neue Gewerbegebiete sind zukunftsfähig zu entwickeln. Dies beinhaltet die Sicherstellung einer effizienten Flächennutzung, die Schaffung leistungsfähiger, nachhaltiger und resilienter Infrastrukturen, eine attraktive Gestaltung mit hochwertigen Grünräumen, die Berücksichtigung von Nahversorgungs- und Sozialeinrichtungen wie auch die Schaffung von Möglichkeiten zur Nutzung von Energie- und Stoffkreisläufen[52] (vgl. Kapitel 3). Umzusetzen sind diese Anforderungen im Rahmen der Bauleitplanung[53] sowie in der Ausgestaltung von städtebaulichen Verträgen und Grundstückskaufverträgen. Auch der Baulandbeschluss der Stadt Nürnberg greift einzelne der genannten Aspekte auf: Demnach sind in Gewerbe- und Industriegebieten Fassaden- und Dachbegrünungen sowie ausreichende Baumpflanzungen sowohl zum Ausgleich als auch aus städtebaulichen Gründen und zur Anpassung an den Klimawandel vorzusehen. Zudem soll bei der Baurechtsneuschaffung für Gewerbe eine angemessene Ausstattung mit öffentlichen Grünflächen in für die jeweilige gewerbliche Struktur geeigneten Flächendimensionierungen festgelegt werden.

[52] vgl. städtischen Beschluss vom 24.07.2019, der die Prüfung aller Möglichkeiten einer CO_2-neutralen Wärmeversorgung (z. B. durch Ausbau der Fernwärme) bei Neubauten und Neubaugebieten fordert sowie die Erstellung von Studien beim Verkauf von Grundstücken der Stadt Nürnberg hinsichtlich einer möglichen CO_2-neutralen Energieversorgung

[53] Zum Teil werden rechtlich verbindliche Aspekte wie z. B. Klima- und Artenschutzbelange bei der Aufstellung des FNP noch nicht berücksichtigt, sondern erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgearbeitet.

6.2.5 Entwicklung einer Vergabestrategie

Die Begrenztheit der zur Verfügung stehenden Flächen zwingt darüber hinaus sicherzustellen, dass diese Flächen in einer Form genutzt werden, die einen größtmöglichen Nutzen für den Wirtschaftsstandort Nürnberg bringt. Aus diesem Grund ist eine formelle Vergabestrategie zu entwickeln, die transparent festlegt, welche unternehmens-, vorhaben- und / oder standortbezogenen Anforderungen an die Bewerber um städtische Gewerbegrundstücke gestellt werden.

Klare Vergaberegeln tragen – wo dies erforderlich und gewünscht ist – dazu bei, funktional einheitliche, betriebsartreine und mischungslose Gebietscharaktere zu erhalten und einen schleichenden, ungewollten Nutzungswandel zu verhindern.

Angesichts der eingeschränkten Aktivierbarkeit vieler Potenzialflächen im Bestand erhält die Sicherung kurz- bis langfristiger Zugriffsmöglichkeiten durch die Stadt ein besonderes Gewicht. In diesem Zusammenhang zu nennen ist die bereits nach Baulandbeschluss vorgesehene Bauverpflichtung beim Verkauf städtischer Flächen (i. d. R. über drei Jahre), die Untersagung einer Weiterveräußerung an Dritte vor vollständiger Bebauung des Grundstücks und die Bauverpflichtung bei Überplanung nichtstädtischer Flächen mit städtischem Ankaufsrecht. Es wäre zu prüfen, ob bei der Veräußerung städtischer Flächen darüber hinaus die Bestellung eines Vorkaufsrechts auch mittel- bis langfristig städtischen Einfluss auf die Nutzung des Gewerbegebietes sicherstellen kann. In eine ähnliche Richtung zielt die Vergabe von Erbbaurechten. Bei marktgerechter Ausgestaltung kann dieses Instrument auch im Gewerbeimmobilienmarkt attraktiv für Investoren sein (z. B. durch Rendite-Risiko-Ausgleich, steuerliche Absetzbarkeit des Erbbauzinses bei vermieteten Objekten) und erreicht dort inzwischen eine gewisse Bedeutung.[54] Auch für nicht städtische Flächen können Erbbaurechte mit im Gewerbebereich durchaus gängigen, kurzen Laufzeiten von etwa 30 bis 40 Jahren eine Chance zur Flächenaktivierung darstellen. Private ohne eigene Nutzungsabsicht, aber auch ohne Verkaufsbereitschaft, können damit ihre Flächen dennoch in Nutzung bringen und eine Rendite erzielen.

6.2.6 Identifizierung und Sicherung weiterer Potenzialräume

Über die derzeit definierten Entwicklungsgebiete hinaus kann es mittel- bis langfristig erforderlich sein, weitere Flächen für eine gewerbliche Entwicklung in Betracht zu ziehen. In Abwägung mit Belangen wie dem Freiraumschutz sowie konkurrierenden Nutzungsansprüchen sind hier Potenzialräume zu identifizieren und frühzeitig Strategien für einen Flächenerwerb durch die Kommune zu entwickeln und umzusetzen. Es ist jedoch klar, dass verschiedene Faktoren und Spezifika die Suchräume für neue Gewerbestandorte in Nürnberg massiv einschränken – so etwa der Flughafen, die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Knoblauchsland oder die Bannwaldflächen.

6.2.7 Prüfung der Chancen regionaler Kooperationen

Angesichts stark begrenzter weiterer Entwicklungsmöglichkeiten sollten auch die Potenziale regionaler Kooperation in den Fokus genommen und zu diesem Zweck regionale Kooperationsmodelle mit Mechanismen zum Nutzen-Lasten-Ausgleich in der Metropolregion entwickelt werden. Ziel ist es, die Nachfrage auf die bestgeeigneten, verfügbaren Standorte in der Region zu lenken, wovon letztlich die gesamte Metropolregion profitieren kann. Die Übertragbarkeit innovativer Konzepte, die in anderen Regionen bereits erprobt wurden (z. B. Pool-Lösungen, in deren Rahmen beteiligte Kommunen

[54] So liegt das Transaktionsvolumen in den Top 7-Städten (Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln, München und Stuttgart) bei Gewerbeimmobilien im Erbbaurecht inzwischen bei 1,7 Mrd. € pro Jahr, was ca. 4,7 % des Gesamtvolumens entspricht (vgl. Jones Lang Lasalle (Hrsg.): Erbbaurechte in deutschen Metropolen – Analyse ihrer Werttreiber und Bedeutung am Investmentmarkt. März 2019).

Flächen oder finanzielle Mittel in einen Pool einbringen und Kosten und Erlöse entsprechend einem festzulegenden Schlüssel teilen), sollte hierzu geprüft werden.

6.3 Datenbasis Gewerbeflächen

6.3.1 Ausgangslage und Zielsetzung

Die Umsetzung einer strategischen Gewerbe- und Industrieflächenpolitik ist nur auf einer hinreichenden Informationsbasis möglich. Kenntnisse über den Gewerbeflächenbestand, darin stattfindende Entwicklungen, die Gewerbeflächennachfrage in quantitativer wie auch qualitativer Perspektive sowie die kurz- bis langfristig mobilisierbaren Flächenpotenziale bilden die Grundlage, auf der Maßnahmen zur Sicherung eines abgestimmten, ökonomischen wie ökologischen Anforderungen entsprechenden Gewerbeflächenportfolios entwickelt und umgesetzt werden können.

Für die bedarfsorientierte und unternehmensnahe Entwicklung und Vermarktung von Gewerbestandorten müssen vorhandene Informationen sowohl über die einzelnen Flächen (Lage, Größe, Anbindung, Verfügbarkeit, Nutzungsprofil, Restriktionen etc.) als auch über das Gesamtportfolio schnell recherchierbar und abrufbar sein. Für eine ausreichend differenzierte Datengrundlage müssen die Gewerbeflächen systematisch erfasst und Veränderungen kontinuierlich nachgehalten werden. Ein regelmäßiges Gewerbeflächen-Monitoring ermöglicht zudem einen guten Überblick über Veränderungen im gewählten Zeitraum, schafft Transparenz im Flächenangebot und gibt frühzeitig Hinweise auf Flächenpotenziale und Flächenengpässe.

Die Nutzung eines auf einer soliden Datenbasis entwickelten Gewerbeflächeninformationssystems kann gerade in angespannten Märkten dabei helfen, die Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen passgenau auf un- oder untergenutzte Flächen und Immobilien zu lenken, indem es weitgehende Transparenz über das bestehende Angebot schafft.

Die Stadt Nürnberg verfügt aktuell über keine kontinuierlich fortgeschriebene Datenbasis mit Informationen zu Flächennachfrage und -angebot sowie keine ausreichenden Informationsschnittstellen zwischen relevanten Fachdiensten. Die im Rahmen der Erarbeitung dieses Masterplans durchgeführte Bestandsanalyse hat deutlich gemacht, dass das derzeit im Stadtplanungsamt geführte „Potenzialflächenkataster Gewerbe“ die Ansprüche an die erforderliche Informationsbasis nicht erfüllen kann, da wichtige Kriterien erst noch erhoben und seitens anderer Dienststellen verknüpft werden müssten.

Vorrangiges Ziel für die Stadt Nürnberg muss in diesem Handlungsfeld daher die Verbesserung der Datenverfügbarkeit in Bezug auf Gewerbeflächen durch Aufbau einer optimierten Datenbasis und Einbindung in ein Gewerbeflächeninformationssystem sein. Dies dient der Sicherstellung eines langfristig ausreichenden Gewerbeflächenportfolios bzw. einer bedarfsgerechten Flächenbereitstellung sowie der besseren Nutzung und Wiederverwertung von Gewerbeflächen im Bestand, etwa durch die Aktivierung von gewerblichen Brachflächen, Baulücken, Reservegrundstücken und untergenutzten Grundstücken.

Als nachrangiges Ziel kann eine Optimierung der Flächenvermarktung durch eine Fortentwicklung des Gewerbeflächeninformationssystems als Vermarktungsinstrument zur Unterstützung der Vermittlung gewerblicher Grundstücke angesehen werden.

6.3.2 Aufbau einer Datenbasis

Grundlage für den Aufbau einer Datenbasis können die im Rahmen der Erarbeitung des Masterplans Gewerbeflächen erhobenen und mit dem „Potenzialflächenkataster Gewerbe“ verschnittenen Informationen sein, die jedoch erneut zu aktualisieren und dann kontinuierlich fortzuschreiben sind.

Das „Potenzialflächenkataster Gewerbe“ umfasst folgende Informationen zu gewerblichen Potenzialflächen:

- ID, verschiedene Code-Nr., Steckbrief-Nr.
- Flächengröße (z. T. differenziert in Brutto- und Nettogröße)
- städtisches Eigentum
- Einstufung der Verfügbarkeit
- Informationen zum jeweiligen Bebauungsplan (Nr., Verfahrensstand, Art der baulichen Nutzung, GRZ, GFZ, zulässige Anzahl Vollgeschosse, ID im BebauungsplanInfoSystem)
- Bemerkungen
- Informationen zu einem ggf. vorliegenden Bauantrag
- Realnutzung
- Restriktionen
- Lage (Straße und Hausnummer, Gemarkung, Flurnummer, Bezirk, Distrikt, Block)

Im Rahmen der bei Erarbeitung des Masterplans Gewerbeflächen durchgeführten Erhebungen wurden für die aktuell bestehenden Potenzialflächen zusätzlich folgende Informationen erfasst:

- Anzahl Eigentümer
- Gewerbegebiet (Bezeichnung und Typ)
- Bewertung Aktivierbarkeit, Eignung und Marktfähigkeit
- Eignungstyp

Zudem wurden insbesondere die Angaben zur aktuellen Nutzung und Restriktionen ergänzt bzw. erweitert.

Die beschriebenen Merkmale sollten in einer Datenbank zusammengeführt werden, die letztlich die Basis eines Gewerbeflächeninformationssystems darstellt. Dabei bildet der Themenbereich „Potenzialflächen“ lediglich einen Teil des Spektrums ab, den ein solches System abdecken sollte. So ist eine komplette Erfassung des Gewerbeflächenbestandes mit der jeweiligen spezifischen Nutzung (z. B. Branche) sinnvoller Baustein eines Gewerbeflächenmanagements, der es beispielsweise erlaubt, Entwicklungstrends gewerblicher Teilräume anhand von Nutzungsänderungen frühzeitig zu erkennen.

Die Datenbasis Gewerbeflächen ist so aufzubauen, dass soweit möglich eine automatisierte Übernahme neuer bzw. geänderter Daten aus relevanten anderen Datenbanken, Katastern etc. erfolgt. Zu nennen sind hier beispielsweise das Eigentümerkataster, das Gewerberegister, die Datenbank OTS Bau (Bauordnung), die Altlastendatenbank (Umweltamt) oder das CRM KWIS.net (Wirtschaftsförderung). Daten, für die eine automatisierte Übernahme nicht möglich ist, sind in einem festzulegenden Turnus zu prüfen und ggf. zu aktualisieren. Dies kann beispielsweise im Rahmen einer jährlich durchzuführenden Begehung aller Gewerbegebiete erfolgen. Bei entsprechender Vorbereitung und Nutzung digitaler Erhebungstools ist der Aufwand hierfür überschaubar. Veränderungen, die außerhalb der Erhebungen bekannt werden, sind kontinuierlich nachzuhalten.

6.3.3 Implementierung eines Gewerbeflächeninformationssystems

Ein Gewerbeflächeninformationssystem ist ein räumliches Steuerungsinstrument zur Optimierung der Flächennutzung und zur qualitativen Anpassung des Flächenangebotes. Es ist auch ein Prognoseinstrument zur Dokumentation der Flächennachfrage und zur bedarfsgerechten Flächenbereitstellung. Als Vermarktungsinstrument unterstützt es darüber hinaus bei der Vermittlung gewerblicher Grundstücke.

Das Gewerbeflächeninformationssystem stellt letztlich die Schnittstelle zwischen Datenbasis und Anwender dar. Es erlaubt die Anzeige und Bearbeitung der Datenbasis, reichert die vorhandenen Daten durch die Einbindung weiterer Informationsquellen an und erlaubt so ein Monitoring, die

Durchführung unterschiedlichster Analysen sowie die Ableitung von Hinweisen z. B. auf drohende Flächenengpässe.

Das System, das auf dem Geodaten-Service der Stadt (Darstellung und Bearbeitung von Fachdaten, Benutzerrollenkonzept) basieren kann, bindet Geodaten (Topographische Karten, Stadtplan, Orthofotos, ALKIS etc.) Planungsgrundlagen (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) sowie Rahmen- und Fachplanungen (z. B. Landschafts-, Verkehrsplanung) über offene oder interne Schnittstellen ein und erlaubt deren Überlagerung mit den Informationen der Datenbasis Gewerbeflächen. Speziell mit dem im Aufbau befindlichen Flächeninformationssystem (FIS) des Strategischen Immobilienmanagements des Liegenschaftsamtes, das auf Basis der Flurnummer auch visualisierbare Daten zu Grundstücken bereitstellt, ist eine enge Verzahnung erforderlich. Durch Nutzung verschiedener Layer können hierbei die jeweils spezifischen Informationen optimal miteinander verschnitten werden.

Das Gewerbeflächeninformationssystem ermöglicht dem Anwender einen schnellen Überblick über Gewerbeflächenbestand und -angebot mit den jeweiligen Potenzialen und Restriktionen. Neben einer kartographischen Darstellung sind Zusammenstellungen in Listen sowie eine Generierung von Flächensteckbriefen verfügbar.

Das System kann dazu beitragen, mehr Transparenz über das Geschehen auf dem Gewerbeflächenmarkt zu erlangen. Systematische Auswertungen zu Eigentümerwechseln oder die Einbindung von Angeboten der großen Immobilienportale über deren Schnittstellen erlauben beispielsweise Rückschlüsse auf bevorstehende und aktuelle Nutzungswechsel oder Leerstände, in der Gesamtschau auch auf sich möglicherweise vollziehende Wandlungsprozesse in bestimmten Gewerbegebieten oder Teilen davon.

Damit kann es wichtiges Werkzeug für ein Gewerbeflächenmonitoring und eine -bilanzierung sein, indem die Inanspruchnahme der Flächen für gewerbliche Zwecke und die Minderung des Gewerbeflächenbestandes durch Gewerbeflächenabgänge infolge von Umwidmungen von gewerblichen Flächenpotenzialen in Flächen für andere Nutzungen (z. B. Wohnungsbau) in bestimmten Zeiträumen ausgewertet wird.

6.3.4 Nutzung des Informationssystems zur Flächenvermarktung

Derzeit veröffentlicht die Wirtschaftsförderung Nürnberg auf ihren Internetseiten „manuell“ erstellte Exposés zu einer Auswahl verfügbarer Grundstücke und Objekte. Viele der im Rahmen der Erstellung dieses Masterplans erfassten Potenzialflächen sind jedoch im Internet – zum Teil auf Wunsch der Eigentümerinnen und Eigentümer – nicht sichtbar. Aktuell gibt es seitens der Wirtschaftsförderung Nürnberg Bestrebungen, ein Vermarktungsinstrument für Gewerbeflächen zu entwickeln („Interaktive Karte Gewerbe“). Es ist zu empfehlen, hierbei keine „Insellösung“ mit eigener (und damit separat zu pflegender) Datenbasis aufzubauen, sondern den Aspekt der Vermarktung in das Gewerbeflächeninformationssystem zu integrieren.

Die vorhandenen vermarktungsrelevanten Daten können dabei zum einen in ein zu entwickelndes Portal einfließen, das sich als maßgeschneiderte Lösung insbesondere an die lokal ansässige Eigentümer- und Unternehmerschaft richtet. Eine Kooperation mit privaten Kleinanbietern, Maklern oder Projektanbietern kann zum anderen zur Verbesserung und Aktualität der Informationen im Portal beitragen.

Exposés zu den einzelnen Flächen können auf Anfrage automatisch generiert werden. Da lediglich eine gemeinsame Datenbasis zu pflegen ist, sind Aktualisierungen auch nur an einer Stelle erforderlich. Die Auswertung der Suchanfragen ermöglicht zudem Rückschlüsse auf quantitative wie qualitative Merkmale der Gewerbeflächennachfrage und kann damit wichtige Erkenntnisse zur Ausrichtung des Immobilienangebotes liefern.

6.4 Urbane Produktion

6.4.1 Ausgangslage und Zielsetzung

Die Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt aus dem Jahr 2007 postuliert eine stärkere Nutzungsmischung in den Städten. Seit einigen Jahren wird auch die Produktion in diesem Zusammenhang wieder vermehrt in den Fokus gerückt. Vielerorts finden sich Anzeichen für einen Paradigmenwechsel mit der Vision, produzierendes Gewerbe zu integrieren, anstatt dieses an Stadtränder oder ins Ausland zu verlagern. Beispielgebend ist die Stadt Wien, die nach diesem Grundsatz ihre Wirtschaftsflächen in einem „Fachkonzept Produktive Stadt“ strategisch neu ausrichtet.[55]

In Deutschland gibt es seit einigen Jahren vermehrt Forschungsprojekte, die sich urbaner Produktion bzw. der produktiven Stadt widmen. Die Hintergründe dafür sind vielfältig: Emissionsärmere Produktionsweisen durch neue Fertigungstechnologien, der voranschreitende Klimawandel nicht zuletzt auch aufgrund steigender Globalisierungstendenzen, die Debatten zu Kreislaufwirtschaft und nachhaltigen Produkten sowie ein zunehmender Wettbewerb um Fachkräfte führen dazu, dass Unternehmen sich vermehrt auf eine Produktion in den Städten fokussieren. Zu den großen Potenzialen urbaner Produktion gehören insbesondere die Schaffung lokaler Arbeitsplätze und Wertschöpfung. Für eine Produktion im Stadtraum sprechen auch infrastrukturelle Gründe, da Verkehrsflächen, Versorgungseinrichtungen sowie öffentliche Angebote für Erholung und Bildung bereits vorhanden sind und genutzt werden können.[56]

Urbane Produktion wird verstanden als „die Herstellung und Bearbeitung materieller Güter in dichtbesiedelten Gebieten, die häufig lokale Ressourcen und lokal eingebettete Wertschöpfungsketten nutzt. Die Nähe zum Lebensraum verlangt emissionsarme und ressourceneffiziente Produktions- und Transportweisen, um Nutzungskonflikte mit den Anwohnerinnen und Anwohnern zu vermeiden. Die eigenwirtschaftlich agierenden Betriebe weisen dabei vielfach Synergieeffekte mit kreativen Milieus und Dienstleistungen auf.“[57] Basierend auf dieser Begriffsbestimmung lässt sich urbane Produktion als Oberbegriff für urbane Industrie, urbane Manufaktur und urbane Landwirtschaft verwenden, wobei im Kontext des Masterplans Gewerbeflächen für die Stadt Nürnberg insbesondere auf die ersten beiden Unterarten fokussiert wird.

Urbane Industrie: Fabriken, deren Produktionsstandorte in städtischem Gebiet angesiedelt sind und die Waren arbeitsteilig in großer Stückzahl maschinell herstellen. Dabei kann es sich um Traditionsunternehmen handeln, die aufgrund ihrer Historie in der Stadt situiert sind, aber auch um größere Betriebe, die sich dank neuer Technologien und architektonischer Innovationen wohnortnah ansiedeln. Beispiele: Brauereien, Technologieunternehmen, Süßwarenhersteller

Urbane Manufakturen: Städtische Kleinunternehmen, die Einzelstücke oder Produktserien in geringer Stückzahl herstellen oder Reparaturen durchführen. Da diese Form der Produktion weniger Platz beansprucht, bietet sie Chancen für eine kleinteilige Durchmischung im Gebäudebestand eines Stadtquartiers, zum Beispiel durch die Ansiedlung von Manufakturen in Ladenlokalen. Beispiele: spezialisierte Fahrradproduktionen, Kleinbrauereien, Designproduktionen, Änderungsschneidereien, hochwertige Lederwaren, Seifenherstellung

[55] vgl. Magistratsabteilung 18 – Stadtentwicklung und Stadtplanung (2017): Fachkonzept Produktive Stadt. STEP 2025. Wien

[56] vgl. Hackenberg, K.; Jonas, A. (2019): Neue Räume für die produktive Stadt. Dokumentation des Fachgespräches am 14.03.2019. In: BBSR-Berichte KOMPAKT, 01., S. 4

[57] Brandt, Martina; Gärtner, Stefan; Meyer, Kerstin (2017): Urbane Produktion – ein Versuch einer Begriffsdefinition. Institut Arbeit und Technik, Forschung Aktuell, Nr. 08/2017, S. 4 sowie Brandt, Martina et al. (2017): Produktion zurück ins Quartier? Neue Arbeitsorte in der gemischten Stadt. Endbericht im Auftrag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Gelsenkirchen / Dortmund: Institut Arbeit und Technik / STADTRAUMKONZEPT, S. 27

Urbane Landwirtschaft: Professionelle landwirtschaftliche und gartenbauliche Aktivitäten in städtischen (urbanen) Ballungsgebieten und deren unmittelbarer Umgebung. Der Anbau ist marktorientiert und umfasst keine selbstversorgenden Tätigkeiten, wie Kleingärten oder Urban Gardening-Initiativen. Beispiele: städtische Imkereien, Geflügelhaltung und Fischkulturen, (vertikaler) Obst- und Gemüseanbau an Fassaden oder in ehemaligen Bunkern und neue Produktionsweisen wie Aquaponik oder Algenkulturen

Die genannte Definition gibt jedoch keine Antwort auf die Frage, an welchen Standorten bzw. in welchen Gebietstypen urbane Produktion letztlich stattfindet. Gerade das Kriterium einer Produktion „in dichtbesiedelten Gebieten“ bleibt überaus unscharf, da sich aus entsprechender Perspektive der gesamte städtische Raum als Ort urbaner Produktion definieren ließe. Der vorliegende Masterplan folgt einem deutlich engeren Verständnis von urbaner Produktion, das insbesondere auf eine stärkere Mischung mit anderen Nutzungen abzielt. Damit sind beispielsweise im verdichteten Stadtraum liegende, in sich geschlossene und von umliegenden Nutzungen klar zu trennende Gewerbegebiete (z. B. Steinbühl) nicht per se Orte urbaner Produktion.

Das bedeutet allerdings nicht, dass urbane Produktion grundsätzlich nicht auch im Gebietstyp GE vorkommen kann. Es kommt hierbei vielmehr auf die Einzelbetrachtung des jeweiligen Betriebs mit seiner individuellen Einbettung in das Quartier an. Oft sind es jedoch Mischgebiete (MI) oder der vergleichsweise junge Gebietstyp des Urbanen Gebietes (MU), welche als Standorte für urbane Produktion in Betracht kommen. Beide Gebiete dienen u. a. dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben, sofern diese das Wohnen nicht wesentlich stören. Im Mischgebiet stehen beide Nutzungsarten gleichberechtigt nebeneinander, auf Ebene des Gesamtgebietes darf keine der Nutzungen deutlich dominieren. Im Gegensatz dazu steht das Urbane Gebiet, in dem die Nutzungsmischung nicht gleichgewichtig sein muss. Zudem ermöglicht der Gebietstyp höhere Dichten sowie die Festsetzung unterschiedlicher Nutzungen für einzelne Geschosse und erlaubt tagsüber höhere Lärmimmissionen von 63 dB(A) im Vergleich zu in Kern- und Mischgebieten zulässigen 60 dB(A).

6.4.2 Potenziale und Hemmnisse urbaner Produktion in Nürnberg

Die Stadt Nürnberg blickt auf eine lange Tradition als Produktionsstandort zurück. Aber natürlich hat der Strukturwandel auch hier seine Spuren hinterlassen. Einige, zum Teil namhafte Unternehmen existieren heute nicht mehr oder haben mehr oder weniger große Teile ihrer Produktion verlagert. Dennoch hat das verarbeitende Gewerbe auch heute noch eine vergleichsweise hohe Bedeutung am Standort. Auch in vielen Stadtteilen spielt Produktion vielerorts noch eine Rolle und es existiert teilweise ein Nebeneinander von Handwerk, Kleingewerbe und Wohnen. Jedoch finden nur wenige Neuansiedlungen von produzierenden Gewerben statt, Manufakturen haben auf dem Markt oft nur geringe Chancen, geeignete Flächen zu finden. Hohe Qualitätsstandards im produzierenden Gewerbe, die vorhandene Infrastruktur, die Fachkräfteverfügbarkeit wie auch die Nähe zu Ausbildungseinrichtungen werden jedoch als Argumente für den Produktionsstandort Nürnberg gesehen, die gleichzeitig auch günstige Ausgangsbedingungen für urbane Produktion darstellen.[58]

Allerdings ist urbane Produktion kein Selbstläufer, und wie in vielen Städten führt die zunehmende Flächenkonkurrenz auch in Nürnberg zu einer Verdrängung von produzierendem Gewerbe aus der Stadt. Die Gründe dafür sind vielfältig, wobei insbesondere die höhere Rendite eine Rolle spielt, die Immobilieneigentümer mit einer Wohnnutzung in der Regel erzielen können. Damit fehlt es häufig an

[58] Grundlage der Aussagen sind neben den vorgenommenen Analysen und den Kenntnissen der Autoren im Themenfeld der Urbanen Produktion neun leitfadengestützte Experteninterviews mit Akteuren aus Stadtplanung, Wirtschaftsförderung, Verbänden und Unternehmen, die zwischen Juni und August 2019 durchgeführt worden sind.

günstigen Flächen gerade für produktionsnahe Existenzgründungen und KMUs. Auch die verschärften (Umwelt-) Auflagen und eine Rechtsprechung zugunsten von Anwohnerbelangen machen eine Produktion für viele klassische Gewerbebetriebe in gemischten Strukturen häufig unattraktiv.

Damit und aus den geltenden Vorgaben zulässiger Nutzungen etwa in Mischgebieten oder Urbanen Gebieten wird deutlich, dass nicht jeder Betrieb urban produzieren kann. So definiert die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) deutlich niedrigere Immissionsrichtwerte etwa im Urbanen Gebiet als in Gewerbe- oder gar Industriegebieten. Zwar sind die Vorgaben umstritten (etwa hinsichtlich der höheren Auflagen für Gewerbe- gegenüber Verkehrslärm oder der fehlenden Berücksichtigung passiven Schallschutzes), aber maßgeblich. Zu den Hemmnissen können auch etwaige Verkehrs- und Lärmbelastungen durch Liefer- und Kundenverkehre zählen oder die zusätzlichen Flächenbedarfe (Rangierflächen etc.).

Nürnberg verfügt durchaus über Orte, die Potenziale für die Neu- oder Weiteransiedlung urbaner Produktion aufweisen. Der Strukturwandel hat etwa dazu geführt, dass Gewerbestandorte nach Betriebsaufgaben oder -umstrukturierungen einer neuen Entwicklung zugeführt werden können, zum Teil entsteht hier ein urbaner Mix aus Wohnen, Dienstleistungen sowie Kultur- und Freizeitnutzungen. Und natürlich gibt es auch in Nürnberg leerstehende Ladenlokale sowie weitere kleine Nischen für neue Nutzungen. All dies sind Standorte, die sich als Experimentierräume anbieten und Nukleus einer Rückkehr oder Stärkung der Produktion in der Stadt sein könnten. Beispielsweise sind dies:

- Gewerbeparks / Gewerbehöfe (z. B. ehemalige Schuhfabrik in der Ulmenstraße)
- Konversionsflächen (z. B. Auf AEG, Quelle-Areal)
- kleinteilige Einzelstandorte in gewachsenen Altquartieren mit einer gewissen Dynamik und Verfügbarkeit von Räumlichkeiten (z. B. Hinterhofstrukturen, Ladenflächen)

Für die Thematik gibt es eine grundlegend positive Haltung der städtischen und weiterer Interviewpartner, die urbane Produktion auch als Chance zur Stärkung des industriepolitischen Leitbildes der Stadt sehen. Die Ausarbeitung einer integrierten Strategie im Umgang mit urbaner Produktion in Nürnberg wird empfohlen.

Nürnberg verfügt über Merkmale einer traditionellen „Arbeiterstadt“ und kann dieses Image auch auf dem Weg nutzen, Produktion in urbanen Lagen zu etablieren und zu fördern. Mitarbeitende wünschen sich häufig eine gute Erreichbarkeit des Betriebs sowie Nähe zur Innenstadt. Kurze Wege zum Endkunden für Handwerk und Produktion sind überdies ökonomisch wie ökologisch sinnvoll. Eine echte, verträgliche Funktionsmischung bringt Urbanität, die wiederum die Attraktivität von Quartieren steigert.

6.4.3 Handlungsansätze

Die Förderung urbaner Produktion bedarf einer Strategie, nach der ein abgestimmtes Handeln aller relevanten Akteure erfolgt. Die Strategieentwicklung zum Erhalt und zur Ansiedlung produzierender Betriebe beinhaltet eine Bewusstseinsbildung für die Bedeutung produzierenden Gewerbes für die Stadt. Mittels einer gesamtstädtischen Strategie kann nicht nur ein ganzheitlicher Ansatz mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten gesetzt und gleichzeitig die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren forciert werden, sondern es wird auch einfacher, mit den Mitteln des Planungsrechts die Verdrängung urbaner Produktion zu verhindern.

Für die Entwicklung von Leitlinien ist die Durchführung eines Strategieworkshops oder die Etablierung eines Runden Tisches anzuraten, gefolgt von einer breiten Beteiligung von Politik, Bürgerschaft sowie möglichen Investoren. Die Umsetzung der Strategie wird neben einem möglichst breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens auch Ressourcen innerhalb wie außerhalb der Stadtverwaltung erfordern. Der Bildung von Allianzen und der Stärkung von Netzwerken kommt daher eine be-

sondere Bedeutung zu. Wichtige Akteure sind hierbei beispielsweise die Handwerkskammer für Mittelfranken, die IHK Nürnberg für Mittelfranken, die Clusterinitiativen oder die Quartiersmanagements, insbesondere aber auch die Gewerbetreibenden selbst.

Die Instrumente zur Stabilisierung und Weiterentwicklung von Standorten der urbanen Produktion sind vielfältig, die Planung ihres Einsatzes Teil der Strategieentwicklung. Im Zuge einer Raumtypisierung und Erstellung eines integrierten Wirtschaftsflächenkonzeptes können Schwerpunkträume identifiziert und festgelegt werden, in denen der Erhalt oder die Ansiedlung urbaner Produktion forciert werden sollen. Bestehende oder ehemalige Strukturen (industrielle Altstandorte) sollten dabei gezielt für die Neuentwicklung eingesetzt werden.

Um die Verdrängung bestehenden Gewerbes zu verhindern und Standorte für das produzierende Gewerbe zu erhalten, ist eine gezielte Überprüfung und kritische Auseinandersetzung mit Umwidmungsbestrebungen von Gewerbe- zu Wohnraum erforderlich. Auch das Planungsrecht muss wichtiges Element der Strategie sein: Festsetzungen in den Bebauungsplänen (z. B. durch Ausweisung urbaner Gebiete mit erhöhten Immissionsrichtwerten nach TA-Lärm, Festsetzungsmöglichkeiten für eine feinkörnigere Mischung sowie einer höheren Dichte gegenüber Mischgebieten[59]), die Definition des Erhalts kleinteiligen Gewerbes als Ziel der Stadterneuerung und die Prüfung einer Anwendbarkeit von Erhaltungs- oder Schutzsatzungen für Gewerbebetriebe sind hier beispielsweise zu nennen.

Ein städtischer Ankauf bestimmter Gewerbeimmobilien, evtl. auch durch Nutzung von Vorkaufsrechten, kann ein weiterer Weg sein, die Mietpreisgestaltung auf ein von produzierenden Unternehmen leistbares Maß auszurichten. Bei der Vergabe städtischer Grundstücke kann über Konzeptverfahren sichergestellt werden, dass nicht das höchste Gebot, sondern das mit dem besten Konzept zum Zuge kommt. Hierbei hat die Stadt weitreichenden Einfluss etwa auf die zu realisierende Nutzungsstruktur. Des Weiteren stellt der städtebauliche Vertrag ein Instrument dar, dessen Ausgestaltung weitreichende Möglichkeiten zur Berücksichtigung produzierenden Gewerbes bietet.

Die Stadt kann über die Implementierung eines Flächenmanagements dazu beitragen, günstige Flächen und Räumlichkeiten für Existenzgründungen und KMU vorzuhalten. Basis ist die Entwicklung eines Betriebsflächeninformationssystems, um Flächenpotenziale und -bedarfe zu erfassen. Zu den Aufgaben der Quartiersmanagements gehört auch das Leerstandsmanagement mit einem Fokus auf Beratung und Raumvermittlung für bestehende und gründende Betriebe mit einem kurzen Draht zur städtischen Bauordnung. Die Aktivierung von Immobilien kann durch eine Beratung und Förderung der Eigentümer unterstützt werden. Darüber hinaus bietet die Entwicklung von Handwerker- / Produktionshöfen, entweder in städtischer Regie oder in enger Kooperation mit privaten Investoren, eine Möglichkeit, Raum für produzierendes Kleingewerbe zu schaffen. Anstatt auf Basis fragmentierter Einzelbetriebe können schützenswerte Mischstrukturen so konzentrierter aufgebaut oder erhalten werden. Ebenso ist eine vergünstigte Vermietung (Stichwort „sozialer Gewerbebau“) an Gewerbetreibende denkbar, wobei hier u. U. Konflikte mit dem europäischen Beihilfenrecht drohen und zu prüfen ist, ob es sich dabei um Bagatellbeihilfen nach der De-minimis-Beihilfe-Regelung handeln kann. Auch die Weiterentwicklung von öffentlichen, dezentralen Gebäuden wie z. B. die Umgestaltung von Stadtteilbibliotheken zu multifunktionalen Räumen, z. B. mit einem Makerspace, bietet hierbei Chancen.

[59] Der Gebietstyp des Urbanen Gebietes ist erst im Jahr 2017 in die Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgenommen worden. Auch heute liegen noch vergleichsweise wenig Praxiserfahrungen gerade im Hinblick auf dessen langfristige Wirkungen vor. Insofern wird sich noch zeigen müssen, inwieweit er auch zur Förderung urbaner Produktion geeignet ist. So ist etwa fraglich, ob das Urbane Gebiet tatsächlich die Ansiedlung von Produktion begünstigt oder diese nicht doch eher noch weiter verdrängt, da die Umwandlung von Gewerbe- in Wohnfläche vereinfacht wird. Andererseits können etwa die erhöhten Immissionsrichtwerte dazu führen, dass vermehrt auch kleinere Produktionsbetriebe bzw. urbane Manufakturen Flächen im Urbanen Gebiet suchen und dort auch genehmigungsfähig sind.

Unternehmensbezogene Fördermöglichkeiten beinhalten u. a. den Einsatz von Förderlotsen zur Beratung hinsichtlich vorhandener Programme. Darüber hinaus können die Initiierung von Gründungszentren (evtl. inkl. FabLabs o. ä.), die Förderung von Ausgründungen, die Entwicklung und Unterstützung alternativer Geschäftsmodelle oder die Ausrichtung von Wettbewerben der urbanen Produktion wichtige Impulse setzen.

Durch eine Marketing-Strategie („Made in Nürnberg“) können Aufmerksamkeit für den Wert lokaler Produkte erzeugt, der Bekanntheitsgrad der Produkte selbst gesteigert und somit auch die Akzeptanz für eine Produktion in der Stadt erhöht werden. Gleichzeitig können damit Impulse für die Ansiedlung weiteren Gewerbes gesetzt werden. Konkrete Maßnahmen umfassen beispielsweise die Eröffnung von Läden mit lokal hergestellten Produkten, die Veranstaltung von Führungen in den Stadtteilen oder produzierenden Unternehmen (z. B. Stadtführung „Urbane Produktion“) sowie von themenspezifischen Mitmach-Veranstaltungen (Workshops), die Veröffentlichung eines Atlasses oder Katalogs „Urbane Produktion“ sowie Kampagnen in den sozialen Medien.

6.5 Citylogistik

6.5.1 Ausgangslage und Zielsetzung

Das Handlungsfeld Citylogistik ist eng verknüpft mit dem Thema Gewerbeflächenentwicklung. Die Standortlage ist für die ökonomische Tragfähigkeit und die ökologische Wirksamkeit von Verteilzentren und Logistikdepots entscheidend. Ohne die Verfügbarkeit lagegeeigneter Wirtschaftsflächen sind nachhaltige Logistikkonzepte nicht realisierbar. Gerade in verdichteten Stadtlagen gestaltet sich das Auffinden geeigneter Flächen für einen City-Hub[60] als schwierig.

Ihre Ursprünge hat die moderne Stadtlogistik in den 1980er Jahren in der Konzeption sogenannter Güterverteilzentren (GVZ)[61] mit der grundlegenden Idee, den Güter- und Wirtschaftsverkehr in unseren Städten menschen- und umweltfreundlicher sowie wirtschaftlich effizienter zu gestalten. Ziel war und ist es u. a., vermeidbare LKW-Fahrten aus den verkehrlich belasteten Innenstadtlagen und Gewerbegebieten durch Warenbündelung und kooperative Logistik herauszuhalten sowie durch Wechselbrücken den Einsatz verschiedener Verkehrsträger im kombinierten Verkehr über den gesamten Transportweg zu ermöglichen.[62]

Mit dem starken Anstieg des städtischen Wirtschaftsverkehrs[63] und den damit einhergehenden Umweltbelastungen spitzt sich der Konflikt zwischen schneller, effizienter Belieferung auf der einen und besserer Lebensqualität auf der anderen Seite zu. Vor allem in den Städten, auf dem sogenannten „letzten Kilometer“ zum Zielkunden, treten die Konflikte besonders zu Tage. Die Stadt muss einerseits ein attraktives Wohn-, Geschäfts- und Freizeitumfeld bieten, und andererseits kann der Standort Innenstadt nur mit einer gut funktionierenden Logistikstruktur bestehen. Der steigende Gütertransport, verursacht u. a. durch immer kürzere Lieferzyklen für immer kleinere Sendungsmengen (Fragmentierung), führt zu einer enormen Belastung der städtischen Straßeninfrastruktur, die nicht beliebig

60 Hub wird in der Logistikbranche als Abkürzung für Hauptumschlagbasis verwendet und bedeutet im englischen Drehkreuz.

61 Das erste Güterverteilzentrum (GVZ) in Deutschland ist 1985 in Bremen in Betrieb gegangen. Das GVZ Nürnberg hat sich seit den 1990er Jahren schrittweise am Bayernhafen entwickelt. 2006 wurde die trimodale Anlage für den kombinierten Verkehr in Betrieb genommen. Seit 2009 ist eine bimodale Umschlaganlage für Container (Schiene/Straße) der DB AG in Betrieb.

62 vgl. Wolpert, Stefan: City-Logistik. Bestandsaufnahme relevanter Projekte des nachhaltigen Wirtschaftsverkehrs in Zentraleuropa. Studie der Fraunhofer-Arbeitsgruppe für Supply Chain Services SCS Nürnberg. Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau IRB (Hrsg.). Stuttgart 2013, S. 3f

63 Wirtschaftsverkehr beinhaltet alle gewerblichen Fahrten zum Transport von Gütern und zur Erbringung von Dienstleistungen, die in Ausübung des Berufes durchgeführt werden.

an die steigenden Anforderungen angepasst werden kann. Ein Ausweg im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung kann die effiziente Nutzung der Infrastruktur durch wirkungsvolle Citylogistik-Systeme sein.

6.5.2 Entwicklungen und aktuelle Projekte der Citylogistik

Vor allem in den 1990er Jahren wurden zahlreiche Versuche gestartet, die Anzahl der Lieferfahrten in den verdichteten Siedlungsräumen durch bessere Auslastung und Warenbündelung zu reduzieren bzw. möglichst umweltfreundlich abzuwickeln. In Nürnberg hat die vor Ort ansässige Fraunhofer-Arbeitsgruppe Supply Chain Service das damals bundesweit umfassendste Citylogistik-Projekt ISOLDE[64] initiiert und 1996 u. a. mit der Stadt Nürnberg als Partner zusammen mit vier Stückgutspeditionen (Dachser, Kühne & Nagel, Bahntrans, Nedlloyd Unitrans) und zwei Paketdiensten (DPD, GLS), alle im GVZ ansässig, gestartet. Die Aufgabe war in der Hauptsache die gebündelte Innenstadtbelieferung der Einzelhändler in der Fußgängerzone über einen City-Hub (Karl-Grillenberg-Straße) sowie die gebündelte Entsorgung, z. B. von Kartonagen, durch einen neutralen Dienstleister (White-Label-Logistik) mit zwei elektrisch betriebenen Flurförderzeugen. Im Jahr 2000 wurde das Projekt aufgrund des hohen Abstimmungsbedarfs, der schwankenden Stückgutnachfrage, der mangelnden Wirtschaftlichkeit sowie der fehlenden Akzeptanz der neutralen Lieferfahrzeuge durch die Logistikbetriebe – ebenso wie bundesweit alle anderen Versuche aus den 1990er Jahren – eingestellt. Übriggeblieben ist bis heute die Paketbelieferung der Einzelhändler über den City-Hub durch einen Paketdienstleister (ein Subunternehmen von DPD). Aufgrund einer damals erteilten und einmaligen Sondergenehmigung für das Elektrofahrzeug zur ganztägigen Befahrung der Fußgängerzone kann die Auslieferung auch heute noch außerhalb der üblichen Lieferzeiten erfolgen und wirtschaftlich betrieben werden.[65]

Die Stadtverwaltung ist zurückhaltend bei der Erteilung weiterer Sondergenehmigungen zur Befahrung der Fußgängerzone mit emissionsfreien Fahrzeugen außerhalb der Lieferzeiten. Die Begründung ist, dass dann schnell eine Vielzahl von Fahrzeugen der unterschiedlichen Paketzusteller unkontrolliert in dem Fußgängerbereich unterwegs seien. Das ist auch ein Grund, warum das 2010 von der TH Nürnberg mit Unterstützung der IHK Nürnberg für Mittelfranken initiierte Projekt „Grüne Logistik“ nicht verstetigt werden konnte. Die Aufgabe bestand darin, die Getränkelieferungen für die Gastronomie in der Altstadt über einen City-Hub zu optimieren, um das Güterverkehrsaufkommen zu reduzieren. Beteiligt waren Getränkehersteller, Getränkehandel, Gastronomie und ein Lkw-Hersteller. Für den wirtschaftlichen Dauerbetrieb wäre jedoch eine Erlaubnis zur Befahrung der Fußgängerzone notwendig gewesen.

Anders als der ganzheitliche Ansatz beim ISOLDE-Projekt beschäftigt sich die aktuelle Diskussion für die Stadtlogistik überwiegend mit der Elektrifizierung der Fahrzeugflotte, andere Themen wie Lastenrad-Logistik und Micro-Depot-Konzepte spielen häufig eine geringere Rolle. Diese Entwicklung nach vorne gebracht hat sicherlich die 2014 aus einem Start-up hervorgegangene Produktion des Streetscooters der Deutschen Post DHL. Zuletzt hat der amerikanische Online-Händler amazon beim Fahrzeughersteller Rivian einen eigenen Elektro-Lieferwagen entwickeln lassen, der ab 2021 zum Einsatz kommen soll. Allerdings lösen elektrische Lieferfahrzeuge alleine nicht die Verkehrsprobleme. Die Elektromobilität ist, wenn auch ein wichtiger, nur einer von vielen Bausteinen für ein wirkungsvolles Citylogistik-System und greift allein betrachtet viel zu kurz.

Etwas umfassender mit dem Thema Elektromobilität geht der aktuelle Praxistest der Spedition Dachser zusammen mit dem Fahrradkurierdienst Velocarrier in Stuttgart um, die die Innenstadt rund um

[64] ISOLDE = Innerstädtischer Service mit Optimierten Logistischen Dienstleistungen für den Einzelhandel

[65] vgl. Wolpert a. a. O., S. 130f; Schaller, Ulrich: Stadtlogistik im Wandel der Zeit. In: Bodanski, Ralf (Hrsg): Nachhaltige Stadtlogistik. Warum das Lastenfahrrad die letzte Meile gewinnt. München 2019, S. 14f

die Einkaufsstraßen für sich zum emissionsfreien Liefergebiet erklärt haben. Es werden unterschiedliche elektrobetriebene Fahrzeuge eingesetzt. Dazu gehören ein schwerer 18 t-Lkw (eActros) und ein leichter 7,5 t-Lkw (Fuson eCanter), die Güter vom Niederlassungs-Standort Kornwestheim zum City-Hub (Kronenstraße) in die Innenstadt bringen. Dieser befindet sich in einer Tiefgarage. Dort übernehmen zehn Lastenfahrräder, die speziell für palettierte Stückgutsendungen konzipiert worden sind, die Feinverteilung bis vor die Ladentür in der Fußgängerzone.[66]

Zum Einsatz in Stuttgart kommt u. a. das innovative System MovR der Firma Rytle. Es besteht aus einem Lastenfahrrad mit Ladeaufnahme für einen Wechselcontainer im Euro-Palettenmaß 80x120 und mobilen City-Hubs für neun Wechselcontainer. Die Hubs können per hydraulisch absenkbarer Stützen bedarfsgerecht im Stadtraum abgestellt werden. Das System wurde in Zusammenarbeit mit UPS entwickelt. Alle drei Elemente sind digital vernetzt und können per App bedient werden[67]. Die Firma gehört zum Fahrzeugwerk Krone, das Anhänger für Lkw baut und kooperiert mit dem Fahrradwerk Speedliner Mobility, das Transport- und Lastenräder entwickelt und produziert.

Der Forschungsfokus in der Stadtlogistik lag zuletzt auf den Anforderungen von Mikro-Depot-Konzepten für den Einsatz von Lastenfahrrädern auf dem letzten Kilometer in hochverdichteten Stadtgebieten. Dazu haben die Hochschule der Hamburger Wirtschaft zusammen mit UPS mit einem Modellprojekt in Hamburg[68] sowie die TH Nürnberg gemeinsam mit DPD und GLS mit einem Feldversuch in Nürnberg zwischen 2015 und 2017 praxisorientierte Grundlagenforschung betrieben.[69]

Das 2018 vom Bundesumweltministerium mit dem Wettbewerbspreis für nachhaltige Logistikkonzepte ausgezeichnete Nürnberger Pilotprojekt zum Mikro-Depot-Konzept[70] wurden vom Wirtschaftsreferat der Stadt Nürnberg administrativ und finanziell unterstützt. Ziel war es, basierend auf einer geografischen Analyse in zwei unterschiedlichen Gebietstypen „Innenstadt“ und „Wohnviertel“ Erfahrung mit der Paketzustellung per Lastenfahrrad über stationäre Mikro-Depots zu sammeln. Die Suche nach geeigneten Standorten für stationäre Mikro-Depots gestaltete sich sehr aufwendig. Letztlich wurden zwei lagegeeignete Bestandsimmobilien gefunden, für das Liefergebiet „Innenstadt“ (durch GLS) in der Altstadt in der Schlehengasse im Erdgeschoss einer Gewerbeimmobilie und für das Liefergebiet „Wohnviertel“ (durch DPD) in der Südstadt in der Allersberger Straße im Gewerbepark Nürbanum in einem Kellergeschoss mit Lastenaufzug. Durch den Einsatz von acht Lastenfahrrädern konnten sieben konventionelle Lieferfahrzeuge ersetzt werden. Allerdings kann kein Gebiet vollständig durch Lastenfahrräder beliefert werden. Sobald an eine Adresse mehr als drei Pakete geliefert werden oder die Sendungen zu groß oder zu schwer sind, ist der Einsatz eines Transporters wirtschaftlicher. Das Nürnberger Pilotprojekt ist in den Regelbetrieb überführt worden. Allerdings ist der Mietvertrag für das Mikro-Depot im Nürbanum Anfang 2019 ausgelaufen und konnte nicht verlängert werden. Die Belieferung der Südstadt erfolgt übergangsweise direkt aus dem fünf Kilometer entfernten DPD-Hauptdepot im GVZ Hafen.

66 vgl. Emissionsfrei in die City. Pressemitteilung der Dachser SE vom 13.12.2018; vgl. Stuttgarter Zeitung: Konzepte für bessere Luft. Parkhaus aus Verladestation. 24.06.2019

67 vgl. https://rytle.de; ein ähnliches System mit dem Namen Cubicycle basierend auf dem Armadillo von Velove hat DHL 2017 in den Niederlanden entwickelt (weitere in der Stadtlogistik eingesetzte Transportfahrräder: Musketier von Radkutsche; Bring von Bayk; Z2 von Evolo; Tender von Urban Arrow; CD1 Cargo von HNF Nicolai baugleich mit ProCargo von Sortimo; Modell Rom von Dreiradbau)

68 vgl. Hamburg School of Business Administration: Last-Mile-Logistics Hamburg. Innerstädtische Zustelllogistik. 2017

69 Die Universität Magdeburg hat aktuell einen Planungsleitfaden für Mikro-Hubs herausgegeben: Planung von Lastenradumschlagsknoten. 2019

70 Bogdanski, Ralf; Bayer, Marius; Seidenkranz, Markus: Pilotprojekt zur nachhaltigen Stadtlogistik durch KEP-Dienste mit dem Mikro-Depot-Konzept auf dem Gebiet der Stadt Nürnberg. Abschlussbericht. o. J.

Aufbauend auf diesen Erfahrungen hat die TH Nürnberg weitere Citylogistik-Projekte initiiert, von denen die Stadt Nürnberg zwei unterstützt: Das Projekt „LEV@KEP“ hat die Entwicklung eines zulassungsfreien Light Electic Vehicle (LEV) für die nachhaltige Stadtlogistik zum Ziel. Das Projekt „PedeListics“ verfolgt verschiedene Lösungen für einen nachhaltigen Transport via Pedelec-Lastenfahrrädern in Städten.

In Hamburg hat UPS an vier zentralen Standorten in der Innenstadt Lkw-Container im öffentlichen Straßenraum als mobile Mikro-Hubs aufgestellt. Diese werden in der Niederlassung beladen und dann jeden Morgen an ihre Standorte gefahren. Von hier erfolgt die Zustellung per Lastenfahrrad und zu Fuß mit Sackkarre. Das Modellprojekt in Hamburg ist in den Regelbetrieb übernommen und von UPS in 30 Städte weltweit übertragen worden. Das umfangreichste Citylogistik-Vorhaben betreibt UPS seit Mitte 2017 in München. Die gesamte innerstädtische Umweltzone wird über stationäre Mini-Hubs mit 24 Lastenfahrrädern beliefert, wodurch 20 Lieferfahrzeuge eingespart werden. Um Standzeiten durch Defekte zu minimieren, setzt UPS einen eigenen mobilen Mechaniker ein. In München stehen, anders als in Hamburg, nicht die Ladengeschäfte, sondern die innerstädtischen Wohnviertel im Fokus der Belieferung. Die Geschäfte in der Fußgängerzone werden über zwei mobile Container-Hubs, ähnlich wie in Hamburg, zu Fuß per Sackkarre bedient („smart helper project“).

Das wohl zurzeit ambitionierteste Testvorhaben bezüglich Kooperation in der Stadtlogistik läuft seit Juni 2018 unter dem Namen KoMoDo in Berlin im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative.[71] Fünf Paketdienstleister (DHL, DPD, GLS, Hermes und UPS) teilen sich im Prenzlauer Berg einen Mikro-Depot-Standort bestehend aus sieben Überseecontainern. Die Paketdienste setzen elf jeweils unternehmenseigene Lastenfahrräder ein.

6.5.3 Neue Einsatzbereiche für Stadtlogistik in Nürnberg

Die Stadt Nürnberg besitzt gute Voraussetzungen für eine Ausweitung nachhaltiger, urbaner Lastenrad-Logistikkonzepte. Durch die Pilotprojekte ISOLDE, das „Mikro-Depot-Konzept für KEP-Dienste“ und dessen Nachfolgeprojekte liegen praxiserprobte, wissenschaftlich begleitete Erfahrungen vor. Mit der TH Nürnberg und der Fraunhofer-Arbeitsgruppe SCS gibt es vor Ort zwei etablierte Forschungseinrichtungen auf diesem Gebiet. Mit der IHK Nürnberg für Mittelfranken und der HWK für Mittelfranken gibt es zwei starke Wirtschaftsverbände, die eine zukunftsorientierte Stadtlogistik aktiv unterstützen. Mit dem Verein CNA Neuer Adler e. V. als Koordinierungsstelle der Logistik Initiative Bayern existiert vor Ort eine starke Interessenvertretung für innovative Logistiklösungen. Das GVZ als Standort aller relevanten Speditionen und Paketdienstleister stellt eine gute Lagevoraussetzung dar. Die Wirtschaftsförderung Nürnberg hat dabei die Funktion einer wichtigen kommunalen Schnittstelle zwischen all diesen Akteuren.

Die Ausweitung urbaner emissionsfreier Logistikkonzepte mit Lastenfahrrädern kann beispielsweise umfassen:

- Ausdehnung des Mikro-Depot-Konzepts für KEPs auf weitere Stadtteile durch aktive Suche und Schaffung geeigneter Logistikflächen und Beteiligung weiterer Paketdienstleister
- Stückgut-Transport per Lastenfahrrad analog dem Projekt „Emissionsfreies Liefergebiet für Stückgutsendungen in Stuttgart“
- Einsatz von Lastenfahrrädern in der Messelogistik auf dem Ausstellungsgelände
- Apothekenbelieferung der Pharmalogistik per Lastenfahrrad
- Pflegedienstleistungen per Lastenfahrrad
- Integration von Lastenfahrrädern in den städtischen Fuhrpark beispielsweise für Grünpflege, Friedhofspflege, Straßenpflege, Abfallentsorgung etc.

[71] vgl. https://www.komodo.berlin; abgerufen am 15.04.2020

Die Förderung des Lastenfahrrades in der Citylogistik gehört zu den Leitzielen des Nationalen Radverkehrsplans 3.0 der Bundesregierung: Ziel 3: „Urbaner Lastenverkehr wird Radverkehr. Intelligente Citylogistik bedeutet eine immer stärkere Einbeziehung des Fahrrads. Das (Lasten-)Fahrrad schöpft seine Potenziale in der Lieferkette voll aus und sorgt für eine emissionsfreie Zustellung auf der letzten Meile.“[72] Eine Aufgabe soll es sein, die Lieferverkehre mit dem Fahrrad gegenüber den Lieferverkehren mit Kraftfahrzeugen durch ein Zusatzschild in Fußgängerzonen und Ladezonen zu privilegieren.

Darüber hinaus sind die städtischen Aktivitäten zur Umstellung des städtischen Fuhrparks auf Elektromobilität und die Schaffung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur fortzusetzen.

[72] vgl. https://zukunft-radverkehr.bmvi.de/bmvi/de/home/info/id/15; abgerufen am 15.04.2020

7 Zielsystem

Im Folgenden werden die Leitlinien und Zielvorstellungen für die zukünftige Gewerbeflächenentwicklung in Nürnberg dargestellt. Sie bilden u. a. den notwendigen Orientierungsrahmen für die Aufstellung und Umsetzung von Maßnahmen im Aktivitätenplan.

Der Prozess der Zielfindung diente vor allem der ressortübergreifenden Verständigung über die Zielrichtung der Gewerbeflächenpolitik. Zudem lassen sich anhand handlungsfeldbezogener Ergebnisziele die notwendigen Aufgabenbereiche leichter definieren, Maßnahmen exakter bestimmen und beschreiben sowie später deren Zielerreichung evaluieren.

Auf Grundlage der Strategie für den Industriestandort Nürnberg (2018) sind in Abstimmung mit dem Wirtschaftsreferat die gewerbeflächenpolitischen Leitsätze für Nürnberg formuliert worden (vgl. Abbildung 13). Darauf aufbauend wurden für jedes Handlungsfeld strategische Entwicklungsziele und Aufgabenbereiche für eine nachhaltige, bedarfsgerechte und integrierte Weiterentwicklung des Gewerbeflächenangebotes zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Nürnberg aufgestellt (vgl. Abbildung 14 ff.).

GEWERBEFLÄCHENPOLITISCHE LEITSÄTZE

(1) Entwicklung bedarfsgerechter Gewerbeflächenangebote zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Nürnberg

(2) Nutzung der Potenziale zur Innenentwicklung

(3) Mobilisierung der FNP-gesicherten Gewerbeflächenpotenziale

(4) Sicherung ausgewiesener Gewerbeflächen gegenüber konkurrierenden Nutzungen

(5) Optimierung bestehender Gewerbegebiete unter Wahrung des jeweiligen Gebietscharakters

(6) Verbesserung der Erschließung von Gewerbegebieten unter Berücksichtigung aktueller Anforderungen

(7) Steigerung der Ressourceneffizienz in bestehenden Gewerbegebieten

Abbildung 13: Gewerbeflächenpolitische Leitsätze der Stadt Nürnberg

Die gewerbeflächenpolitischen Leitsätze und das Zielsystem wurden im Rahmen einer ämterübergreifenden Projektgruppe am 24.05.2019 sowie in einer Gesprächsrunde mit der Politik am 25.05.2019 vorgestellt, diskutiert und abschließend vereinbart. Des Weiteren wurden die Leitsätze und das Zielsystem dem Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit (RWA) in seiner Sitzung am 27.11.2019 im Rahmen eines Zwischenberichts vorgestellt.



Abbildung 14: Zielsystem des Masterplans Gewerbeflächen



Abbildung 15: Aufgabenbereiche im Handlungsfeld „ Qualifizierung von Bestandsgebieten“

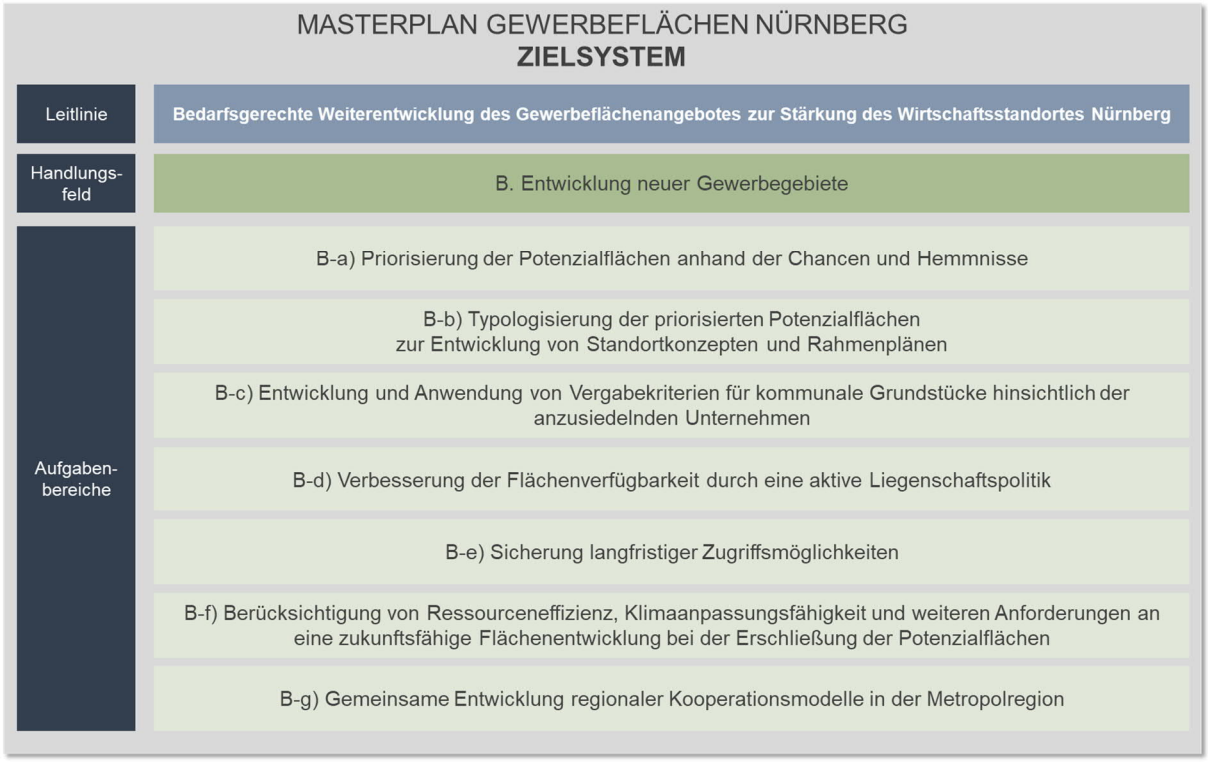


Abbildung 16: Aufgabenbereiche im Handlungsfeld „Entwicklung neuer Gewerbegebiete“



Abbildung 17: Aufgabenbereiche in den Handlungsfeldern „Datenbasis Gewerbeflächen“, „Urbane Produktion“ und „Citylogistik“

8 Fazit

Nürnberg steht in der Gewerbeflächenentwicklung vor Herausforderungen, mit denen sich viele wachsende Großstädte in Deutschland in ähnlicher Form konfrontiert sehen. Die prosperierenden Wirtschaftsräume mit ihrem großen Arbeitsplatz- und Kulturangebot besitzen eine hohe Attraktivität, die sich in deutlichen Wanderungsgewinnen abbildet. Flächennutzungskonkurrenzen nehmen zu, da sich unterschiedliche Nutzugsansprüche an den Raum (z. B. Wohnen, Arbeiten, Erholen) auf immer kleiner werdende Entwicklungsräume konzentrieren. Die Stadt Nürnberg steht vor der Aufgabe, dieses Wachstum in die richtigen Bahnen zu lenken und eine zukunftsfähige Stadt- und Wirtschaftsentwicklung zu ermöglichen bzw. umzusetzen.

Im Bereich der Gewerbeflächenpolitik bedeutet dies zuvorderst, sich zukünftig stärker auf die Gewerbebestandsgebiete zu fokussieren und deren großes Entwicklungspotenzial zu nutzen – nicht zuletzt, da großmaßstäbige Neuentwicklungen auf der „grünen Wiese“ kaum noch eine Option darstellen werden. Gewerbe- und Industriefläche wird zu einem zunehmend knappen Gut, was sich an der Preisentwicklung bereits ablesen lässt. Insofern stellt die Attraktivierung vorhandener Gewerbestandorte – etwa durch Modernisierung der Infrastruktur und Erhöhung der Ressourceneffizienz, Profilschärfung und Imagebildung oder die Lösung bestehender Konfliktsituationen – ein wichtiges Aufgabenfeld dar, damit die bestehenden Gewerbegebiete auch zukünftig ihre wichtige Funktion als räumliche Basis eines bedeutenden Teils der Nürnberger Wirtschaft erfüllen können. Wichtige Grundlage dafür sind zu erarbeitende dezidierte kleinräumige Analysen zur Identifizierung bestehender Potenziale und Handlungsbedarfe sowie die Ausdehnung des engen Dialogs mit Unternehmerschaft und Flächeneigentümerinnen und -eigentümern auf weitere Bestandsgebiete.

Unabdingbar ist es, die für Gewerbe und Industrie zur Verfügung stehenden Flächen effizient zu nutzen. Für die Stadt geht es darum sicher zu stellen, dass Gewerbeflächen auch tatsächlich genutzt werden und nicht etwa aus spekulativen Gründen brachliegen. Die Nutzung selbst muss zum jeweiligen Standortprofil passen, etwa hinsichtlich Art, Intensität und Außenwirkung, um die Attraktivität und Funktionsfähigkeit der Standorte zu erhalten bzw. zu optimieren und die wirtschaftspolitischen Ziele der Stadt zu unterstützen. Dies erfordert eine zielgerichtete Steuerung der Nutzungen seitens der Stadt sowie die Umsetzung von Maßnahmen zur Nachverdichtung und zur Aktivierung bestehender Flächenpotenziale. In diesem Kontext ist auch der Einsatz der zur Verfügung stehenden städtebaurechtlichen Instrumente ein wichtiger Baustein der Handlungsstrategie.

Wo die Stadt selbst Flächeneigentümerin ist, ergeben sich im Rahmen der Vergabe die weitreichendsten Möglichkeiten zur Steuerung, die unbedingt auch genutzt werden sollten. Grundsätzlich müssen – auch im Hinblick auf die erforderliche Entwicklung neuer Gewerbegebiete – über das Planungsrecht und die Vertragsgestaltung die entscheidenden Grundlagen für eine intelligente Flächennutzung geschaffen werden.

Es bedarf eines integrierten, ganzheitlichen Vorgehens verschiedenster städtischer Akteure, um die Ziele, wie sie der vorliegende Masterplan Gewerbeflächen in verschiedenen Handlungsfeldern darstellt, erreichen zu können. Teil B des Masterplans umfasst daher einen fortschreibungsfähigen Aktivitätenplan, der zentrale Maßnahmen definiert, um den gewerbeflächenpolitischen Herausforderungen erfolgreich zu begegnen.

9 Verzeichnisse

9.1 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prozessschema zur Erarbeitung des Masterplans Gewerbeflächen Stadt Nürnberg8
Abbildung 2: Gewerbeflächenverkäufe der Stadt Nürnberg 2009-201823
Abbildung 3: Verkaufte Flächen nach Branchengruppen 2009-201824
Abbildung 4: Verkaufte Flächen nach Mobilitätstyp 2009-201824
Abbildung 5: Kaufverträge über unbebaute Grundstücke zur gewerblichen Nutzung in Gewerbe- und Industriegebieten 2009-201826
Abbildung 6: Kaufverträge über bebaute Grundstücke zur gewerblichen Nutzung auf gewerblichen Bauflächen 2009-201827
Abbildung 7: Anteile der verkauften gewerblichen Bauflächen nach Branchengruppen28
Abbildung 8: Größenstruktur der Gewerbe- und Industriebestandsgebiete38
Abbildung 9: Systematik zur Beurteilung der Flächenpotenziale47
Abbildung 10: Größenstruktur der uneingeschränkt und eingeschränkt marktfähigen Potenzialflächen50
Abbildung 11: Marktfähigkeit der Potenzialflächen nach Eigentümerkategorie51
Abbildung 12: Uneingeschränkt und eingeschränkt marktfähige Flächenpotenziale nach Nutzungstypen52
Abbildung 13: Gewerbeflächenpolitische Leitsätze der Stadt Nürnberg76
Abbildung 14: Zielsystem des Masterplans Gewerbeflächen77
Abbildung 15: Aufgabenbereiche im Handlungsfeld „Qualifizierung von Bestandsgebieten“77
Abbildung 16: Aufgabenbereiche im Handlungsfeld „Entwicklung neuer Gewerbegebiete“78
Abbildung 17: Aufgabenbereiche in den Handlungsfeldern „Datenbasis Gewerbeflächen“, „Urbane Produktion“ und „Citylogistik“78

9.2 Kartenverzeichnis

Karte 1: Gewerbe- und Industriebestandsgebiete Stadt Nürnberg39
Karte 2: Lage der analysierten Potenzialflächen im Stadtgebiet46
Karte 3: Lage der eingeschränkt und uneingeschränkt marktfähigen Potenzialflächen im Stadtgebiet48
Karte 4: Potenzialflächen nach Nutzungstypen53
Karte 5: Gewerbliche Entwicklungsgebiete in Nürnberg56

9.3 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gewerbeflächenbeanspruchende Beschäftigte in Nürnberg 201831
Tabelle 2: Flächenkennziffern in Nürnberg 201832
Tabelle 3: Gewerbeflächenbeanspruchende Beschäftigte nach Nachfragegruppen in Nürnberg 2018 und die ihnen zugeordneten Flächenkennziffern34
Tabelle 4: GIFPRO-Prognosen für einzelne Nachfragegruppen35
Tabelle 5: Flächenanteile der Nachfragegruppen nach Gebietskategorien in Prozent36

Tabelle 6: Flächennachfrage der einzelnen Gruppen nach Gebietskategorien absolut 36
Tabelle 7: Definition von Nutzungstypen als Grundlage der Typisierung der Bestandsgebiete 40
Tabelle 8: Typisierung der Nürnberger Gewerbe- und Industriebestandsgebiete 41
Tabelle 9: Gewerbe- und Industriegebiete mit jeweils mindestens drei uneingeschränkt oder eingeschränkt marktfähigen Potenzialflächen 49
Tabelle 10: Ergebnisse der Flächenpotenzialbeurteilung 50
Tabelle 11: Gewerbliche Entwicklungsgebiete in Nürnberg 55



B

AKTIVITÄTENPLAN

ZUM MASTERPLAN GEWERBEFLÄCHEN

Stadt Nürnberg

Inhalt

B AKTIVITÄTENPLAN

1 Vorbemerkungen III

2 Maßnahmenübersicht IV

3 Maßnahmensteckbriefe V

3.1 Qualifizierung von Bestandsgebieten V

3.2 Entwicklung neuer Gewerbegebiete XI

3.3 Datenbasis Gewerbeflächen XIV

3.4 Urbane Produktion XVI

3.5 Citylogistik XVII

1 Vorbemerkungen

Der Aktivitätenplan umfasst verschiedene, den im Masterplan beschriebenen zentralen Handlungsfeldern zugeordnete Maßnahmen, die als bedeutsam für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung des Nürnberger Gewerbe- und Industrieflächenportfolios angesehen werden und innerhalb der nächsten zwei Jahre umgesetzt bzw. zumindest begonnen werden sollen. Die Aktivitäten wurden entsprechend ihrer Dringlichkeit klassifiziert und mit einer Einschätzung zur Umsetzungsdauer versehen. Einige der Maßnahmen sind auch kontinuierlich zu bearbeiten oder dienen der Vorbereitung notwendigerweise daran anknüpfender Aktivitäten (hellblaue Darstellung in der Maßnahmenübersicht). In Abhängigkeit der zur Bearbeitung verfügbaren Kapazitäten insbesondere seitens der Wirtschaftsförderung Nürnberg wird u. U. eine weitere Priorisierung der mit sehr hoher Dringlichkeit zu verfolgenden Aktivitäten erforderlich sein.

Der Aktivitätenplan ist so konzipiert, dass er unabhängig vom Masterplan selbst evaluiert, modifiziert und fortgeschrieben werden kann und sollte. Wichtiges Werkzeug zur Steuerung der Maßnahmenumsetzung (z. B. Änderung der Bearbeitungspriorität) und zur Entwicklung weiterer Maßnahmen ist das mit sehr hoher Dringlichkeit zu realisierende Gewerbeflächeninformationssystem (Maßnahme C1), das ein kontinuierliches Monitoring der Situation ermöglichen und damit punktuelle Aktualisierungen der im Masterplan vorgenommenen Erhebungen und Analysen ersetzen soll.

2 Maßnahmenübersicht

Maßnahme		Dringlichkeit	Umsetzungsdauer (1-5 Jahre)
Qualifizierung von Bestandsgebieten			
A1	Klärung der Marktfähigkeit der Gewerbeflächenpotenziale in den Bestandsgebieten und Identifizierung von Handlungsmöglichkeiten der Optimierung	● sehr hoch	
A2	Durchführung kleinräumiger Strukturanalysen	● sehr hoch	
A3	Fortführung der Gewerbegebietskonferenzen „Dialog vor Ort“	● hoch	
A4	Einleitung der empfohlenen Maßnahmen aus der Strukturanalyse für das Gewerbegebiet Kleinreuth bei Schweinau	● sehr hoch	
Entwicklung neuer Gewerbegebiete			
B1	Erstellung von Standortkonzepten für die Entwicklungsgebiete	● hoch	
B2	Festlegung von Kriterien und Prinzipien für die Vergabe städtischer Gewerbeflächen	● hoch	
Datenbasis Gewerbeflächen			
C1	Aufbau eines Gewerbeflächeninformationssystems	● sehr hoch	
Urbane Produktion			
D1	Durchführung einer vertiefenden Studie „Urbane Produktion in Nürnberg“	weniger hoch	
Citylogistik			
E1	Identifizierung neuer Einsatzbereiche und Initiierung praktischer Anwendungen für nachhaltige Citylogistik-Systeme in Nürnberg	weniger hoch	
E2	Ausweitung des Mikro-Depot-Konzepts für die urbane Lastenradlogistik	weniger hoch	

3 Maßnahmensteckbriefe

3.1 Qualifizierung von Bestandsgebieten

A1 Klärung der Marktfähigkeit der Gewerbeflächenpotenziale in den Bestandsgebieten und Identifizierung von Handlungsmöglichkeiten der Optimierung

Beschreibung

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse für den Masterplan Gewerbeflächen ist ein Großteil der ungenutzten oder mindergenutzten Flächen im Gewerbeflächenbestand als „eingeschränkt marktfähig“ eingestuft worden (72 Flächen mit 51,7 ha). Diese Einstufung beruht in der überwiegenden Zahl der Fälle auf Unkenntnis bezüglich der Verwertungsvorstellung seitens des oder der jeweiligen Eigentümer, insbesondere hinsichtlich einer Entwicklungsbereitschaft durch Verkauf oder Verpachtung.

Zur Mobilisierung von Flächen hat die Wirtschaftsförderung Nürnberg in der Vergangenheit bereits zu vielen Eigentümern in Bestandsgebieten Kontakt aufgenommen und im Rahmen des Gewerbeflächengutachtens eine umfassende Eigentümerbefragung durchgeführt. Um die Mobilisierungsmöglichkeiten der im Masterplan Gewerbeflächen als „eingeschränkt marktfähig“ eingestuften Potenzialflächen zu klären, ist die Kontaktaufnahme zu den Eigentümern fortzuführen. Dabei sind die Planungen bzw. Vorstellungen der Eigentümer zur zukünftigen Nutzung dieser Fläche aufzunehmen sowie die Eigentümer im Bedarfsfall hinsichtlich einer Flächenaufbereitung, Inwertsetzung oder Vermarktung zu beraten. Die Eigentümeransprache ist vorzubereiten durch eine Analyse der zulässigen sowie der aus Sicht der städtischen Akteure vor dem Hintergrund der planungsrechtlichen Situation, der jeweiligen Gebietsstruktur und der allgemeinen Standorteignung wünschenswerten Nutzung.

Aktivierungshemmnisse durch vorliegende Restriktionen (wie beispielsweise eine vorhandene Altlastenproblematik) sind ggf. unter Einbeziehung weiterer Fachämter zu prüfen. Resultiert die eingeschränkte Marktfähigkeit aus anderen Aspekten als einer fehlenden Nutzungs- oder Verkaufsbereitschaft des Eigentümers, sind ebenfalls unter Einbeziehung der relevanter Fachämter Handlungsmöglichkeiten zu prüfen und ggf. deren Umsetzung einzuleiten.

Die Aufstellung einer starren Bearbeitungsreihenfolge erscheint nicht sinnvoll, vielmehr wird es häufig erforderlich sein, sich situativ mit einzelnen Flächen auseinanderzusetzen (etwa im Kontext möglicherweise passender Anfragen). Im Allgemeinen jedoch sollten Flächen mit folgenden Merkmalen prioritär bearbeitet werden:

- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass im gesamten Stadtgebiet keine Fläche mit GI-Ausweisung als uneingeschränkt marktfähig eingestuft wurde, ist es erforderlich, Flächenpotenziale für eine industrielle Nutzung vorrangig zu bearbeiten.
- Ohne die komplexen Fälle ganz außer Acht zu lassen, sollen im Sinne eines effizienten Ressourceneinsatzes Flächen mit überschaubaren Eigentümerkonstellationen prioritär bearbeitet werden.
- Insbesondere westlich des Stadtzentrums existiert in den Gewerbegebieten Höfen und Leyh eine Ballung eingeschränkt marktfähiger Flächen. Die Impulse, die mit der Aufsiedlung der westlichen Erweiterung des Gewerbegebietes Höfen einhergehen, lenken u. U. auch weitere Nachfrage auf diesen Standort. Daher sollen die dort noch vorhandenen Potenziale ebenfalls vorranging in die Betrachtung einbezogen werden.

Auch im Hinblick auf eine kontinuierliche Nutzbarkeit der Informationen zu Marktfähigkeit und Eignung in dem zu realisierenden Gewerbeflächeninforma-

	tionssystem (►C1) ist eine Fortschreibung der Datenbasis erforderlich. Gerade in Fällen, in denen seitens des / der Eigentümer(s) selbst keine klare Vorstellung zur Verwertung einer Fläche existiert, empfiehlt sich zumindest eine jährliche Kontaktaufnahme, in deren Rahmen auch neue Entwicklungen im Umfeld mit den ggf. damit verbundenen Auswirkungen auf die betreffende Fläche erörtert werden können. In anderen Fällen kann auch ein kürzeres oder längeres Intervall geboten sein. Angestrebtes Ergebnis sind valide Erkenntnisse zu bestehenden Hemmnissen und Restriktionen einer Mobilisierung der erfassten Flächen sowie zu notwendigen Schritten für eine Verbesserung der Marktfähigkeit. Grundlage sind die bei Erarbeitung des Masterplans erfassten flächenbezogenen Informationen und Einstufungen hinsichtlich Aktivierbarkeit und Eignung. Die im Rahmen dieser Maßnahme weiter qualifizierten Informationen sollen Eingang in das Gewerbeflächeninformationssystem (►C1) finden.
Handlungsfeld	A. Qualifizierung von Bestandsgebieten
Zielbezug	A.I Nutzung der Potenziale zur Innenentwicklung
Aufgabenbereiche	A-a Präventive Beseitigung von Aktivierungshemmnissen A-h Identifizierung von und aktive Auseinandersetzung mit bestehenden Konfliktsituationen
Federführung	Wirtschaftsförderung (WiF)
Beteiligte	Stadtplanungsamt (Stpl) Umweltamt (UwA) Liegenschaftsamt (LA)
Dringlichkeit	1 – sehr hoch
Umsetzungsdauer	kurz – 1 Jahr (Erstklärung) kontinuierlich (Fortschreibung)

A2 Durchführung kleinräumiger Strukturanalysen

Beschreibung	Das immer knapper werdende Gewerbeflächenangebot erfordert einen fokussierten Blick auf die Bestandsgebiete. Viele dieser bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete sind in die Jahre gekommen, teilweise von Mindernutzungen belegt und leiden unter baulichen und funktionalen Mängeln. Die kleinräumige Betrachtung einzelner Gewerbegebiete, wie sie 2019 / 2020 beispielsweise für das Gebiet Kleinreuth bei Schweinau durchgeführt wurde, ermöglicht eine detaillierte räumliche Situationsanalyse. Der Zweck dieser Untersuchungen ist die Erfassung und Bewertung aktueller Nutzungs- und Defizitentwicklungen mit dem Ziel, auf der Basis der Befunde frühzeitig vor Ort zu intervenieren und steuernd eingreifen zu können. Die kleinräumige Strukturanalyse von Gewerbegebieten ist wesentlicher Bestandteil der gesamtstädtischen Gewerbeflächenstrategie. Ziele sind die Identifizierung neuer Potenzialflächen in Bestandsgebieten (►A1), die Ermittlung möglicher Restriktionen und Nutzungsabsichten der Eigentümer sowie die Erarbeitung von Maßnahmen zum Abbau von Aktivierungshemmnissen.

	Ebenso beinhaltet die Untersuchung die ressortübergreifende Verständigung auf gemeinsame Entwicklungsziele für das jeweilige Gebiet. Der fachübergreifende Analyseansatz sollte u. a. die Themenfelder Planungsrecht, Flächennutzungen, Betriebs- und Eigentümerstruktur, Verkehr, technische Infrastruktur, Emissionen, Klimaschutz und grüne Infrastruktur sowie aktuelle Planungen behandeln. Aus den Befunden sind Handlungsbereiche abzuleiten, diese sind zu beschreiben und mit konkreten Maßnahmen und Vorgehensweisen zu belegen. In einem ersten Schritt ist eine Auswahl der prioritär zu bearbeitenden Bestandsgebiete zu treffen. Auf Grundlage der im Masterplan Gewerbeflächen erfolgten Analysen werden zunächst folgende vier Gewerbegebiete für eine Durchführung kleinräumiger Strukturanalysen empfohlen: ▪ Klingenhof / Schafhof ▪ Schmalau-West ▪ Sandreuth ▪ Langwasser-Breslauer Straße In Kombination mit den Gewerbegebietskonferenzen „Dialog vor Ort“ (►A3) bietet sich eine beteiligungsorientierte Analyse an. Zusammen mit den Unternehmen und Eigentümern können im Rahmen des „Dialogs vor Ort“ die Stärken und Schwächen erörtert sowie notwendige Maßnahmen diskutiert werden. Hilfreich für die flächendeckende Fortführung der kleinräumigen Strukturanalysen ist die gezielte Datenbereitstellung durch ein Gewerbeflächeninformationssystem (►C1).
Handlungsfeld	A. Qualifizierung von Bestandsgebieten
Zielbezug	A.I Nutzung der Potenziale zur Innenentwicklung A.III Optimierung bestehender Gewerbestandorte unter Wahrung des jeweiligen Gebietscharakters
Aufgabenbereiche	A-a Präventive Beseitigung von Aktivierungshemmnissen A-c Konsequente Steuerung zulässiger Nutzungen im Gewerbegebiet A-d Anpassung der technischen und grünen Infrastrukturen an aktuelle Anforderungen (Verkehr, Digitalisierung, Klima) A-e Städtebauliche Aufwertung bestehender Gewerbegebiete A-h Identifizierung von und aktive Auseinandersetzung mit bestehenden Konfliktsituationen
Federführung	Wirtschaftsförderung (WiF)
Beteiligte	Stadtplanungsamt (Stpl) Verkehrsplanungsamt (Vpl) Umweltamt (UwA)
Dringlichkeit	1 – sehr hoch
Umsetzungsdauer	lang – 3 Jahre (für die ersten drei Gebiete) kontinuierlich (flächendeckende Fortführung)

A3 Fortführung der Gewerbegebietskonferenzen „Dialog vor Ort“

Beschreibung	Obwohl die bestehenden Industrie- und Gewerbegebiete die räumliche Basis vieler Unternehmen und Arbeitsplätze sind, waren sie lange Zeit planerisch vielfach „vergessene Orte“ und erhielten wenig Aufmerksamkeit und Unterstützung. Um den Belangen der Unternehmen und Immobilieneigentümer vor Ort eine angemessen Beachtung zukommen zu lassen und den Gesprächen mit ihnen über Defizite und Herausforderungen des jeweiligen Gewerbestandortes einen neuen Rahmen zu geben, hat die Wirtschaftsförderung Nürnberg im Jahr 2017 die Veranstaltungsreihe „Dialog vor Ort“ gestartet. Dieser aktiven Ansprache seitens WiF liegt die Erkenntnis zugrunde, dass weder die Stadt noch die Unternehmen oder Eigentümer notwendige Erneuerungen alleine bewältigen können. Nur wenn öffentliche Investitionen mit privatem Einsatz zusammenwirken, können Bestandsgebiete weiterentwickelt werden. Mit den Dialogen möchte die Wirtschaftsförderung Nürnberg die Kommunikation mit den Gewerbeunternehmen intensivieren, das Stimmungsbild und die Problemlagen im Gebiet identifizieren, Standortprofile mit individuellen Qualitäten erarbeiten sowie eine Vernetzung der Unternehmen vor Ort fördern. Ziel ist es vorrangig, über die Umsetzung von sich aus dem Dialogveranstaltung ergebenden Maßnahmen die Standortzufriedenheit und Standortbindung der ansässigen Betriebe zu verbessern. Die einzelnen Gewerbegebietskonferenzen beinhalten drei Phasen: ▪ Zur Vorbereitung des Dialogs sollen auf Grundlage einer Bestandsaufnahme (Datenauswertung, Nutzungskartierung, Befragung) die Stärken und Mängel, die Herausforderungen und Restriktionen ermittelt, eine inhaltliche Konzeption erarbeitet sowie die Veranstaltung organisiert werden. ▪ Die Durchführung der moderierten Dialogveranstaltungen soll neben einem einleitenden Beitrag einen aktiven Beteiligungspart sowie Raum für Austausch und Kennenlernen der Unternehmen untereinander beinhalten. Zudem kann ein Schwerpunktthema behandelt werden, z. B. zum Thema Energieeffizienz, zum Betrieblichen Mobilitätsmanagement, zu Standortinitiativen oder zum Gebietsmanagement. ▪ In der Nachbereitung sollen Handlungserfordernisse herausgearbeitet und die Ergebnisse in Berichtsform dokumentiert werden. Das Beteiligungsformat wurde bislang mit externer Unterstützung für fünf Gewerbegebiete durchgeführt und soll fortgeführt werden. In einem ersten Schritt ist eine Auswahl mit spezifischer Zielsetzung der zu bearbeitenden Bestandsgebiete zu treffen. Dies können Gebiete mit einer geringen Standortzufriedenheit sein, oder Gebiete, in denen bauliche Veränderungen anstehen. Die Dialogveranstaltungen können die kleinräumigen Strukturanalysen (►A2) beteiligungsorientiert unterstützen.
Handlungsfeld	A. Qualifizierung von Bestandsgebieten
Zielbezug	A.I Nutzung der Potenziale zur Innenentwicklung A.III Optimierung bestehender Gewerbestandorte unter Wahrung des jeweiligen Gebietscharakters
Aufgabenbereiche	A-a Präventive Beseitigung von Aktivierungshemmnissen A-h Identifizierung von und aktive Auseinandersetzung mit bestehenden Konfliktsituationen A-i Initiierung und Förderung lokaler Netzwerke

Federführung	Wirtschaftsförderung (WiF)
Beteiligte	Stadtplanungsamt (Stpl) Verkehrsplanungsamt (Vpl) Umweltamt (UwA)
Dringlichkeit	2 – hoch
Umsetzungsdauer	lange – 3 Jahre

A4 Einleitung der empfohlenen Maßnahmen aus der Strukturanalyse für das Gewerbegebiet Kleinreuth bei Schweinau

Beschreibung

Mit der im Jahr 2019 erstellten Strukturanalyse für das Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schweinau liegt ein ressortübergreifend abgestimmtes Handlungsprogramm zur Weiterentwicklung des Gewerbe- und Industriestandortes vor. Prioritäres Ziel ist die Sicherung der als GI und GE ausgewiesenen Gewerbeflächen gegenüber anderen Nutzungen wie Einzelhandel und Wohnen, aber auch reinen Büronutzungen. Erwünscht ist die Ansiedlung klassischer Gewerbe- und Produktionsbetriebe. Diese Zielsetzung begründet sich aus der Diskrepanz zwischen dem stadtweit geringen Angebot an planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächen und der vorhandenen Flächennachfrage.

Insgesamt wurde ein Entwicklungsbedarf in fünf Handlungsbereichen (Steuerung Einzelhandel, Steuerung Wohnnutzung, Flächenentwicklung, Verkehr sowie Klimaschutz und Klimafolgenanpassung) definiert und mit Maßnahmen hinterlegt. Viele der Maßnahmen haben den Charakter von Daueraufgaben oder sie dienen der Vorbereitung daran anknüpfender Maßnahmen. Ziel ist es, innerhalb der Umsetzungsdauer von drei Jahren in die Bearbeitung der verschiedenen Handlungsbereiche einzusteigen bzw. die Folgemaßnahmen etwa durch Vorentwurfs- oder Maßnahmenplanungen vorzubereiten.

<u>Gewerbenutzung sichern</u>

Zur Sicherung der gewerblichen und industriellen Nutzungen und Stärkung des bestehenden Baurechts soll ein klares Bekenntnis für den Gewerbestandort Kleinreuth b. Schweinau ausgesprochen und auf dieser Grundlage eine Umwidmung zugunsten von Wohnen, Einzelhandel und Bürocampus ausgeschlossen werden.

<u>Kooperationsmodelle entwickeln</u>

Für das Meister-Areal / real-Markt und das Hoffmann-Areal sind zusammen mit den Eigentümern individuelle Kooperationsmodelle zur gewerblichen Entwicklung zu erarbeiten. Es sind für beide Areale die städtebaulichen Zielsetzungen für eine produktionsorientierte Nutzung festzulegen, endogene Verlagerungs- und Erweiterungsbedarfe zu ermitteln sowie städtebauliche Nutzungs- und Strukturkonzepte zu erstellen.

<u>Baugebot prüfen</u>

Für die brachliegende Fläche an der Sigmundstraße / Ecke Ipsheimer Straße sollte bei fehlender Kooperationsbereitschaft ein Baugebot nach § 176 BauGB geprüft werden, um die Fläche entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan gewerblich zu nutzen.

	<u>Versorgungsbereich „Tiefes Feld“ definieren</u> Die Zentralität des neuen Versorgungsbereichs „Tiefes Feld“ wird für die Ausschlussbegründung des zentrenrelevanten Einzelhandels im Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schweinau von hoher Bedeutung sein. Der Versorgungsbereich im neuen Stadtquartier sollte eine stadtteilübergreifende Versorgungsfunktion übernehmen (C-Zentrum). Dafür sind unter Einbeziehung der Rahmenbedingungen für den Verbrauchermarkt auf dem Meister-Areal Lösungsvarianten mit Investoren- und Betreibermodellen zu erarbeiten. <u>Verkehr neu organisieren</u> Der Straßenraum der Sigmundstraße sollte mit der Anlage von Radwegen, dem Ausbau der Bushaltestellen und der Anpflanzung von Straßenbäumen neu aufgeteilt und erneuert werden. Dazu ist eine Vorentwurfsplanung zu erstellen und die Finanzierung zur Realisierung anzumelden. <u>Klimawandel und seine Folgen für Gewerbegebiete bewusst machen</u> Die wenigsten Betriebe haben bislang ein Bewusstsein für die Erforderlichkeit einer frühzeitigen Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels. Für das hochversiegelte Gewerbegebiet Kleinreuth b. Schweinau sollten Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen sowohl auf den privaten Betriebsflächen als auch im öffentlichen Raum (Stichwort: Grüne Infrastruktur) durchgeführt werden. Dafür ist eine Maßnahmenplanung zu erstellen und Beratung anzubieten. <u>Freiraumkonzept erstellen</u> Für die Durchgrünung des Gewerbegebietes mit Bäumen und Anpflanzungen sollte ein freiraumplanerisches Gesamtkonzept mit Stufenplänen zur Umsetzung erstellt werden. Dabei ist die Anbindung an das neue Stadtquartier „Tiefes Feld“ im Zuge der Umgestaltung der Alten Rothenburger Straße zu berücksichtigen. <u>Dialog und Information fortsetzen</u> Der Dialog mit den Flächeneigentümern und ansässigen Unternehmen sollte in einer allgemeinen Informationsveranstaltung zu aktuellen Entwicklungen im Gewerbegebiet und Ortsteil Kleinreuth b. Schweinau fortgesetzt werden.
Handlungsfeld	A. Qualifizierung von Bestandsgebieten
Zielbezug	A.I Nutzung der Potenziale zur Innenentwicklung A.II Sicherung ausgewiesener Gewerbegebiete gegenüber konkurrierenden Nutzungen A.III Optimierung bestehender Gewerbestandorte unter Wahrung des jeweiligen Gebietscharakters
Aufgabenbereiche	A-a Präventive Beseitigung von Aktivierungshemmnissen A-c Konsequente Steuerung zulässiger Nutzungen im Gewerbegebiet A-d Anpassung der technischen und grünen Infrastrukturen an aktuelle Anforderungen (Verkehr, Digitalisierung, Klima) A-h Identifizierung von und aktive Auseinandersetzung mit bestehenden Konfliktsituationen
Federführung	Wirtschaftsförderung (WiF)
Beteiligte	Stadtplanungsamt (Stpl)

	Verkehrsplanungsamt (Vpl) Umweltamt (UwA) Liegenschaftsamt (LA)
Dringlichkeit	1 – sehr hoch
Umsetzungsdauer	lang – 3 Jahre

3.2 Entwicklung neuer Gewerbegebiete

B1	Erstellung von Standortkonzepten für die Entwicklungsgebiete
Beschreibung	Neben den identifizierten Potenzialflächen innerhalb der bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete (►A1) existieren in Nürnberg derzeit sechs sogenannte Entwicklungsgebiete im Sinne von großen FNP-gesicherten gewerblichen Bauflächen (Ausnahme Brunecker Straße), die bislang nicht für eine gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen worden sind. ▪ Schmalau-Südost ▪ Boxdorf-Nordost ▪ Erlanger Straße / Marienbergstraße ▪ Flughafenstraße Ost ▪ Brunecker Straße ▪ Moorenbrunnfeld Die Entwicklungsbereiche sind anhand der Realisierungschancen und -horizonte zu priorisieren. Dazu können die Aussagen des Masterplans Gewerbeflächen eine Grundlage bilden, aktuellere Entwicklungen müssen ggf. in die Entscheidungsfindung einfließen. Insbesondere für die in Kapitel 5.3 mit B und C eingestuften Entwicklungsgebiete sind Konzepte hinsichtlich der dort angestrebten Entwicklungen zu erstellen bzw. weiter zu entwickeln. Dies beinhaltet insbesondere Nutzungskonzepte auf Grundlage der dem Masterplan Gewerbeflächen zugrundeliegenden Gebietstypologie (Standorte mit hohem Anteil an klassischem Gewerbe, an höherwertigem Gewerbe etc.) mit dem Ziel einer Profilbildung, aber auch Realisierungskonzepte mit Struktur- und Rahmenplänen, Erschließungskonzepten etc. Teil dieser vorbereitenden Konzepte sollte auch die Auseinandersetzung mit Aspekten wie Flächen- und Ressourceneffizienz (z. B. im Hinblick auf eine flächensparsame Erschließung, die Umsetzung effizienter Bauweisen, die Stapelung von Nutzungen oder auch die Nutzung von Stoffkreisläufen), Klimaanpassungsfähigkeit, Ausgleichsmaßnahmen, Pendlermobilität und weiteren Anforderungen an eine zukunftsfähige Gewerbeflächenentwicklung sein. Die Festlegung auf einen Gebietstypus sowie die Formulierung weiterer Nutzungsvorstellungen sind notwendige strategische Entscheidungen zur qualitativen und räumlichen Steuerung und zur Realisierung der Entwicklungsbereiche. Durch die Umsetzung der Leitvorstellungen in geltendes Planungsrecht wird gewährleistet, dass die künftige Nutzung der Entwicklungsbereiche den gewerbeflächenpolitischen Zielen der Stadt folgt und dabei den ermittelten Bedarfen der unterschiedlichen Branchentypen entspricht. Die Standortkonzepte werden dem zuständigen Ausschuss zur Abstimmung vorgelegt. Mit dem Beschluss sind Politik und Verwaltung bei der Entwicklung und Vermarktung (►B2) der Gebiete im Sinne einer Selbstverpflichtung an die

	Konzepte gebunden, d. h. Maßnahmen und Planungen sind auf die Festlegungen für das jeweilige Gebiet auszurichten. Die Standortkonzepte sind Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung. Abweichungen sollten nur in Fällen von außergewöhnlicher stadtentwicklungspolitischer Bedeutung möglich sein und eines politischen Beschlusses bedürfen.
Handlungsfeld	B Entwicklung neuer Gewerbegebiete
Zielbezug	B.I Mobilisierung FNP-gesicherter Gewerbeflächenpotenziale
Aufgabenbereiche	B-a Priorisierung der Potenzialflächen anhand der Chancen und Hemmnisse B-b Typologisierung der priorisierten Potenzialflächen zur Entwicklung von Standortkonzepten und Rahmenplänen B-f Berücksichtigung von Ressourceneffizienz, Klimaanpassungsfähigkeit und weiteren Anforderungen an eine zukunftsfähige Flächenentwicklung bei der Erschließung der Potenzialflächen
Federführung	Wirtschaftsförderung (WiF)
Beteiligte	Stadtplanungsamt (Stpl) Umweltamt (UwA) Verkehrsplanungsamt (Vpl) Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) Liegenschaftsamt (LA)
Dringlichkeit	2 – hoch
Umsetzungsdauer	lang – 3 Jahre

B2 Festlegung von Kriterien und Prinzipien für die Vergabe städtischer Gewerbeflächen

Beschreibung	Nur ein geringer Anteil der im Rahmen der Erarbeitung des Masterplans Gewerbeflächen in den Nürnberger Gewerbe- und Industriegebieten identifizierten Potenzialflächen (►A1) befindet sich in städtischer Hand. Auch für die Entwicklungsbereiche (►B1) ist derzeit nicht absehbar, ob es hier der Stadt gelingen wird, einen Großteil der Flächen zu erwerben. Angesichts insgesamt stark begrenzter Entwicklungsmöglichkeiten und eines in Anbetracht der prognostizierten Nachfrage geringen Flächenangebotes ist es dringend geboten, die bestehenden Flächenreserven und -potenziale entsprechend den gewerbeflächen- und wirtschaftspolitischen Zielen der Stadt zu entwickeln. Das begrenzte Angebot erfordert es, Kriterien zur Vergabe städtischer Flächen zu entwickeln und anzuwenden, um so strategisch Einfluss auf die Nutzung der Flächen und den damit verbundenen Nutzen für den Wirtschaftsstandort nehmen zu können. Die Wirtschaftsförderung Nürnberg hat bereits in der Vergangenheit eine Auswahl der Bewerber um städtische Gewerbegrundstücke vorgenommen und dabei Kriterien wie etwa Arbeitsplatzeffekte oder Innovationsgrad der Unternehmen zugrunde gelegt. Durch eine formelle Festlegung soll die Transparenz des Verfahrens erhöht und politischer Rückhalt gesichert werden. Durch eine

nachvollziehbare Darlegung der Beurteilungskriterien und Vertragsbedingungen (siehe unten) wird insbesondere dem Transparenzgebot Rechnung getragen, das bei Verzicht auf förmlich ausgeschriebene Vergabeverfahren zu beachten ist.

Es ist zu unterscheiden zwischen allgemeinen Vergabekriterien, die stadtweit gelten, sowie standortspezifischen Kriterien, die auf das jeweilige Standortprofil ausgerichtet sind (▶B1). Die festgelegten Kriterien können Grundlage zur Durchführung von Konzeptverfahren sein, aber auch davon unabhängig außerhalb von Ausschreibungsverfahren in der Vermarktung zur Anwendung kommen.

Vorhabenbezogene Kriterien können beispielsweise sein:

- Arbeitsplatz- und Ausbildungsplatzangebot (z. B. Arbeitsplätze pro qm verkaufter Fläche differenziert nach Betriebstypen) zur Sicherstellung einer möglichst arbeitsplatzintensiven Nutzung
- Grundstücksausnutzung / intelligente Flächennutzung
- Baugestaltung; nachhaltige Bauweise
- Berücksichtigung von Maßnahmen zum Klima- / Umweltschutz (z. B. Einführung neuer Umweltmanagementsysteme) oder im Bereich der Gemeinwohlökonomie

Unternehmensbezogene Kriterien sind etwa:

- Absatz- und Bezugsverflechtungen; sonstige lokale und regionale Verflechtungen
- Innovationsgrad / -kraft der anzusiedelnden Unternehmen
- Arbeitsplatzsicherung
- wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Erwerbers (Finanzierbarkeit von Erwerb des Grundstücks und Realisierung des Vorhabens; fiskalische Aspekte wie Gewerbe-, Lohn- und Umsatzsteueraufkommen; Gewinnausweisung; Umsatzentwicklung etc.)

Es ist zu prüfen, welche der genannten und möglichen weiteren Kriterien herangezogen, wie sie bemessen und gewichtet werden und ob die einzelnen Kriterien stadtweit oder gebietsbezogen zur Anwendung kommen sollen. Nach Abwägung aller Aspekte ist nichtsdestotrotz eine einzelfallspezifische Gesamtbetrachtung erforderlich, da ein schematisches Bewertungsverfahren nicht geeignet ist, jedes an die Wirtschaftsförderung Nürnberg herangetragene Ansiedlungsinteresse sinnvoll und fachgerecht zu bewerten.

Neben der Definition von Kriterien, welche die Auswahl der Nutzer betreffen, sollen zudem Prinzipien für die Vergabe definiert werden, die in den Grundstückskaufverträgen ihren Niederschlag finden müssen. Dies soll insbesondere gewährleisten, dass das Grundstück in der vorgesehenen Art und Weise, die Grundlage der Vergabeentscheidung war, genutzt wird bzw. in anderen Fällen an die Stadt zurückfällt (z. B. durch Entwicklungsgebote mit Rückfallregelungen, kommunale Vorkaufsrechte beim Weiterverkauf). Daher sind alle Festlegungen etwa hinsichtlich qualitativer Anforderungen an Gewebebauten und Flächennutzung, die über die Regelungsinhalte des jeweiligen Bebauungsplans hinausgehen, entsprechend in den Kaufverträgen festzuschreiben.

Handlungsfeld	B Entwicklung neuer Gewerbegebiete
Zielbezug	A.I Nutzung der Potenziale zur Innenentwicklung B.I Mobilisierung FNP-gesicherter Gewerbeflächenpotenziale
Aufgabenbereiche	A-c Konsequente Steuerung zulässiger Nutzungen in Gewerbegebieten

	B-c Entwicklung und Anwendung von Vergabekriterien für kommunale Grundstücke hinsichtlich der anzusiedelnden Unternehmen B-e Sicherung langfristiger Zugriffsmöglichkeiten B-f Berücksichtigung von Ressourceneffizienz, Klimaanpassungsfähigkeit und weiteren Anforderungen an eine zukunftsfähige Flächenentwicklung
Federführung	Wirtschaftsförderung (WiF)
Beteiligte	Stadtplanungsamt (Stpl) Umweltamt (UwA) Liegenschaftsamt (LA)
Dringlichkeit	2 – hoch
Umsetzungsdauer	kurz – 1 Jahr

3.3 Datenbasis Gewerbeflächen

C1 Aufbau eines Gewerbeflächeninformationssystems	
Beschreibung	Die Verfügbarkeit von validen Informationen zu den gewerblichen Potenzialflächen ist Grundvoraussetzung zur Umsetzung einer strategischen Gewerbeflächenpolitik. Benötigt werden aktuelle und belastbare Informationen zu den einzelnen Potenzialflächen, nicht nur hinsichtlich ihrer Lage und Abgrenzung, sondern insbesondere auch zu ihrer Verfügbarkeit, Marktfähigkeit sowie vorhandenen Restriktionen, wie sie für die derzeitigen Potenzialflächen in Maßnahme ►A1 erhoben werden. Das derzeit vom Stadtplanungsamt geführte Potenzialflächenkataster Gewerbe erfüllt diese Ansprüche nicht vollständig, da es primär auf den Bedarf des Stadtplanungsamtes zugeschnitten ist. Die Tatsache, dass relevante Informationen heute auf verschiedene Datenquellen und Informationssysteme verteilt sind, entspricht nicht dem Stand einer modernen Datenorganisation und steht einer möglichst hohen Transparenz über das zur Verfügung stehende Flächenangebot entgegen. Es ist daher das Ziel, die verschiedenen gewerbeflächenrelevanten Daten, die derzeit in unterschiedlichen Systemen bzw. Fachanwendungen vorliegen, in einem Gewerbeflächeninformationssystem zusammen zu führen. Zu diesen Daten gehören beispielsweise: ▪ Planungsgrundlagen (FNP, Bebauungspläne) ▪ Eigentümerinformationen ▪ Daten des Potenzialflächenkataster Gewerbe bzw. des Masterplans Gewerbeflächen zur Eignung und Verfügbarkeit der Potenziale (►A1) ▪ Informationen aus der Altlastendatenbank ▪ Informationen zu Antrags- und Genehmigungsvorgängen (z. B. Bauanträge, Nutzungsänderungen, Abbruch und Beseitigung baulicher Anlagen) ▪ Informationen aus Datenbanken der Wirtschaftsförderung Nürnberg (z. B. KWIS.net) Das System soll letztlich alle verfügbaren flächenrelevanten Informationen bündeln – sei es beispielsweise die gegenüber der Wirtschaftsförderung

	Nürnberg erklärte Verlagerungsabsicht eines dort ansässigen Betriebes, die Erteilung einer Baugenehmigung durch die Bauordnungsbehörde oder ein erfolgter Eigentümerwechsel. Erforderlich ist zunächst die Erarbeitung eines Anforderungsprofils, das auf Grundlage der erwünschten Funktionalitäten des Systems Aussagen zu den benötigten Daten ermöglicht. Es ist zu klären, ob diese Daten bereits vorliegen oder neu erfasst werden müssen. Bei bereits in anderen Fachanwendungen bzw. bei anderen Verwaltungsstellen vorliegenden Daten sind ggf. Schnittstellen zu entwickeln oder bestehende zu nutzen, um die Informationen einzubinden (z. B. OTS Bau, KWIS.net). Technische Basis des Gewerbeflächeninformationssystems kann die bestehende Oracle-basierte Datenbank-Infrastruktur des Amtes für Geoinformation und Bodenordnung sein. Die Umsetzung im Geodaten-Service ermöglicht ein flurstücksscharfes Arbeiten sowie flexible Auswertungs- und Visualisierungsmechanismen. Mit der Anwendung sind zudem zahlreiche Dienststellen vertraut. Auch die Datenbank des im Aufbau befindliche Flächeninformationssystems (FIS) des Strategischen Immobilienmanagements beim Liegenschaftsamt soll mit dem Geodaten-Service verschnitten werden. Hinsichtlich der zu nutzenden Daten ist festzulegen, inwieweit diese automatisiert in das System eingespeist werden können oder an welchen Stellen dies manuell erfolgen muss. Insbesondere in letzterem Fall stellt sich die Frage nach der Fortschreibung der Daten (Wer pflegt diese wann in das System ein? In welchem Turnus muss eine Aktualisierung erfolgen?). Durch ein Benutzerrollenkonzept ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Stellen genau die Daten einsehen und bearbeiten können, für die sie zuständig sind. Das Gewerbeflächeninformationssystem versteht sich als stadtinternes Analyseinstrument bei der Entwicklung von Gewerbegebieten und -flächen. Es dient der erleichterten geschäftsbereichsübergreifenden Abstimmung beteiligter Akteure innerhalb der Stadtverwaltung. Zur Vermarktung von Gewerbeflächen bietet es sich an, einen Teil der verwendeten Daten auch zu veröffentlichen. Hierzu entwickelt die Wirtschaftsförderung Nürnberg in Zusammenarbeit mit dem Amt für Geoinformation und Bodenordnung derzeit eine „Interaktive Karte Gewerbe“. Beide Produkte – das interne Gewerbeflächeninformationssystem und die Online-Karte – sollten auf derselben technischen Infrastruktur aufbauen.
Handlungsfeld	C Datenbasis Gewerbeflächen
Zielbezug	C.I Herstellung von Transparenz über Flächenangebot und -nachfrage als Grundlage eines aktiven Gewerbeflächenmanagements
Aufgabenbereiche	C-a Aufbau eines Gewerbeflächeninformationssystems unter Berücksichtigung der Gewerbeflächentypologien
Federführung	Wirtschaftsförderung (WiF)
Beteiligte	Stadtplanungsamt (Stpl) Umweltamt (UWA) Liegenschaftsamt (LA) Amt für Geoinformation und Bodenordnung (Geo) Amt für Digitalisierung, IT und Prozessorganisation (DIP) Bauordnungsbehörde (BoB)
Dringlichkeit	1 – sehr hoch

Umsetzungsdauer	mittel – 2 Jahre (Aufbau) kontinuierlich (Pflege und Fortschreibung)

3.4 Urbane Produktion

D1	Durchführung einer vertiefenden Studie „Urbane Produktion in Nürnberg“
Beschreibung	Weder die Stadt Nürnberg noch die im Rahmen der Erarbeitung des Masterplans Gewerbeflächen konsultierten Akteure wie etwa IHK Nürnberg oder HWK Mittelfranken verfolgen aktuell eine spezifische Strategie im Umgang mit urbaner Produktion. Schon das Begriffsverständnis wie auch die Wahrnehmung der derzeitigen Bedeutung für Nürnberg ist in den verschiedenen Institutionen uneinheitlich und erschwert die Verständigung über Leitlinien, Strategien und konkrete Maßnahmen. Wie in den meisten Städten scheint das urban produzierende Gewerbe auch in Nürnberg häufig von Verdrängungsprozessen betroffen zu sein. Gleichzeitig weisen verschiedene aktuelle Studien auf Chancen für die Wirtschafts- und Quartiersentwicklung hin, die in einer Stärkung urbaner Produktion liegen. Urbane Produktion steht dabei allgemeinhin für lebendige, nutzungsgemischte Wohn- und Arbeitsorte mit einer hohen Lebensqualität. In einer vertiefenden Studie sollen daher die derzeitige Situation sowie die Potenziale und Hemmnisse einer Stärkung der urbanen Produktion in Nürnberg untersucht werden. In der Potenzialanalyse ist darzustellen, welche Potenziale a) in der Sicherung und b) in der Förderung urbaner Produktion in Nürnberg liegen. In generalisierender Sicht soll herausgearbeitet werden, welche Standortanforderungen für urbane Produktion bestehen und welche Bedarfe Betriebe diesbezüglich, aber auch etwa hinsichtlich Unterstützungsangeboten haben. Daraus abgeleitet können Rahmenbedingungen definiert werden, unter denen urbane Produktion einen Mehrwert für die Stadt entfalten kann. Die Studie soll Möglichkeiten aufzeigen, wie a) produzierendes Gewerbe in urbanen Lagen stadtverträglich integriert und gesichert werden kann und b) Chancen der Ansiedlung neuer Produktionsbetriebe genutzt werden können. Des Weiteren soll die Studie c) verwaltungsintern und politisch abzustimmende Leitlinien und Maßnahmen im Umgang mit urbaner Produktion in Nürnberg formulieren und d) bestehende sowie neue Standorte für urbane Produktion konzeptionell ausweisen. Relevante verwaltungsexterne Wirtschaftsakteure (siehe Beteiligte) sollen in den Erarbeitungsprozess einbezogen werden (z. B. im Rahmen von Workshops).
Handlungsfeld	D Urbane Produktion
Zielbezug	D.I Erhalt und Ansiedlung produzierender verträglicher Betriebe in innerstädtischen Lagen
Aufgabenbereiche	D-a Analyse der Ausgangsbedingungen und Möglichkeiten für urbane Produktion D-b Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Förderung von Produktionsbetrieben in urbanen Lagen

Federführung	Wirtschaftsförderung (WiF)
Beteiligte	Stadtplanungsamt (Stpl) verschiedene verwaltungsexterne Akteure wie beispielsweise: IHK Nürnberg für Mittelfranken, HWK für Mittelfranken, Vereinigung der Bayrischen Wirtschaft e.V. (vbw Bezirksgruppe Mittelfranken), Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE Nordbayern), Nürnberger Initiative für die Kommunikationswirtschaft e.V. (NIK), Bayern innovativ GmbH
Dringlichkeit	3 – weniger hoch
Umsetzungsdauer	kurz – 1 Jahr

3.5 Citylogistik

E1	Identifizierung neuer Einsatzbereiche und Initiierung praktischer Anwendungen für nachhaltige Citylogistik-Systeme in Nürnberg
Beschreibung	Durch die Projekte ISOLDE, „Mikro-Depot-Konzept für Paketdienste“ und dessen Folgeprojekte liegen für Nürnberg sehr gute praxiserprobte und wissenschaftlich begleitete Erfahrungen mit dem Einsatz von Lastenfahrrädern vor. Dieses Wissen gilt es in weitere Anwendungsfelder für urbane emissionsfreie Logistikkonzepte zu überführen. Mögliche neue Einsatzbereiche könnten sein: ▪ Apothekenbelieferung der Pharmalogistik per Lastenfahrrad ▪ Pflegedienstleistungen der Gesundheitswirtschaft per Lastenfahrrad ▪ Stückgutsendungen von Speditionen per Lastenfahrrad ▪ Messelogistik auf dem Ausstellungsgelände durch Lastenfahrräder ▪ Integration von Lastenfahrrädern in den städtischen Fuhrpark (beispielsweise für Grünpflege, Friedhofspflege, Straßenpflege, Abfallentsorgung etc.) Einige dieser Themen werden bereits im aktuell laufenden „PedeListics“-Projekt verfolgt. Zur Findung neuer Einsatzbereiche und Initiierung praktischer Anwendungen sollten sich die handelnden Akteure weiterhin im Rahmen eines kontinuierlichen Arbeitskreises „Citylogistik“ vernetzen. Ziel soll es sein, nachhaltige logistische Konzepte zu bewerten und zusammen mit den involvierten Wirtschaftsunternehmen zeitnah in die Praxis umzusetzen.
Handlungsfeld	E. Citylogistik
Zielbezug	E.I Förderung stadtverträglicher Wirtschaftsverkehre
Aufgabenbereiche	E-b Förderung emissionsfreier Fuhrparks für unterschiedliche Einsatzbereiche und Branchen
Federführung	Wirtschaftsförderung (WiF)
Beteiligte	Verkehrsplanungsamt (Vpl) Umweltamt (UwA) Stadtplanungsamt (Stpl)

	IHK und HWK in Mittelfranken Forschungs- und Hochschuleinrichtungen
Dringlichkeit	3 – weniger hoch
Umsetzungsdauer	mittel – 2 Jahre

E2 Ausweitung des Mikro-Depot-Konzepts für die urbane Lastenradlogistik

Beschreibung	Der erfolgreiche Feldversuch im Jahr 2017 mit den beiden Paketdienstleistern GLS für das Liefergebiet Altstadt und den Mikro-Depot-Standort Schlehengasse sowie DPD für das Liefergebiet Südstadt mit dem Mikro-Depot-Standort Nürbanum ist von beiden Unternehmen in den Regelbetrieb überführt worden. Dennoch hat es seitdem keine Ausweitung des Mikro-Depot-Konzeptes gegeben. Die schwierige Suche nach einem lagegeeigneten Standort erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den kommunalen und wirtschaftlichen Akteuren. Neben stationären Depots im Bestand können auch temporäre Container oder mobile Mikro-Depots im öffentlichen Raum zum Einsatz kommen. In anderen Städten sind Depots in Parkhäusern eingerichtet worden. In Berlin ist ein Standort mit fünf Mikro-Depots für unterschiedliche Paketdienstleister in Kooperation entstanden. Bislang beschränkt sich das Konzept in Nürnberg auf die zwei Liefergebiete Altstadt und Südstadt. Die Analyse zum Mikro-Depot-Konzept hat die zehn Stadtbezirke mit der höchsten Einwohnerdichte auf ihre grundsätzliche Tauglichkeit für das Konzept untersucht. Insbesondere die nördlichen Innenstadtbezirke mit ihrer kleinräumigen urbanen Gebäudestruktur eigen sich demnach für eine räumliche Ausweitung der Zustellgebiete. Eine solche Ausdehnung passiert nicht von alleine. Die Paketdienstleister haben keinen wirtschaftlichen oder ordnungspolitischen Handlungsdruck. Dieser Prozess setzt auf Freiwilligkeit und muss, wenn er gewollt ist, aktiv von öffentlicher Stelle initiiert werden. Mit GLS und DPD nehmen zudem nur zwei der fünf großen Paketdienstleister am Mikro-Depot-Konzept teil. Eine Beteiligung weiterer KEP-Dienstleister wäre erstrebenswert und sollte initiiert werden.
Handlungsfeld	E. Citylogistik
Zielbezug	E.I Förderung stadtverträglicher Wirtschaftsverkehre
Aufgabenbereiche	E-a Optimierung von KEP-Lieferverkehren
Federführung	Wirtschaftsförderung (WiF)
Beteiligte	Liegenschaftsamt (LA) Verkehrsplanungsamt (Vpl) Stadtplanungsamt (Stpl)
Dringlichkeit	3 – weniger hoch
Umsetzungsdauer	mittel – 2 Jahre

Berichtsvorlage
Ref.VII/088/2020

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	21.10.2020	öffentlich	Bericht

Betreff:

Neues ICE-Werk in Nürnberg
- mündlicher Bericht -

Bericht:

Die Deutsche Bahn (DB) baut ein neues ICE-Instandhaltungswerk in Nürnberg und investiert dafür rund 400 Millionen Euro. Mehr als 450 Menschen werden im zehnten Werkstandort des DB-Fernverkehrs hochwertige und zukunftssichere Arbeitsplätze finden. Die Betriebsaufnahme ist für 2028 geplant. Das neue Werk wird zu 100 Prozent CO2-neutral betrieben. Mittelpunkt des Werks ist eine 450 Meter lange Wartungshalle. Auf sechs Gleisen können dort pro Tag bis zu 25 ICE-Züge fit gemacht werden.

Der Standort des Werks wird in den kommenden Monaten festgelegt. Favorisiert wird eine Fläche nahe der ICE-Gleise im Nürnberger Stadtteil Fischbach. Dabei werden vorab Bürgerinnen und Bürger, die Verwaltung sowie zur Realisierung des ökologischen Ausgleichs auch Umweltverbände in die Abwägung und die Detailplanung mit einbezogen.

In der Sitzung wird mündlich berichtet.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Keine unterschiedlichen Auswirkungen auf einzelne Bevölkerungsgruppen zu erwarten.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorlage
J/101/2020

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	21.10.2020	öffentlich	Beschluss
Jugendhilfeausschuss	22.10.2020	öffentlich	Bericht

Betreff:
Personelle Veränderungen im Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt (kurz):

Die personellen Veränderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses wurden dem Stadtrat in der Sitzung vom 21.10.2020 zum Beschluss vorgelegt und werden dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben:

Bayerisches Rotes Kreuz - stimmberechtigter Sitz:
Frau Anja-Maria Käßer (bisher Frau Brigitte Lischka) wird als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in dieser Funktion in den Jugendhilfeausschuss berufen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Sitzverteilung entspricht den städt. Gender-Vorgaben

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Frau Anja-Maria Käßer übernimmt den stellvertretenden stimmberechtigten Sitz des Bayerischen Roten Kreuzes im Jugendhilfeausschuss (bisher Frau Brigitte Lischka).

Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen **Ö 8**
hier: Kenntnisnahme von Dringlichkeitsanordnungen gemäß Art. 37 Abs. 3
der Bayerischen Gemeindeordnung in der Stadtratssitzung am 21.10.2020

Haushaltsjahr 2020

1. **365300 "Kindertageseinrichtungen freie Träger"**

47.564 € bei IA P365620A210Z	"Gersweilerstr. 1 - Eigenanteil"
Kostenart 69946800	"Zuschüsse für Investitionen an übrige Bereiche"

Deckung:

47.564 € aus 365300 Kst. Z365300011	"Förderkonzept Kindertageseinrichtungen freie Träger"
Kostenart 63115000	"Zuschuss an sozial o. ähnl. Einrichtungen - Art 5"

Datum: 15.09.2020

2. **541000 "Verkehrsflächen/Straßen"**

114.000 € bei IA E5410082310U	"Erneuerung LSA 334 Kontumazgarten: Straßenbau"
Kostenart 69926501	"Tiefbaumaßnahmen Straßen und Plätze (SÖR)"

Deckung:

114.000 € aus IA P5414200000U	"Bau von öffentlichen Radwege"
Kostenart 69926501	"Tiefbaumaßnahmen Straßen und Plätze (SÖR)"

Datum: 18.09.2020

spd@stadt.nuernberg.de
www.spd-stadtratsfraktion.nuernberg.de
U1, U11 Lorenzkirche
Bus 36, 46, 47 Rathaus
Rathaus
90403 Nürnberg
Tel 0911 / 231-2906
Fax 0911 / 231-3895
SPD
STADTRATSFRAKTION
NÜRNBERG

ÖA 9

SPD Stadtratsfraktion | Rathaus | 90403 Nürnberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Marcus König
Rathaus
90403 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER
07. JULI 2020
/.....Nr.
1 Zur Kts. V
2 z.w.V. X
3 Zur Stellungnahme
4 Antwort vor Absendung vorlegen
5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

Kopie: 2.B4/Kut, BgA3, Zan

Nürnberg, 7. Juli 2020
Antragstellerin: Liberova

Beratungsangebote für zugewanderte Menschen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Beratung von zugewanderten Menschen in Nürnberg, ob Schutzsuchende oder aus anderen Gründen Einwandernde, stellt für den Integrationsprozess und für das Gesamtintegrationsprogramm der Stadt Nürnberg einen wichtigen Grundstein da.
Leider ist die zugehörige Finanzierung seitens des Landes Bayern, vor allem im Bereich der Geflüchteten, schon bei der Einrichtung entsprechender Unterkünfte ein Thema gewesen.
Vor kurzem konnte man der Presse entnehmen, dass es bei einem großen Wohlfahrtsverband Überlegungen gibt, wegen finanzieller Engpässe aus der Beratungstätigkeit auszusteigen.

Diese Entwicklung ist sehr besorgniserregend. In Anbetracht dieser Situation stellt die SPD-Stadtratsfraktion deshalb folgenden

Antrag:

zur Behandlung im zuständigen Ausschuss:

1. Die Verwaltung berichtet über den aktuellen Stand der Migrationsberatung, die Beratung für Geflüchtete und den Jugendmigrationsdienst.

2. Die Verwaltung entwickelt in der Zusammenarbeit mit den Trägern der so genannten Flüchtlingsberatung ein Konzept, wie das Beratungsangebot ggf. in einer veränderten Form aufrechterhalten werden kann.

3. Die Stadt Nürnberg setzt sich über den Bayerischen Städtetag dafür ein, dass die Finanzierung der Beratung seitens des Landes verbessert wird und das Konzept der Eigenbeteiligung der Träger grundsätzlich hinterfragt wird.

Mit freundlichen Grüßen

T. Brehm

Thorsten Brehm
Fraktionsvorsitzender

D. Liberova

Diana Liberova
Stadträtin

Stadtratsfraktion Nürnberg SPD

Beilage:
zur Sitzung des Sozialausschusses
am 08.10.2020

Bericht zur Entwicklung der Gemeinschaftsunterkünfte in den Jahren 2014 bis 2020 sowie die strategische Planung bis 2022

Die Zuwanderung der letzten Jahre wurde vor allem durch Migration aus Staaten der EU und durch Fluchtmigration geprägt. Über die Angebote und Aktivitäten des Referats für Jugend, Familie und Soziales in der Integrationsarbeit, Chancen und Möglichkeiten sowie Herausforderungen und Grenzen wurde im Sozialausschuss vom 10.10.2019 berichtet.

Der Geschäftsbereich ist durch rechtliche und geschäftsverteilungsmäßige Zuständigkeiten intensiv mit der Zielgruppe der Neuzugewanderten und Geflüchteten befasst. Die Aufgaben der Unterbringung von Asylbewerbenden liegt im Aufgabenbereich des Freistaats Bayern. Dieser betreibt dazu in Nürnberg staatliche Gemeinschaftsunterkünfte. Darüber hinaus ist auch die Stadt Nürnberg seit 2014 im übertragenen Wirkungskreis im Auftrag der Regierung von Mittelfranken in der Unterbringung Geflüchteter tätig.

Die Unterbringung von Asylsuchenden, die Akquise bzw. der Rückbau städtischer Gemeinschaftsunterkünfte (GU) liegt im Zuständigkeitsbereich der Fachstelle für Flüchtlinge im Sozialamt. Für die Anmietung der dezentralen Unterkünfte erfolgt die Kostenerstattung nach Art. 8 des Aufnahmegesetzes. Der Freistaat Bayern trägt die notwendigen Kosten für diese Unterkünfte unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.[1] Hierzu gehört auch die Vermeidung von Leerstand. Die Anmietung und Verlängerung von Mietverträgen erfolgt daher in Abstimmung mit der Regierung Mittelfranken. Das Sozialamt versucht unter diesen Bedingungen, besondere Bedarfe zu berücksichtigen und die Abschätzung von zukünftig notwendigen Kapazitäten vorzunehmen.

Mit dem vorliegenden Bericht informiert die Verwaltung über die Entwicklung und zukünftige strategische Planung hinsichtlich der städtischen Gemeinschaftsunterkünfte. Auf die staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte wird in dieser Vorlage nicht eingegangen.

1. Entwicklungen in den Jahren 2014 bis 2016: Aufbau

In den Jahren 2014 bis 2017 war ein hoher Zuzug von Geflüchteten zu bewältigen. Es wurden eine ausreichende Anzahl an Unterkünften und mit Hilfe der freien Wohlfahrtspflege auch die notwendige Sozialbetreuung und -beratung eingerichtet. Die Stadt bediente sich bei der Akquise der Unterkünfte sogenannter Beherbergungsverträge, d.h. den Betreibern wurde vertraglich eine Gebühr pro Person und Nacht zugesichert. Allein mit dieser Herangehensweise konnte eine schnelle und ausreichende Akquise von Gemeinschaftsunterkünften erreicht werden.

[1] Vgl. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration: Hinweise zum Vollzug des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 23.03.2020.

Die Verträge für die Unterkünfte wurden in den Jahren 2014 bis 2016 geschlossen, wobei Laufzeiten von zwei bis acht Jahren mit den Betreibern vereinbart wurden. Die Vertragslaufzeiten beginnen in der Regel erst mit der Fertigstellung und Nutzungsaufnahme der Unterkünfte.

Städtische Gemeinschaftsunterkünfte	2014	2015	2016
Anzahl GU	14	81	193
Anzahl Plätze (zum Jahresende)	500	2.396	7.975

Tabelle 1: Städtische Gemeinschaftsunterkünfte 2014 - 2016; Sozialamt der Stadt Nürnberg; eigene Darstellung

2. Entwicklungen in den Jahren 2017 bis 2019: Rückbau

Die Zahl der Geflüchteten ist seit November 2016 rückläufig, es fanden kaum weitere Zuzüge statt. Daher sinkt die Zahl der in städtischen GU in Nürnberg untergebrachten Personen kontinuierlich. Die rückläufigen Zahlen der Bewohner/innen sind unter anderem auf Auszüge in privaten Wohnraum und Geflüchtete, die in ihr Heimatland zurückkehren, zurückzuführen.

Im Zuge der Entwicklungen und Gegebenheiten werden seit 2017 die Platzzahlen und die Zahl der Gemeinschaftsunterkünfte zurückgefahren. Hierbei wurden fast alle Unterkünfte, bei denen die Laufzeit endete, tatsächlich aufgegeben. Die betroffenen Bewohner/innen finden privaten Wohnraum (wenn berechtigt) oder werden entsprechend in andere Unterkünfte verlegt. Bei den Umverlegungen wurde und wird, so weit möglich, versucht, auch soziale Kriterien zu berücksichtigen, so dass z.B. Kinder weiterhin wohnortnah in die Kita gehen können. Dies gelingt jedoch aus organisatorischen Gründen nicht immer.

Städtische Gemeinschaftsunterkünfte	2017	2018	2019
Anzahl GU	160	117	51
Anzahl Plätze (zum Jahresende)	7.605	7.321	5.300

Tabelle 2: Städtische Gemeinschaftsunterkünfte 2017 - 2019; Sozialamt der Stadt Nürnberg, eigene Darstellung

Vor einer Kündigung bzw. Schließung einer Unterkunft wird stets geprüft, ob diese für eine andere Nutzung verwendet werden kann. So konnten bspw. ehemalige Gemeinschaftsunterkünfte in Einrichtungen der Obdachlosenhilfe umgewandelt werden oder für die Projekte „Boardinghouse“ oder „Übergangswohnen“[2] eingesetzt werden.

3. Unterstützungsmaßnahmen für auszugsberechtige Personen

Nach Abschluss des Asylverfahrens sind anerkannte bzw. bleibeberechtigte Geflüchtete berechtigt und auch verpflichtet, aus der Gemeinschaftsunterkunft in eigenen Wohnraum zu ziehen. Viele Auszugsberechtigte konnten jedoch bislang keinen geeigneten Wohnraum finden. Die Zahl der auszugsberechtigten Bewohner/innen in städtischen Unterkünften ist aktuell rückläufig. Lag Anfang 2018 das Verhältnis Asylbewerber zu Auszugsberechtigten 40 Prozent zu 60 Prozent, lag die Quote zum 31.12.2019 bei 51 Prozent Asylbewerber zu 49 Prozent Auszugsberechtigten.[3]

[2] s. auch u.a. Sozialausschuss 05.12.2019 (TOP 2).
[3] Stand Januar 2020, Sozialamt der Stadt Nürnberg.

Die Betroffenen werden, gemäß der Vorgabe des Freistaats Bayern[4], regelmäßig zum Auszug aufgefordert. Dabei wird mit Hilfe der Sozialberatung und -betreuung versucht, sie in reguläre Wohnungen zu vermitteln. Hierbei ist auch darauf hinzuweisen, dass im Einzelfall geprüft werden kann, ob eine vollständige oder teilweise Aufhebung der Wohnsitzzuweisung in Betracht kommt, wenn in einem anderen als dem zugewiesenen Ort Wohnraum gefunden wurde.[5]
Auszugsberechtigte Personen können sich jedoch nur wohnungssuchend für eine geförderte Wohnung vormerken lassen, wenn sie über einen gesicherten Aufenthalt verfügen. Die Anzahl an Vormerkungen des Personenkreises „wohnberechtigte Flüchtlinge“ steigt seit dem Jahr 2016 an. Die Anzahl an Vermittlungen steigt ebenfalls, jedoch nicht im gleichen Umfang.

Vormerkungen			**Vermittlungen**			**Vermittlungserfolg in %**		
2017	2018	+/-	2017	2018	+/-	2017	2018	+/-
1.412	1.580	+168	98	163	+65	6,9	10,3	+3,4

Quelle: Wohnungsbericht 2018

Weitere Maßnahmen der Stadt Nürnberg (Sozialamt) bestehen darin, gezielt Betreiber von geeigneten GU und anderen geeigneten Gebäuden anzusprechen und für die Projekte „Übergangswohnen“ und „Boardinghouse“ zu gewinnen. Mit Hilfe dieser Projekte soll den Geflüchteten die Integration im privatrechtlichen Wohnungsmarkt erleichtert werden.

Seit 2017 mietet das Sozialamt Wohnungen an und vermietet diese an anerkannte Geflüchtete unter: Aktuell sind 82 Wohnungen angemietet. Bisher konnten dadurch 263 Menschen aus Gemeinschaftsunterkünften in Übergangswohnungen einziehen – davon sind 29 wieder ausgezogen und haben den Sprung in privatrechtliche Mietverhältnisse geschafft. Ein Boardinghouse vermietet Zimmer mit Bad an Geflüchtete mit Arbeit oder in Ausbildung – dort leben aktuell 35 Personen.

Solange sie keinen geeigneten Wohnraum finden, werden die anerkannten bzw. bleibeberechtigten Geflüchteten vom Freistaat Bayern in der Anschlussunterbringung geduldet[6], vor allem um Notsituationen zu vermeiden. Auch bei Schließung einer Unterkunft werden ihnen, vorausgesetzt, es kann keine privatrechtliche Unterkunft gefunden werden, entsprechend Plätze in einer anderen Unterkunft zugewiesen.

4. Derzeitige Belegung städtischer Unterkünfte

Insgesamt sind derzeit in den 41 städtischen Gemeinschaftsunterkünften bei einer Gesamtkapazität von 4.501 Plätzen mit Stand September 2.152 Personen untergebracht. Hieraus ergibt sich eine Auslastung von rund 47,8 %. Dies Auslastung variiert jedoch nach Unterkunftsstandard teils erheblich. Im Einzelnen stellt sich die Auslastung nach Kategorien wie folgt dar:

[4] Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration: Hinweise zum Vollzug des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 23.03.2020.
[5] Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration: Hinweise zum Vollzug des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 23.03.2020.
[6] Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration: Hinweise zum Vollzug des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 23.03.2020.

Auslastung pro Unterkunftskategorie (einfach, mittel, gehobenen) (Stand Mitte Sept. 2020)			
	Kapazität:	Belegung:	Quote in %:
Auslastung gesamt:	4.501	2.152	47,8
Auslastung "einfach":	2.195	652	29,7
Auslastung "mittel":	726	371	51,1
Auslastung "gehoben":	1.580	1.129	71,5
Auslastung einfach u. mittel	2.921	1.023	35,0

gehobene Ausstattung: eigenes Bad und eigene Küche
mittlere Ausstattung: eigenes Bad oder eigene Küche
einfache Ausstattung: Gemeinschaftsbad und -küche

Während Unterkünfte mit Gemeinschaftsstandard insgesamt geringer ausgelastet sind, sind Einheiten mit eigener Küche und/oder Bad höher ausgelastet. Im Rahmen des Belegungsmanagements wird versucht, die Unterkünfte mit gehobener Ausstattung gezielt höher auszulasten als Unterkünfte der mittleren und einfachen Kategorie.

5. Strategische Planung für den Zeitraum 2020 bis 2022

Seit 2020 kann verstärkt ein qualitativer und strategischer Rückbau erfolgen, wenngleich dieser seit Ende März 2020 unter den besonderen Rahmenbedingungen der COVID 19-Pandemie steht.

Für die weitere strategische Planung sind die vorhandenen Kapazitäten in den Gemeinschaftsunterkünften, deren Ausstattung bzw. räumliche Gegebenheiten und parallel dazu die Prognose der Bewohnerentwicklung zu berücksichtigen. Insbesondere die COVID-19 Pandemie zeigt, wie wichtig die Berücksichtigung der Unterbringungsform ist. Daneben müssen auch Sonderbedarfe und mögliche Veränderungen und Entwicklungen berücksichtigt werden, welche wieder zu steigenden Bewohnerzahlen führen können. Zusätzlich sollte eine Notfallkapazität bzw. Reserve vorgehalten werden.

Eine exakte, auf die je einzelne Unterkunft bezogene Planung bzw. genaue Prognose ist aus Sicht der Verwaltung derzeit (noch) nicht sinnvoll möglich. Neben den genannten Punkten erschweren folgende Aspekte eine exakte Planung:

- Der Rückgang der Bewohner/innen sowie der Rückbau der Unterkünfte erfolgt nicht linear.
- Es können jederzeit Zuzüge bzw. Zuweisungen in nennenswerter Höhe stattfinden (Notfallkapazität ist unabdingbar).
- Es ist eine Steigerung der Sonderbedarfe zu erwarten und damit einhergehend ein Bedarf an Einzelbelegungen.

- Vertragsverlängerungen in räumlich geeigneten Unterkünften sind von der Mitwirkung des Eigentümers/Betreibers abhängig.
- Jede Vertragsänderung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Freistaat Bayern (Regierung von Mittelfranken) als Kostenträger.

Die Verwaltung plant den Rückbau der Gemeinschaftsunterkünfte daher anhand eines strategischen Handlungsrahmens auf Grundlage der Bewohnerprognose. Sämtliche Vertragsanpassungen bedürfen zudem (wie dargestellt) der Genehmigung durch den Freistaat Bayern (Regierung von Mittelfranken) im Einzelfall.

Bewohnerprognose

Neben den bereits aufgezeigten bedarfsrelevanten Kriterien sind bei der Planung die Auszüge der auszugsberechtigten Bewohner/innen zu berücksichtigen. Diese können nicht linear betrachtet werden und unterliegen starken Schwankungen, so dass die Bewohnerentwicklung schwer einschätzbar ist. Die bisherigen durchschnittlichen Auszüge waren vergleichsweise hoch, da die Projekte Übergangswohnen und Boardinghouse angelaufen sind und einige Wohnungen zweckgebunden vergeben wurden. Aktuell wird prognostisch zum Jahresbeginn 2021 von einer Bewohnerzahl von rund 2.000 Personen ausgegangen. In den Monaten Januar bis Juni 2020 konnten im Durchschnitt monatlich ca. 30 Personen aus den städtischen Unterkünften ausziehen. Dies entspricht in etwa den Vorjahreswerten.

Berücksichtigung von Anforderungen aufgrund der Covid 19-Pandemie

Im Rahmen der Bedarfsplanung sind derzeit auch besondere Anforderungen aufgrund der COVID 19-Pandemie zu berücksichtigen. Auf Anraten des Gesundheitsamtes wurden die Bewohner/innen zweier Unterkünfte vorzeitig verlegt, damit zwei leere Objekte als Quarantäneunterkunft zur Verfügung stehen. Auch wurde und wird versucht, in Unterkünften mit Gemeinschaftsstandard Quarantänebereiche vorzuhalten, die die Durchführung einer häuslichen Quarantäne ermöglichen. Um Infektionseinträge zu vermeiden wird derzeit auf Umverlegungen über das zwingend erforderliche Maß hinaus verzichtet.

Ein wichtiges Instrument ist in diesem Zusammenhang das Belegungsmanagement. Wie bereits unter Ziffer 4 dargestellt wird versucht, die Unterkünfte mit gehobener Ausstattung gezielt höher auszulasten als Unterkünfte der mittleren und einfachen Kategorie.

Berücksichtigung von Sonderbedarfen

In der strategischen Bedarfsplanung der Unterkünfte sind den Standards des Freistaates Bayern entsprechend auch bestehende und zukünftige Sonderbedarfe der Bewohner/innen zu berücksichtigen. Diese führen zur Notwendigkeit von bestimmten räumlichen Bedingungen (z.B. Einzelzimmer, eigenes Bad) und ergeben rechnerische „Leerstände“, da Zimmer nicht voll belegt werden können.

Häufige Gründe für Sonderbedarfe (nicht vollständig):

- Sonderbedarfe aus gesundheitlichen Gründen: Es gibt Bewohner/innen, die aus gesundheitlichen Gründen (bspw. körperliche Einschränkungen, Ansteckungsgefahr) attestierte[7], bestätigte Bedarfe an Einzelzimmern und/oder eigener Küche und Bad haben. Es handelt sich hierbei um ca. 110 Personen, teilweise mit Familien. Unterkünfte mit den entsprechenden räumlichen Gegebenheiten werden daher nach Möglichkeit nicht rückgebaut. In vielen Unterkünften sind keine Einzelzimmer vorhanden, daher werden Einheiten für 2 bzw. 3 Personen durch Einzelpersonen belegt.
- Psychische Erkrankungen: Auch attestierte psychische Erkrankungen können zu einem Sonderbedarf im Wohnraum führen. Nach dem Kurzbericht zum Unterkunftsmonitoring 1/2019[8] wird die Zahl der psychischen Erkrankungen weiter steigen.
- Arbeitssituation: Es wird auch versucht, Bewohner/innen in ihrer Erwerbstätigkeit und/oder Ausbildung zu unterstützen. Viele erwerbstätige Bewohner/innen arbeiten im Schichtdienst. Um die Erholungsphasen (insbesondere bei Nachtarbeit) zu ermöglichen, werden diese maximal zu zweit pro Zimmer zugewiesen. Auch Ausbildungen und/oder wichtige Schulphasen (z.B. Abschlussjahrgang) werden – wenn möglich - in der Belegung berücksichtigt. Durch entsprechende verringerte Belegung werden bspw. Rückzugsmöglichkeiten für Lern- und Prüfungsphasen ermöglicht.
- Familien ab fünf Personen: Die Unterkunftsbelegung stellt sich insbesondere auch für Familien ab fünf Personen schwierig dar. Zur Jahresmitte 2020 leben in den Unterkünften ca. 130 Familien, die aus fünf Personen und mehr bestehen[9]. Diese Familien haben es – unabhängig vom Status – sehr schwer, eigenen Wohnraum zu finden. Rechnerische Leerkapazitäten entstehen daher auch, da Familien je nach Alter und Geschlecht der Kinder, mehrere Zimmer zugewiesen bekommen, jedoch die offizielle Kapazität eines Zimmers nicht voll belegt wird.

Strategischer Handlungsrahmen für die Verwaltung

In den kommenden Jahren werden entsprechend der Bewohnerentwicklung auch weiterhin Unterkünfte bzw. Kapazitäten reduziert. Dies wird durch einen qualitativen Rückbau umgesetzt, welcher insbesondere die Belegungsdichte und Unterkunftsart berücksichtigen soll. Damit auch ein größeres Ausbruchsgeschehen in der Pandemie möglichst vermieden wird[10], können in Absprache mit der Regierung von Mittelfranken bis auf Weiteres Verträge von Unterkünften, bei denen die Bewohner/innen über je eigene Küche und/oder Bad verfügen, verlängert werden und müssen nicht mehr zwangsläufig mit Ablauf der Vertragslaufzeit aufgegeben werden. Dies soll soweit wie möglich und sinnvoll genutzt werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Rückbau anhand folgender Kriterien erfolgen, solange sich die benannten Gegebenheiten (u.a. COVID-19, Gesundheitsbedarfe der Bewohner/innen, insgesamt rückläufige Bewohnerzahlen etc.) nicht maßgeblich ändern:

[7] Gesundheitliche Sonderbedarfe werden durch das Gesundheitsamt attestiert.
[8] Bericht zum Unterkunftsmonitoring (1-2019); Regiestelle für Flucht und Integration; veröffentlicht im Sozialausschuss vom 10.10.2019.
[9] Stand Dezember 2019: 77 Familien mit fünf Personen, 47 Familien mit 6 Personen, 19 Familien mit 7 Personen, 9 Familien mit 8 Personen, 2 Familien mit 9 Personen, 2 Familien mit 10 Personen und eine Familie mit 11 Personen. Quelle: Fachstelle für Flüchtlinge im Sozialamt der Stadt Nürnberg
[10] Vgl. Ziffer 2.4. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration: Hinweise zum Vollzug des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 23.03.2020G.

- Unterkünfte mit gehobener Ausstattung, d.h. mit je eigener Küche und Bad, werden unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken in der Regel verlängert.
- Unterkünfte mit einfachem Standard können nach Ablauf der Vertragslaufzeiten aufgegeben werden, sofern gewährleistet ist, dass die Belegungsdichte in den verbleibenden Unterkünften mit einfachem Standard ein vertretbares Maß nicht überschreitet (Richtwert: Belegungsauslastung möglichst unter 50 Prozent).
- Für Sonderunterkünfte wird die Situation im Einzelfall beurteilt.
- Im Belegungsmanagement gilt der Grundsatz, dass die Auslastung nach Standard differenziert werden soll. Unterkünfte mit gehobener Ausstattung sollen dabei am höchsten ausgelastet werden. Bei Gemeinschaftsunterkünften mit einfachem Standard ist eine unterdurchschnittliche Auslastung anzustreben.
- Die Planungen der Schließungen oder Verlängerungen von Unterkünften erfolgen soweit wie möglich im Voraus.

Entsprechend dieser Grundsätze hat die Stadt im laufenden Jahr bereits einige Unterkünfte, deren Erhalt in qualitativer Hinsicht und zur Berücksichtigung von Sonderbedarfen sinnvoll ist, über deren ursprüngliches Vertragsende hinaus verlängert.

Analog zum Abbau von Plätzen und der Abmietung von Unterkünften werden auch die Kapazitäten bzw. Personalressourcen der Sozialbetreuung in den Unterkünften angepasst und in Zusammenarbeit mit den Trägern der Wohlfahrtspflege, die die Betreuung in den Unterkünften übernehmen, gesteuert.

Eine Vertragsverlängerung über das Jahr 2020 hinaus wurden bereits für die beiden Unterkünfte für die Sonderbedarfe LGBTQI*, ebenso wie für zwei weitere Unterkünfte mit eigenem Bad und Küche beantragt und durch die Regierung von Mittelfranken genehmigt. Auch die Frauenschutzunterkunft und die Frauenunterkunft können weitergeführt werden. Eine Genehmigung liegt auch hier bereits vor.

Bericht „Beratungsangebote für zugewanderte Menschen“ aus dem Referat für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Nürnberg

Anlass

Mit dem vorliegenden Bericht informiert die Verwaltung über die Beratungsangebote für zugewanderte Menschen in der Stadt Nürnberg. Im Folgenden wird auch auf aktuelle Gegebenheiten und den Antrag „Beratungsangebote für zugewanderte Menschen“ der SPD-Fraktion Nürnberg vom 07. Juli 2020 eingegangen.

1. Beratungsangebote für zugewanderte Menschen in Nürnberg

Die Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in die Stadtgesellschaft ist ein zentrales Thema kommunaler Stadtpolitik in Nürnberg. Die Zuwanderung der letzten vier Jahre wurde vor allem durch Migration aus Staaten der EU und durch Fluchtmigration geprägt. Die verschiedenen Beratungsleistungen für Geflüchtete und Neuzugewanderte werden fast ausschließlich von Trägern der Wohlfahrtspflege angeboten, zum Teil bereits seit sehr vielen Jahren.

Die Finanzierung und Zielgruppen der speziell für Zugewanderte eingerichteten Beratungsleistungen unterliegen verschiedenen Förderrichtlinien und rechtlichen Rahmenbedingungen, tragen unterschiedliche Bezeichnungen und sind dezentral verortet. Für die Träger der Beratungsangebote besteht eine hohe Komplexität in der Abstimmung unter den Beteiligten und der Fördersystematik.

Zuwendungsgeber	Beratungsdienst	Zielgruppe
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)[1]	Erwachsene Zuwanderer (Spätaussiedler und Ausländer) über 27 Jahre mit einem dauerhaften Aufenthalt, „prioritär“ Neuzugewanderte innerhalb der ersten drei Aufenthaltsjahre
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)	Jugendmigrationsdienste[2]	Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene mit Migrationshintergrund vom 12. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (sowie deren Eltern) unabhängig vom Aufenthaltsstatus
Freistaat Bayern (verwaltungsrechtliche Umsetzung durch die Regierung von Mittelfranken)	soziale Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR)[3]	u.a. - BIR 2.2.: Zentrale Anlaufstelle Migration – Beratung Management und Ausstattung - BIR 2.1.: Flüchtlings- und Integrationsberatung (vgl. Ziffer 4) - BIR 2.4. Integrationslotsen (ehemals Ehrenamtskoordination im Kontext Flucht und Integration) [4]

Tabelle 1: Förderungen der Migrations- und Integrationsberatung durch Bund und Land; Regiestelle für Flucht und Integration; eigene Darstellung

Die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) wird in Nürnberg durch verschiedene Träger der freien Wohlfahrtspflege und weitere Organisationen, u.a. die Arbeiterwohlfahrt, den Caritasverband, das Bayerische Rotes Kreuz, die Stadtmission und den Bund der Vertriebenen durchgeführt. Die Förderung der MBE erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und 27

[1] Mehr Informationen und Kontaktdaten sind u.a. unter INTEGREAT zu finden: https://integreat.app/nuernberg/de/anlaufstellen/migrationsberatungsstellen-erwachsene-ab-27-jahren/. Die Förderrichtlinie ist hier zu finden: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_20012010_GZ221008214.htm
[2] Mehr Informationen und Kontaktdaten sind auf INTEGREAT zu finden unter https://integreat.app/nuernberg/de/anlaufstellen/jugendmigrationsberatung/.
[3] Mehr Informationen unter: https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt2/abt2sg15_migration.htm
[4] Mehr Informationen auf der Internetseite der Stadt Nürnberg „Nürnberg engagiert“: https://www.nuernberg.de/internet/nuernberg_engagiert/integration.html

Jahren bestehen die Jugendmigrationsdienste (JMD), welche in Nürnberg durch die Arbeiterwohlfahrt, die Caritas und die Stadtmission umgesetzt werden.

Für Zugewanderte und Menschen mit Migrationsgeschichte ist es oftmals eine Herausforderung, das passende Beratungsangebot zu finden. Alle Akteure sind sich einig, dass Beratung einen wesentlichen Bestandteil der Willkommenskultur und eine erhebliche Unterstützung im Integrationsprozess darstellt. Gemeinsam wurde und wird daher die Beratung im Rahmen der Zentralen Anlaufstelle Migration (ZAM-Beratung)[5] personell und ideell unterstützt. Die ZAM-Beratung dient als Lotsenfunktion für alle Ratsuchenden. Für langfristige, komplexe sozialpädagogische Beratung wird begleitend (bspw. durch Unterstützung bei der Terminvereinbarung) auf bestehende Regelstrukturen verwiesen. Den Ratsuchenden steht außerdem je nach Lebenslage und Anliegen eine Vielzahl von Regeldiensten und –angeboten zur Verfügung.

2. Vernetzung und fachlicher Austausch

In der Gestaltung der Integrationsarbeit in Nürnberg sind insbesondere Abstimmung, Austausch und Vernetzung maßgeblich. Um stets alle beteiligten Akteure einzubeziehen, bestehen zahlreiche Netzwerke und Gremien auf der Praxisebene, der Ebene der Fachverantwortung und der Steuerungsebene. Dadurch werden Schnittstellen und Netzwerke zwischen der Stadtverwaltung, den Wohlfahrtsverbänden, Ehrenamtlichen und den verschiedenen Dienststellen und Tochtergesellschaften geschaffen, der direkte Austausch und Informationsfluss gefördert sowie eine effektive und effiziente Teilhabe der Akteure gewährleistet. Der Austausch und die Vernetzung durch regelmäßige Sitzungen trägt zur transparenten Zusammenarbeit, gegenseitigen Wertschätzung und der fachlichen Weiterentwicklung bei.

Beispielsweise wurden in der Steuerungsgruppe Flüchtlings- und Integrationsberatung gemeinsam Eckpunkte für ein „Produktionsnetzwerk der Flüchtlings- und Integrationsberatung in Nürnberg“[6] beschlossen. Damit einhergehend wurde auch der Prozess zur Abstimmung eines gemeinsamen Beratungssettings begonnen.

3. Förderstruktur der MBE und JMD

Die durch den Bund finanzierten Beratungsleistungen für zugewanderte Menschen werden zentral vergeben. Die Beantragung der Fördermittel des Bundes (MBE und JMD) erfolgt direkt über die (Landes-)Verbände der Träger der Wohlfahrtspflege. Eine koordinierende Rolle der Kommunen oder anderer Akteure vor Ort ist nicht vorgesehen, die örtliche Ebene ist bei der Verteilung der Ressourcen außen vor. Dem Grunde nach haben somit weder die Stadt Nürnberg noch die beteiligten Verbände und Beratungsstellen untereinander über die Ausstattung und Verteilung der Beratungs- und Personalstellen Kenntnis. Nur durch eine kooperative Zusammenarbeit (vgl. Ziffer 1) zwischen den Verbänden und der Stadt, die auf Freiwilligkeit aller beruht, kann dies gewährleistet werden. Für Nürnberg besteht hier eine hohe Bereitschaft zur Kooperation und zur gegenseitigen Information. Dennoch ist das Verfahren aus Sicht der Stadt zu hinterfragen, da nicht nachvollziehbar ist, nach welchen Kriterien eine Ressourcenzuteilung auf die jeweilige Gebietskörperschaft erfolgt, und zudem eine Abstimmung der Beratungsangebote nur auf freiwilliger Basis möglich ist.

4. Förderstruktur der Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB)

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde die Integrationsförderung auf Landesebene auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Auf dieser Basis hat der Frei-

[5] Mehr Informationen auf der Internetseite der ZAM-Beratung unter: https://www.nuernberg.de/internet/integration/zambe.html sowie in der Kommission für Integration am 21.03.2019 und am 02.07.2020.
[6] Die Eckpunkte wurden in der Kommission für Integration am 10.10.2019 vorgestellt und sind im Ratsinformationssystem zu finden.

staat Bayern verschiedene Fördermöglichkeiten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund mit dauerhaftem Bleiberecht sowie zusätzlich auch für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) etabliert.[7]

Bis 2017 bestand die sogenannte Asylsozialberatung und die landesgeförderte Migrationsberatung. Die Förderung der Sozialberatung in staatlichen Unterkünften für Asylsuchende beruhte dabei auf einem Modell aus den 90er Jahren, welches eine Beantragung durch die Landesverbände der Wohlfahrtspflege beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) vorsah. Auch hier war keine Koordinations- oder Steuerungsfunktion der örtlichen Ebene vorgesehen.

Mit der am 01.01.2018 in Kraft getretenen Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) wurde die Organisation der Beratung sowie die Förderungsstruktur reformiert und an das bayerische Staatsministerium des Inneren, Sport und Integration (StMI) übertragen. Die BIR enthält mehrere Fördermöglichkeiten wie bspw. Ziffer 2.2. der BIR die besonderen Maßnahmen und Ziffer 2.4 der BIR die hauptamtlichen Integrationslotsen. Die Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB) wird gemäß Ziffer 2.1 der BIR durch das StMI gefördert. Die verwaltungsrechtliche Umsetzung erfolgt durch die Regierung von Mittelfranken. Ziel ist die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Unterstützung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern.

Die BIR vom 16. November 2017 hat eine Gültigkeit bis 31. Dezember 2020. Die Beratungs- und Integrationsrichtlinie wird für die weiteren drei Haushaltsjahre (2021 bis 2023) in einer weiterentwickelten Fassung verlängert (BIR II)[8]. Um die Erfahrungswerte aus den letzten Jahren einfließen zu lassen und die Akteure zu beteiligen, wurden durch das StMI zwei Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern des Städte- und Landkreistages sowie der Landeswohlfahrtsverbände eingerichtet. Die Stadt Nürnberg war als eine der Vertretungen des bayerischen Städtetags Teil der Arbeitsgruppe. Im Rahmen der Arbeitsgruppen wurden eine Vielzahl von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der BIR eingebracht. Anschließend wurde der Richtlinienentwurf aufgrund des Infektionsschutzes ausschließlich schriftlich in Umlauf gegeben. Aufgrund der Rückmeldungen bzw. Stellungnahmen wurden auf Landesebene weitere Gespräche zwischen dem StMI und der Wohlfahrtspflege geführt und der Entwurf und die Förderstruktur weiterentwickelt. Die neue Beratungs- und Integrationsrichtlinie („BIR II“) für die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 soll am 07.10.2020 veröffentlicht werden. Bei der förderrechtlichen Umsetzung und der Stellenverteilung auf die Gebietskörperschaften sind jedoch noch Fragen offen.

Die BIR beinhaltet die Möglichkeit einer koordinierenden Funktion der Kommune, welche offensiv wahrgenommen wird. Zur Vorbereitung, Steuerung und Abstimmung und zum fachlichen Austausch wurde in Nürnberg u.a. die Steuerungsgruppe Flüchtlings- und Integrationsberatung (STG FIB) eingerichtet.

4.1. Stellenkontingent

Die Förderstruktur der FIB sieht ein Stellenkontingent pro Gebietskörperschaft in Bayern vor, welches sich aus den Zahlen des Ausländerzentralregisters ergibt. Die zur Verfügung stehenden FIB-Stellen werden in der Gebietskörperschaft Nürnberg für folgende Angebote eingesetzt:

- Sozialberatung und -betreuung in staatlichen und städtischen Unterkünften,
- Sozialbetreuung in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Dependancen,
- unterkunftsunabhängige Beratung (bspw. das Integrationszentrum First Steps für Flüchtlinge der Johanniter oder die offene Beratung für Flüchtlinge des BRK Nürnberg) und

[7] vgl. Beratungs- und Integrationsrichtlinie BIR vom 16. November 2017 unter: https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt2/abt2sg15_migration.htm

[8] Die Veröffentlichung der BIR für 2021 bis 2023 ist laut StMI für den 07.10.2020 geplant. Bislang liegt nur der Entwurf vom 24.07.2020 vor, welcher laut StMI und LAGÖF nicht wesentlich verändert wurde.

- das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge (PSZ). Dieses überregionale Beratungsangebot der Rummelsberger Diakonie besteht seit 1980 und bietet u.a. psychotherapeutische Behandlungen, psychologische Beratung von Flüchtlingen mit psychischen Störungen, traumaspezifische Behandlung und kollegiale Beratung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden aus der Arbeit mit Flüchtlingen.

Die Verteilung der Stellen innerhalb der Gebietskörperschaft erfolgt mittels einer Zuständigkeitsvereinbarung, welche pro Haushaltsjahr zwischen allen Trägern der FIB in der Gebietskörperschaft abgestimmt wird und von allen unterschrieben werden muss. Die Beantragung der FIB bei der Wohlfahrtspflege erfolgt durch die (Landes-)Verbände. Gemeinsam wurden in den letzten Jahren jährlich alle zur Verfügung stehenden Ressourcen abgerufen, ggfs. abzgl. einer geringen Rundungsdifferenz aufgrund unterschiedlicher Wochenarbeitsstunden der Mitarbeitenden (vgl. Ziffer 4.2).

	BIR			**BIR II 2021 – 2023**
Haushaltsjahr	**2018**	**2019** *(inkl. „Pool-Verfahren")*[9]	**2020**	*unter Vorbehalt/ Stand 01.10.2020*
Stellenkontingent im Freistaat Bayern	620 VZÄ	620 VZÄ	620 VZÄ	573 VZÄ (Reduzierung zugunsten einer höheren Finanzierung pro VZÄ)
Stellenkontingent für die Gebietskörperschaft Nürnberg	36,68 VZÄ	42,22 VZÄ	42,11 bzw. 44,22 VZÄ[10]	*Das Stellenkontingent ist derzeit noch unbekannt, da die Umsetzung der Stellenreduzierung noch nicht erfolgt ist.*

Tabelle 2: Stellenkontingent der Flüchtlings- und Integrationsberatung gemäß Beratungs-und Integrationsrichtlinie (BIR) in Nürnberg; Regiestelle für Flucht und Integration; eigene Darstellung; VZÄ = Vollzeitäquivalente

Die BIR II für die Jahre 2021 bis 2023 sieht eine Erhöhung der Förderung von Personal- und Sachkosten gegenüber der BIR 2017 bis 2020 vor.[11] Das zur Verfügung stehende Budget der BIR bzw. FIB auf Landesebene ist jedoch nicht erhöht worden, sodass ab 2021 rechnerisch eine Kürzung der zur Verfügung stehenden Personalstellen im Vergleich zu 2020 umgesetzt werden muss. Derzeit ist jedoch unklar, wie die Kürzung bezogen auf die einzelnen Gebietskörperschaften umgesetzt wird.

Neben der aktuellen Ungewissheit, stellt die Berechnung und Zuteilung des Stellenkontingents auf die Gebietskörperschaften auf Grundlage des Ausländerzentralregisters stellt aus Sicht der Stadt Nürnberg grundsätzlich keine geeignete Bezugsgröße dar, da das AZR nur die mit Erstwohnsitz dauerhaft in der Kommune gemeldeten Personen erfasst. Nürnberg ist aber Standort für überregional bedeutsamer Dienste und Einrichtungen (bspw. Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. Dependancen sowie die Trauma-Fachstelle für Nordbayern), die zum einen besonders intensive Bedarfe über die statistischen Bewohnerzahlen hinaus generieren und deren Nutzerinnen und Nutzer nicht vollständig im AZR erfasst werden. Diese Bedarfe sind ebenfalls aus dem Kontingent zu decken.

Aufgrund der ehemaligen Förderstruktur (vgl. Ziffer 4) werden Stellenanteile in den überregionalen Angeboten, den staatlichen Unterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen weiterhin zwischen den Trägern der Sozialberatung und der Regierung von Mittelfranken festlegt. Die übrigen Stellenanteile aus dem für Nürnberg zur Verfügung stehenden Kontingent werden für

[9] Das Stellenkontingent wurde in den letzten Jahren teilweise auch auf aktuelle Gegebenheiten angepasst. Beispielsweise wurde im Haushaltsjahr 2020 ein sogenanntes „Pool-Verfahren" eingesetzt, welches Gebietskörperschaften mit höherem Bedarf ermöglichte, weitere Stellen zu beantragen, die in anderen Gebietskörperschaften nicht abgerufen wurden.

[10] Im Sommer 2020 erfolgte der Umzug der Erstaufnahme aus dem Landkreis Roth nach Nürnberg. Hierbei wurde auch die Umverteilung der entsprechenden Stellenanteile (2,11 VZÄ) zugesichert. Diese sollen entsprechend bereits 2020 berücksichtigt werden.

[11] Die BIR II soll am 07.10.2020 veröffentlicht werden. Bislang liegt nur ein Entwurf vom 24.07.2020 vor, welcher laut Aussage des StMI nicht wesentlich verändert wurde.

unterkunftsübergreifende Angebote (bspw. ZAM-Beratung[12], Integrationszentren) und für die Sozialdienste in den städtischen Unterkünften eingesetzt. Die zur Verfügung stehenden staatlich finanzierten Stellen waren jedoch für Nürnberg aus Sicht der Stadt angesichts der Zahl der zu betreuenden Bewohner und Unterkünften sowie der Sonderbedarfe derzeit nicht ausreichend. Die darüber hinaus notwendigen Stellen, insbesondere in städtischen Unterkünften, wurden daher in den Jahren 2018 bis 2020 auf Grundlage einer Leistungsvergütung mit den jeweiligen Trägern vollständig in Form einer freiwilligen Leistung durch die Stadt Nürnberg finanziert.

Für die Anschlussunterbringung in städtischen Unterkünften wurde zwischen den Trägern und der Stadt ein fachlicher Betreuungsschlüssel von 1:130 vereinbart.[13] In den städtischen Unterkünften wird aufgrund der sinkenden Bewohnerzahlen ein qualitativer und quantitativer Rückbau vorgenommen (vgl. Anlage), jedoch muss auch weiterhin eine Reserve bzw. Notfallkapazität, nicht zuletzt aufgrund der politischen Lage an der europäischen Außengrenze, berücksichtigt werden. Ergänzend kommt hinzu, dass die fachliche Arbeit der Sozialdienste im Laufe der Zeit komplexer und zeitintensiver wird, da viele sekundäre Unterstützungsbedarfe erst nach Entstehen einer Vertrauensbasis kommuniziert werden.[14]

4.2. Finanzierungsstruktur der FIB

Die maximale Förderung pro Vollzeitäquivalent in der FIB ab dem Jahr 2021 beträgt 51.656,25 Euro. Dies setzt sich aus dem Festbetrag für Personalausgaben (47.434,67 €), der pauschalen Förderung der Sachkosten (1.000 €), der Förderung der Kinderbetreuung und Assistenzkräfte (761,76 €) und der Pauschale für Verwaltungs- und Koordinationskräfte (bis zu 5% der Zuwendung) zusammen. Die Förderung ist gegenüber der bisherigen Förderung durch die BIR 2017 bis 2020 in der Gesamtbetrachtung gestiegen.

Problematisch ist die Höhe bzw. die Berechnungsgrundlagen der FIB aus Sicht der Träger dennoch weiterhin. Im Rahmen der Förderung entsteht ein Delta zwischen den tatsächlichen Kosten und der Zuwendung. Das hat u.a. folgende Gründe:

- Die Förderung umfasst lediglich einen Anteil der zuwendungsfähigen Personalkosten (bislang 80%, jetzt 73%).
- Die zuwendungsfähigen Personalkosten werden maximal begrenzt durch einen sogenannten Personalhöchstkostensatz. Dieser wird mittels der Personaldurchschnittskosten des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes auf Landesebene (TVÖD-L) ermittelt, welcher die realen Personalkosten gemäß den verschiedenen Tarifverträgen der Wohlfahrtspflege auf kommunaler Ebene (bspw. TVÖD-K) nicht abbildet.
- Die Personalkosten werden mit 40,1 Wochenstunden berechnet, während alle beteiligten Akteure (gemäß den gültigen Tarifverträgen) i.d.R. 38,5 oder 39 Wochenstunden pro Vollzeitäquivalent einsetzen.
- Es wurden bislang keinerlei Sachkosten gefördert. Ab 2021 werden pauschal maximal 1.000 Euro Sachkosten gefördert.
- Zuwendungsfähige Drittmittel werden in der Förderungsberechnung berücksichtigt.

4.3. Finanzielle Unterstützung der FIB durch die Stadt Nürnberg

Um die Finanzierung der FIB zu unterstützen und den fachlichen Betreuungsschlüssel in den städtischen Unterkünften sicherzustellen, hat die Stadt Nürnberg ab Inbetriebnahme der ersten städtischen Unterkunft im April 2014 die Sozialberatung und -betreuung mitfinanziert.[15]

[12] vgl. Internetseite zur ZAM-Beratung unter https://www.nuernberg.de/internet/integration/zambe.html sowie TOP 1 Kommission für Integration 10.10.2019 und TOP 2 Kommission für Integration 02.07.2020
[13] vgl. Arbeitsstandards der sozialen Beratung und Betreuung in Unterkünften (TOP 1 Kommission für Integration 10.10.2019)
[14] vgl. TOP 1 Kommission für Integration: Bericht zum Unterkunftsmonitoring 1-2019
[15] vgl. Sozialausschuss 20.12.2018: Organisatorische Weiterentwicklung und neues Finanzierungsmodell für die Migrations- und Flüchtlingsberatung im Jahr 2019

Dies stand jedoch stets unter dem Vorbehalt, dass es sich aus Sicht der Stadt Nürnberg grundsätzlich um eine staatliche Aufgabe handelt, deren Finanzierung durch den Freistaat Bayern zu sichern ist. Die Stadt Nürnberg sah sich allerdings aus humanitären und sozialpolitischen Erwägungen in der Verantwortung, eine Sozialbetreuung zu ermöglichen und hier ausnahmsweise auch finanzielle Vorleistungen zu erbringen. Die finanzielle Unterstützung wurde bei veränderten Gegebenheiten weiterentwickelt und die Höhe dynamisiert angepasst.

Derzeit (Haushaltsjahr 2020) leistet die Stadt Nürnberg folgende finanzielle Unterstützung:

- Die Träger der FIB in städtischen Unterkünften erhalten jährlich 13.580 Euro Integrations- und Sachkostenpauschale pro Vollzeitäquivalent.
- Die FIB in staatlichen Unterkünften erhalten jährlich 600 bzw. 1.200 Euro Monitoringpauschale (in Relation zur Bewohneranzahl).
- Die Finanzierung der über das Stellenkontingent hinaus notwendigen Stellen in städtischen Unterkünften wird durch eine Leistungsvergütung in Höhe von 67.900 Euro pro Vollzeitäquivalent finanziert.

5. Aktuelle Sachlage

Dass die Förderung nicht auskömmlich ist, wird seit Beginn der Förderung durch die Träger der Flüchtlings- und Integrationsberatung als auch die Kommunen sowie deren Spitzenverbände auf Landesebene kommuniziert. Die Stadt Nürnberg greift diese grundlegende Kritik am Förderverfahren im jährlichen Verwendungsnachweis auf. Außerdem war die Regiestelle für Flucht und Integration im Referat für Jugend, Familie und Soziales Mitglied in der Arbeitsgruppe zur Entwicklung von BIR II (vgl. Ziffer 4). Auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Richtlinienentwurf BIR II wurde die Finanzierung als nicht auskömmlich beschrieben und Lösungsvorschläge eingereicht. Die stetige Vernetzung zum bayerischen Städtetag und der direkte Austausch mit anderen Kommunen ist dabei selbstverständlich.

Auch die Planungssicherheit für die Träger sowie deren Mitarbeitende war bislang aufgrund der jährliche Zuwendungen (d.h. oftmals auch jährlich befristete Arbeitsverträge) stark eingeschränkt. Die neue Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) für die Jahre 2021 bis 2023[16] sieht die Möglichkeit für eine dreijährige Bewilligung durch die Regierung von Mittelfranken vor. Die tatsächliche Umsetzung dieser Möglichkeit wäre sehr hilfreich für die weitere Planungssicherheit aller beteiligten Akteure und der betroffenen Mitarbeitenden.

Die Stadt Nürnberg hat gegenüber den Trägern der FIB erklärt, dass auch 2021 weiterhin finanzielle Unterstützung für die FIB im Rahmen der Integrations- und Sachkostenpauschale und der Monitoringpauschale (vgl. Ziffer 4.3) beabsichtigt ist (unter Vorbehalt der Genehmigung im Rahmen der Haushaltsberatungen). Über die endgültige Höhe kann derzeit keine Auskunft gegeben werden, da das Stellenkontingent für die Gebietskörperschaft derzeit noch nicht bekannt ist. Die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAGÖF) erwartet von den Landeswohlfahrtsverbänden bis Mitte Oktober Rückmeldung zur Stellenplanung 2021. Anschließend kann je nach Ergebnis festgestellt werden, dass das zur Verfügung stehende Stellenkontingent ausreichend ist oder nicht.

Dank der freiwilligen Zusammenarbeit aller Akteure und des gemeinsamen fachlichen Ziels gelingt es in Nürnberg eine vielseitige Beratungslandschaft zu gestalten. Die Komplexität des Sachverhalts und der verschiedenen Förderstrukturen sowie der Vielzahl der Akteure und Angebote bedarf jedoch einer Koordination, welche die Stadt aktiv wahrnimmt. Im Jahr 2020 fanden daher bereits am 11.02.2020 und am 21.07.2020 Sitzungen der STG FIB (vgl. Ziffer 2) statt. Am 05.10.2020 findet eine weitere Sitzung zur Abstimmung des weiteren Vorgehens statt. Hierbei werden durch die Stadt Nürnberg Entwürfe für den gemeinsamen Austausch eingebracht und über die aktuelle Sachlage informiert. Aktuelle Informationen zur Sitzung

[16] Die Veröffentlichung der BIR für 2021 bis 2023 ist laut StMI für den 07.10.2020 geplant. Bislang liegt nur der Entwurf vom 24.07.2020 vor, welcher laut StMI und LAGÖF nicht wesentlich verändert wurde.

und weitere Informationen folgen in der mündlichen Berichterstattung in der Kommission für Integration am 15.10.2020.

6. Vorschläge zur Empfehlung:

- Die Kommission für Integration empfiehlt, dass die Stadtverwaltung weiterhin die koordinierende Funktion im Rahmen der Beratungsangebote für zugewanderte Menschen bei der Stadt Nürnberg aktiv wahrnimmt.
- Die Kommission für Integration empfiehlt dem Stadtrat Nürnberg, die Sicherstellung der auskömmlichen Finanzierung der Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB) beim Freistaat Bayern einzufordern.
- Die Kommission für Integration hält fest, dass die Betreuung der Unterkünfte eine staatliche Aufgabe ist. Dessen ungeachtet wird die Bereitschaft der Stadt Nürnberg (unter Vorbehalt der Genehmigung im Rahmen der Haushaltsberatungen), die Träger der Flüchtlings- und Integrationsberatung in den städtischen Gemeinschaftsunterkünften weiterhin ergänzend finanziell zu unterstützen, begrüßt.
- Für eine bedarfsgerechte Integrationsarbeit ist eine fundierte Datenlage unentbehrlich. Die Kommission für Integration empfiehlt, das Unterkunftsmonitoring weiterhin fortzusetzen und hierbei auch die staatlichen Unterkünfte einzubeziehen. Die aktiv beteiligten Träger der Flüchtlings- und Integrationsberatung in den staatlichen Unterkünften sollen hierfür weiterhin eine sogenannte Monitoringpauschale erhalten.
- Die Kommission für Integration empfiehlt, die Flüchtlings- und Integrationsberatung in den Unterkünften mit besonderem Bedarf (LGBTQI* und Frauen-Schutz) belegungsunabhängig sicherzustellen.

Anlage:

Bericht über die Entwicklung der Gemeinschaftsunterkünfte seit 2014 sowie strategische Planung bis 2022 (Sozialausschuss 08.10.2020)

Beschlussvorlage
LA/115/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	14.10.2020	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	21.10.2020	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Außenbestuhlungsflächen für die Gastronomie im öffentlichen Raum und auf städtischen Grundstücken während der Corona-Pandemie
hier:
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 29.09.2020
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.09.2020
Antrag des Stadtratsmitglieds Sormaz (FDP) vom 07.09.2020

Unterlagen erfolgen per Tischvorlage

Anlagen:
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 29.09.2020
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.09.2020
Antrag des Stadtratsmitglieds Sormaz (FDP)

Sachverhalt (kurz):

Über die Verlängerung der Corona-bedingten Maßnahmen für die Gastronomie bezügich Außenbestuhlungsflächen im öffentlichen Raum und auf städtischen Grundstücken wird berichtet.

Ferner wird Beschlussfassung zu einer temporären Ausnahme zu dem in Nürnberg geltenden Verbot der Verwendung von Heizungsvorrichtungen wie Terrassenheizungen, Heizstrahler, -pilze etc. im öffentlichen Raum und auf städtischen Grundstücken (vgl. Stadtrat vom 23.01.2008) und zu Corona-bedingten Sonderregelungen bei den Sondernutzungsgebühren vorgeschlagen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Keine unterschiedlichen Auswirkungen auf einzelne Bevölkerungsgruppen zu erwarten.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Max Ruf

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Marcus König
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

RwA

OBERBÜRGERMEISTER
01. OKT. 2020
/ Nr.

VA	1 Zur Kts.	3	Zur Stellungnahme
	2 z.w.V.	4	Antwort vor Absendung vorlegen
		5	Antwort zur Unterschrift vorlegen

Wolff'scher Bau des Rathauses
Zimmer 222
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 231 – 2907
Telefax: 0911 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

29.09.2020
Pirner

Außengastronomie im öffentlichen Raum und auf städtischen Flächen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Gastronomiegewerbe ist eine der am härtesten von Corona betroffenen Branchen. Nach dem Lockdown mit Betriebsverboten gelten weiterhin strenge Abstandsvorgaben, die es nur ermöglichen, einen kleineren Teil der Gäste als sonst üblich zu bewirten.

Die Stadt Nürnberg hat vorbildlich darauf reagiert und insbesondere die Freischankflächen für die Gastronomie auf unbürokratische und schnelle Weise erweitert (einschließlich sog. Parklets), die Gastronomen von den Sondernutzungsgebühren für die Freischankflächen befreit oder der Nacht- und Szenegastronomie eigene Freischankflächen gestattet.

Die Herausforderungen für die Gastronomie werden weiterhin groß bleiben. Bewirtung von Gästen im Freien ist eine gute Möglichkeit, das Infektionsrisiko gering zu halten. Daher sollten die Gastronomiebetriebe ihre erweiterten Freischankflächen im öffentlichen Raum bzw. auf städtischen Flächen auch den Winter durch nutzen können - sofern dies nicht mit den städtischen Märkten (insbesondere dem Christkindlesmarkt), Marktverlegungen oder anderen Sondernutzungen kollidiert.

Um die Bewirtung auf den Freischankflächen auch im Winter zu ermöglichen, sollte ausnahmsweise in diesem Winter das im Jahr 2008 vom Stadtrat beschlossene Verbot von Heizvorrichtungen jeder Art auf Freischankflächen ausgesetzt werden. Dies ist eine Ausnahme, die den Umständen der Corona-Pandemie geschuldet ist. Auch sollte die Gastronomie im ersten Halbjahr 2021 weiterhin von Sondernutzungsgebühren befreit bleiben.

Die CSU-Stadtratsfraktion stellt daher zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

- Die Gastronomiebetriebe dürfen ihre erweiterten Freischankflächen bis zum Frühjahr 2021 weiternutzen - sofern dies im Einzelfall nicht mit den städtischen Märkten (insbesondere Christkindlesmarkt), Marktverlegung oder anderen Sondernutzungen kollidiert. Die Verlängerung hat in einem vereinfachten, unbürokratischen Verfahren zu erfolgen. Dabei soll auch ein Wetterschutz ermöglicht werden, der über etwaige Sonnenschirme oder Markisen hinausgehen kann.

182

- Ausnahmsweise dürfen Heizvorrichtungen im Winter 2020/21 auf Freischankflächen im öffentlichen Raum oder städtischen Grundstücken betrieben werden.

- Freischankflächen für die Gastronomie bleiben auch im ersten Halbjahr 2021 gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Krieglstein
Fraktionsvorsitzender

spd@stadt.nuernberg.de
www.spd-stadtratsfraktion.nuernberg.de
U1, U11 Lorenzkirche
Bus 36, 46, 47 Rathaus
Rathaus
90403 Nürnberg
Tel 0911 / 231-2906
Fax 0911 / 231-3885
SPD
STADTRATSFRAKTION
NÜRNBERG

Fax und

RWA

SPD Stadtratsfraktion | Rathaus | 90403 Nürnberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Marcus König
Rathaus
90403 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER
21. SEP. 2020
/.....Nr.

VII	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme
	2 z.w.V.	4 Antwort vor Absendung vorlegen
		5 Antwort zur Unterschrift vorlegen

Nürnberg, 21. September 2020
Antragsteller: Dr. Blaschke

Hotellerie und Gastronomie weiterhin unterstützen:
Außengastronomie im Winter und Fortsetzung der Gebührenfreiheit für Sondernutzungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Corona-Pandemie trifft die Betriebe der Hotellerie und Gastronomie weiterhin hart. In den Sommermonaten konnten durch großzügige Ausdehnungen der Außengastronomie und erfolgreiche Neuansätze wie die temporäre Nutzung von Parkplatzflächen für Gastronomiebetriebe die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der geltenden Abstandsregeln wenigstens teilweise kompensiert werden. Auch der Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2020 hat den Betrieben geholfen.

Die Betriebe stehen jedoch weiterhin vor einer schwierigen Situation. Manche Betriebsformen unterliegen nach wie vor einer weitgehenden Schließung, weil sie auf das Zusammensein auf engem Raum ausgerichtet sind oder sie nicht die Möglichkeit zur Bedienung an festen Tischen haben. Dies betrifft insbesondere Bars, Clubs und Diskotheken. Für diese Betriebe ist die Außengastronomie die einzige Betätigungsmöglichkeit.

Auch die Speiselokale stehen vor einer ungewissen Zukunft. Zwar haben die Gäste die Außenbewirtung in den Sommermonaten gerne genutzt. Die Hygienekonzepte der Betriebe sind mittlerweile eingeübt. Doch es ist offen, ob die Gäste in den Wintermonaten in gleicher Weise die Innengastronomie nutzen werden oder ob sie – auch angesichts der Erkältungszeit – von Besuchen in geschlossenen Räumen von Gaststätten absehen werden. Selbst wenn die Nachfrage hoch bleibt, ist für viele Gastronomen die Reduzierung der Kapazitäten im Innenbereich ein Problem.

Aus diesem Grund sollte abweichend von der bisherigen Praxis eine Außengastronomie auch in den Wintermonaten zugelassen werden. Hierfür sind die notwendigen Rahmenbedingungen zu klären, einschließlich einer etwaigen temporären Wiederzulassung von Heizpilzen oder anderen Beheizungsmöglichkeiten im Freien und einschließlich weniger grundlegender Gestaltungsvorgaben (z.B. Vermeidung von Zeltbauten).

184

SPD
STADTRATSFRAKTION
NÜRNBERG

Daneben sollte die Unterstützung der Betriebe durch den Verzicht auf Sondernutzungsgebühren auf den Winter sowie vorerst das 1. Halbjahr 2021 ausgedehnt werden.

Die SPD-Stadtratsfraktion stellt daher zur Behandlung in den zuständigen Ausschüssen folgenden

Antrag:

1. Die Verwaltung erarbeitet ein Konzept zur kurzfristigen Genehmigung und Ausgestaltung von Sondernutzungen für die Außengastronomie in den Wintermonaten.

2. Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie wird auch in den Wintermonaten und vorerst im 1. Halbjahr 2021 verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

T. Brehm

Thorsten Brehm
Fraktionsvorsitzender

Dr. Ulrich Blaschke
wirtschaftspolitischer Sprecher

185

Freie Demokraten
FDP

Ümit Sormaz · Rathausplatz 2 · 90403 Nürnberg

Herrn
Oberbürgermeister
Marcus König
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

RWA
OBERBÜRGERMEISTER
07. SEP. 2020
VII
VI
z.w.V.

Antrag: Nürnberg braucht ein Winterkonzept für die Gastronomie

Nürnberg, den 07. **Sept 2020**
Zeichen: ÜS-PM

Ümit Sormaz
Mitglied des Stadtrates der
Stadt Nürnberg

fdp@uemit-sormaz.de
www.uemit-sormaz.de

Freie Demokraten FDP
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

T: 0911-1325250
M: 0177-2502513

Die Stadt Nürnberg hat Gastronomen in den vergangenen Monaten bereits durch verschiedene Maßnahmen darin unterstützt, die durch die COVID-19 Pandemie entstandenen Umsatzeinbrüche auf ein Minimum zu reduzieren. Während wir in diesen Tagen die letzten Sommertage genießen, wächst in vielen Gastronomen die Sorge, wie sich die Umsetzung der Hygienemaßnahmen in den Wintermonaten darstellen kann, wenn die Außenplätze jahreszeitbedingt wegfallen.
Die derzeit gültigen Abstandregeln reduzieren das Platzangebot in Innenräumen auf 30-50% der bisherigen Sitzplätze, was ein wirtschaftliches Arbeiten nur schwer möglich macht.
Nürnberg braucht bereits jetzt ein Winterkonzept fürs Gastgewebe!

<u>Aus diesem Grund stelle ich folgenden Antrag:</u>

1. Bereits genehmigte Sondernutzungsflächen für Außenbestuhlung werden über den 15. November hinaus, bis zum 15. März 2021 verlängert. Hierfür werden weiterhin keine Sondernutzungsgebühren berechnet.

2. Es ist zu prüfen, ob diese Verlängerung ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand durch die Unternehmer erfolgen kann oder ob diese beim Liegenschaftsamt entsprechend angezeigt werden muss.

3. Das Verbot von Heizpilzen und anderen Heizungen, wird zeitlich befristet und Pandemie-bedingt bis zum 15. März 2021 ausgesetzt.

Freie Demokraten
FDP

4. Überdachungen für Außenbereiche werden ebenfalls zeitlich befristet bis 15. März 2021 zugelassen, Genehmigungen unkompliziert und ohne Gebühr erteilt.

Beschlussvorlage
WiF/052/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	14.10.2020	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	21.10.2020	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Masterplan Gewerbeflächen / Umsetzung des Aktivitätenplans
hier: Kriterien für die Veräußerung städtischer Gewerbeflächen und Ansiedlungskriterien

Anlagen:
Entscheidungsvorlage

Sachverhalt (kurz):

Städtische Gewerbeflächen sind für die Umsetzung der gewerbeflächenpolitischen Ziele sowie für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung des Branchen- und Unternehmensbestands in Nürnberg von entscheidender Bedeutung. Entsprechend muss die Veräußerung vorhandener städtischer Gewerbeflächen von Kriterien geleitet sein, die diejenigen Unternehmen begünstigen, die auf eine Stärkung der wirtschaftspolitischen Schwerpunkte der Stadt Nürnberg einzahlen. Die Vorlage stellt die entsprechenden Kriterien zum Beschluss vor. Von diesen Kriterien lösst sich die Stadt Nürnberg auch bei der Ansiedlung von Unternehmen in Nürnberg im Allgemeinen sowie bei der Neuschaffung von Gewerbeflächen leiten.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Durch die Kriterien zur Vergabe städt. Gewerbeflächen werden keine Personengruppen aufgrund v. Geschlecht, Herkunft, Alter, Religion od. anderer personenbezogener Merkmale bevorzugt od. benachteiligt.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. VI**

☐

☐

Gutachtenvorschlag (RWA am 14.10.2020):

Der Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit empfiehlt dem Stadtrat die Verwaltung zu beauftragen, die in der Entscheidungsvorlage vorgestellten Kriterien jeder Veräußerung stadteigener Gewerbeflächen zugrunde zu legen. Die Kriterien sind dabei einzelfallbezogen zu priorisieren und zu gewichten.

Von diesen Kriterien lässt sich die Stadt Nürnberg auch bei der Ansiedlung von Unternehmen in Nürnberg im Allgemeinen sowie bei der Neuschaffung von Gewerbeflächen leiten.

Beschlussvorschlag (StR am 21.10.2020):

Entsprechend dem Gutachten des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit, beauftragt der Stadtrat die Verwaltung, die vorgestellten Kriterien jeder Veräußerung stadteigener Gewerbeflächen zugrunde zu legen. Die Kriterien sind dabei einzelfallbezogen zu priorisieren und zu gewichten.

Von diesen Kriterien lässt sich die Stadt Nürnberg auch bei der Ansiedlung von Unternehmen in Nürnberg im Allgemeinen sowie bei der Neuschaffung von Gewerbeflächen leiten.

20_ho1004b

Masterplan Gewerbeflächen / Umsetzung des Aktivitätenplans
hier: Kriterien für die Veräußerung städtischer Gewerbeflächen und Ansiedlungskriterien

Entscheidungsvorlage:

Grundlagen

Aufgrund der starken wirtschaftlichen Stellung Nürnbergs und der hervorragenden Rahmenbedingungen, die Nürnberg für Unternehmen bietet, übersteigt die Nachfrage nach Gewerbeflächen das verfügbare Angebot bei Weitem. Die wenigen verfügbaren privaten Flächen werden aufgrund dessen häufig zu sehr hohen Preisen angeboten. Daher richtet sich das Augenmerk vieler Unternehmen, die auf der Suche nach Gewerbeflächen sind, auf die stadteigenen Flächen.

Dabei sind die stadteigenen Gewerbeflächen für die Umsetzung der wirtschafts- und gewerbeflächenpolitischen Ziele der Stadt Nürnberg von besonderer Bedeutung. Denn bei der Veräußerung städtischer Flächen können u.a. bestimmte Nutzungen vertraglich festgeschrieben werden. Die Steuerungsmöglichkeiten sind damit größer als im Wege der Bauleitplanung. Sofern es sich bei stadteigenen Gewerbeflächen um Schlüsselgrundstücke mit gebietsprägender Wirkung handelt, kann durch die gezielte Ansiedlung eines Unternehmens Einfluss auf die weitere Entwicklung eines gesamten Gewerbegebiets genommen werden.

In langjähriger Praxis haben sich Kriterien für die Veräußerung städtischer Gewerbeflächen herausgebildet, die als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Diese Kriterien sind nicht starr und stellen auch keine formal zu handhabende Entscheidungsmatrix dar. Denn Flexibilität ist erforderlich, um im konkreten Einzelfall den Besonderheiten des jeweiligen Unternehmens gerecht zu werden.

Aus Gründen der Transparenz werden die vorgenannten Kriterien dargestellt. Die Reihenfolge stellt keine Priorisierung oder Gewichtung dar. Vielmehr werden die Kriterien im Rahmen einer Gesamtbewertung anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls prorisiert, gewichtet und zueinander in Bezug gesetzt.

Von diesen Kriterien lässt sich die Stadt Nürnberg auch bei der Ansiedlung von Unternehmen in Nürnberg im Allgemeinen sowie bei der Neuschaffung von Gewerbeflächen leiten.

Kriterien

1. Arbeitsplatzdichte

Ein hinreichendes und adäquates Angebot an Arbeitsplätzen zählt zu den wesentlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen und attraktiven Wirtschafts- und Lebensstandort. Die Förderung des Auf- und Ausbaus von Arbeitsplätzen am Wirtschaftsstandort Nürnberg ist daher ein wichtiges kommunales Anliegen.

Angesichts der Endlichkeit der Flächen, auf denen sich Unternehmen ansiedeln und Arbeitsplätze zur Verfügung stellen können, ist eine hohe Arbeitsplatzdichte je Flächeneinheit von großer Bedeutung für die Arbeitsplatzbereitstellung. Die Stadt Nürnberg unterstützt daher arbeitsplatzintensive Unternehmen, die zu einem breiten Beschäftigungsangebot in Nürnberg beitragen, indem diesen Unternehmen - bei Erfüllung weiterer Kriterien - eine Ansiedlung auf städtischen Gewerbeflächen ermöglicht wird.

Bei der Veräußerung stadteigener Gewerbeflächen wird der Aufbau von Arbeitsplätzen berücksichtigt. Als Richtwert gilt ein/-e sozialversicherungspflichtige/-r Mitarbeiter/-in je 100 m² Grundstücksfläche bei produzierendem Gewerbe oder Handwerk; bei sonstigem Gewerbe werden je 30 m² Grundstücksfläche angestrebt.

2. Innovationsgrad des Unternehmens

Nürnbergs Wirtschaftsstruktur zeichnet sich durch einen hohen Innovationsgrad der ansässigen Unternehmen aus. Heute arbeiten in Nürnberg rund 70 % der im verarbeitenden Gewerbe Beschäftigten in wissensintensiven Branchen. Die Schwerpunkte der Nürnberger Wirtschaftsstruktur liegen in zukunftsweisenden Branchen wie dem IKT-Sektor, dem Bereich Automotive, in der Medizintechnik oder im Energiesektor.

Innovationszyklen werden immer kürzer, disruptive Technologien sind Treiber der industriellen Entwicklung. Für den Wirtschaftsstandort Nürnberg ist es von großer Bedeutung, an diesen Entwicklungen aktiv teilzuhaben. Nur so kann die wirtschaftliche Stärke Nürnbergs langfristig gesichert werden. Innovative Unternehmen stellen zudem einen wichtigen Pull-Faktor für die Ansiedlung weiterer Unternehmen mit einem hohen Innovationsgrad dar. Zukunftstechnologien und innovative Dienstleistungen sollen daher auch in Zukunft Kern und Rückgrat der Nürnberger Wirtschaftsstruktur bilden.

Bei der Veräußerung stadteigener Gewerbeflächen wird der Innovationsgrad eines Unternehmens positiv berücksichtigt.

3. Stärkung der Leistungsfähigkeit der Nürnberger Wirtschaftsstruktur

Nürnberg hat sich zu einem High-Tech-, Industrie- und innovativen Dienstleistungsstandort entwickelt. Der Erfolg des Wirtschaftsstandorts Nürnberg fußt dabei auf einer diversifizierten Unternehmensstruktur mit Kernkompetenzen in allen wichtigen Zukunftsfeldern. Durch die geringere Abhängigkeit von einzelnen Branchen wird die Anfälligkeit gegenüber konjunkturellen Schwankungen reduziert.

Diversifizierte Wirtschaftsstandorte sind zudem in der Lage, möglichst weite Teile der Wertschöpfungskette abzudecken. Vor- und nachgelagerte Stufen in der Leistungskette wie z.B. Handwerksbetriebe, Zulieferbetriebe für Ausgangsmaterialien oder (City-)Logistik-Dienstleister am Standort reduzieren Abhängigkeiten und Transportkosten, schaffen Synergien vor Ort und sind damit ebenfalls wichtige Bestandteile einer leistungsfähigen Wirtschaftsstruktur.

Bei der Veräußerung stadteigener Gewerbeflächen wird das Leistungsspektrum des Unternehmens und sein daraus folgender Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur in Nürnberg berücksichtigt. Dies betrifft den Aufbau neuer Kompetenzfelder, den Ausbau vorhandener Kompetenzfelder ebenso wie den Nutzen für andere in der Region ansässige Betriebe durch eine Stärkung der Wertschöpfungskette durch vor- und nachgelagerte Aktivitäten.

4. Zusammenpassen mit dem Typ des jeweiligen Gewerbegebiets

Verschiedene Unternehmenstypen haben jeweils spezifische Anforderungen an das Umfeld ihres Betriebsstandorts. So haben Dienstleistungsunternehmen andere Anforderungen an Flächen als Handwerksunternehmen oder produzierende Unternehmen.

Ein wichtiger Attraktivitätsfaktor von Gewerbegebieten ist daher eine möglichst verträgliche Zusammensetzung der ansässigen Unternehmen hinsichtlich ihrer Standortanforderungen. Damit kann den Bedürfnissen der im jeweiligen Gebiet ansässigen Unternehmen weitaus besser entsprochen werden als in stark heterogen zusammengesetzten Standorten.

Während die Einflussmöglichkeiten der Kommune bei privaten Flächen sehr gering sind (s.o.), kann bei der Veräußerung stadteigener Flächen ein möglichst gutes Zusammenpassen des Gewerbegebiets-Typus‘ und der Standortanforderungen des jeweiligen Unternehmens herbeigeführt werden. Eine hinreichende Größe und strategische Bedeutung einer Fläche vorausgesetzt, kann so auch auf die weitere Entwicklung eines Gewerbegebiets Einfluss genommen werden. Bei der Baurechtsneuschaffung kann die Bewertung nach der dargelegten Matrix eine wichtige Rolle spielen.

Bei der Veräußerung stadteigener Gewerbeflächen wird berücksichtigt, inwieweit sich der Unternehmenstyp in die Struktur des jeweiligen Gewerbegebiets einfügt und verträglich ist.

5. Verwurzelung des Unternehmens in Nürnberg

Bei der Veräußerung städtischer Gewerbeflächen wird berücksichtigt, ob und ggf. wie lange ein Unternehmen bereits in Nürnberg ansässig ist und welchen Beitrag es zur Entwicklung Nürnbergs als Lebens- und Wirtschaftsstandort geleistet hat.

6. Beitrag zum Gewerbesteueraufkommen

Die Gewerbesteuer ist die wichtigste von der Stadt zu beeinflussende Steuer. Ihr Aufkommen zu festigen und durch einen ertragsstarken Branchenmix zu erhöhen, ist ein wichtiges Ziel. Daher wird wesentlich auch die branchenübliche Gewerbesteuerkraft berücksichtigt.

Anmerkung zur Diversity-Relevanz
Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass diese Maßnahme bestimmte Personengruppen, beispielsweise unterschiedlichen Geschlechts, verschiedener ethnischer Herkunft, mit Behinderungen, unterschiedlichen Alters, sozialer Lage bevorteilt oder benachteiligt. Das Vorhaben ist damit nicht Diversity-relevant. Die Maßnahme hat weder diskriminierende Auswirkungen noch erschließt sie Potenziale für Gleichberechtigung bzw. Gleichstellung und Chancengleichheit.

Referat VII

Beschlussvorlage
2. BM/073/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Kulturausschuss	09.10.2020	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	21.10.2020	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nürnberg über die Verleihung von Kulturpreisen (Kulturpreissatzung - KPrS)

Anlagen:
Änderungssatzung
Satzung_Kulturpreise (aktuell)

Sachverhalt (kurz):
Folgende Änderungen der Kulturpreissatzung werden vorgeschlagen: Änderung der §§ 3, 5, 7, 8 KPrS.

Die Änderung des § 3 (Vorschläge) ist bedingt durch die Ergebnisse der Kommunalwahl im März 2020. Das in der Satzung bezeichnete "Kulturreferat" ist nunmehr zum "2. BM - Geschäftsbereich Kultur" geworden. Die alte Bezeichnung in der Satzung ist daher durch die neue Amtsbezeichnung zu ersetzen.

§ 5 (Entscheidung durch den Stadtrat) wird gegendert und um die Formulierung "eine Vertreterin" ergänzt.

§ 7 (Übergangsbestimmung) kann künftig entfallen.

§ 8 (Inkrafttreten) wird damit zu § 7.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag:
Der Kulturausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nürnberg über die Verleihung von Kulturpreisen (Kulturpreissatzung - KPrS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:
Entsprechend dem Gutachten des Kulturausschusses vom 09.10.2020 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nürnberg über die Verleihung von Kulturpreisen (Kulturpreissatzung - KPrS) beschlossen.

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nürnberg über die Verleihung von Kulturpreisen (Kulturpreissatzung – KPrS) vom 15. Dezember 2016 (Amtsblatt S. 436)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 350), folgende Satzung:

Art. 1

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

 a) Die Angabe „§ 7 Übergangsbestimmung“ entfällt.

 b) Die Angabe zu § 8 wird die Angabe zu § 7.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

 a) In Abs. 1 werden die Wörter „das Kulturreferat“ durch die Wörter „den für die Kultur zuständigen Geschäftsbereich“ ersetzt.

 b) In Abs. 2 werden die Wörter „Das Kulturreferat“ durch die Wörter „Der Geschäftsbereich“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Teilnahme“ die Wörter „einer Vertreterin oder“ eingefügt.“

4. § 7 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 8 wird § 7.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Satzung der Stadt Nürnberg über die Verleihung von Kulturpreisen (Kulturpreissatzung – KPrS)

Vom 15. Dezember 2016 (Amtsblatt S. 436)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Preise
§ 2 Öffentliche Ausschreibung
§ 3 Vorschläge
§ 4 Empfehlung für die Preisvergabe
§ 5 Entscheidung durch den Stadtrat
§ 6 Preisverleihung
§ 7 Übergangsbestimmung
§ 8 Inkrafttreten

§ 1
Preise

(1) Die Stadt Nürnberg verleiht einen Großen Kulturpreis und weitere Kulturpreise.

(2) Der Große Kulturpreis ist mit 10.000,-- Euro dotiert und wird alle zwei Jahre an durch Geburt, Leben oder Werk mit Nürnberg oder der Region verbundene Persönlichkeiten in Anerkennung ihres herausragenden künstlerischen Schaffens verliehen.

(3) Die weiteren Kulturpreise sind mit insgesamt 20.000,-- Euro dotiert und werden jährlich zu gleichen Teilen an bis zu fünf Personen und Gruppen als Anerkennung ihrer künstlerischen Leistungen, die im Kulturleben der Stadt herausragende Akzente setzen, verliehen. Die Personen oder Gruppen müssen durch Geburt, Leben oder Werk mit Nürnberg oder der Region verbunden sein.

§ 2
Öffentliche Ausschreibung

Die Vergabe der Kulturpreise wird öffentlich ausgeschrieben.

§ 3
Vorschläge

(1) Die Vorschläge sind bis 15. Mai des jeweiligen Jahres in Textform an das Kulturreferat der Stadt zu richten. Vorschläge können von jedermann eingereicht werden.

(2) Das Kulturreferat legt alle Vorschläge in Form einer Liste dem vom Kulturausschuss berufenen Beratergremium für kulturelle Fragen zur Beratung vor.

§ 4
Empfehlung für die Preisvergabe

(1) Das Beratergremium legt dem Kulturausschuss eine Empfehlung für die Vergabe des Großen Kulturpreises und bis zu fünf Empfehlungen ohne Rangordnung für die Vergabe der weiteren Kulturpreise vor.

(2) Zu den Sitzungen des Beratergremiums werden die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen eingeladen. Sie können sich durch ein anderes Mitglied des Stadtrates vertreten lassen.

§ 5
Entscheidung durch den Stadtrat

(1) Die Empfehlungen des Beratergremiums können unter Teilnahme eines Vertreters des Gremiums vom Kulturausschuss in nichtöffentlicher Sitzung begutachtet werden. Über die Vergabe der Preise entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verwaltung erläutert die Empfehlungen jeweils kurz in einer Vorlage.

(2) Soweit den Empfehlungen des Beratergremiums nicht gefolgt wird, unterbleibt die betreffende Preisverleihung in diesem Jahr.

§ 6
Preisverleihung

Der Oberbürgermeister übergibt die Preise im Rahmen eines Festaktes.

§ 7
Übergangsbestimmung

Der Große Kulturpreis wird erstmals im Jahr 2018 verliehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Preisen für Kunst und Wissenschaft (Kunst- und WissenschaftspreisS – KWPrS) vom 17. Juli 1975 (Amtsblatt S. 143), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Oktober 2001 (Amtsblatt S. 494), außer Kraft.

Beschlussvorlage
KuF/024/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Kulturausschuss	09.10.2020	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	21.10.2020	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:
Gemeinschaftshaus Langwasser
hier: Neue Mietpreistarife

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Mietpreistarife 2015
Mietpreistarife 2020_ohne-Markups
Stellungnahme_Stk

Sachverhalt (kurz):
Die derzeit gültigen Mietpreistarife für das Gemeinschaftshaus Langwasser sollen angepasst werden.
Es erfolgt, wo nicht anders vermerkt, grundsätzlich eine Erhöhung der Tarife um 6 %.
Die letzte Anpassung der Mietpreistarife im GLw erfolgte zum 01.01.2015.
Zusätzlich zur Anpassung wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Vorgelegt werden zur Begutachtung die aktualisierten Mietpreistarife.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☒ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Mehreinnahmen werden erwartet.

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Stk**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:
Der Kulturausschuss stimmt den neuen Mietpreistarifen für das Gemeinschaftshaus Langwasser zu und empfiehlt dem Stadtrat, diese zu beschließen.

Beschlussvorschlag:
Entsprechend dem Gutachten des Kulturausschusses vom 09. Oktober 2020 werden die neuen Mietpreistarife für das Gemeinschaftshaus Langwasser zum Beschluss erhoben.

Entscheidungsvorlage

Die letzte Mietpreisanpassung erfolgte zum 01.01.2015.

Durch die Neuausrichtung des Hauses nach der Generalsanierung (vgl. separate Vorlage im Kulturausschuss dazu) war eine strukturelle Anpassung der Mietpreistarife erforderlich.

1. Es bleibt bei der bisherigen Tarifabstufung I bis III (öffentlich).
2. Kooperative Veranstaltungen werden individuell kalkuliert.
3. Tarif II entspricht ca. 2/3 von Tarif I bei Sälen und ca. 50 % von Tarif I bei Gruppenräumen
4. In den Saal- und Raummieten ist der Preisindex seit 2015 (= ca. 6 %) eingerechnet.
5. Bei den Sälen: Angleichung der Preise an die Tarife der Kulturwerkstatt (umgerechnet auf Saalgröße und Ausstattung)
6. Bei den Sälen: Vorhandene Saaltechnik und Umstuhlungspauschale sind inklusive, Personalkosten werden gesondert berechnet.
7. Grundsätzlich: Sprachliche Entzerrung der Texte
8. Grundsätzlich: Reduzierung der Einzelpositionen und dadurch größere Übersichtlichkeit
9. Grundsätzlich: Umsortierung der einzelnen Positionen und dadurch größere Übersichtlichkeit

MIETPREISTARIFE für das Gemeinschaftshaus Langwasser

Die Tarife für Räume, Einrichtungen, Geräte und die Sätze für die Personalkostenerstattung sind Nettopreise in EURO und gelten gemäß Stadtratsbeschluss vom 10.12.2014 ab 01.01.2015.

1 Mietpreistarife für Veranstaltungsräume

Zu den Mieten für die Säle ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen

1.1 Tarif I – normaler Tarif

Gilt für alle Veranstaltungen, soweit nicht die anderen Tarife anzuwenden sind.

1.2 Tarif II – ermäßigter Tarif

Gilt für öffentliche Veranstaltungen von Dienststellen der Stadt Nürnberg, von Wohlfahrtsorganisationen, Vereinen, Bürgerinitiativen, Gruppen, Clubs mit gemeinnützigen Zielen (die Satzung mit Zielsetzung bzw. Aufgabenstellung ist vorzulegen) sowie von anerkannten Kirchen, Schulen und Parteien mit Sitz in Nürnberg.

Soweit dabei keine wirtschaftlichen Umsätze (wie Bewirtung, Eintritt, Tombola u.ä.) erzielt werden, ist nur die Hälfte der Saalmieten umsatzsteuerpflichtig.

1.3 Tarif III – ermäßigter Tarif für regelmäßige Mitgliederveranstaltungen

Gilt für die Nutzung von Gruppen-, Club- und Werkräumen durch Veranstalterinnen und Veranstalter gemäß Tz. 1.2. (ausgenommen Schulen) für regelmäßige Zusammenkünfte ihrer Mitglieder (mindestens einmal monatlich) während der normalen Öffnungszeiten.

In den Saalmieten ist grundsätzlich eine Bestuhlung gemäß der vorhandenen, genehmigten Bestuhlungspläne enthalten. Die Vermieterin stellt für Saalveranstaltungen zudem eine qualifizierte Veranstaltungsleitung gemäß Versammlungsstättenverordnung (VStättV). Darüber hinaus gehender Personalbedarf wird gesondert berechnet.
Von den Bestimmungen dieser Tarifregelung kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung des Gemeinschaftshauses.
Geräte, die in der vorhandenen Infrastruktur nicht enthalten sind, können bei Bedarf von externen Firmen zugemietet werden. Die Berechnung erfolgt nach Marktpreis in Absprache.

KUF:
Amt für Kultur und Freizeit
GEMEINSCHAFTSHAUS
KULTUR IN LANGWASSER
90473 Nürnberg, Glogauer Str. 50 // Fon 09 11 / 9 98 03-0 // Fax 9 98 03-99
E-Mail: GLw@stadt.nuernberg.de // Internet: www.kuf-kultur.de/langwasser

2 Berechnung der Mieten für Veranstaltungsräume

2.1 Die Entscheidung über die Zuordnung einer Veranstaltung zum Mietpreistarif I, II, oder III) trifft die Vermieterin unter Berücksichtigung der Kriterien zu Tz. 1.

2.2 Die Grundmiete beinhaltet Veranstaltungszeiten bis zu drei Stunden. Als Veranstaltungszeit gilt die Zeit ab Einlass des Publikums bis zum Programmende. Über drei Stunden hinaus gehende Veranstaltungszeiten werden nach angefangenen Verlängerungsstunden berechnet.

2.3 Zeiten außerhalb der Veranstaltungszeit, also Vorbereitungs-, Auf- und Abbauzeiten, Probezeiten, usw., an denen der Veranstaltungsbereich ganz oder teilweise von der Veranstalterin/vom Veranstalter, seinen Mitarbeitenden oder anderen von ihr/ihm beauftragten Personen benutzt werden, werden je angefangener Stunde mit 50 % des Verlängerungsstundensatzes des jeweiligen Tarifs berechnet.
Die zu berechnende Mietzeit endet, wenn der angemietete Veranstaltungsbereich verlassen und abgesperrt werden kann.

2.4 Als Verkaufspauschalen für Werbe- und Verkaufsveranstaltungen werden zusätzlich zu den Raummieten je Veranstaltungstag Pauschalbeträge wie folgt berechnet:
- 114,00 € großer Saal
- 73,00 € kleiner Saal, Haupt- oder Saalfoyer
- 31,00 € Gruppenraum.

2.5 Wenn auf Veranlassung der Mieterin/des Mieters eine Änderung des Mietvertrages und/oder der Rechnung erforderlich ist, wird für jede neue Ausfertigung eine Bearbeitungsgebühr von 21,00 € berechnet.

2.6 Bei einer Änderung der Bestuhlung während einer Veranstaltung oder am Veranstaltungstag gilt jede Umstuhlung als Beginn einer neuen Veranstaltung und wird entsprechend berechnet.

2.7 Bei der Anmietung eines Saales oder Raumes mit gleichbleibender Bestuhlung für mehrere aufeinander folgende Tage ermäßigt sich der Mietpreis ab dem zweiten Tag um 20 v.H.

2.8 Bei regelmäßiger Nutzung eines bestimmten Raumes, technischer Anlagen oder von Musikinstrumenten an gleichen Wochentagen und zu gleichen Nutzungszeiten für den Zeitraum eines Kalenderjahres kann ein Jahrespauschalvertrag mit folgenden Ermäßigungen abgeschlossen werden:
- wöchentliche Nutzung — Mietberechnung für 40 Tage im Jahr
- vierzehntägige Nutzung — Mietberechnung für 20 Tage im Jahr
- monatliche Nutzung — Mietberechnung für 10 Tage im Jahr

Die Jahrespauschale wird vierteljährlich fällig (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.), bei Zahlung in einem ganzen Betrag wird ein Rabatt in Höhe von 5 v.H. gewährt.

2.9 Für Nutzungszeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 10 % zuzüglich Umsatzsteuer (entsprechend den Bestimmungen der Tz. 1.1 bis 1.3) berechnet.

2.10 Für die Benutzung oder Inanspruchnahme von Räumen, Geräten, Einrichtungen und Leistungen, die über den in den Mietpreistarifen festgelegten Rahmen hinaus gehen, ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwandes eine zwischen Mieterin/Mieter und Vermieterin zu vereinbarende Miete zu entrichten.

2.11 Kosten für "Nummerierte Plätze" bei Stuhlreihen- oder Tischbestuhlung
0,15 € je Platznummer (Stuhlreihenbestuhlung) / 0,60 € je Tischnummer (Tischbestuhlung)

2.12 Die Vermieterin kann von der Mieterin/vom Mieter eine Sicherheitsleistung verlangen. Umfang und Geltungsbereich werden im Mietvertrag vereinbart.

Teil-ziffer	Bezeichnung der Säle und Räume im Hauptgebäude Glogauer Str. 50 incl. Nebengebäude und Saalbau Reinerzer Str. 16.	Grundmiete für Veranstaltungszeiten bis zu 3 Stunden TARIF in €	zusätzliche Miete ab 4. Veranstaltungsstunde TARIF in € pro Stunde

2.13	**MIETEN für Säle und dazugehörige Nebenräume** (umsatzsteuerpflichtig, siehe Tz. 1)						
		I	**II**		**I**	**II**	
2.13.1	**Großer Saal (400 m²)**	**603,00**	**392,00**		**61,00**	**40,00**	
2.13.1.1	**Großer Saal, vorderer Teil (238 m²)**	**428,00**	**278,00**		**44,00**	**29,00**	
2.13.1.2	**Großer Saal, hinterer Teil (162 m²)**	**212,00**	**138,00**		**22,00**	**15,00**	
2.13.2	**Kleiner Saal (192 m²)**	**310,00**	**202,00**		**31,00**	**21,00**	
2.13.3	**Saalfoyer oder Hauptfoyer** als zusätzlicher oder selbstständiger Veranstaltungs- bzw. Ausstellungsraum. Bei Kunstausstellungen auf Vermietungsbasis erfolgt keine Mietberechnung, dafür sind vom Mieter eine Verkaufsabrechnung zu erstellen und 10% vom Verkaufserlös an die Vermieterin abzuführen.	**114,00**	**75,00**		**13,00**	**9,00**	

2.14	**NUTZUNGSENTGELT für Gruppen- und Clubräume** (umsatzsteuerfrei) Gilt nur von Montag bis Freitag.						
		I	**II**	**III**	**I**	**II**	**III**
2.14.1	**Räume mit ca. 60 m²** (Raum 1, 6, Nebengebäude 2)	**63,00**	**41,00**	**16,00**	**6,00**	**4,00**	**2,00**
2.14.2	**Räume mit ca. 50 m²** (Raum 4, 7 oder 8)	**53,00**	**35,00**	**14,00**	**5,00**	**4,00**	**2,00**
2.14.3	**Räume mit ca. 35 m²** (Raum 2)	**38,00**	**25,00**	**10,00**	**4,00**	**3,00**	**1,00**
2.14.4	**Räume mit ca. 25 m²** (Nebengebäude 1, Gruppenraum Reinerzer Str. 16/Keller)	**26,00**	**17,00**	**7,00**	**3,00**	**2,00**	**1,00**
2.14.5	**Räume für Privatfeiern im Nebengebäude, ca. 100 m²** (Räume 1 mit ca. 60 m² + 2 mit ca. 20 m²) mit Küchennutzung, ohne Geschirr	**150,00**	Pauschale Miete für eine Feier (Dauer nach Absprache)				
2.14.6	**wie 2.14.5** zzgl. mit Geschirr für 60 Personen	**170,00**	Pauschale Miete für eine Feier (Dauer nach Absprache)				
2.14.7	**EDV-Schulungsraum, ca. 45 m²** 10 Schüler- und 1 Lehrerarbeitsplatz	**120,00**	**78,00**	**45,00**	**30,00**	**20,00**	**15,00**
2.14.8	**Nebenraum der Gaststätte für Privatfeiern, ca. 100 m²** mit Küchennutzung, ohne Geschirr	**230,00**	Pauschale Miete für eine Feier (Dauer nach Absprache)				
2.14.9	**wie 2.14.8** zzgl. mit Geschirr für 80 Personen	**255,00**	Pauschale Miete für eine Feier (Dauer nach Absprache)				

3	**Mieten für technische Anlagen, Geräte, Musikinstrumente und sonstige Einrichtungen** (voll umsatzsteuerpflichtig)	**Miete je Nutzung in €**

3.1 BÜHNENTECHNIK

3.1.1	**Bühnenbenutzung im Großen Saal** (Bühnengröße ca. 60 m²) mit einfacher Deckenbeleuchtung, incl. Künstlergarderobe im Keller	**20,00**
3.1.2	**Bühnenvergrößerung** durch Podien-Anbau oder als Laufsteg (ca. 20 m²) bitte beachten: dadurch verringert sich die Maximal-Bestuhlung im Saal!	**100,00**
3.1.3	**Podiumsbühne** im Kleinen Saal, max. 20 m², Standardhöhe 0,5 m pro angefangenem Quadratmeter	**4,00**
3.1.4	**Einzelpodien** pro angefangenem Quadratmeter	**4,00**
3.1.5	**Tanzbodenbelag** für die Bühne im Großen Saal	**40,00**
3.1.6	**Projektionsleinwand** (an der Bühnenrückwand im Großen Saal)	**11,00**

3.2 BELEUCHTUNG

3.2.1	**Bühnenlicht Großer Saal ohne Veränderung, ohne Beleuchtungskraft** Einmalige feste Grundeinstellung die zu Beginn der Veranstaltung vom Hauspersonal eingeschaltet wird.	**50,00**
3.2.2	**Bühnenlicht Großer Saal ohne Beleuchtungskraft, ohne Lichtmischpult** Die Bedienung erfolgt durch eine nachgewiesene Fachkraft für Veranstaltungstechnik, die von dem/der Mieter/in gestellt wird. Diese/r stellt auch das dazu erforderliche Lichtmischpult.	**50,00**
3.2.3	**Wechselndes Bühnenlicht Großer Saal mit Beleuchtungskraft** Während der Veranstaltung wird von der Vermieterin eine Fachkraft mit Lichtstellpult während der mit der Mieterin/dem Mieter vereinbarten Zeit eingesetzt. Grundausstattung und –preis wie unter Tz. 3.2.2 zzgl. Personalkosten pro angefangene Stunde	**50,00** **39,00**
3.2.4	**Beleuchtungsanlage für Podiumsbühne im kleinen Saal ohne Beleuchtungskraft** Grundausstattung: 6 Scheinwerfer, fest eingestellt. Maximal 12 Dimmerkreise à 2 kW möglich.	**35,00**
3.2.5	**Beleuchtungsanlage für Podiumsbühne im kleinen Saal mit Beleuchtungskraft** Während der Veranstaltung wird von der Vermieterin eine Fachkraft mit Lichtstellpult während der mit der Mieterin/dem Mieter vereinbarten Zeit eingesetzt. Grundausstattung und –preis wie unter Tz. 3.2.4 zzgl. Personalkosten pro angefangene Stunde	**35,00** **39,00**

3.3 TONTECHNIK

3.3.1	**Tonanlage** (Verstärker und Lautsprecher) für Sprachübertragung ohne Veränderung im Großen Saal (nicht für Konzerte geeignet) Einschließlich Zubehör (max. 4 Mikrofone mit Stativen, keine Funkmikros, Rednerpult, CD, MD, MP3) im Großen Saal. Einmalige feste Grundeinstellung, die zu Beginn der Veranstaltung vom Hauspersonal eingeschaltet wird. Ohne Bedienungspersonal während der Veranstaltung.	**33,00**
3.3.2	**Tonanlage (Verstärker und Lautsprecher – PA d&b E-Pac , 6 x 200 W zzgl. 2 x 200 W Monitor, 24-Kanal-Mischpult) im Großen Saal ohne Bedienung** Grundpreis incl. 6 Mikrofone (max. 2 Funk-Mikros), Stative, Rednerpult, CD, MD, MP3 im Großen Saal. Die Bedienung erfolgt durch eine nachgewiesene Fachkraft für Veranstaltungstechnik, die von dem/der Mieter/in gestellt wird.	**45,00**

3.3.3	**Tonanlage mit Veränderung und technischer Bedienung während der Veranstaltung.** Grundausstattung und –preis wie unter Tz. 3.3.2 zzgl. Personalkosten pro angefangene Stunde	**45,00** **39,00**
3.3.4	**Tonanlage im Kleinen Saal, fest eingebaut, ohne Bedienung** Verstärker- und Lautsprecheranlage d&b E-Pac, 2 x 200 W Mono. Grundpreis incl. DVD, MD, MP3, maximal 4 Mikrofone (keine Funkmikros).	**12,00**
3.3.5	**Mobile Tonanlage ohne Veränderung, ohne technische Bedienung** 2 x 200 W, incl.CD, MD, MP3, 8-Kanal-Mischpult, 1 Mikrofon, 2 Lautsprecher auf Stativ, Rednerpult. Zum Einsatz im Hauptgebäude (nicht im Großen Saal) und für Garten. Grundeinstellung ohne Veränderung während der Veranstaltung.	**45,00**
3.3.6	**Mobile Tonanlage mit Veränderung und technischer Bedienung während der Veranstaltung.** Grundausstattung und –preis wie unter Tz. 3.3.5 zzgl. Personalkosten pro angefangene Stunde	**45,00** **39,00**
3.3.7	**Zusätzliche Mikrofone** incl. Kabel und Stativ, Anzahl abhängig von Art der Tonanlage pro Stück	**7,00**
3.3.8	**Monitoring** 2-Wege 4-Wege	 **15,00** **30,00**

3.4 **MUSIKINSTRUMENTE** (ein extra Stimmen der Instrumente ist in Absprache mit der Vermieterin von der Mieterin/vom Mieter auf deren Kosten zu veranlassen!)

3.4.1	**Konzertflügel IBACH** (nur auf der Bühne im großen Saal)	**65,00**
3.4.2	**Klavier IBACH** (für alle Räume)	**31,00**

3.5 **SONSTIGES**

3.5.1	**Zusätzliche Umkleideräume** für Mitwirkende pro Raum	**15,00**
3.5.2	**Teeküche** im **Hauptgebäude**	**13,00**
3.5.3	**AV-Wiedergabegeräte** (Video, CD oder DVD) mit Fernseher	**15,00**
3.5.4	**Mobile Projektionswand** (max. 3 x 4 m Projektionsfläche)	**25,00**
3.5.5	**Overhead-Projektoren**	**12,00**
3.5.6	**Flip-Chart** (ohne Papier)	**5,00**
3.5.7	**Metaplan-Tafel** pro Tafel	**5,00**
3.5.8	**CD-Player** (Portable)	**11,00**
3.5.9	**Beamer** (mind. 2500 ANSI-Lumen), fest eingebaut, im Großen oder Kleinen Saal	**100,00**
3.5.10	**Beamer** (mind. 1000 ANSI-Lumen), mobil, nicht für die Säle	**45,00**
3.5.11	**Notebook** (mit MS Windows 7 und MS Office Standard)	**35,00**

4	**Kostenersatz für Technisches Personal, Einlassdienst und Garderobenbewirtschaftung** (voll umsatzsteuerpflichtig)	**Kosten-ersatz in €**

4.1	**Technisches Personal** (Beleuchtung, Tontechnik, usw.) Die Bedienung der stationären Ton- und Beleuchtungsanlagen in den Sälen darf nur durch von der Vermieterin eingesetztes Personal erfolgen. Die anfallenden Kosten sind von der Mieterin/vom Mieter zu ersetzen. In begrenztem Umfang kann die Vermieterin der Mieterin/dem Mieter auf Wunsch auch Bedienungspersonal für andere mobile audiovisuelle Geräte gegen Kostenersatz stellen. Die von der Mieterin/dem Mieter vom Mieter zu ersetzenden Kosten werden nach den Einsatzzeiten (incl. Aufbau und Einweisung, etc.) in vollen Stunden berechnet (gem. den Sätzen unter Tz. 4.1.1 bis 4.1.3, angefangene Stunden gelten als volle Stunden).		
4.1.1	**Beleuchter/in** (entspricht Tz. 3.2.3 und 3.2.5) bei wechselnder Bühnenbeleuchtung erforderlich	je Person und Stunde	**39,00**
4.1.2	**Tontechniker/in** (entspricht Tz. 3.3.3 und 3.3.6) bei Bedienung der PA-Anlage während der Veranstaltung erforderlich	je Person und Stunde	**39,00**
4.1.3	**Veranstaltungshilfskräfte (z.B. Kasse, Einlass, Aufsicht, etc.)**	Je Person und Stunde	**21,00**

4.2	**Garderobenbewirtschaftung mit Garderobengebühr für das Publikum** einschließlich Bewachung und Versicherung. Bei Saalveranstaltungen im Hauptgebäude mit mehr als **100** (kleiner Saal) bzw. **150** Besucherinnen/Besuchern (großer Saal) besteht die Verpflichtung zur Garderobenbewirtschaftung durch die Vermieterin während der kalten Jahreszeit vom 1. Oktober bis 30. April. Die Mieterin/der Mieter setzt die Höhe der Gebühr fest, kann aber auch auf die Gebühr verzichten. Die Vermieterin vereinnahmt ggf. die Gebühr vom Publikum und zahlt diese nach Kassenschluss an den/die Mieter/in aus. **Die von der Mieterin/vom Mieter zu ersetzenden Kosten sind:** Die Personalkosten für die Nutzungszeit zuzüglich 1 Std. Vorbereitungs- und Aufräumzeit (je 30 Min. vor Einlassbeginn und nach Ende der Nutzungszeit) und einer Versicherungspauschale.	
4.2.1	**Bei Veranstaltungen mit bis zu 350 erwarteten Besucherinnen/Besuchern** Grundbetrag (1 Pers., 1 Std. à 21,00 € + 10,00 € Versicherungspauschale.) und je Stunde Nutzungszeit (Einlassbeginn bis Nutzungsende)	 **31,00** **21,00**
4.2.2	**Bei Veranstaltungen mit mehr als 350 erwarteten Besucherinnen/Besuchern** Grundbetrag (2 Pers., 1 Std. à 21,00 € + 20,00 € Versicherungspauschale) und je Stunde Nutzungszeit (Einlassbeginn bis Nutzungsende)	 **62,00** **42,00**

MIETPREISTARIFE für das Gemeinschaftshaus Langwasser

Die Tarife für Räume, Einrichtungen, Geräte und die Sätze für die Personalkostenerstattung sind Nettopreise in EURO und gelten gemäß Stadtratsbeschluss vom xxx ab 01.01.2021

1 Mietpreistarife für Veranstaltungsräume

Zu den Mieten für die Säle ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen

1.1 **Tarif I – normaler Tarif**
Gilt für alle Veranstaltungen, soweit nicht Tarif II oder III anzuwenden sind.

1.2 **Tarif II – ermäßigter Tarif**
Gilt für öffentliche Veranstaltungen von Wohlfahrtsorganisationen, Vereinen, Initiativen und Gruppen mit gemeinnützigen Zielen sowie von anerkannten Kirchen, Schulen und Parteien mit Sitz in Nürnberg.
Soweit dabei keine wirtschaftlichen Umsätze (wie Bewirtung, Eintritt, Tombola u.ä.) erzielt werden, ist nur die Hälfte der Saalmieten umsatzsteuerpflichtig.

1.3 **Tarif III – ermäßigter Tarif für regelmäßige Mitgliederveranstaltungen**
Gilt für die Nutzung von Gruppen-und Werkräumen durch Veranstalterinnen und Veranstalter gemäß Tz. 1.2. (ausgenommen Schulen) für regelmäßige Zusammenkünfte ihrer Mitglieder (mindestens einmal monatlich) während der normalen Öffnungszeiten.

Von den Bestimmungen dieser Tarifregelung kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung des Gemeinschaftshauses.

2 Berechnung der Mieten für Veranstaltungsräume

2.1 Die Entscheidung über die Zuordnung einer Veranstaltung zum Mietpreistarif (I, II, oder III) trifft das Gemeinschaftshaus unter Berücksichtigung der Kriterien zu Tz. 1.

2.2 Die Grundmiete beinhaltet Veranstaltungszeiten bis zu drei Stunden. Als Veranstaltungszeit gilt die Zeit ab Einlass des Publikums bis zum Programmende. Über drei Stunden hinaus gehende Veranstaltungszeiten werden nach angefangenen Verlängerungsstunden berechnet.

2.3 Zeiten außerhalb der Veranstaltungszeit, also Vorbereitungs-, Auf- und Abbauzeiten, Probezeiten, usw., an denen der Veranstaltungsbereich ganz oder teilweise von der Veranstalterin/vom Veranstalter oder anderen von ihr/ihm beauftragten Personen benutzt werden, werden je angefangener Stunde mit 50 % des Verlängerungsstundensatzes des jeweiligen Tarifs berechnet.
Die zu berechnende Mietzeit endet, wenn der angemietete Veranstaltungsbereich verlassen und abgesperrt werden kann.

KUF:
Amt für Kultur und Freizeit
Gemeinschaftshaus Langwasser
90473 Nürnberg, Glogauer Straße 50 // Fon 09 11 / 2 31-1 57 00 // Fax -1 57 09
E-Mail: GLw@stadt.nuernberg.de // Internet: www.kuf-kultur.de/langwasser

2.4	**MIETEN für Säle und dazugehörige Nebenräume** (umsatzsteuerpflichtig, siehe Tz. 1)						
		Grundmiete für Veranstaltungszeiten bis zu 3 Stunden			**zusätzliche Miete ab 4. Veranstaltungsstunde pro Stunde**		
		I	**II**		**I**	**II**	
2.5.1.	**Großer Saal** (400 m²)	**660,00 €**	**440,00 €**		**70,00 €**	**46,00 €**	
2.5.2.	**Großer Saal, vorderer Teil** (238 m²)	**450,00 €**	**300,00 €**		**48,00 €**	**33,00 €**	
2.5.3.	**Großer Saal, hinterer Teil** (162 m²)	**230,00 €**	**145,00 €**		**24,00 €**	**16,00 €**	
2.5.4.	**Kleiner Saal** (192 m²)	**330,00 €**	**220,00 €**		**34,00 €**	**23,00 €**	
2.5.5.	**Saalfoyer oder Hauptfoyer** (270 m²/ 140 m²) als zusätzlicher oder selbstständiger Veranstaltungs- bzw. Ausstellungsraum.	**125,00 €**	**80,00 €**		**14,00 €**	**10,00 €**	
	Die Miete in den Sälen schließt die Bereitstellung der vorhandenen Bühnentechnik (Licht und Ton) sowie die Benutzung der Bühne und Künstlergarderobe (nur im Großen Saal) ein. Komplexe Technikanforderungen werden gesondert berechnet. Die Nutzung der Säle unterliegt den Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung. In den Saalmieten ist grundsätzlich eine Bestuhlung gemäß der vorhandenen, genehmigten Bestuhlungspläne enthalten. Das Gemeinschaftshaus Langwasser stellt für Saalveranstaltungen eine qualifizierte Veranstaltungsleitung gemäß Versammlungsstättenverordnung (VStättV). Diese und darüber hinaus gehender Personalbedarf werden gesondert berechnet.						

2.5	Nutzungsentgelt **für Räume (umsatzsteuerfrei)**						
		I	**II**	**III**	**I**	**II**	**III**
2.5.1.	**Räume mit ca. 100 m²** Raum 11 (Nebenzimmer Gaststätte) Raum 21 + 22 (Nebengebäude 1 gesamt)	**120,00 €**	**60,00 €**	**25,00 €**	**12,00 €**	**8,00 €**	**3,00 €**
2.5.2.	**Räume mit ca. 50 bis 65 m²** Raum 1, 4, 6, 7, 8 (im Hauptgebäude) und Raum 25 + 26 (Nebengebäude 2 gesamt)	**80,00 €**	**40,00 €**	**15,00 €**	**8,00 €**	**4,00 €**	**2,00 €**
2.5.3.	**Räume mit ca. 25 m²** Raum 21 (Nebengebäude 1 Vorraum)	**30,00 €**	**15,00 €**	**7,00 €**	**3,00 €**	**2,00 €**	**1,00 €**
2.5.4.	**Räume für Privatfeiern mit ca. 100 m²** Raum 21 + 22 (Nebengebäude 1 gesamt inkl. Küchennutzung) oder Raum 11 (Nebenzimmer Gaststätte (inkl. Küchennutzung)	**150,00 €**	Pauschale Miete für eine Feier Dauer nach Absprache ohne Geschirr im Nebengebäude 1: Eigenbewirtung möglich im Nebenzimmer Gaststätte: Die Bewirtung ist mit der Gaststätte abzusprechen				
2.5.5.	**wie 2.5.4**	**170,00 €**	zzgl. mit Geschirr für 60 Personen				
2.5.6.	**EDV-Schulungsraum, ca. 45 m²** Raum 5, 12 Schüler- und 1 Lehrerarbeitsplatz	**130,00 €**	**85,00 €**	**45,00 €**	**30,00 €**	**20,00 €**	**15,00 €**
	Die Miete in den Räumen schließt eine Grundbestuhlung gemäß der vorhandenen Bestuhlungspläne und – soweit vorhanden – die Benutzung der eingebauten Beamer und Lautsprecher ein. Sonderbestuhlungen werden gesondert berechnet.						

2.6	Verkaufspauschalen für Werbe- und Verkaufsveranstaltungen zusätzlich zu den Raummieten je Veranstaltungstag: großer Saal kleiner Saal, Haupt- oder Saalfoyer Gruppenraum	 **125,00 €** **80,00 €** **35,00 €**
2.7	Bearbeitungsgebühr bei Änderung des Mietvertrages und/oder der Rechnung auf Wunsch des Mieters/der Mieterin	**20,00 €**
2.8	Nummerierte Plätze: je Platznummer (Stuhlreihenbestuhlung je Tischnummer (Tischbestuhlung)	 **0,20 €** **0,70 €**
2.9	Änderung der Bestuhlung während einer Veranstaltung oder am Veranstaltungstag: Jede Umstuhlung gilt als Beginn einer neuen Veranstaltung und wird entsprechend berechnet.	
2.10	Bei der Anmietung eines Saales oder Raumes mit gleichbleibender Bestuhlung für mehrere aufeinander folgende Tage ermäßigt sich der Mietpreis ab dem zweiten Tag um 20 %	
2.11	Bei Nutzungszeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 10 % zuzüglich Umsatzsteuer (entsprechend den Bestimmungen der Tz. 1.1 bis 1.3) berechnet.	
2.12	Für die Benutzung von Räumen, Geräten, Einrichtungen und Leistungen, die über den in den Mietpreistarifen festgelegten Rahmen hinaus gehen, wird eine dem Aufwand angepasste Miete berechnet.	
2.13	Das Gemeinschaftshaus kann von der Mieterin/dem Mieter eine Sicherheitsleistung verlangen. Umfang und Geltungsbereich werden im Mietvertrag vereinbart.	

3	**Mieten für technische Anlagen, Geräte, Musikinstrumente und sonstige Einrichtungen** (voll umsatzsteuerpflichtig)	**Miete je Nutzung**
3.1.	**Bühnenvergrößerung** durch Podien-Anbau oder als Laufsteg (ca. 20 m²) bitte beachten: dadurch verringert sich die Maximal-Bestuhlung im Saal!	**110,00 €**
3.2.	**Podiumsbühne** im Kleinen Saal, max. 20 m², Standardhöhe 0,5 m	**110,00 €**
3.3.	**Einzelpodien,** pro Element	**10,00 €**
3.4.	**Tanzbodenbelag** für die Bühne im Großen Saal	**50,00 €**
3.5.	**Mobile Tonanlage ohne Veränderung, ohne technische Bedienung** 2 x 200 W, incl.CD, MD, MP3, 8-Kanal-Mischpult, 1 Mikrofon, 2 Lautsprecher auf Stativ, Rednerpult. Für innen und außen (nicht im Großen Saal). Grundeinstellung ohne Veränderung während der Veranstaltung.	**50,00 €**
3.6.	**Zusätzliche Mikrofone** incl. Kabel und Stativ, Anzahl abhängig von Art der Tonanlage pro Stück	**7,00 €**
3.7.	**Monitoring 2- Wege**	**18,00 €**
3.8.	**Monitoring 4-Wege**	**35,00 €**
3.9.	**Konzertflügel IBACH** (nur auf der Bühne im großen Saal, ein extra Stimmen wird zusätzlich berechnet)	**75,00 €**
3.10.	**Klavier IBACH** (für alle Räume, ein extra Stimmen wird zusätzlich berechnet)	**35,00 €**
3.11.	**Zusätzliche Umkleideräume** für Mitwirkende pro Raum	**20,00 €**
3.12.	**Teeküche**	**20,00 €**
3.13.	**AV-Wiedergabegeräte** (Video, CD oder DVD) mit Fernseher	**20,00 €**
3.14.	**Overhead-Projektoren**	**15,00 €**
3.15.	**Flip-Chart** (ohne Papier)	**6,00 €**
3.16.	**Metaplan-Tafel (Pinnwand),** pro Tafel	**6,00 €**

3.17.	**CD-Player** (Portable)	**10,00 €**
3.18.	**Beamer** (10.000 ANSI-Lumen, fest eingebaut, im Großen Saal, für Filmprojektionen geeignet)	**100,00 €**
3.19.	**Beamer** (5500 ANSI-Lumen), fest eingebaut, im Großen oder Kleinen Saal	**50,00 €**
3.20.	**Beamer** (mind. 3500 ANSI-Lumen), mobil, nicht für die Säle	**45,00 €**
3.21.	**Notebook** (mit MS Windows 10 und MS Office Standard)	**40,00 €**
3.22.	**Mobile Projektionswand** (4 x 3 m Projektionsfläche)	**30,00 €**
3.23.	**Geschirrbox für 50 Personen** (Kaution erforderlich)	**35,00 €**

Geräte, die in der vorhandenen Infrastruktur nicht enthalten sind, können bei Bedarf von externen Firmen zugemietet werden. Die Berechnung erfolgt nach Marktpreis in Absprache.

4 Personelle Unterstützung (voll umsatzsteuerpflichtig)

4.1	Der Personalbedarf einer Veranstaltung wird durch das Hausmanagement des Gemeinschaftshauses disponiert. Die Bedienung der stationären Ton- und Beleuchtungsanlagen in den Sälen darf nur durch vom Gemeinschaftshaus eingesetztes Personal erfolgen. Die anfallenden Kosten sind von der Mieterin/vom Mieter zu ersetzen. Die Kosten werden nach den Einsatzzeiten (incl. Aufbau und Einweisung, etc.) in vollen Stunden berechnet, angefangene Stunden gelten als volle Stunden.		
4.1.1	**Veranstaltungsleitung** bei Saal-Veranstaltungen obligatorisch	pro Stunde	**41,00 €**
4.1.2	**Beleuchter/in** bei wechselnder Bühnenbeleuchtung erforderlich	pro Stunde	**41,00 €**
4.1.3	**Tontechniker/in** bei Bedienung der PA-Anlage während der Veranstaltung erforderlich	pro Stunde	**41,00 €**
4.1.4	**Service-Personal** für Kasse, Einlass, Aufsicht, etc.)	pro Stunde	**22,00 €**

4.2	**Garderobenbewirtschaftung mit/ohne Garderobengebühr für das Publikum** einschließlich Bewachung und Versicherung. Bei Saalveranstaltungen im Hauptgebäude mit mehr als **100** (kleiner Saal) bzw. **150** Besucher/innen (großer Saal) besteht die Verpflichtung zur Garderobenbewirtschaftung durch das Gemeinschaftshaus während der kalten Jahreszeit vom 1. Oktober bis 30. April. Die Mieterin/der Mieter setzt die Höhe der Gebühr fest, kann aber auch auf die Gebühr verzichten. Das Gemeinschaftshaus vereinnahmt ggf. die Gebühr vom Publikum und zahlt diese nach Kassenschluss an den/die Mieter/in aus. **Die von der Mieterin/vom Mieter zu ersetzenden Kosten sind:** Die Personalkosten für die Nutzungszeit zuzüglich 1 Std. Vorbereitungs- und Aufräumzeit (je 30 Min. vor Einlassbeginn und nach Ende der Nutzungszeit) und einer Versicherungspauschale.	
4.2.1	**Bei Veranstaltungen mit bis zu 350 erwarteten Besucherinnen/Besuchern** Grundbetrag (1 Pers., 1 Std. à 22,00 € + 10,00 € Versicherungspauschale.) und je Stunde Nutzungszeit (Einlassbeginn bis Nutzungsende)	**32,00** **22,00**
4.2.2	**Bei Veranstaltungen mit mehr als 350 erwarteten Besucherinnen/Besuchern** Grundbetrag (2 Pers., 1 Std. à 22,00 € + 20,00 € Versicherungspauschale) und je Stunde Nutzungszeit (Einlassbeginn bis Nutzungsende)	**64,00** **42,00**

Ö 13

200-10-50

Änderung der Mietpreistarife für das Gemeinschaftshaus Langwasser

KuF vom 03. und 27.08.2020

I. KuF beabsichtigt die Mietpreistarife für das Gemeinschaftshaus Langwasser zum 01.01.2021 zu ändern. Die letzte Änderung der Mietpreistarife wurde zum 01.01.2015 vorgenommen. Stk kann den Zeitpunkt der Preisanpassung vor dem Hintergrund, dass das Gebäude saniert wurde bzw. noch wird, nachvollziehen.

In der Preiserhöhung für die Saal- und Raummieten berücksichtigt ist die Steigerung des Verbrauchsindexes seit 2015 um ca. 5,3 %, sowie der Umstand, dass der Zustand des Gebäudes durch die Sanierung verbessert wurde. Bei den Sälen erfolgt zudem eine Angleichung der Preise an die Kulturwerkstatt auf AEG. Insgesamt werden die Saal- und Raummieten um durchschnittlich 6 % angehoben.

Die Preise für Personal, insbesondere freie Techniker betreffend, sind in den letzten Jahren aufgrund der Konkurrenzsituation am Markt kaum gestiegen, sodass eine Erhöhung um ca. 5 % (zum Vergleich: Tarifsteigerung seit 2015 ca. 10 %) erfolgt.

Stk stimmt der Änderung der Mietpreistarife unter Berücksichtigung der genannten Aspekte zu.

Von einem regulären Jahr ausgehend, ist mit Mehreinnahmen i. H. v. ca. 16.000 Euro zu rechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass analog Nr. 3.2.1. Abs. 2 der AFB mindestens jährlich eine Preisanpassung zu prüfen ist sowie die Preise kostendeckend zu veranschlagen sind (analog Nr. 3.2.1 Abs. 1 AFB).

II. **2. BM/KuF**

Nürnberg, 10.09.2020
Stadtkämmerei

(75 18)

216

Beschlussvorlage
BDR/002/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	14.10.2020	öffentlich	Gutachten

Betreff:

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs und der Königstorpassage (Alkoholverbotsverordnung - AlkVVO)

Anlagen:
Sachbericht des Ordnungsamtes
Artikel 30 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LstVG)
Alkoholverbotsverordnung (bisherige Fassung)
Plan
Änderungsverordnung

Sachverhalt (kurz):

Die Verordnung wird für die Dauer von vier Jahren, beginnend ab dem 01.01.2021, verlängert

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Änderung erstreckt sich nur auf den zeitlichen Geltungsbereich der Verordnung.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs und der Königstorpassage (Alkoholverbotsverordnung - AlkVVO) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Verordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 14.10.2020 wird der Erlass der beiliegenden Verordnung über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs und der Königstorpassage (Alkoholverbotsverordnung - AlkVVO) beschlossen.

Beilage
zur Sitzung des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit am 14.10.2020

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs und der Königstorpassage (Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO)

1. Die AlkVVO wurde im RWA am 30.11.2016 als Teil eines umfangreichen Maßnahmenbündels vorgestellt, mit dem die Verwaltung der verschärften Sicherheitslage in der Königstorpassage und im näheren Umgriff des Hauptbahnhofs begegnen wollte. Sie trat nach Beschluss des Stadtrates Anfang 2017 in Kraft und verbot zunächst im Zeitraum zwischen 22:00 und 06:00 Uhr den Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Flächen des Bahnhofsplatzes und –straße, des ZOB, den Frauentorgraben vom Sterntor bis zum Königstor und der Königstorpassage. Ebenfalls verboten ist das Mitführen von Alkohol (nur, soweit dieser zum dortigen Verzehr bestimmt ist). Verstöße hiergegen sind bußgeldbewehrt (Erstverstoß: 50 €). Die ersten Monate erfolgte jedoch zunächst eine Belehrungsphase durch die Polizei vor Ort, um die Verordnung samt Inhalt und Geltungsbereich den Betroffenen zu verdeutlichen.

 Nach Änderung der Rechtsgrundlage des Art. 30 LStVG wurde die VO mit Stadtratsbeschluss vom 17.10.2018 geändert und die o.g. zeitliche Beschränkung aufgehoben, so dass seitdem das örtlich begrenzte Verbot rund um die Uhr gilt. Gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz LStVG sind Verordnungen auf längstens vier Jahre zu befristen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Erforderlichkeit von „Alkoholkosumverboten“ regelmäßig überprüft wird. Liegen die in Art. 30 Abs. 1 LStVG normierten Voraussetzungen weiterhin vor, kann die Gemeinde die Geltungsdauer ihrer Verordnung verlängern.

2. Nach Art. 30 LStVG können Gemeinden auf bestimmten öffentlichen Flächen den Verzehr und das Mitführen alkoholischer Getränke verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort auf Grund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden. Eine umfassende Prüfung und und Darlegung erfolgte durch OA für den RWA am 30.11.2016.

 Ziel der AlkVVO ist in erster Linie, problematische Auswirkungen von übermäßigem Alkoholkonsums in einem bestimmten Bereich effektiv zu bekämpfen, indem alkoholbedingte Sicherheitsstörungen wie z.B. Körperverletzungsdelikte an dieser Stelle gar nicht erst entstehen sollen.

Dies gilt auch für weitere Begleiterscheinungen wie Wegwerfen von Müll, Urinieren in der Öffentlichkeit und Belästigung von Passanten.

3. Die Voraussetzungen des Art. 30 LStVG sind im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung weiterhin erfüllt.

 Der Hauptbahnhof mit der Königstorpassage ist eine der am stärksten frequentierten und belebtesten Örtlichkeiten in Nürnberg. Das Bahnhofsgebäude selbst unterliegt dem privaten Hausrechtsbereich der DB AG. Die unterirdischen Flächen samt U-Bahn-Verteilergeschoss und Einkaufsläden in der Königstorpassage dagegen sind als Verkehrsfläche öffentlich gewidmet und dienen dem Fußgängerverkehr als Hauptzugangsweg zur Innenstadt. Diese Bereiche waren schon immer Anziehungspunkt für unterschiedlichste Personengruppen aus der Obdachlosen-, Jugendlichen-, Punk-, Drogen-, und vor allem Alkoholikerszene (letztere vorwiegend vor der Osthalle am Bahnhofsvorplatz). Gerade aufgrund der heterogenen Gruppierungen und der z.T. unspezifischen Teilnehmerkreise traten dennoch schon seit den 1990er Jahren immer wieder Nutzungskonflikte im Sinne von Belästigungen von Dritten bis hin zu Ordnungswidrigkeiten (z.B. Urinieren, Rauchen), aber auch Straftaten im Bahnhofsbereich auf. Seit Ende des Jahres 2015 hatte sich die Sicherheitslage im Bereich der Königstorpassage in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht verschärft. So stiegen zum damaligen Zeitpunkt nicht nur die Ordnungswidrigkeiten, sondern vor allem die Straftaten, die vor Ort begangen wurden, an - davon Körperverletzungsdelikte um ca. 30% . Hierbei fiel auf, dass sowohl Täter als auch Opfer zum großen Teil erheblich alkoholisiert waren (3/4 Täter, 2/3 Opfer).

 Neben diversen baulichen, infrastrukturellen und präventiven Maßnahmen war die AlkVVO und die erhöhte polizeiliche Präsenz durch Etablierung einer BAO (Besondere Aufbauorganisation) ein Baustein, um dieser Situation zu begegnen. Mit Erfolg , da aktuell laut polizeilicher Statistik ein kontinuierlicher Rückgang der alkoholbedingten Körperverletzungsdelikte um ca. 30% im Vergleichszeitraum vor Inkrafttreten der VO zu 2019 zu verzeichnen ist.

 Entsprechend hoch zeigt sich auch die Anzahl der wegen Verstoßes gegen die AlkVVO eingeleiteten Bußgeldverfahren der Polizei (2019: 966) und damit korrespondierend die Anzahl der durch RA/2 erlassenen Bußgeldbescheide (2019: 848).

 Das Polizeipräsidium Mittelfranken/Sachgebiet E2 teilt mit Schreiben vom 07.09.2020 mit:

„Im Jahr 2019 wurden wegen Verstößen gegen die AlkVVO durch die Polizei 966 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. In weiteren 606 Fällen erhielten Personen eine Belehrung hinsichtlich der, den Alkoholkonsum im Geltungsbereich der AlkVVO betreffenden, Vorschriften. Damit korrespondierend zeigten sich im unmittelbaren Geltungsbereich der AlkVVO Körperverletzungen im Jahr 2019 im Vorjahresvergleich um ca. 25% rückläufig.

Dennoch war auch im Jahr 2019 dort noch ein im Vergleich mit dem restlichen Stadtgebiet erhöhtes Niveau an Körperverletzungsdelikten zu verzeichnen und Alkohol in vielen Fällen Katalysator für die Deliktsbegehung.

Im Jahr 2020 wurden polizeilich bisher hinsichtlich Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die AlkVVO sowie in Bezug auf Körperverletzungsdelikte im Geltungsbereich der AlkVVO ähnlich niedrige Werte wie im Jahr 2019 registriert.
Die Anzahl alkoholisierter Tatverdächtiger von Körperverletzungsdelikten im mehrjährigen Vergleich ist merklich rückläufig.

Die Entwicklung veranschaulicht zum einen, dass den im Bereich des Bahnhofsplatzes eingesetzten Polizeibeamten mit der AlkVVO durch die Stadt Nürnberg eine solide rechtliche Grundlage für die frühzeitige Intervention gegen den sicherheitsrelevanten Alkoholkonsum im öffentlichen Raum an die Hand gegeben wurde, die beim Einschreiten auch entsprechend Anwendung findet. Zum anderen lässt sich erkennen, dass mit dem Erlass der AlkVVO die Anzahl der Körperverletzungsdelikte im Bereich des Bahnhofsplatzes sank und auch 2020 das niedrige Niveau des Jahres 2019 voraussichtlich erreicht wird. *Im Einzelnen gestaltet sich die lagemäßige Einordnung für das Jahr 2020 aufgrund der spezifischen Gegebenheiten im Zuge des Auftretens des neuartigen Corona- Virus und der hieraus resultierenden Infektionsschutzmaßnahmen natürlich schwierig. Eine insgesamt rückläufige Entwicklung und damit Entspannung der Lage ist jedoch klar erkennbar.*

Wesentlich für diese positive Entwicklung sind insbesondere die nunmehr restriktiveren Regeln zum Alkoholkonsum im öffentlichen Bereich rund um den Hauptbahnhof Nürnberg und die damit deutlich gesteigerte Effizienz dortigen polizeilichen Handelns. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch die entfallene zeitliche Beschränkung der AlkVVO hervorzuheben.

Aus Sicht des PP MFr hat sich die AlkVVO der Stadt Nürnberg im gegenwärtigen zeitlichen

und örtlichen Umfang bewährt, weshalb eine Verlängerung dieser Verordnung empfohlen wird, um eine erneute Lageverschärfung zu verhindern. Eine örtliche Ausweitung auf weitere Bereiche wie beispielsweise den Plärrer erscheint nicht geboten, wenngleich auch insbesondere im Bereich des Plärrers Alkoholkonsum im öffentlichen Raum feststellbar ist. Die dortigen Sicherheitsstörungen sind jedoch nicht mit der Lage im Bahnhofsumfeld vergleichbar.
Darüber hinaus wird ein interdisziplinäres und ganzheitliches Tätigwerden im Bereich des Bahnhofsplatzes empfohlen, um nicht zuletzt auch den dort aufhältigen Angehörigen diverser Randgruppen die gebotenen Hilfestellungen zukommen zu lassen."

(Mitteilung Ende)

Das Verbot des Alkoholkonsums sowie des Mitführens alkoholischer Getränke genügt den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Es ist geeignet, den alkoholbedingten Sicherheitsstörungen in den Verbotsbereichen vorzubeugen und mangels anderer zur Verfügung stehender Mittel auch erforderlich. Die vorliegende Verordnung erweist sich auch in Abwägung aller gegenläufigen Interessen als angemessen. Das Interesse des Privaten, alkoholische Getränke im Verbotsbereich zu konsumieren bzw. zu diesem Zweck dort mit sich zu führen muss hinter dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung alkoholbedingter negativer Begleiterscheinungen und Sicherheitsstörungen zurückstehen. Zu diesem Ergebnis führen folgende Erwägungen: Es ist insgesamt nur ein geringer Teil des Stadtgebiets von der Alkoholverbotsverordnung betroffen. Nach wie vor ist es ist rechtlich zulässig, den ggf. sogar im Verbotsbereich erworbenen Alkohol mit sich zu führen, soweit die alkoholischen Getränke nicht unmittelbar im Verbotsbereich konsumiert werden sollen. Die Interessen des Einzelhandels im Verbotsbereich sind insoweit durch die Regelungen der Alkoholverbotsverordnung nicht erheblich belastet. Das Freizeitverhalten derjenigen, die im öffentlichen Raum für Störungen in der Öffentlichkeit verantwortlich sind, muss insoweit hinter den Interessen der restlichen Stadtgesellschaft und deren Schutz vor Straftaten usw. zurücktreten.

Der Erlass der Alkoholverbotsverordnung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinden. Der nähere Umgriff des Bahnhofsbereichs als zentraler Verkehrsknotenpunkt des ÖPNV ist stark von Nachtschwärmern frequentiert, die auf dem Weg zu und von den Nachtlokalen alkoholische Getränke konsumieren. Zusätzlich dient er – wie auch in anderen Großstädten - als Anlaufstelle und Treffpunkt verschiedener Personengruppen aus der Obdachlosen-, Drogen- und Alkoholszene. Dies zieht regelmäßig Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und teilweise auch Belästigungen von Passanten nach sich. Seit dem Jahr 2015 hatte dieses

Phänomen sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht derart stark zugenommen, dass das subjektive Sicherheitsgefühl von Passanten erheblich beeinträchtigt wird. Um dieser besonderen Entwicklung zu begegnen, erarbeitete eine eigens hierfür gegründete Arbeitsgruppe Strategien zur Verbesserung der Situation. Das Alkoholverbot ist Teil dieses Maßnahmenpakets und flankiert die übrigen repressiven, infrastrukturellen und präventiven Maßnahmen. Zum Einen zielt die Verordnung darauf ab, dass die Angehörigen der Alkoholszene sowie Nachtschwärmer nicht mehr das Umfeld des Bahnhofs als Treffpunkt für den gemeinsamen Alkoholkonsum nutzen; zum Anderen ist auch das Mitführen von Alkohol als Vorbereitungshandlung zum Konsum erfasst. Durch diese beiden Regelungen soll eine gewisse Entzerrung der Szene in der Königstorpassage bzw. im Bahnhofsumgriff erreicht und die Belastung mit Sicherheitsstörungen reduziert werden. Flankiert wird die Verordnung im Übrigen durch die Hausordnung der Deutschen Bundesbahn, die den Konsum von Alkohol in ihrem Hausrechtsbereich ebenfalls verboten hat, um so zu einem stimmigen Gesamtkonzept beizutragen.

4. Die Verlängerung der AlkVVO wird seitens der Verwaltung empfohlen, um die erreichten Ziele, namentlich den Rückgang der alkoholbedingten Straftaten, im Bereich des nach wie vor öffentlichkeitssensiblen Bereich des Hauptbahnhofs aufrecht zu erhalten und einen Zustand wie vor 2016 zu vermeiden.

5. Die Regelung zum Inkrafttreten beruht auf Art. 50 Abs. 1 Satz 2 LStVG. Die Verordnung wird gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 LStVG auf vier Jahre befristet.

II. OA/L

11.09.2020
Ordnungsamt
OA-KOS
i.A.

(3268)

Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I

Vollzitat nach RedR: Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist

Art. 30
Verzehr alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen

(1) [1]Die Gemeinden können durch Verordnung auf bestimmten öffentlichen Flächen – außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen – den Verzehr alkoholischer Getränke verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort auf Grund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden. [2]Die Verordnungen nach Satz 1 sind längstens auf vier Jahre zu befristen. [3]In ihnen können die Gemeinden auch das Mitführen alkoholischer Getränke an den in der Verordnung bezeichneten Orten verbieten, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer einer auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.

Verordnung der Stadt Nürnberg über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs und der Königstorpassage (Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO)

Vom 15. Dezember 2016 (Amtsblatt S. 441),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2018 (Amtsblatt S. 431)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Alkoholverbot

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die folgenden öffentlichen Flächen:

1. den Bahnhofsplatz bis einschließlich der Bahnhofstraße;
2. den Zentralen Omnibusbahnhof;
3. den Frauentorgraben vom Sterntor bis zum Königstor zwischen der äußeren und inneren Stadtmauer;
4. die unterirdischen öffentlichen Wegeflächen im ersten Untergeschoss des Bahnhofsplatzes (Königstorpassage).

Die genaue Grenze des Geltungsbereichs hinsichtlich der Nrn. 1 bis 3 ergibt sich aus der beiliegenden Karte des Ordnungsamts vom 28.08.2018 (Maßstab 1:2.000), die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Zum Geltungsbereich gehören auch die Zuwegungen (insbesondere Treppen, Rampen und die erhöhten Flächen vor den Eingangstüren des Bahnhofsgebäudes) zu den oberirdischen öffentlichen Flächen. Hiervon ausgenommen sind die Treppenanlagen von der Königstorpassage zur Mittelhalle des Bahnhofsgebäudes.

§ 2

Alkoholverbot

Es ist verboten, alkoholische Getränke im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 30 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 alkoholische Getränke konsumiert oder mit sich führt.

§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie gilt vier Jahre.

Anlage zur Alkoholverbotsverordnung (AlkVVO)

Zeichenerklärung:

Grenze des Geltungsbereichs

Maßstab: 1:2000 (DIN A3)

Die Verordnung wurde vom Stadtrat am 17. Okt. 2018 beschlossen.

Nürnberg, 23. Okt. 2018
Stadt Nürnberg

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

Für die Richtigkeit der Karte:

Nürnberg, 28.08.2018
Stadt Nürnberg
Ordnungsamt

Katrin Kurr
Leitende Verwaltungsdirektorin

Bearbeitung:
i. A.

Ordnungsamt

Geobasisdaten (C) Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Nürnberg über das Verbot von alkoholischen Getränken im Bereich des Hauptbahnhofs und der Königstorpassage (Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO) vom 15. Dezember 2016 (Amtsblatt S. 441), geändert durch Verordnung vom 27. März 2017 (Amtsblatt S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2018 (Amtsblatt S. 431)

Vom ……..

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

Art. 1

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „2017“ wird durch die Zahl „2021“ ersetzt

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Beschlussvorlage
BDR/003/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	14.10.2020	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	21.10.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Änderung der Taxitarifordnung

Anlagen:

Antrag der Taxizentrale vom 13.07.2020
Niederschrift zur Sitzung der Taxikommission am 16.09.2020
Taxitarifordnung bisherigeFassung
Verordnung über die Änderung der Taxitarifordnung

Sachverhalt (kurz):

Nach § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz i.V.m. § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen werden die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen in Nürnberg durch die Stadt Nürnberg in der Taxitarifordnung festgesetzt.

Mit Schreiben vom 13.07.2020 beantragte die Taxi-Zentrale Nürnberg die Anhebung des Fahrpreises für den 2. bis 5. gefahrenen Kilometer von derzeit 2,00 EUR auf dann 2,10 EUR. Bezogen auf die IHK-Standardfahrt (Grundpreis zuzüglich Wartezeit 2 ½ Minuten und eine Fahrstrecke von 5 Kilometern) bedeutet der Vorschlag eine Anhebung um 2,49 %.

Das vorgeschriebene Anhörverfahren wurde durchgeführt. Die Stadt Erlangen begrüßt die geplante Änderung. Die Städte Fürth und Schwabach haben sich nicht geäußert.

Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht stimmt dem Antrag zu. Die Dienststelle Eichamt Nürnberg weist ergänzend darauf hin, dass die Änderung aus organisatorischen Gründen bis spätestens 01.12.2020 in Kraft treten soll.

Auch die IHK Nürnberg für Mittelfranken stimmt dem Antrag zu.

Die Taxikommission hat sich in der Sitzung am 16.09.2020 mit dem Antrag und den eingegangenen Stellungnahmen befasst. Die beantragte Anhebung des Taxitarifs wurde von allen Teilnehmern als maßvoll und angemessen begrüßt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (TaxitarifO - TTO) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Verordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Gemäß dem beiliegenden Gutachten des RWA vom 14.10.2020 wird der Erlass der beiliegenden Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (TaxitarifO - TTO) beschlossen.

Ö 15

TAXI

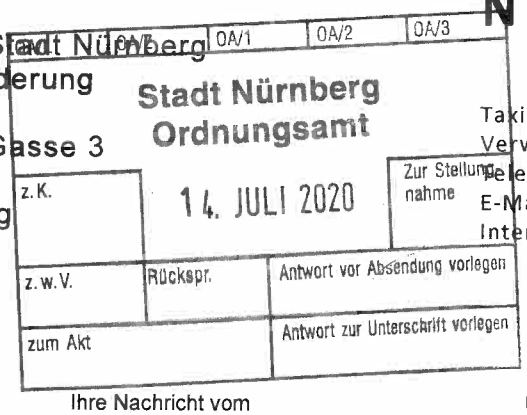
Hallo Nürnberg TAXI 19410

TAXI-ZENTRALE NÜRNBERG

Taxi-Zentrale ° Andernacher Straße 33 ° 90411 Nürnberg

Ordnungsamt Stadt Nürnberg
Personenbeförderung
Herrn Dauer
Innere Laufer Gasse 3

90403 Nürnberg



Taxiruf: (09 11) 19 410
Verwaltung: (09 11) 95 210 - 0
Telefax: (09 11) 95 210 - 20
E-Mail: post@taxi-nuernberg.de
Internet: www.taxi-nuernberg.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		Linz/Dokument1	13.07.2020

Antrag auf Änderung der Nürnberger Taxi-Tarifordnung (TaxitarifO - TTO)

234

Sehr geehrter Herr Dauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der zu erwartenden betrieblichen Kostensteigerungen im Jahre 2021 beantragt die Taxi-Zentrale Nürnberg eG die Änderung der Taxi-Tarifordnung wie folgt:

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TTO

Text alt:

… „für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 2,00 Euro (je angefangene 100,00 m Fahrstrecke 0,20 Euro);“

Text neu:

… „für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 2,10 Euro (je angefangene 95,24 m Fahrstrecke 0,20 Euro);“

Die Gründe:

Die Taxi-Tarifordnung wurde zuletzt mit Wirkung zum 01.12.2019 geändert. Die vorliegend beantragte Anpassung des Nürnberger Taxi-Tarifes bedeutet eine Erhöhung der IHK-Standardfahrt in Höhe von 2,49 % bezogen auf den Taxi-Tarif 12/2019.

Die ökonomische Situation der Nürnberger Taxibetriebe ist im Jahre 2020 zweiteilig zu betrachten. Die erste Phase ist als wirtschaftlich stabil, als grundsätzlich noch zufriedenstellend aber insgesamt als ungenügend anzusehen.

Der zunächst schleichende Beginn des Corona-Geschehens und insbesondere die Ausrufung des Katastrophenfalles am 13.03.2020 ging in der Folge mit einem Komplettausfall der Key-Accounts und einem damit zusammenhängenden außerordentlichen Umsatzrückgang einher. Vergleichen Sie hierzu bitte unsere Stellungnahme vom 02.07.2020 im Rahmen der Anhörung zum aktuellen Beobachtungszeitraum, diese in Anlage.

Die Taxinachfrage stellte sich dementsprechend bis Mitte März leicht rückläufig dar. Coronabedingt sind die schichtübergreifenden Vermittlungszahlen aber zum Beobachtungszeitpunkt Juni 2020 - verglichen mit den Vorjahreswerten - um gut 50% geringer. Sie variieren auf diesem etwa hälftigen Niveau.

Kostenseitig war hinsichtlich der variablen Kosten von einer geringwertigen Entlastung in Höhe von 1,63 % auszugehen, die insbesondere den Energiekosten geschuldet ist. Der Kalkulation wurde ein Preis je Liter Dieselkraftstoff in Höhe von EUR 1,129, abgerufen am 25.06.2020, zugrunde gelegt. Nach unseren Erkenntnissen ist derzeit von keiner signifikanten Veränderung des Dieselpreises auszugehen.

235

Die Gesamtkosten eines Taxi-Betriebes liegen geringfügig erhöht. Kostenverändernde Bestandteile sind die wiederum gestiegenen Versicherungsbeiträge sowie auch die höheren Aufwendungen beim Fahrzeugkauf.

Im Hinblick auf die Vergleichsstädte ist auszuführen, dass die dortigen Tarifanpassungen nicht vollständig erfasst sind. Eine Aktualisierung der Taxitarife unserer Vergleichsstädte war zum Zeitpunkt der Nürnberger Tarifbeantragung noch nicht abgeschlossen. Insoweit ist davon auszugehen, dass es sich auf der Berechnungsgrundlage der IHK-Standardfahrt um eine maßvolle Erhöhung – gesehen zum statistischen Mittelwert der Vergleichsstädte - handelt.

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Mindestlohnerhöhung 2021, gesplittet auf EUR 9,50 am 01.01.2021 sowie einer zweiten Tranche zum 01.07.2021 auf EUR 9,60, die kalkulatorisch nicht erfasst ist, ist die Beantragung der Tarifanpassung als moderat anzusehen. Coronabezogene Kosten und Umsatzausfälle wurden ebenfalls nicht eingepreist, was ausdrücklich erwähnt wird.

Weitere Einzelheiten zur Kostenstruktur und dem sich hieraus ergebenden Handlungsbedarf können der Anlage entnommen werden.

Dem sozialen Aspekt wird dadurch Rechnung getragen, dass mit der Tarifbeantragung lediglich die „späten" Kilometer (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TTO „... für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer...") angepasst werden sollen. Eine gegebenenfalls kritisch zu beurteilende Kurzfahrterhöhung, die vorliegend beispielsweise ältere Fahrgäste - eine auf die Verkehrsform Taxi stark angewiesene Kundengruppe - betreffen würde, ist von der beantragten Tariferhöhung nicht oder nur im geringen Umfang umfasst.

Die Tarifanpassung soll zum Zeitpunkt 01.12.2020 wirksam werden. Zwischen dem Erscheinungsdatum des entsprechenden Amtsblattes und dem Inkrafttreten des beantragten Tarifes soll nach Möglichkeit ein ausreichender Zeitraum, dieser wäre mit etwa 14 Tagen anzusetzen, liegen, damit die technische Umstellung der Fahrpreisanzeiger problemlos abgewickelt werden kann.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

für den Vorstand:

Reinhold Gast Christian Linz

Anlagen

erwähnt

236

Taxi-Zentrale ° Andernacher Straße 33 ° 90411 Nürnberg

Ordnungsamt Stadt Nürnberg
Personenbeförderung
Herrn Dauer
Innere Laufer Gasse 3

Kopie

90403 Nürnberg

TAXI-ZENTRALE NÜRNBERG

Taxiruf: (09 11) 19 410
Verwaltung: (09 11) 95 210 - 0
Telefax: (09 11) 95 210 - 20
E-Mail: post@taxi-nuernberg.de
Internet: www.taxi-nuernberg.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		Linz/Dokument1	02.07.2020

Sehr geehrter Herr Dauer,

sehr geehrte Damen und Herren,

wir antworten auf Ihr Schreiben vom 08.05.2020 hinsichtlich einer möglichen Neuzulassung von Taxi-Konzessionen und deren Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit des Nürnberger Taxigewerbes.

Die wirtschaftliche Situation im ersten Halbjahr 2020 ist grundsätzlich zweigeteilt zu betrachten. Vorliegend ist die Zeitspanne des Taxi-„Normal"-Geschäftes bis zur Feststellung des Katastrophenfalls (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 16. März 2020, Az. D4-2257-3-35) vom Zeitraum ab dem 16.03.2020 zu unterscheiden, der als Sonderfall anzusehen ist.

1. Die Vor-Coronazeit

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stellte sich bis Mitte März 2020 als wirtschaftlich stabil, als grundsätzlich zufriedenstellend aber insgesamt ungenügend dar. Der Trend ist im Vorjahresvergleich leicht rückläufig.

2. COVID-19

Die Auswirkungen der Pandemie haben das Taxi-Gewerbe durch den am 16.03.2020 angeordneten Shutdown existenziell getroffen. Durch den Komplettausfall des Business-Geschäftes, der Touristik, des Hotel- und Gastrogeschäftes, der Schülerbeförderungen, im Bereich Leisure und insgesamt durch die Maximalreduzierung des gesellschaftlichen Lebens sind die umsatztragenden Säulen des Nürnberger Taxi-Gewerbes nahezu völlig weggebrochen.

Die Umsätze in der zweiten Märzhälfte sowie im April 2020 sind stark unterwertig. Eine geringfügige Erholung ist seit etwa Mitte Mai 2020 mit leicht positiver Tendenz zu beobachten. Die ab hier erzielten Umsatzerlöse sind schichtabhängig aber nach wie vor völlig unzureichend und stagnieren derzeit auf diesem niedrigen Niveau.

237

Posteingang 02.07.20

Eine ökonomische Verbesserung kann vorliegend nicht erkannt werden und ist im Übrigen auch nicht wahrscheinlich.

Die vermittelten Aufträge aus dem Referenzzeitraum – hierbei handelt es sich um die Funk-Vermittlungszahlen der Taxi-Zentrale ohne das sogenannte Warteplatz- und Abwinkgeschäft - können der folgenden Tabelle entnommen werden. Die Werte sind dem Vergleichszeitraum des Vorjahres gegenübergestellt.

Taxi-Vermittlung – Anzahl der Fahraufträge				
	2019	**2020**	Vergleich zum Vorjahr in %	Veränderung zum Vorjahr in %
Januar	111870	108845	97%	-3%
Februar	112290	111160	99%	-1%
März	122965	67235	55%	-45%
April	103341	38862	38%	-62%
Mai	115168	54010	47%	-53%

238

Das Nürnberger Taxi-Gewerbe hat auf die Corona geschuldeten Umsatzeinbrüche mit Entbindungen von der Betriebspflicht, Kurzarbeit für die Beschäftigten, mit Beantragung der bayerischen sowie auch der Soforthilfe des Bundes reagiert.

Die Taxi-Zentrale Nürnberg eG. hat zur Aufrechterhaltung der Mobilitätsversorgung der Nürnberger Bevölkerung eine Funkzugangssteuerung ab 20.03.2020 eingeführt, die eine hälftige Zurverfügungstellung des Datenfunks vorsieht (gerade Taxi-Nummern an geraden Tagen - ungerade Taxi-Nr. analog). Hierdurch war es möglich, den Mitgliedsbetrieben der Taxi-Zentrale Nürnberg eG. wenigstens an jedem zweiten Tag einen Minimalumsatz zum Erhalt der wirtschaftlich dringend erforderlichen Mindestliquidität zu ermöglichen.

Diese Funksteuerung war im Weiteren auch aus Mindestlohngründen als erforderlich anzusehen, weil im anderen Falle eine ausreichende Bezahlung des lohnabhängig beschäftigten Personals im Hinblick auf das MiLoG nicht möglich gewesen wäre.

Aufgrund der Tatsache, dass Umsatzerlöse durch fremde Dritte festgelegt werden (ordnungsrechtlich alsTaxi-Tarif Nürnberg) und nicht veränderbar sind und es vorliegend zu keinem erkennbaren Anstieg der Fahrgastzahlen kommen wird, würde ein Marktzutritt von weiteren Taxi-Genehmigungen zu einer signifikanten funktionalen Störung der Personenbeförderung nach § 47 PBefG führen.

Insofern ist nach vollständiger und zutreffender Ermittlung des Status quo davon auszugehen, dass die Genehmigung weiterer Taxen die Funktionsfähigkeit des Taxi-Gewerbes in Nürnberg erheblich beeinträchtigt.

Mit freundlichen Grüßen

für den Vorstand:

Reinhold Gast Christian Linz

239

	A	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD
1		**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
2	**Sachkosten:**	29.209,72 €	29.146,47 €	28.983,19 €	29.103,81 €	29.472,21 €	30.252,76 €	31.145,23 €	31.114,29 €
3	**Gesamtkosten mit Personal (ab 2013):**	56.844,29 €	66.380,55 €	66.217,24 €	66.337,89 €	68.195,66 €	68.976,21 €	72.102,72 €	72.728,85 €
4	**Vergleich zu Vorjahr (ohne Personalkosten)**	**2,82%**	**-0,22%**	**-0,56%**	**0,42%**	**1,27%**	**2,65%**	**2,95%**	**-0,10%**
5	Vergleich zu 1987 (ohne Personalkosten)	97,46%	97,03%	95,93%	96,74%	99,23%	104,51%	110,54%	110,33%
6	Vergleich zu 2000 (ohne Personalkosten)	28,32%	28,04%	27,32%	27,85%	29,47%	32,90%	36,82%	36,69%
7	**Vergleich zu 2013 (mit Personalkosten)**		**16,78%**	**16,49%**	**16,70%**	**19,97%**	**21,34%**	**26,84%**	**27,94%**
8	**Vergleich zu Vorjahr (mit Personalkosten)**		**16,78%**	**-0,25%**	**0,18%**	**2,80%**	**1,14%**	**4,53%**	**0,87%**
9									
10	**Entwicklung der IHK-Standardfahrt:**								
11	Grundpreis	3,00 €	3,40 €	3,40 €	3,50 €	3,50 €	3,50 €	3,50 €	3,50 €
12	Wartezeit (4 Min. ab 2000 2,5 Min.)	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,08 €	1,08 €	1,08 €
13	Fahrpreis (5 km)	8,80 €	9,80 €	10,10 €	10,10 €	10,50 €	10,80 €	11,50 €	11,90 €
14									
15	Summe:	12,80 €	14,20 €	14,50 €	14,60 €	15,00 €	15,38 €	16,08 €	16,48 €
16									
17	**Vergleich IHK-Standardfahrt zu letzter Anhebung:**	**4,07%**	**10,94%**	**2,11%**	**0,69%**	**2,74%**	**2,56%**	**4,55%**	**2,49%**
20	**Vergleich zu 2013**		**10,94%**	**13,28%**	**14,06%**	**17,19%**	**20,18%**	**25,65%**	**28,78%**
21	Inkrafttreten	15.01.2014	01.12.2014	01.12.2015	01.12.2016	01.12.2017	01.01.2018	01.12.2019	
22									
23	**Tarifelemente:**								
24									
25	**Grundpreis:**	**3,00 €**	**3,40 €**	3,40 €	**3,50 €**	3,50 €	3,50 €	3,50 €	3,50 €
26	**Wartezeit/Std.:**	24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €	**26,00 €**	**26,00 €**	26,00 €
27	**Kilometerfahrpreis:**								
28	**Kilometerfahrpreis < 1km:**	3,00 €	3,00 €	**3,30 €**	3,30 €	**3,50 €**	**3,60 €**	**3,70 €**	3,70 €
29	**Kilometerfahrpreis >1km:**	**1,50 €**							
30	**Kilometerfahrpreis 2-5km:**		**1,75 €**	1,75 €	1,75 €	**1,80 €**	**1,85 €**	**2,00 €**	2,10 €
31	**Kilometerfahrpreis >5km:**		1,50 €	1,50 €	1,50 €	**1,55 €**	1,55 €	1,60 €	1,60 €
32									
33	Zuschläge:								
34	Kombi/Taxi mit 5-6 Fahrgastpl.:	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €
35	Großraum-Taxi (min. 7 Fahrgastpl.)	7,50 €	7,50 €	7,50 €	7,50 €	7,50 €	7,50 €	7,50 €	7,50 €

	A	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	T	U	V	W	X	Y	Z	AA
1		**Nürnberg**	Hannover	Bremen	Mannheim	Essen	Stuttgart	Dortmund	Düsseldorf	Frankfurt	München								
2																			
3	ab	Antrag 2020	2015	2017	2015	2018	2019	2019	2018	2015	2016								
4	**Entwicklung der IHK-Standardfahrt**																		
5	Einwohner in Tsd.		509	544	291	566	591	571	589	676	1365								
6																			
7	**Grundpreis**	**3,50 €**	**3,20 €**	**3,50 €**	**3,50 €**	**4,00 €**	**3,50 €**	**4,25 €**	**4,50 €**	**3,50 €**	**3,70 €**								
8	Wartezeit (4 Min., Nürnberg 2,5)	1,08 €	2,00 €	1,87 €	2,00 €	1,50 €	2,20 €	2,17 €	2,33 €	2,20 €	2,00 €								
9	Wartezeit (4 Min.) Nacht		- €	- €	- €	1,50 €	- €	- €	- €	- €	- €								
10	**Wartezeit Durchschnitt**	1,08 €	2,00 €	1,87 €	2,00 €	1,50 €	2,20 €	2,17 €	2,33 €	2,20 €	2,00 €								
11	Fahrpreis (5 km)	12,10 €	10,25 €	10,50 €	11,20 €	10,00 €	12,00 €	9,25 €	11,00 €	10,00 €	10,00 €								
12	Fahrpreis (5 km) Nacht					10,50 €		10,00 €	- €	- €	- €								
13	**Fahrpreis Durchschnitt**	**12,10 €**	**10,25 €**	**10,50 €**	**11,20 €**	**10,25 €**	**12,00 €**	**9,63 €**	**11,00 €**	**10,00 €**	**10,00 €**								
14																			
15																			
16																			
17	**Summe nach IHK:**	**16,68 €**	**15,45 €**	**15,87 €**	**16,70 €**	**15,75 €**	**17,70 €**	**16,05 €**	**17,83 €**	**15,70 €**	**17,10 €**								
18	Mittelwert Vergleichstarife:	16,46 €																	
19																			
20																			
21	**Tarifelemente:**																		
22																			
23	Bestellgebühr:										1,40 €								
24	Mindestfahrpreis	3,50 €	3,20 €	3,50 €	3,50 €	4,00 €	3,60 €	4,00 €	4,50 €	3,50 €	3,70 €								
25	Mindestfahrpreis Nacht							4,50 €											
26	Wartezeit/Std.:	26,00 €	30,00 €	28,00 €	30,00 €	19,80 €	30,00 €	30,00 €	35,00 €	33,00 €	28,00 €								
27	Wartezeit2/Std.					30,00 €		35,00 €											
28	Wartezeit/Std. Nacht:																		
29	Kilometerfahrpreis:																		
30	Kilometerfahrpreis Nacht:																		
31	Kilometerfahrpreis 1. Kilometer	3,70 €	2,15 €	2,15 €	2,90 €	2,00 €	2,50 €	2,33 €	2,20 €	2,00 €	1,90 €								
32	Kilometerfahrpreis 2. Kilometer	2,10 €	2,15 €	2,15 €	2,90 €	2,00 €	2,50 €	1,82 €	2,20 €	2,00 €	1,90 €								
33	Kilometerfahrpreis 3. Kilometer	2,10 €	2,15 €	2,15 €	1,80 €	2,00 €	2,50 €	1,82 €	2,20 €	2,00 €	1,90 €								
34	Kilometerfahrpreis 4. Kilometer	2,10 €	1,95 €	2,15 €	1,80 €	2,00 €	2,50 €	1,82 €	2,20 €	2,00 €	1,90 €								
35	Kilometerfahrpreis 5. Kilometer	2,10 €	1,95 €	1,90 €	1,80 €	2,00 €	2,00 €	1,82 €	2,20 €	2,00 €	1,70 €								
36	Kilometerfahrpreis 1. Kilometer Nacht					2,10 €													
37	je Gepäckstück:										0,60 €								
38	**Bus, ab 5 Personen**	**5-6 Pers. = 2,50 €; 7-8 Pers = 7,50 €**	**4,00 €**	**7,00 €**	**5,00 €**	**5,00 + GG**	**7,00 €**	**5,50 €**	**7,00 €**	5 Personen=7,0	**7,00 €**								
39	Kombi	2,50 €				5,00 €		5,50 €			5,00 €								
40	Kreditkarte	1,00 €																	
41	Wartezeit frei vor Abfahrt	4 Min.																	
42																			
43	Bei Berechnung Nacht,- Wochenend - und										km 5-10 = 1,8								
44				ab km 10 = 1,5 EUR		Wartezeit ab Minute 4 = 30.- EUR		**Grundpreis Tag=4,00 / Nacht=4,50** EUR	PP FH-Messe 20,00		**ab km 10 = 1,7** EUR								

Ungerade Nachkommastellen:
Gemittelte Durchschnittswerte bei unterschiedlichen Tag- oder Nachttarifen, Berechnung Wartezeit usw.

Fixe Kosten_ab_2010

	A	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD
1		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
2												
3	AfA 200 D/220 CDI/200CDI/ab 2015 220CDI "Das Taxi"	6.906,35 EUR	7.195,36 EUR	7.228,73 EUR	7.342,99 EUR	7.342,99 EUR	7.490,93 EUR	7.559,93 EUR	7.736,93 EUR	7.716,93 EUR	7.926,93 EUR	8.084,39 EUR
4	Kapitalzins	1.032,50 EUR	1.075,71 EUR	719,26 EUR	1.097,78 EUR	1.032,60 EUR	1.117,15 EUR	1.130,21 EUR	1.156,67 EUR	1.153,68 EUR	1.185,08 EUR	1.208,62 EUR
5	Zinssatz	2,99%	2,99%	1,99%	2,99%	2,99%	2,99%	2,99%	2,99%	2,99%	2,99%	2,99%
6	KFZ-Steuer	275,00 EUR	275,00 EUR	275,00 EUR	340,00 EUR	340,00 EUR	340,00 EUR	340,00 EUR	340,00 EUR	340,00 EUR	340,00 EUR	276,00 EUR
7	KFZ-Haftpflicht 100%	3.676,60 EUR	3.764,15 EUR	3.952,36 EUR	4.149,98 EUR	4.582,42 EUR	4.582,42 EUR	4.582,43 EUR	4.582,43 EUR	4.582,43 EUR	4.718,40 EUR	4.718,40 EUR
8	Vollkasko 500.- SB / 150.- EUR SB	1.752,77 EUR	1.997,20 EUR	2.267,78 EUR	2.210,92 EUR	1.989,80 EUR	1.989,80 EUR	2.103,68 EUR	2.112,68 EUR	2.112,68 EUR	2.175,39 EUR	2.296,50 EUR
9	Garagenmiete	660,00 EUR	720,00 EUR	720,00 EUR	780,00 EUR	780,00 EUR	780,00 EUR	840,00 EUR	900,00 EUR	900,00 EUR	900,00 EUR	900,00 EUR
10	Rechtschutzversicherung mit 150,00 SB	184,59 EUR	184,59 EUR	193,25 EUR	242,28 EUR	242,28 EUR	242,28 EUR	242,28 EUR	272,57 EUR	272,57 EUR	272,57 EUR	202,88 EUR
11	Eichgebühren	52,60 EUR	52,60 EUR	52,60 EUR	57,86 EUR	88,00 EUR	106,80 EUR	106,80 EUR	106,80 EUR	106,80 EUR	114,40 EUR	114,40 EUR
12	TÜV-BOKraft	51,23 EUR	66,21 EUR	66,21 EUR	83,45 EUR	83,61 EUR	103,50 EUR	103,50 EUR	107,70 EUR	115,00 EUR	103,19 EUR	106,05 EUR
13	Berufsgenossenschaft	467,00 EUR	422,40 EUR	435,60 EUR	435,60 EUR	448,80 EUR	448,80 EUR	448,80 EUR	384,20 EUR	384,20 EUR	387,00 EUR	307,00 EUR
14	Vermittlungsgebühren	2.208,78 EUR	2.208,78 EUR	2.208,78 EUR	2.208,78 EUR	2.257,80 EUR	2.380,68 EUR	2.404,17 EUR	2.404,17 EUR	2.403,64 EUR	2.646,69 EUR	2.644,94 EUR
15	Verbandsbeitrag, '19 in Vermittlungsgeb.	78,00 EUR	78,00 EUR	78,00 EUR	78,00 EUR	78,00 EUR	78,00 EUR	78,00 EUR	78,00 EUR	78,00 EUR	ohne	ohne
16	Kreditkartenakzeptanz	364,80 EUR	364,80 EUR	220,20 EUR	220,20 EUR	220,20 EUR	220,20 EUR	239,40 EUR	239,40 EUR	239,40 EUR	239,40 EUR	239,40 EUR
17	Telefongebühren	420,00 EUR	420,00 EUR	420,00 EUR	503,64 EUR	524,64 EUR	629,73 EUR	655,68 EUR	669,96 EUR	754,59 EUR	834,77 EUR	834,38 EUR
18	Jahresabschluß ohne Buchhaltung	600,00 EUR	600,00 EUR	600,00 EUR	650,00 EUR	650,00 EUR	650,00 EUR	680,00 EUR	680,00 EUR	680,00 EUR	720,00 EUR	740,00 EUR
19	Abgassonderuntersuchung	24,45 EUR										
20	Fahrpersonalkosten (ab 2013)				27.634,56 EUR	37.234,08 EUR	37.234,08 EUR	37.234,08 EUR	38.723,45 EUR	38.723,45 EUR	40.957,49 EUR	41.614,56 EUR
21	**Summe Fixkosten: ohne Personal**	18.754,70 EUR	19.424,82 EUR	19.437,79 EUR	20.401,51 EUR	20.661,14 EUR	21.160,32 EUR	21.514,87 EUR	21.771,51 EUR	21.839,92 EUR	22.563,82 EUR	22.672,95 EUR
22	**Veränderung Vorjahr**		3,57%	0,07%	4,96%	1,27%	2,42%	1,68%	1,19%	0,31%	3,31%	0,48%
23	**Summe Fixkosten: incl. Personal**				48.036,04 EUR	57.895,22 EUR	58.394,37 EUR	58.748,95 EUR	60.494,96 EUR	60.563,37 EUR	63.521,31 EUR	64.287,51 EUR
24	**Veränderung Vorjahr**					20,52%	0,86%	0,61%	2,97%	0,11%	4,88%	1,21%

Variable Kosten ab 2010

	A	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD
1		**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
2												
3	**Treibstoff 10l/100km - Diesel**	4.760,92 EUR	5.403,78 EUR	5.819,75 EUR	5.668.49 EUR	5.176,89 EUR	4.534,03 EUR	4.307,14 EUR	4.344,96 EUR	4.987,82 EUR	5.176,89 EUR	4.269,33 EUR
4	**1 Satz Reifen**	589,17 EUR	657,14 EUR	653,40 EUR	549,26 EUR	596,44 EUR	576,84 EUR	533,80 EUR	585,72 EUR	627,00 EUR	564,52 EUR	576,76 EUR
5	**Wartung**	1.431,00 EUR	1.431,00 EUR	1.431,00 EUR	1.471,50 EUR	1.593,00 EUR	1.593,00 EUR	1.629,00 EUR	1.629,00 EUR	1.647,00 EUR	1.647,00 EUR	1.849,50 EUR
6	**Motoröl**	179,00 EUR	179,00 EUR	180,00 EUR	187,00 EUR	187,00 EUR	187,00 EUR	187,00 EUR	209,03 EUR	209,03 EUR	225,00 EUR	699,75 EUR
7	**Wagenpflege Pauschal**	442,00 EUR	442,00 EUR	442,00 EUR	442,00 EUR	442,00 EUR	442,00 EUR	442,00 EUR	442,00 EUR	442,00 EUR	468,00 EUR	546,00 EUR
8	**Allg. Betriebs- und Verwaltungskosten**	440,00 EUR	440,00 EUR	445,00 EUR	490,00 EUR	490,00 EUR	490,00 EUR	490,00 EUR	490,00 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
9												
10	**Summe:**	7.842,09 EUR	8.552,92 EUR	8.971,15 EUR	8.808,25 EUR	8.485,33 EUR	7.822,87 EUR	7.588,94 EUR	7.700,70 EUR	8.412,84 EUR	8.581,41 EUR	8.441,34 EUR
11												
12	**bezogen auf 45.000 km Fahrleistung**											
13												
14	**Veränderung gegenüber Vorjahr:**	**0,97%**	**9,06%**	**4,89%**	**-1,82%**	**-3,67%**	**-7,81%**	**-2,99%**	**1,47%**	**9,25%**	**2,00%**	**-1,63%**

AbschreibungEUR

	A	W	Y	AA	AC	AF	AG	AH	AI	AJ	AK
1		2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
2						Das Taxi	Das Taxi	Das Taxi	Das Taxi	Das Taxi	Das Taxi
3	KFZ DB E 220 D/ E 220 CDI/200 CDI ab 2004/220CDI ab 2015	35.166,50 EUR	35.195,00 EUR	35.545,00 EUR	36.245,00 EUR	33.320,00 EUR	33.900,00 EUR	34.500,00 EUR	34.410,00 EUR	35.460,00 EUR	36.005,00 EUR
4	Taxipaket	995,00 EUR	1.045,00 EUR	1.305,00 EUR	1.305,00 EUR	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.
5	Alarmanlage	incl.		incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.
6	Zentralverriegelung	incl.		incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.
7	Automatic	2.050,00 EUR	2.150,00 EUR	2.150,00 EUR	2.150,00 EUR	Incl.	Incl.	Incl.	Incl.	incl.	incl.
8	Summe:	38.211,50 EUR	38.390,00 EUR	39.000,00 EUR	39.700,00 EUR	33.320,00 EUR	33.900,00 EUR	34.500,00 EUR	34.410,00 EUR	35.460,00 EUR	36.005,00 EUR
9	./. Rabatt 1)	5.731,73 EUR	5.758,50 EUR	5.850,00 EUR	5.955,00 EUR						ohne
10											
11	Anschaffung KFZ	32.479,78 EUR	32.631,50 EUR	33.150,00 EUR	33.745,00 EUR	33.320,00 EUR	33.900,00 EUR	34.500,00 EUR	34.410,00 EUR	35.460,00 EUR	36.005,00 EUR
12											
13	Überführungs-/Zulassungskosten	730,00 EUR	730,00 EUR	730,00 EUR	730,00 EUR	740,00 EUR	750,00 EUR	750,00 EUR	740,00 EUR	740,00 EUR	815,00 EUR
14	KFZ-Brief	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.
15	Kennzeichen	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.
16	Funkgerät (ab 2009 mit GPRS)	1.605,00 EUR	1.605,00 EUR	1.653,15 EUR	1.653,15 EUR	2.055,00 EUR	2.055,00 EUR	2.055,00 EUR	2.055,00 EUR	2.055,00 EUR	2.055,00 EUR
17	Einbau Funk/Vermittlungstechnik	155,00 EUR	155,00 EUR	159,65 EUR	159,65 EUR	159,65 EUR	159,65 EUR	159,65 EUR	159,65 EUR	159,65 EUR	326,94 EUR
18	Spiegeltaxameter	830,00 EUR	830,00 EUR	830,00 EUR	830,00 EUR	935,00 EUR	935,00 EUR	1.220,00 EUR	1.220,00 EUR	1.220,00 EUR	1.220,00 EUR
19	Einbau Fahrpreisanzeiger	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.
20	Dachzeichen	177,00 EUR	192,15 EUR	192,15 EUR	245,00 EUR	245,00 EUR	incl.	incl.	incl.	incl.	incl.
21											
22	Summe:	35.976,78 EUR	36.143,65 EUR	36.714,95 EUR	37.362,80 EUR	37.454,65 EUR	37.799,65 EUR	38.684,65 EUR	38.584,65 EUR	39.634,65 EUR	40.421,94 EUR
23											
24	AfA p.a. bei 5 jähriger Nutzung	7.195,36 EUR	7.228,73 EUR	7.342,99 EUR	7.472,56 EUR	7.490,93 EUR	7.559,93 EUR	7.736,93 EUR	7.716,93 EUR	7.926,93 EUR	8.084,39 EUR
25											
26											
27											
28	1) bis 2007 = 12% ab 2008=15%, ab										
29	2015 Rabatt bereits im Grundpreis										

	Stundenlohn	Arbeitszeit/V	AG-Anteil	Personalfaktor	Zuschläge	Woche
01.01.2015	8,50 €	48	25%	1,17	20%	596,70 €
01.01.2017	8,84 €	48	25%	1,17	20%	620,57 €
01.01.2019	9,19 €	48	25%	1,17	20%	645,14 €
01.01.2020	9,35 €	48	25%	1,17	20%	656,37 €
01.01.2021	9,50 €	48	25%	1,17	20%	666,90 €

Jahr	mit Zuschlägen	
31.028,40 €	37.234,08 €	
32.269,54 €	38.723,44 €	
33.547,18 €	40.256,61 €	
34.131,24 €	40.957,49 €	5,45%
34.678,80 €	41.614,56 €	

Ö 15

Stadt Nürnberg

Besprechungsniederschrift

(Nr. 6.4.3 ADON)

Besprechungsthemen	
Taxikommission	
Besprechungsdatum	**Besprechungsort**
16.09.2020	Rathausplatz 2/II Zimmer 208 „Schöner Saal“
Vertretene Dienststelle/Körperschaft/Firma	**vertreten durch**
Taxi-Zentrale	Herren Gast und Linz
CSU-Stadtratsfraktion	Herr Sendner
SPD-Stadtratsfraktion	Herr Dr. Blaschke
Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen	Herr Bock
IHK-Nürnberg	Frau Stolpmann
BgA	Herr Schmidt
RA	Herr Oehler
OA	Frau Kurr, Herren Schaffert und Dauer

Ergebnis:

Die Taxi-Zentrale beantragt den Fahrpreis für den 2. bis 5. gefahrenen Kilometer um 0,10 EUR anzuheben. Unter Zugrundelegung der IHK-Standardfahrt ergibt sich eine Tarifanhebung um 2,49 %.

Herr Schmidt trägt den von der Genossenschaft gestellten Antrag der Kommission vor. Im Anschluss wird Herr Linz gebeten, den gestellten Antrag kurz aus Sicht der Taxiunternehmer zu erläutern.

Herr Linz erläutert ausführlich den gestellten Antrag. Er stellt dar, dass die Tarifanhebung aufgrund der teilweise gestiegenen Kosten im Taxiverkehr im geforderten Maß erforderlich und angemessen ist. Er weist unter anderem darauf hin, dass extra nur der Fahrpreis für den 2. bis 5. gefahrenen Kilometer angehoben wurde. Es soll hierdurch eine Belastung finanziell schwächer gestellte Fahrgäste, welche nur eine kurze Strecke zum Arzt oder zum Einkaufen zurücklegen müssen, vermieden werden soll.

Auf Nachfrage des Herrn Sendner erläuterte Frau Stolpmann kurz die Stellungnahme der IHK.

Nach kurzer Beratung erklären alle Teilnehmer der Kommission, dass der von der Taxizentrale Nürnberg gestellte Antrag als maßvoll und angemessen betrachet wird und man diesen übereinstimmend unterstützt.

247

Nürnberg, den 16.09.2020
Ordnungsamt
i. A.

Dauer (2146)

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (TaxitarifO – TTO)

Vom 18. Dezember 2003 (Amtsblatt S. 659),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2019 (Amtsblatt S. 410)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. d. Bek. vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) und auf Grund von § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 335) folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Entgelte

§ 3 Errechnung des Fahrpreises

§ 4 Sondervereinbarungen

§ 5 Mitführpflicht

§ 6 In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Nürnberg als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrbereichs der nachstehende Tarif.

(2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne des § 47 PBefG umfasst das Stadtgebiet der kreisfreien Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen sowie Schwabach und erstreckt sich auf Teile der Landkreise Ansbach, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Fürth, Neumarkt/Opf., Neustadt/Aisch - Bad Windsheim, Nürnberger Land und Roth. Er ist in der Karte vom 17. Dezember 1998 (M 1:200.000), die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. Die genauen Grenzen des Pflichtfahrbereichs ergeben sich aus der Karte vom 08. Dezember 1998 (M 1:25.000), die beim Ordnungsamt, Innerer Laufer Platz 3, in Nürnberg archivmäßig verwahrt wird und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Als Pflichtfahrbereichsgrenze gilt jeweils die Innenkante der äußeren Begrenzungslinie zu Zone 6.

§ 2

Entgelte

(1) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 3,50 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung für 0,20 Euro eingeschlossen.

(2) Der Fahrpreis beträgt

1. für den ersten gefahrenen Kilometer 3,70 Euro (je angefangene 54,05 m Fahrstrecke 0,20 Euro);
2. für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 2,00 Euro (je angefangene 100,00 m Fahrstrecke 0,20 Euro);
3. für jeden weiteren Kilometer 1,60 Euro (je angefangene 125,00 m Fahrstrecke 0,20 Euro).

(3) Der Wartezeitpreis beträgt 0,20 Euro für jeden angefangenen Zeitraum von 27,7 s; dies sind je Stunde 26,00 Euro. Als Wartezeit gilt jedes Halten und jede Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit, wenn dies nach dem Einsteigen des Fahrgastes auf dessen Veranlassung oder aus verkehrlichen, vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen erforderlich wird. Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt bei Abs. 2 Nr. 1 7,03 km/h, bei Abs. 2 Nr. 2 13,00 km/h und bei Abs. 2 Nr. 3 16,25 km/h.

(4) Wird ein Taxi bestellt, so wird für eine Wartezeit von 4 Minuten kein Entgelt berechnet. Für jede weitere angefangene Minute Wartezeit, die aus vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen entsteht, wird ein Entgelt nach Abs. 3 Satz 1 erhoben. Wartezeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der Zeitraum, der zwischen dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers und dem Einsteigen des Fahrgastes liegt. Der Fahrpreisanzeiger ist unmittelbar nach Eintreffen (Fahrzeugstillstand) am vereinbarten Abholort – falls ein bestimmter Abholzeitpunkt vereinbart wurde, jedoch erst nach Erreichen dieses Zeitpunktes – einzuschalten. Das Fahrpersonal hat sich unverzüglich nach dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers beim Besteller zu melden.

(5) An Zuschlägen werden erhoben

1. für die Bestellung eines Kombifahrzeuges (PKW mit erhöhtem Ladevolumen) mittels Telefon oder auf elektronischem Wege 2,50 Euro;
2. für die Nutzung eines Fahrzeuges mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen durch fünf bis sechs Fahrgäste oder für die Bestellung eines Fahrzeuges mit fünf bis sechs Fahrgastsitzplätzen mittels Telefon oder auf elektronischem Wege 2,50 Euro;
3. für die Nutzung eines mit einem Rollstuhl befahrbaren Fahrzeugs durch einen Fahrgast, der auf die Beförderung in einem derartigen Fahrzeug angewiesen ist 7,50 Euro;
4. für die Nutzung eines Fahrzeuges mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen durch sieben bis acht Fahrgäste oder für die Bestellung eines Fahrzeugs mit sieben bis acht Fahrgastsitzplätzen mittels Telefon oder auf elektronischem Wege 7,50 Euro.

Der Fahrgast ist bei der telefonischen Bestellung auf den jeweiligen Zuschlag hinzuweisen. In allen anderen Fällen hat das Fahrpersonal die Fahrgäste so früh wie möglich, spätestens aber vor Antritt der Fahrt, auf den Zuschlag hinzuweisen.

(6) Für Beförderungsfahrten, die weder in der Tarifzone 1 oder 2 beginnen oder enden, noch durch diese hindurchführen, werden folgende Tarifzonenzuschläge erhoben:

	Zielzone	3	4	5	6
Startzone					
3		10 Euro	10 Euro	10 Euro	10 Euro
4		10 Euro	15 Euro	15 Euro	15 Euro
5		10 Euro	15 Euro	25 Euro	25 Euro
6		10 Euro	15 Euro	25 Euro	40 Euro

Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf den jeweils anfallenden Zonenzuschlag hinzuweisen.

(7) Wird aus vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Preis, mindestens jedoch der Grundpreis zuzüglich der Zuschläge nach den Abs. 5 und 6 zu bezahlen.

§ 3

Errechnung des Fahrpreises

(1) Die Beförderungsentgelte nach dieser Verordnung sind Festpreise; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

(2) Die Errechnung des zu entrichtenden Gesamtpreises hat durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger zu erfolgen. Als Entgelt darf nur der Betrag gefordert werden, der nach dieser Verordnung richtig berechnet und auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt wird. Ausgenommen hiervon ist der in § 2 Abs. 7 aufgeführte Fall.

(3) Bei Störung oder Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der Fahrpreis nach der zurückgelegten Strecke und dem Kilometerpreis berechnet, der gemäß § 2 anzuwenden gewesen wäre. Taxiunternehmer und Fahrpersonal sind verpflichtet, unverzüglich für die Instandsetzung eines gestörten Fahrpreisanzeigers zu sorgen.

(4) Für Nebenleistungen, die in der Verordnung über den Verkehr mit Taxen vorgeschrieben werden, darf kein zusätzliches Entgelt berechnet werden. Dies gilt insbesondere für das Tragen üblichen Reisegepäcks von und zu der Haustüre sowie vom und zum Zugang des Bahnhofes oder Flughafens. Für darüber hinausgehende zusätzliche Leistungen kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 4

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen gemäß § 51 PBefG bedürfen der Genehmigung der Stadt Nürnberg.

§ 5

Mitführpflicht

Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 04. Dezember 2000 (Amtsblatt S. 600), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2000 (Amtsblatt S. 621), mit Ausnahme der Anlage (Karte M 1 : 200.000 vom 17. Dezember 1998) außer Kraft.

(2) Sondervereinbarungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung der Stadt Nürnberg angezeigt wurden, bedürfen ab 01.01.2005 der Genehmigung gemäß § 4.

* Tag der Bekanntmachung: 30.12.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (TaxitarifO – TTO) vom 18. Dezember 2003 (Amtsblatt S. 659), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2019 (Amtsblatt S. 410)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 329 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und auf Grund von § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11), folgende Verordnung:

Art. 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

 „2. für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 2,10 Euro (je angefangene 95,24 m Fahrstrecke 0,20 Euro);“.

2. In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „13,00 km/h“ durch die Angabe „12,38 km/h“ ersetzt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.